

(A)

(C)

567. Sitzung

Bonn, den 11. Juli 1986

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. Albrecht: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 567. Sitzung des Bundesrates.

Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, bitte ich Sie, sich von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Wir trauern um Karl Heinz Beckurts und Eckhart Groppler.

(B) Professor Beckurts war ein Mann, den viele von uns gekannt haben. Er war ein Forscher; er war ein Geist, der immer unterwegs war auf der Suche nach neuer Erkenntnis. Er war zugleich ein nachdenklicher Mann, ein Mann, der sich für seine Überzeugungen engagierte und auch immer für das Gespräch sowie für neue gemeinsame Erkenntnis offen war.

Der Mordanschlag galt nicht ihm als Person; die Mörder werden ihn als Menschen kaum persönlich gekannt haben. Er wurde ermordet, weil er in verblendeten Gehirnen als Repräsentant eines Systems galt.

Heute, 48 Stunden nach diesem Anschlag, sind wir noch tief erschrocken über die totale Skrupellosigkeit und die Kaltblütigkeit, mit welcher der Anschlag geplant und ausgeführt wurde.

Eckhart Groppler wurde Opfer eben dieser Skrupellosigkeit. Er mußte sterben, nur weil er Professor Beckurts fuhr.

Wir wissen, daß dieser Anschlag in Wahrheit dem freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat galt. Alle Bürger tragen Verantwortung für diesen Staat; aber die Mitglieder des deutschen Bundesrates tragen besondere Verantwortung für die Wahrung des Rechts und für die Verteidigung des Rechtsstaats.

Wir gedenken Karl Heinz Beckurts und Eckart Gropplers sowie ihrer Angehörigen in tiefer Trauer.

Sie haben sich zu Ehren der Toten erhoben. Ich danke Ihnen.

Meine Damen und Herren, vor Eintritt in die Tagesordnung der heutigen Sitzung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen:

Aus der **Landesregierung von Niedersachsen** und damit aus dem Bundesrat sind mit Wirkung vom 9. Juli 1986 Herr Minister Dr. Egbert Möcklinghoff und Herr Minister Gerhard Glup ausgeschieden.

Herr Minister Möcklinghoff war seit dem 4. Juli 1978 Mitglied des Bundesrates. Als stellvertretendes Mitglied gehörte Herr Minister Glup unserem Hause seit dem 18. Februar 1976 an.

Ich danke den beiden ausgeschiedenen Mitgliedern für die in den Ausschüssen des Bundesrates und im Plenum geleistete Arbeit. (D)

Die neugebildete Landesregierung von Niedersachsen hat mit Wirkung vom 9. Juli 1986 zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt: mich selbst, Herrn Minister Wilfried Hasselmann, Herrn Minister Heinrich Jürgens, Herrn Minister Dr. Burkhard Ritz, Herrn Minister Hermann Schnipkoweit. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Herr Minister Jürgens wurde gleichzeitig zum **Bevollmächtigten des Landes Niedersachsen** beim Bund bestellt. Er löst damit Herrn Minister Wilfried Hasselmann ab, der dieses Amt lange Jahre mit großem persönlichem Engagement ausgeübt hat. Als dienstältester Bevollmächtigter führte Herr Hasselmann seit mehreren Jahren den Vorsitz im Ständigen Beirat. Für die in dieser Funktion geleistete Arbeit gebührt ihm besonderer Dank. Als neuer Innenminister des Landes Niedersachsen wird er dem Hause weiter verbunden bleiben.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 54 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Punkte 20 und 38 gemeinsam zu behandeln. Das gleiche gilt für die Tagesordnungspunkte 21, 22 und 54.

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wir haben uns darauf geeinigt, diese Punkte noch vor Punkt 1 der Tagesordnung ganz zu Anfang aufzurufen.

Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung?
— Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe die Tagesordnungspunkte 21, 22 und 54 auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zum Verhalten der Bundesregierung im Zusammenhang mit der **Reaktorkatastrophe in Tschernobyl** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 266/86)

- b) Entschließung des Bundesrates zum Schutz der **Bevölkerung bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen** außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 278/86)

in Verbindung mit

Entschließung des Bundesrates zur **Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Cattenom** — Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 308/86)

und

Entschließung des Bundesrates zu Fragen der **Reaktorsicherheit** und zur Inbetriebnahme des **Kernkraftwerks Cattenom** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 329/86).

- (B) Zur Berichterstattung zu Punkt 21 erteile ich Herrn Minister Claussen (Schleswig-Holstein) das Wort.

Claussen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich für den Innenausschuß sozusagen am Ende einer langen Zeit als Umweltausschuß hier noch einmal einen Bericht zu Punkte 21 unserer Tagesordnung abgebe.

Dem Bundesrat liegen zwei Länderanträge zum Schutz der Bevölkerung bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen zur Entscheidung vor:

Erstens ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, dem Bundesrat unverzüglich den Zeitpunkt der lückenlosen Unterrichtung über ihre **Erkenntnisse zum Reaktorunfall Tschernobyl** zu benennen und die Konsequenzen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zu erläutern, insbesondere auch hinsichtlich der Kompetenzverteilung. Schließlich wird über die Verwirklichung der Möglichkeiten des **Euratom-Vertrages** für schärfere Gesundheits- und Sicherheitsstandards Auskunft erbeten.

Zweitens liegt ein Antrag des Freistaates Bayern vor, mit dem für Störfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtliche und organisatorische Maßnahmen gefordert werden, vor allem eine verbindliche Festlegung von **Dosisgrenzwerten**, eine Ergänzung des Lebensmittelrechts um die Befugnis, Lebensmittel aus bestimmten Gebieten an der Grenze zurückzuweisen, und schließlich die Abstimmung

der **Meß- und Kommunikationssysteme** in Bund und Ländern. Außerdem regt Bayern an zu prüfen, ob der Bundesregierung nicht zur Bewältigung von länderübergreifenden Unfallfolgen eine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern eingeräumt werden sollte.

Der federführende Innenausschuß hat sich in sehr eingehenden Beratungen auf einen einheitlichen Entschließungstext zu beiden Anträgen verständigt. Dieser Text steht damit heute zur Abstimmung.

Der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat sich der Empfehlung des Innenausschusses angeschlossen und sie um einen weiteren Punkt ergänzt.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung abgesehen. Er hat jedoch Bedenken gegen den Vorschlag Bayerns erhoben, eine **Weisungsbefugnis des Bundes gegenüber den Ländern** in die Überlegungen einzubeziehen. Diese Frage sollte erst zu einem Zeitpunkt geprüft werden, zu dem konkrete Konsequenzen erörtert werden können. Die Entschließung, die wir vorlegen, berücksichtigt diesen Einwand.

Meine Damen und Herren, die Entschließungsempfehlung in der jetzt von den Ausschüssen vorgelegten Form hat beide Entwürfe völlig umgestaltet. Die lange und intensive Beratung im Innenausschuß war von dem Willen getragen, eine **einheitliche Meinung der Länder gegenüber dem Bund** zu vertreten, parteipolitische Konfrontationen zu vermeiden und die aus der Sicht der Länder aufgrund der Erfahrungen nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl notwendigen **Konsequenzen** aufzuzeigen:

Erstens. Grundsätzlich bedarf es bei nuklearen Ereignissen in kerntechnischen Anlagen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland **weitergehender Rechtsgrundlagen sowie zusätzlicher organisatorischer Maßnahmen des Bundes** im Rahmen seiner Kompetenzen, um den Gefahren aus länderübergreifenden radioaktiven Belastungen zu begegnen.

Zweitens sind dabei vor allem Dosisgrenzwerte als Ausgangspunkt bestimmter Gesundheitsvorsorgemaßnahmen festzulegen und auf ihrer Grundlage Berechnungsverfahren zu erstellen, mit deren Hilfe Werte der Radioaktivitätskonzentration ermittelt und bundeseinheitlich festgelegt werden können.

Drittens ist zu prüfen, ob im Interesse eines bundeseinheitlichen Vollzuges neue rechtliche Ermächtigungen zu schaffen sind, auch hinsichtlich der **Haftungs- und Entschädigungsfragen**.

Viertens sind **Vorsorgemaßnahmen** zur Dekontamination an den Grenzen zu prüfen, die bestehenden landesrechtlichen Ermächtigungen für ein Verkaufsverbot radioaktiv belasteter Lebensmittel auszuschöpfen und die Einfuhr von Lebensmitteln aus belasteten Gebieten im Zweifelsfall zu untersagen.

Fünftens. Einheitliche **Meß- und Auswertsysteme** für Radioaktivität sind zu schaffen oder auszubauen und vor allen Dingen aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus, meine Damen und Herren, spricht die Entschließungsempfehlung die Bitte an

Claussen (Schleswig-Holstein)

- (A) die Bundesregierung aus, die geforderten nationalen Regelungen EG-rechtlich abzusichern und gegenüber der **Internationalen Atomenergie-Agentur** Vereinbarungen anzustreben, die ein größtmögliches Maß an Sicherheitsstandards, an Vorsorge-, Kontroll- und Haftungsregelungen international festschreiben.

Die Arbeit in den Ausschüssen — ich deutete es schon an — war von einer ausgesprochen sachlichen Atmosphäre geprägt. Über die Parteigrenzen hinweg wurde darum gerungen, das in der Sache Richtige zu formulieren. Das Reaktorunglück in der Ukraine hat gezeigt, daß bei der Bewältigung der Auswirkungen auf uns mancherlei administrative Unsicherheiten zukamen und tatsächlich vorhanden waren.

Die Empfehlung, die im Innenausschuß ohne Gegenstimmen beschlossen wurde, ist ein Beitrag dazu, diese Unsicherheiten national und international in den Griff zu bekommen. Ich bitte Sie daher, meine Damen und Herren, dieser Entschliebung Ihre Zustimmung zu geben.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir darüber hinaus noch einige Sätze aus einem anderen Anlaß. Die Materie, die bei diesem Tagesordnungspunkt behandelt wird, gehört zusammen mit den Umweltschutzfragen zu den Sachgebieten, die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten nach Konstituierung des neuen Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit auf diesen übergehen werden. Aus diesem Anlaß darf ich ein paar Sätze zur **Bilanz des Innenausschusses** sagen.

(B)

Die Umweltschutzgesetzgebung, wie wir sie heute kennen und verstehen, ist etwa Mitte der 60er Jahre richtig in Gang gekommen. Seitdem ist auch hier im Bundesrat, anknüpfend an die Zuständigkeitsverteilung auf Seiten der Bundesregierung, der Innenausschuß für Umweltfragen federführend zuständig gewesen. Er hat also in seinen Beratungen in den letzten rund 20 Jahren die Entfaltung dieses Sachgebietes von Anfang an begleitet und wesentlich mitgestaltet.

Die Zusammenarbeit mit den in den Ländern in sehr unterschiedlichen Ressorts angesiedelten Fachleuten, mit den Vertretern der Bundesregierung, insbesondere mit den Vertretern des Bundesinnenministeriums, war stets gut, um nicht zu sagen, sehr gut. Auch bei schwierigen Problemen wurde mit beeindruckendem Sachverstand versucht, eine gute Lösung zu finden. Das sachlich Richtige stand immer im Mittelpunkt unserer Bemühungen.

Die Zahl der Vorlagen aus dem Umweltbereich und ihr Anteil an den Beratungsgegenständen haben in den letzten Jahren etwa ein Drittel ausgemacht. Einen nicht zu unterschätzenden Teil davon bilden inzwischen die Vorlagen der EG zu den Belangen des Umweltschutzes.

In den letzten 20 Jahren ist in diesem Bereich hier im Bundesrat und damit im Innenausschuß sehr viel gelaufen. Ich will nur drei, vier Beispiele nennen: erstens die **Ergänzung des Grundgesetzes** um eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Abfall-

beseitigung, Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, zweitens das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit seinen Änderungen und den zahlreichen, teils sehr wichtigen Durchführungsvorschriften, wie etwa die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, die Großfeuerungsanlagen-Verordnung und die Technische Anleitung Luft, drittens das Fluglärmschutzgesetz, das Benzinbleigesetz, das Abfallbeseitigungsgesetz mit seinen Novellen bis in die heutige Tagesordnung usw. usf.

(C)

All das, meine Damen und Herren, hat der Innenausschuß in diesen langen Jahren intensiv und, so meine ich, erfolgreich bearbeitet. Auf dem Gebiet des Umweltschutzes sowie auch auf dem Gebiet des Atomrechts und des Strahlenrechts blickt der Innenausschuß also auf eine lange, gute Tradition zurück.

Ich möchte allen, die an dieser Arbeit mitgewirkt haben, sehr herzlich danken, und ich möchte dem neuen Ausschuß bei der Fortsetzung dieser Arbeit alles Gute wünschen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Claussen!

Das Wort geht nun an Herrn Minister Hahn (Saarland). Dann kommt Herr Töpfer (Rheinland-Pfalz).

Dr. Hahn (Saarland): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In wenigen Tagen, am 14. Juli 1986, dem französischen Nationalfeiertag, sollen die ersten Brennstäbe in **Cattenom** eingesetzt werden, im September und Oktober 1986 geht der erste Block des größten Kernkraftwerkes Europas ans Netz. Dies alles geschieht nach Plan. Tschernobyl hat daran bisher offenbar nichts zu ändern vermocht. Es ist höchste Zeit, daß der Bundesrat aktiv wird und die Bundesregierung zu energischem Vorgehen ermuntert.

(D)

In diesem Zusammenhang gehe ich zunächst auf den Antrag des Saarlandes zu Tschernobyl ein.

Die Saarländische Landesregierung begrüßt es, daß mit der heute zu fassenden Entschliebung zu Tschernobyl erste Lehren aus dem mangelhaften Krisen-Management zumindest auf der internen verwaltungsorganisatorischen Ebene gezogen werden. Das ist sinnvoll und notwendig und wurde von uns selbst anläßlich der zahlreichen **Bund/Länder-Krisensitzungen** angeregt. Doch die Lehren von Tschernobyl griffen zu kurz, würden sie auf die Verwaltungsorganisation reduziert. Vielmehr läßt Tschernobyl eine **grundsätzliche Neubewertung** der Rolle der Kernenergie erforderlich erscheinen. Das ist der Grund, warum das Saarland im vorliegenden Antrag vorschlägt, die Entschliebung heute noch zu ergänzen. Ich darf, da dieser Antrag soeben erst verteilt worden ist, die wichtigen Punkte vorlesen:

Erstens. Auf die Nutzung der Kernenergie muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt verzichtet werden. Daher ist die Energiepolitik so auszurichten, daß der **Einstieg in den Ausstieg aus der Kernenergie** schrittweise zu verbindlichen Terminen realisiert werden kann.

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) Zweitens. Die **Alternative** zur Kernenergie besteht in der Verstärkung der Maßnahmen zum Energiesparen, zur rationellen Energienutzung, zur Erforschung und Anwendung regenerativer Energiequellen sowie dem Ausbau umweltfreundlicher Kohletechnologien.

Drittens. Alle Kernkraftwerke müssen einer erneuten strengen Sicherheitsprüfung unterzogen werden, an der auch Sachverständige, die der Kernenergie kritisch gegenüberstehen, zu beteiligen sind und in die der jeweilige Erkenntnisstand über den Katastrophenfall von Tschernobyl einzubeziehen ist.

Viertens und letztens: Die Ergebnisse der **Sicherheitsüberprüfung** aller Kernkraftwerke sind konsequent, erforderlichenfalls auch bis zur vorzeitigen Stilllegung oder Nichtinbetriebnahme umzusetzen.

Tschernobyl muß als **Anstoß zum Umdenken** betrachtet werden, ich betone: für uns alle, über die Parteigrenzen hinweg und nicht nur zu Wahlkampfzeiten. Es gilt, mit kühlem Kopf und Weitsicht die Revision herbeizuführen.

Alle Parteien — auch die SPD — haben zu Beginn den Aufbruch in das Kernenergiezeitalter mitgetragen. Es war in den 50er und 60er Jahren durchaus einheitliche Auffassung bei uns, ohne zu Grundsatzdiskussionen zu führen, daß der Atomenergie die Zukunft gehört.

- (B) Diese Überzeugung ist bereits vor Tschernobyl, nämlich in den 70er und 80er Jahren, ins Wanken geraten. Zunehmend wurde bezweifelt, daß ein **Bedarf** an Kernenergie besteht. Alle Wachstumsprognosen der Energiewirtschaft haben sich als falsch erwiesen, so daß wir heute eher Über- als Unterversorgung beim Strom haben. Das **Energiesparpotential** hingegen wurde nach der Ölkrise als größte Energiequelle entdeckt, die bis heute bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Zunehmend gerieten auch **alternative Energiegewinnungen** in den Blick, deren Bedeutung zwar unterschiedlich bewertet wird, aber sicherlich zusätzlich steigen kann.

Die neuen Umwelttechnologien bei der Kohleförderung und -verwendung lassen die fossilen Brennstoffe **umweltpolitisch** wieder als Alternative zur Kernenergie erscheinen, zumal bei der Kernenergie die Entsorgung zu noch unabschätzbaren Umweltbelastungen führen kann.

Zunehmend werden die **volkswirtschaftlichen Rechnungen**, wonach Atomstrom kostengünstiger sei als andere Energien, in Zweifel gezogen. Werden Forschungsinvestitionen, Betriebskosten unter Hinzurechnung der Störfallhäufigkeit und die zu erwartenden Kosten für die Entsorgung addiert, dann bleibt aus dieser Sicht vom ökonomischen Argument zugunsten der Kernenergie nichts übrig. **Arbeitsmarktpolitisch** ist noch hinzuzufügen, daß der Umstieg auf andere Energien für die Beschäftigung eher positive Auswirkungen erwarten läßt.

Entscheidend für das Umdenken bei der Bevölkerung und den Parteien, auch bei vielen Anhängern der Kernenergie in allen Lagern ist die Tatsache, daß erst mit dem Eintritt von vermeintlich für Jahrhunderte ausgeschlossenen Störfällen — mit bis

heute nicht faßbaren Folgen — in kurzer Zeit das Vertrauen zur friedlichen Nutzung der Kernenergie schwer erschüttert wurde. (C)

Harrisburg 1979 — recht weit weg — und nun Tschernobyl 1986 — schon näher bei uns — haben die **mangelnde Beherrschbarkeit der Nukleartechnologie** mit ihren kaum verantwortbaren Risiken in den Vordergrund treten lassen. Kaum ein Störfall oder Unfall war von den Sicherheitsexperten vorausgesagt worden. Im übrigen hatten wir wohl auch fälschlicherweise den Fachleuten für etwas vertraut, was diese nie versprochen hatten, nämlich die absolute Sicherheit. Eine Technik, die nicht versagen darf, ist nicht verantwortlich, nicht vertretbar.

Alle diese Gründe veranlassen uns, den Ihnen vorliegenden Antrag zu stellen. Die Entschließung sollte auch die Zustimmung der CDU/CSU-regierten Länder finden, wenn diese bereit sind, die richtigen Konsequenzen aus der Katastrophe von Tschernobyl zu ziehen.

An nachdenklichen Stimmen in dieser Richtung auch aus christdemokratischen Reihen hat es nicht gemangelt. So trat etwa kürzlich die in der CDU/CSU bestehende Gruppe „Christliche Demokraten für Schritte zur Abrüstung“ an die Öffentlichkeit. „Die Verantwortung des Menschen gegenüber der Schöpfung gebieten ein Umdenken“, so die CDSA, „Stufenweise Abschaltung und Stilllegung der in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke“ wird gefordert.

Wie sollte es auch anders sein, wenn nach neuesten Umfragen — Politbarometer dieser Woche — nur noch 10% der Bevölkerung für einen weiteren Zubau von Kernkraftwerken eintreten wollen und im Gegenteil eine Mehrheit für den Einstieg in den Ausstieg plädiert? (D)

Immerhin: Die von Minister Wallmann angekündigte **Betriebsbewertung aller Kernkraftwerke** ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Die von ihm geforderte „eiserne Objektivität“ kann nur durch die Einbeziehung auch von Sachverständigen, die der Kernenergie kritisch gegenüberstehen, in die Kontrollgremien erreicht werden. Wie will man sonst den tiefen Zweifeln in der Bevölkerung begegnen, die den Befürwortern der Kernenergie in der Vergangenheit fast blind vertraut hat?

Nun zu **Cattenom**: Harrisburg war weit weg, Tschernobyl für viele auch, jedenfalls nach Ansicht von Bundesministern und ihren Fachleuten zu weit, als daß uns die Vorgänge direkt betroffen hätten. Schnell und grausam sind wir eines Besseren belehrt worden. Cattenom, nun die größte Atomzentrale Europas mit insgesamt 5 200 MW, liegt schon vom Augenschein her sehr nahe, nämlich 12 km von der Landesgrenze entfernt. Im Umkreis von nur 50 km leben 1,5 Millionen Menschen, Deutsche, Franzosen, Luxemburger.

Kann die **Sorgen der Bevölkerung** im Dreiländereck jemand von Ihnen nicht nachvollziehen? Für diese Sorgen gibt es — gerade auch nach Tschernobyl — allen Anlaß.

Da wird gelegentlich behauptet, unsere Landesregierung schüre erst die Ängste. Dies ist eine böse

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) Unterstellung. Die Ängste bestehen seit langem und äußerten sich schon in den 70er Jahren — zu Zeiten der CDU-Landesregierung — in Protesten und Klagen vor den Gerichten. Ministerpräsident Röder hat die Bundesregierung seinerzeit eindringlich auf die Besorgnisse der deutschen Bevölkerung gegen die französischen Pläne hingewiesen.

Von der Gefährdung der deutsch-französischen Freundschaft ist die Rede. Abgesehen davon, daß auch hier das „Verursacherprinzip“ zu gelten hätte: Unsere Freundschaft ist keine Einbahnstraße! Und Bedenken gegen die in Europa einmalige **Atomkraft-Massierung** am Grenzstandort Cattenom sind nicht zuletzt in Frankreich selbst aufgekommen.

Mir liegt ein Schreiben des Chefs der zentralen französischen Dienststelle für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen bereit aus dem Jahre 1978 vor, in dem er größte Bedenken äußert „zu den Sicherheitsproblemen, die mit der Wahl dieses Standorts verbunden sein könnten“. Bereits 1975 — so sagt er in seinem Brief — habe die Dienststelle dem Industrieminister Vorbehalte in bezug auf die Wahl dieses Standortes wegen der Bevölkerungsdichte in dieser Region vorgetragen.

Und nicht nur das: Bei der Genehmigung für Cattenom Anfang 1986 wurden möglicherweise selbst die französischen Gesetze und Kriterien außer acht gelassen; darauf stützen sich alle Klagen. Letztlich wird dies das **Verwaltungsgericht Straßburg** bzw. der **Conceil d'État** in Paris entscheiden. Weder ist das Thema von Deutschen erfunden noch neu entdeckt, sondern eben durch Tschernobyl und andererseits das unbelehrbare französische Festhalten am Zeitplan der Inbetriebnahme besonders zugespitzt worden.

Nachdem zwölf Jahre saarländischer Protest gegen Cattenom politisch nicht gefruchtet hatten, wurde im Mai 1986 durch die Saarländische Landesregierung — unterstützt von vielen saarländischen und selbst rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften — Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Straßburg eingereicht. Worauf es uns ankommt, ist, zu verhindern, daß der erste Block — wie geplant — im Herbst ans Netz geht.

In den letzten Tagen hat die Bundesregierung endlich zugestimmt, auf eine Sicherheitsüberprüfung vor Inbetriebnahme durch Experten beider Länder zu drängen. Diesem Ziel soll u. a. die von uns heute eingebrachte Bundesrats-Entschließung dienen. Zu begrüßen ist, daß nunmehr auch bei der Nachbarregierung von Rheinland-Pfalz die Einsicht in die Notwendigkeit zusätzlichen Druckes und weiterer Maßnahmen zu wachsen scheint. Davon war hier im Hause am 6. Juni — im ersten Durchgang des Tschernobyl-Antrages — aus dem Munde meines Kollegen Töpfer noch nichts zu hören. Ich stelle fest, daß sich jetzt sowohl bei der Bundesregierung als auch in Rheinland-Pfalz die Erkenntnis durchgesetzt hat, daß eine **Nachbesserung** sowohl in technischer als auch in völkerrechtlicher Hinsicht bei Cattenom erforderlich ist.

Die Saarländische Landesregierung wurde damit in ihrer seit langem konsequent verfolgten Haltung

bestätigt. Es beweist, daß das Saarland die Klage vor dem Verwaltungsgericht in Straßburg zu Recht erhoben hat. So kann ich mir heute ein Nachkarten ersparen; unsere Beschwerdepunkte sind hinlänglich bekannt.

Doch hat es mich schon erstaunt, wenn der Vorsitzende der bundesdeutschen **Reaktorsicherheitskommission** Cattenom attestiert, daß es keinerlei Hinweise darauf gebe, „daß die französischen Anlagen weniger sicher sind als unsere“. Das ist wenig überzeugend, wenn er zugleich bestätigen muß, daß Cattenom nur unzulänglich beispielsweise gegen Flugzeugabsturz gesichert ist, mit sechs Flugplätzen in der Umgebung und nur etwa 25 km vom internationalen Verkehrsflughafen Luxemburg entfernt. Dort landen die größten Maschinen der Welt — in Manövern z. B. die Galaxy. Daß das nicht Theorie ist, zeigt die Tatsache, daß im vorigen Jahr eine Maschine — nicht dieser Größenordnung, aber eine Militärmaschine — in der Nähe von Cattenom, 7 km entfernt, heruntergegangen ist.

Aber mit einer bei einzelnen Nukliden bis zu 30fachen Strahlenbelastung für die Menschen, die an der Mosel arbeiten, ist die Atomzentrale von Cattenom schon im Normalbetrieb erheblich gefährlicher als vergleichbare deutsche Anlagen. Auch die Bundesregierung sollte daher mit allem Nachdruck gegenüber Frankreich, der EG, der Internationalen Atomenergie-Behörde und anderen internationalen Institutionen die Kritik an Cattenom vortragen. Der **Gipfel von Den Haag** am 26./27. Juni und die Vorgespräche des Bundeskanzlers mit der französischen Regierung waren insofern für uns enttäuschend. Unsere Entschließung appelliert deswegen nochmals an die Bundesregierung, uns mit allen politischen, völkerrechtlichen und europarechtlichen Möglichkeiten zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang wiederhole ich: Die deutsch-französische Freundschaft darf nicht zur Einbahnstraße geraten. Mehr Verständnis für die Probleme des Nachbarn überfordert auch die Grande Nation nicht. Es liegt doch wohl nicht im Interesse der französischen Bevölkerung und ihrer Regierung, höhere Risiken einzugehen, als sie nach dem heutigen Stand der Technik notwendig sind, und dadurch auch noch das gute Verhältnis zu den Nachbarregionen auf Dauer zu gefährden. Die kritische Überprüfung ist geboten. Im Ergebnis wird dies — dessen sind wir sicher — zur Nichtinbetriebnahme von Cattenom oder zumindest zu einer erheblich verminderten Kapazität führen.

Cattenom ist weiterhin ein **Testfall** für die Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Der Euratom-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft, **einheitliche Sicherheitsnormen** für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte aufzustellen und für ihre Anwendung zu sorgen. Er gibt der EG die Möglichkeit zur Stellungnahme und zur Überwachung.

Wir erwarten von der EG-Kommission, daß sie sich von der französischen Regierung alle Angaben über die vorgesehene Ableitung radioaktiver Stoffe übermitteln läßt und ihre Stellungnahme in der gebotenen Unabhängigkeit und in der von Bundesum-

Dr. Hahn (Saarland)

- (A) weltminister Wallmann geforderten „eisernen Objektivität“ in der vorgesehenen Frist von sechs Monaten abgibt. Bis dahin darf Cattenom sowieso nicht ans Netz, sollte die Kommission nicht vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Bedenklich sind aber nicht nur die von Frankreich genehmigten radioaktiven Ableitungen, sondern auch der **Reaktorschutz**, wie ich vorhin schon gesagt habe, der nach verschiedenen Gutachten nicht den heute möglichen Sicherheitsstandards entspricht. Im Hinblick hierauf muß die EG-Kommission prüfen, welche Handhabe der Euratom-Vertrag heute schon bietet, und notfalls eine entsprechende Fortentwicklung des Vertrages anstreben. Dies wird ja auch von Rheinland-Pfalz gefordert.

Die EG sollte aber auch auf die Überprüfung der Möglichkeit hingewiesen werden, sich in das Verfahren, das das Saarland sowie mehrere deutsche und luxemburgische Gemeinden, Städte und Verbände in Straßburg anhängig gemacht haben, vorsorglich einzuschalten. Sie hat bedauerlicherweise in der Vergangenheit von einem **Vertragsverletzungsverfahren** gegen Frankreich — aus welchen Gründen auch immer — abgesehen, als der Conseil d'État 1976 die anhängigen Klagen — es waren über 15 000 Einsprüche zu der Zeit — wegen Cattenom nicht dem Europäischen Gerichtshof vorlegte.

Wir weisen die Bundesregierung schon jetzt darauf hin, daß wir bei einem mangelnden Entgegenkommen Frankreichs und bei neuerlichem Zögern der Kommission, einen Beschluß nach Artikel 141 Euratom-Vertrag zu fassen, der Erhebung einer Klage auf Feststellung dieser Vertragsverletzung erwägen werden.

- (B)

Ich stelle fest: Cattenom ist keine nationale Angelegenheit der Franzosen allein, sondern muß wegen seiner **grenzüberschreitenden Auswirkung im Saar-Lor-Lux-Raum** auf europäischer Ebene geregelt werden. Wir wollen nicht ausschließen, daß bei nachdrücklich geführten Verhandlungen zwischen den Beteiligten und auch der Kommission die politische Einsicht siegt, daß Frankreich zwar nicht aus der Kernenergie aussteigt, jedoch auch im eigenen Interesse zumindest den höchstmöglichen Sicherheitsstandard im Reaktorbereich und für die radioaktiven Ableitungen einführt, und sei es mit einer noch so kostspieligen Nachrüstung.

Der Grundsatz „Sicherheit geht vor Wirtschaftlichkeit“ muß für alle, muß auch für Frankreich gelten. Es kann nicht angehen, daß Atomstrom aus Frankreich durch Unterlassung von weiteren Investitionen in die Sicherheit künstlich verbilligt wird und damit bei deutschen Abnehmern die einheimische Stromversorgung aus dem Felde schlägt. Auch dies ist ein Thema, das die EG-Kommission unter **Wettbewerbsgesichtspunkten** prüfen müssen.

Es ist bedauerlich, daß alle diese Fragen im Zusammenhang mit der drohenden Inbetriebnahme von Cattenom nicht eingehender behandelt wurden und daß die Bundesregierung trotz unseres Verlangens nicht bereit war, auf dem EG-Gipfel in Den Haag Ende Juni 1986 dies alles mit Nachdruck zu erörtern. Statt dessen wird in den energiepolitischen

Zielen der EG unverändert der weitere Ausbau der Kernenergie beschworen. Und noch bestürzender: Eine Forderung Dänemarks, den Bau neuer Kernkraftwerke in dichtbesiedelten Gebieten zu untersagen, findet keine Zustimmung von anderen Mitgliedstaaten im Ministerrat.

(C)

Die Konzeptionslosigkeit auf europäischer Ebene und der entgegen der hier oft abgegebenen Absichtserklärung der Bundesregierung im internationalen Bereich nicht immer deutliche Wille der Bundesrepublik Deutschland, welche Veränderungen verlangt werden — und ob überhaupt —, lassen von der **Sonderkonferenz der Internationalen Atomenergie-Behörde** in Wien wenig Gutes erwarten.

Ist es nicht Augenwischerei, der Öffentlichkeit greifbare Ergebnisse von einer großen internationalen Konferenz in Aussicht zu stellen, wenn es an der Durchsetzungskraft oder am Mut fehlt, den Umdenkungsprozeß schon innerhalb der EG, sozusagen im eigenen Hause, in Gang zu bringen und z.B. die Anerkennung gemeinsamer Sicherheitsstandards auf höchstem Niveau voranzutreiben?

Cattenom ist der erste und wichtigste Testfall, der sowohl bei der EG als auch auf der internationalen Sonderkonferenz als Folge des Nachdenkens über Tschernobyl auf die Tagesordnung kommen muß — ein Testfall für die Ernsthaftigkeit des Willens aller Entscheidungsträger, umzudenken, und für ihre Bereitschaft, entschlossen und rasch zu handeln.

Unser Antrag wird nun zusammen mit dem nachgereichten **Antrag von Rheinland-Pfalz** in die Ausschüsse gehen. Ich möchte daher abschließend einige Bemerkungen zum rheinland-pfälzischen Antrag machen, der zwar einen erfreulichen Meinungsumschwung der Landesregierung zeigt, aber doch in wesentlichen Punkten unbefriedigend bleibt.

(D)

Nach zwölf Jahren Verhandlungen mit Frankreich müssen in diesem Jahr nach Tschernobyl und kurz vor Inbetriebnahme von Cattenom schon andere Lehren gezogen werden, als die Entscheidung vorsieht. Dieser Meinung sind mit uns jedenfalls auch benachbarte Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz, die ohne parteipolitische Scheuklappen gemeinsam mit dem Saarland Klage vor dem französischen Verwaltungsgericht erhoben haben.

Angestrebt wird auch die Selbstverpflichtung der deutschen und luxemburgischen Beteiligten, auf den Strombezug von Cattenom zu verzichten. Wohin will denn Cattenom — bei einer Überversorgung, die es in Frankreich schon gibt — den Strom liefern, wenn nicht in die Bundesrepublik Deutschland?

Sollte die geplante abschließende Sicherheitsbewertung die Bedenken erhärten, darf Cattenom nicht ans Netz gehen — dies schon mit Rücksicht auf die deutsch-französische Freundschaft, an der die Saarländer mit ihrem Herzen hängen und die sie wegen der Gefahr aus Cattenom nicht aufs Spiel setzen wollen.

Zum weiteren Verfahren im Bundesrat rege ich an, daß neben dem Innenausschuß auch der EG-Ausschuß und der Auswärtige Ausschuß an der Beratung beteiligt werden. — Vielen Dank!

(A) **Präsident Dr. Albrecht:** Vielen Dank!

Das Wort geht an Herrn Staatsminister Töpfer (Rheinland-Pfalz) und dann an den Kollegen Dohnanyi.

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Errichtung der französischen Kernkraftwerksanlage in Cattenom stellt für die Landesregierung von Rheinland-Pfalz nicht erst seit der Kernkraftwerkskatastrophe von Tschernobyl einen wichtigen Schwerpunkt des politischen Handelns und des Verhandeln mit der Bundesregierung und mit Frankreich dar. Es war im Gegenteil von Anfang an klar: Diese Kernkraftwerkszentrale mit vier Blöcken von je 1 300 Megawatt elektrischer Leistung ist zwar durchaus, Herr Kollege Hahn, mit anderen derartigen Kraftwerkszentralen in Frankreich vergleichbar, etwa mit Graveline oder Tricastin. Sie ist auch mit Blick auf andere Konzentrationen vergleichbar. Der Standort dieser Kernkraftwerkszentrale jedoch ist im deutsch-französisch-luxemburgischen Dreiländereck, in Sichtweite der nationalen Nachbarn gelegen, über Luft und Moselwasser mit diesen Nachbarn in den radioaktiven Emissionen eng verbunden und in den Sicherheitsängsten für die Bürger der Nachbarstaaten gleichbedeutend, wenn nicht besorgniserregender.

Diese Kernkraftwerkszentrale mußte auf Grund ihrer innergemeinschaftlichen Grenzlage von der Bundesrepublik Deutschland auf Bundes- und Länderebene mit besonderem Nachdruck verfolgt und — wenn nötig — beeinflusst werden.

(B) Das Ziel der Landesregierung von Rheinland-Pfalz war und ist es dabei, daß erstens bei diesem Kernkraftwerk die hohen Anforderungen der Bundesrepublik Deutschland an das **Sicherheitsniveau** erfüllt werden, daß zweitens die radioaktiven Emissionen und Immissionen den Werten der deutschen **Strahlenschutzverordnung** entsprechen und daß drittens der **Informationsfluß** über diese Anlage selbst und über ihren jeweiligen Betriebszustand dem bei einem deutschen Kernkraftwerk entspricht. Dies sind die drei zentralen Zielsetzungen unserer Verhandlungen.

Diese Zielsetzungen resultieren aus der Überzeugung der Landesregierung, daß bei Realisierung der in Deutschland für die Genehmigung eines Kernkraftwerks erforderlichen Kriterien die friedliche Nutzung der Kernenergie verantwortbar ist. Diese Position ist durch die Ereignisse von Tschernobyl nicht gemildert, sondern dramatisch bestärkt und unterstrichen worden. Wir begrüßen es nachhaltig, daß genau dies die erste Konsequenz gewesen ist, die die Bundesregierung daraus gezogen hat: international eine Harmonisierung dieser Standards zu erreichen.

In den gekennzeichneten Zielsetzungen war und ist sich Rheinland-Pfalz stets mit der — ich betone das nachhaltig — jeweiligen Bundesregierung einig gewesen. Die Landesregierung hat in enger Abstimmung mit der jeweiligen Bundesregierung in den letzten zehn Jahren verhandelt und die Bevölkerung ehrlich und umfassend unterrichtet. Der Weg zur Verwirklichung der Ziele konnte nur darin gesehen

werden, über eine möglichst enge Zusammenarbeit (C) der Fachleute und der Sachverständigen der beiden Staaten einen fachlich-wissenschaftlich fundierten, detaillierten **Informationsaustausch** über deutsche und französische Kernkraftwerke zu erreichen und auf diesem Weg auf die Errichtung gerade dieser grenznahen Kernkraftwerkszentrale Einfluß zu nehmen.

Diese Aufgabe hat die **Deutsch-Französische Kommission** zu Fragen der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (DFK) seit 1976 übernommen — gemeinsam mit Mitarbeitern aus dem Saarland, aus Rheinland-Pfalz und der Bundesregierung —, in mehreren Arbeitsgruppen, wie ich meine, intensiv bearbeitet und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Arbeit der Deutsch-Französischen Kommission erfolgte dabei auf der Grundlage regierungsamtlicher Verhandlungen unter verantwortlicher Federführung der jeweiligen Bundesregierung.

Ich erinnere mich noch sehr genau etwa an die Verhandlungen, die wir unter der Leitung des damaligen Staatssekretärs Dr. Hartkopf in Metz mit dem Ergebnis durchgeführt haben, daß sich Frankreich dem deutschen Prinzip des So-wenig-wie-Möglich in bezug auf die Emission angeschlossen hat. Dies geschah bereits 1972!

In dieser Zielsetzung und Vorgehensweise waren sich die Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz stets einig. So wurde noch in der letzten gemeinsamen Sitzung der beiden Landesregierungen am 21. Januar 1986 zu Cattenom folgender Beschluß gefaßt — ich darf ihn hier zitieren —: (D)

Die Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz werden sich weiterhin dafür einsetzen, daß der von Frankreich zugesicherte niedrige Abgabewert für die flüssigen radioaktiven Ableitungen in die Mosel auch in die entsprechenden Genehmigungsbescheide aufgenommen wird. Die Landesregierungen des Saarlandes und von Rheinland-Pfalz sprechen sich dafür aus, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Frankreich und Luxemburg in allen sicherheitstechnischen und umweltrelevanten Fragen beim Bau und Betrieb

— und Betrieb, Herr Kollege Hahn! —

des Kernkraftwerks Cattenom intensiv fortzusetzen.

Soweit dieser Beschluß, der hinterher von den beiden Ministerpräsidenten Dr. Vogel und Lafontaine der Presse vorgestellt worden ist. Im Januar dieses Jahres bestand also noch die gemeinsame Position einer Fortführung der intensiven Verhandlungen zwischen der Bundesregierung, Frankreich und den beteiligten Landesregierungen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus, der Emissionsstandards und des Informationsflusses über dieses Kraftwerk.

Wenn sich in der Zwischenzeit etwas verändert hat, dann eben nicht die Meinung und die Haltung der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung, die

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

- (A) diesen Weg konsequent weiterführt, sondern die Position des Saarlandes. Ich werde darauf zurückkommen.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz hat stets diese **Gemeinsamkeit bei der Vertretung deutscher Interessen** im Zusammenhang mit dem Kernkraftwerk Cattenom mit einem sehr hohen Stellenwert versehen. Sie hat mit dem Saarland ein gemeinsames Meßprogramm für die Überwachungsmessungen der Betriebsphase des Kernkraftwerkes Cattenom erarbeitet, hat rechtzeitig Nullpegelmessungen ermöglicht und durchgeführt. Es ist daher nachhaltig zu bedauern, daß das Saarland von dieser gemeinsamen Position nun abrückt und damit weitere positive Ergebnisse für die Bevölkerung dieses Grenzraumes nachhaltig erschwert. Es ist ein Abgehen von der Kooperation mit dem Ziel, bessere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen — hin zu einer **Konfrontation**, die nur in einer Verhärtung und nicht in einer Verbesserung enden kann.

Wir erhoffen von den Beratungen in den Bundsrats-Ausschüssen, daß das Saarland wieder zur **Gemeinsamkeit** zurückfindet, daß es seine Strategie aufgibt, über Cattenom einen Stellvertreterkrieg gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie insgesamt zu führen, und dabei Verwirrung und Verängstigung der Bevölkerung im Grenzraum ebenso wie eine ernsthafte Beeinträchtigung der Zusammenarbeit und der deutsch-französischen Partnerschaft in Kauf nimmt.

- (B) Das, was Herr Kollege Hahn in der ersten Hälfte seiner Rede hier dargestellt hat, war ein allgemeines Plädoyer gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie. Das, was im Zusammenhang mit Cattenom anschließend gesagt wurde, hat dies verstärkt.

Die Verhandlungen und Diskussionen in der Deutsch-Französischen Kommission haben durchaus zu beachtlichen **Verbesserungen** geführt. Lassen Sie mich das an drei Propositionen verdeutlichen.

Erstens. Zum **Sicherheitsstandard**: 1982 hat die Deutsch-Französische Kommission folgende Feststellung getroffen und veröffentlicht:

Die für die Kernkraftwerke Cattenom und Philippsburg II bereits getroffenen bzw. vorgesehenen Sicherheits-, Strahlen- und Umwelt- sowie Notfallschutzmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf potentielle grenzüberschreitende Auswirkungen, sind vergleichbar, so daß für die in Grenznähe lebende Bevölkerung im Hinblick auf die jeweilige ausländische Anlage praktisch ein analoger Schutz zu erwarten ist wie in der Umgebung von eigenen Anlagen.

Diese Bewertung ist vor wenigen Tagen noch einmal vom Vorsitzenden der Reaktorschutzkommission, Professor Birkhofer, bestätigt worden.

Dennoch hält es die Landesregierung, wie in dem Antrag festgelegt, für geboten, die **Reaktorsicherheitskommission** und die entsprechende Sachverständigenkommission in Frankreich zu beauftragen, eine Überprüfung dieser Aussage der Deutsch-Französischen Kommission vorzunehmen und, wenn not-

wendig, entsprechende Nachsicherungsmaßnahmen vorzuschlagen. Wir sind dem Bundesumweltminister dankbar dafür, daß er auch seine weiteren Gespräche mit Frankreich in dieser Richtung führen wird. (C)

Zweitens. Bezüglich der Emissionswerte hat Rheinland-Pfalz von Anfang an das Ziel verfolgt, auch für Cattenom die in der deutschen Strahlenschutzverordnung festgeschriebenen **Emissions- und Immissionswerte** zu realisieren. Diese Werte sind, wie Sie wissen, deutlich strenger als die im Euratom-Vertrag für die Gemeinschaft festgeschriebenen Werte. Dieses Ziel konnte nicht erreicht werden, soweit es die Genehmigungsurkunden für die Kraftwerksblöcke betrifft. Es konnte aber erreicht werden, daß regierungsamtlich ein Wert von 3 Curie pro Block und Jahr zugesagt und zugesichert worden ist.

Dieser Wert ist durch die Auslegung der Anlage realisierbar, und dieser Wert macht es möglich, dem Konzept der deutschen **Strahlenschutzverordnung**, dem sogenannten 30-Millirem-Konzept, voll zu entsprechen. Es ist erfreulich, daß die Internationale Mosel-Schiffahrts-Kommission diesen Wert auch zur Grundlage ihres einstimmigen Beschlusses gemacht hat. Dadurch ist die Position nicht schlechter, sondern im Gegenteil wesentlich stärker geworden, weil damit dieser Wert auch eine stärkere völkerrechtliche Orientierung erfahren hat.

Wir sind aber der Meinung, daß darüber hinaus auch noch eine endgültige **völkerrechtliche Absicherung** angestrebt werden sollte. Jede Maßnahme, die in den Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und Frankreich diesem Ziel dient, wird von uns mit großem Nachdruck unterstützt. Wir hoffen, daß wir dort weitere Erfolge bei der völkerrechtlichen Absicherung dieses Emissionswertes erzielen können. (D)

Lassen Sie mich zum dritten Punkt, zum **Informationsstand**, kurz folgendes feststellen: Auch hier haben die Verhandlungen Fortschritte ermöglicht. So wurde der **Sicherheitsbericht des Kernkraftwerkes Cattenom** den zuständigen Behörden in Deutschland zugänglich gemacht. Dieser umfassende Sicherheitsbericht wird in Frankreich nicht veröffentlicht, und zwar wegen der Ausführungen über wettbewerblich geschützte innerbetriebliche Verfahrensabläufe und wohl auch aus Gründen des Objektschutzes. Aus diesen Gründen wurde auch von den Stellen in Deutschland, denen dieser Sicherheitsbericht zur Verfügung gestellt wurde, eine vertrauliche Behandlung erwartet.

Wenn sich die Behörden an diese Zusage gehalten haben, sehe ich darin keine kritikwürdige Geheimniskrämerei, sondern die Grundlage einer umfassenden Information zur Beurteilung des jeweiligen Sicherheitsstandards. Welche Schwierigkeiten, so muß hier doch gefragt werden, hätten wir uns alle ersparen können, wäre uns auch nur vertraulich eine vergleichbare Sicherheitsstudie etwa über den Sicherheitsstandard russischer Kernkraftwerke vorher verfügbar gewesen? Gerade das war ein wesentlicher Erfolg der Verhandlungen mit Frank-

Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz)

- (A) reich, daß wir diese umfassenden Informationen unseren Bewertungen zugrunde legen konnten.

Nachdem diese Veröffentlichung aber so erfolgte und nicht immer im Zusammenhang interpretiert worden ist, stimmen wir dem Bundesumweltminister zu, daß dieser Bericht und die kommentierende Analyse des TÜV, soweit irgend vertretbar, der Öffentlichkeit im Zusammenhang zugänglich gemacht werden sollten.

Wir wollen aber auch im Bereich der Information weitere Fortschritte erreichen. Wenn irgend möglich, muß die Unterrichtung über die jeweiligen Betriebszustände des Kernkraftwerkes nicht nur vom französischen Betreiber an die zuständigen Behörden abgegeben werden, wie bisher in Vereinbarungen mit Frankreich vorgesehen, sondern wir möchten, wie etwa beim Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich, auch für Cattenom ein **betreiberunabhängiges Informationssystem** erreichen.

- (B) Lassen Sie mich abschließend einige Hinweise auf den **Euratom-Vertrag** und die **europäischen Verhandlungen** geben. Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hat vor kurzem auch darüber intensive Gespräche mit der Europäischen Kommission in Brüssel geführt. Wir sind der Meinung, daß die Möglichkeiten des bestehenden Euratom-Vertrages durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften voll ausgeschöpft werden müssen, daß eine Überarbeitung des Euratom-Vertrages, vornehmlich in Richtung auf die Festlegung niedriger Grenzwerte für radioaktive Ableitungen aus Kernkraftwerken, zu erwägen ist und daß die Vorstellungen der EG-Kommission unterstützt werden sollten, für Kernkraftwerke in **innereuropäischer Grenz-**nähe die Emissionswerte der Nachbarstaaten zugrunde zu legen, wenn sie niedriger als die eigenen innerstaatlichen Werte sind. Wir möchten hier eine **Meistbegünstigungsklausel** im Sicherheitsbereich bei grenznahen Kernkraftwerken erreichen, wie sie ja auch von der Kommission bereits vor Jahren erwogen worden ist.

Nicht zuletzt aber sollten Bund und Länder einmütig und in einheitlicher Sprache dafür eintreten, daß weltweit erforderliche Verbesserungen auf den Gebieten Reaktorsicherheit und Strahlenschutz schnellstens verwirklicht werden. Es ist unstrittig, daß im Vorgriff darauf alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, um in Verhandlungen mit Frankreich ein Vorbild dafür zu geben, daß so etwas nicht nur gefordert, sondern auch realisiert werden kann. Insofern sehen wir auch in dem, was bisher erreicht wurde, und in dem, was jetzt noch angestrebt wird, einen Beitrag dafür, die **Sicherheitsstandards** und die **Informationen weltweit zu harmonisieren**.

Insofern darf ich darum bitten, daß Sie dem Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz Ihre Zustimmung geben und damit die Möglichkeit eröffnen, in intensiven, harten, aber vertrauensvollen Verhandlungen in Zusammenarbeit mit Frankreich Verbesserungen für diese Grenzregion zu erzielen und die aufgetretene Verwirrung der Bevölkerung abzubauen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Kollege von Dohnanyi und dann Herr (C) Scholz!

Dr. von Dohnanyi (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Hier stehen zwei Anträge zur Entscheidung, der Antrag, den der Berichterstatter des Innenausschusses vorgetragen hat, und der Antrag des Saarlandes.

Ich will zunächst einige Worte zu dem Antrag sagen, den der Innenausschuß erarbeitet hat. Der Berichterstatter hat erklärt, der Antrag sei ohne Gegenstimmen verabschiedet worden. Das ist richtig; aber ich weise darauf hin, daß die Abstimmung im Innenausschuß nicht einstimmig war. Ich meine, wir sollten uns keiner Täuschung hingeben; es ist offensichtlich — die beiden Debattenbeiträge, der des Kollegen Töpfer und der des Kollegen Hahn, haben das deutlich gemacht —, daß es eine **grundsätzliche Meinungsverschiedenheit über die Beurteilung der Zukunft der Kernenergie** und der Lehren gibt, die wir aus Tschernobyl zu ziehen haben.

Das Ereignis in Tschernobyl wird insofern unterschiedlich beurteilt, als die Frage, ob es sich um ein einmaliges und überhaupt nur im Ausland mögliches Ereignis oder um ein Ereignis handelt, mit dem wir auch in Zukunft rechnen müssen, ja, vielleicht sogar in der Bundesrepublik rechnen müssen, ob es sich gewissermaßen um ein Wetterleuchten technisch-wissenschaftlicher Großkatastrophen am Horizont handelt, unterschiedlich beantwortet wird.

Ich entnehme dem, was der Kollege Töpfer hier soeben vorgetragen hat, daß es die Auffassung der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung ist, es handle sich in Tschernobyl um ein Ereignis, das ein nahezu einmaliges ist und das nur im Ausland auftreten kann. (D)

Meine Damen und Herren, die Kernenergie ist das Ergebnis eines schier unfassbaren wissenschaftlichen und technischen Fortschritts. Niemand leugnet die großen Leistungen der Wissenschaft und der Technik in diesem Feld. Ich glaube, kein vernünftiger Mensch wird diesen Leistungen nicht auch als Einzelleistungen von Wissenschaft und Technik Bewunderung zollen. Der Kollege Hahn hat aber mit Recht darauf hingewiesen, daß sich unsere Bereitschaft, die Ergebnisse der Kernenergietechnik zu akzeptieren, während der letzten Jahre und Jahrzehnte grundlegend verändert hat. Das gilt nicht nur für die Mehrheit der Bevölkerung, und das reflektieren nicht nur Meinungsumfragen; das gilt auch für viele, die im Bereich von Wissenschaft und Technik selbst mit der Kernenergie verbunden sind. Die Risiken sind deutlicher geworden; die Folgen der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung sind uns am Ereignis von Tschernobyl gewissermaßen vorgeführt worden. Ein Teil der Risiken liegt auch in der Vervielfältigung von Kernergieanlagen in der Welt; ihre Zahl liegt heute in der Größenordnung von 350, und daraus ergibt sich eine statistische Erhöhung der Risiken.

Nun sagen die Befürworter der Kernenergie, daß Technik ohne Risiko nicht möglich sei. Das ist richtig. Sie verweisen darauf, daß es Naturkatastrophen gebe, bei denen wir schon heute erkennen können,

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) daß sie unmittelbar erkennbar größere Folgen für die Menschen haben, die in der unmittelbaren Nachbarschaft wohnen, als ein GAU haben könnte; sie verweisen auf Großereignisse wie Flugzeugabstürze; sie verweisen darauf, daß im Jahre 12 000 Tote auf unseren Straßen als Ergebnis der Automobilbenutzung zu zählen sind; sie verweisen auf das Arbeitsrisiko, das z. B. mit der Gewinnung von Kohle unter Tage verbunden ist. Was ist denn das Besondere an der Kernenergie? Ist es wirklich nur eine dumpfe Angst vor einer unverständlich und komplex gewordenen Wissenschaft und Technik? Ich glaube, die zentrale rationale Ursache für die unterschiedliche Beurteilung der Kernenergie Risiken einerseits und der Gefahr sonstiger technischer Katastrophen andererseits liegt darin — weswegen ich es übrigens für einen intellektuellen Fehlschluß halte, Tschernobyl und Challenger im gleichen Atemzug zu nennen —, daß sich Katastrophen im Bereich der **Kernenergie** weder räumlich noch zeitlich begrenzen lassen. Es ist die **Unmöglichkeit, die Folgen räumlich und zeitlich zu beherrschen**, die zu der grundsätzlich veränderten Haltung gegenüber der Kernenergie geführt hat.

- Deutlich zeigt sich das im Zusammenhang mit der **Entsorgung**. Ich erinnere mich sehr wohl daran, welche Diskussionen ich als zuständiger Bundesminister in diesem Felde vor vielen Jahren im eigenen Haus — das nennt man so: „im eigenen Haus“; ich finde, das ist ein schrecklicher Ausdruck —, im eigenen Ministerium, über die Frage erlebt habe, wie denn eine solche Entsorgung auf lange Sicht gesichert werden könne. Allein der Gedanke, der damals in der Debatte immer wieder aufkam: „Ist es denkbar, daß für 5 000, 10 000 oder 20 000 Jahre Wachen an einer Stelle stehen, um sicherzustellen, daß niemand an diese Reste der Kernenergie herankommt?“, hat damals auch dazu geführt, daß die Gesamtentwicklung von der politischen Leitung des Ministeriums mit erheblichen Fragezeichen versehen wurde. Wer war denn hier an diesem Platz vor 300, 500, 1 000, 2 000 Jahren? Was sind denn das für historische Vorstellungen, zu glauben, man könne Sicherheit über eine solche zeitliche Distanz garantieren? Die Frage kam also schon im Zusammenhang mit der Entsorgung auf, und sie wird natürlich virulent im Zusammenhang mit Unfällen, deren Folgeschäden für Generationen unmeßbar sind. Es gibt für die Technik keine hundertprozentige Sicherheit; das wissen wir alle. Aber dann wissen wir eben auch, es gibt für die Kernenergie keine hundertprozentige Sicherheit, und wir müssen zur Kenntnis nehmen, es gibt für den Fall des Unfalls keine Chance der räumlichen und zeitlichen Begrenzung der Folgen.

Als ich vor einigen Wochen in der CSSR war, wo sich übrigens auch die Regierung klar dafür entschieden hat, den Kurs der Kernenergie weiter zu fahren, wurde mir berichtet, daß die Sowjetunion entschieden habe, die Städte im unmittelbaren Umkreis von Tschernobyl nicht wieder zu besiedeln. In den vorgestrigen Nachrichten hörte ich, daß eine Stadt 130 km von Tschernobyl entfernt wieder bewohnbar sei; aber die Entscheidung ist offenbar, die Städte im unmittelbaren Umkreis von Tschernobyl nicht wieder zu besiedeln. Argument: Es ist billiger,

neue Städte zu bauen, als verseuchte Städte in Ordnung zu bringen. (C)

Dem Kollegen Töpfer möchte ich sagen: Wenn diese Überlegungen, wenn solche Folgen in die **Wirtschaftlichkeitsberechnungen** einbezogen würden, wenn dieses Risiko kaufmännisch bewertet würde, wenn es versichert werden müßte, gäbe es keine Betreiber von Kernkraftwerken mehr. Die Bundesregierung und die Befürworter einer Fortsetzung der Politik der Kernenergie müssen sich dieser Realität stellen.

Sicherlich ist kein Thema so wenig für parteipolitische Auseinandersetzungen geeignet wie dieses. Nicht nur deswegen, weil wir alle selbst in der vergangenen Entwicklung der Kernenergie tief verhaftet sind, sondern auch deswegen, weil eine Lösung des Problems überhaupt nur gemeinsam vorstellbar ist. Ich bedauere deswegen eine Bemerkung wie die, hier handle es sich um einen Stellvertreterkrieg, Herr Kollege Töpfer. Das sind eben Sorgen, die gegenüber einer Gesamtentwicklung der Kernenergie ausgedrückt wurden, Sorgen, die legitim sind.

Wir sind heute auf die **Kernenergie** angewiesen. Wir sind dabei — das müssen wir offen zugeben — **auf Zeit** darauf angewiesen, ein nahezu untragbares Risiko einzugehen, wenn wir den Risiken nüchtern ins Auge schauen. Der **Ausstieg** kann nur gemeinsam bewirkt werden. Es wird gesagt: „Kann die Bundesrepublik dies allein, müssen wir das nicht weltweit machen?“ Die Antwort lautet: Einer muß mindestens die Voraussetzungen für einen Anfang schaffen. (D)

Es wird gesagt: „Sind die **Versorgungsrisiken** ohne Kernenergie nicht zu groß?“ Die Antwort lautet: Man stelle sich ein Ereignis wie Tschernobyl in Zentraleuropa vor; ich sage Ihnen voraus, die Kernkraftwerke in der Bundesrepublik würden fast über Nacht abgeschaltet werden. Und das Versorgungsrisiko dann ist gar nicht zu beziffern.

Es wird gesagt: „Was können wir statt dessen tun? Energie durch Wind und Sonne bliebe bei 5 oder 7 % in voraussehbarer Zeit. Die Antwort lautet: Es muß der Menschheit doch möglich sein, einen **Weg in die Zukunft** zu finden **ohne das Risiko der Selbstvernichtung**. Phantasie ist gefragt. Hundertprozentige Antworten liegen heute nicht vor.

Wer den Ausstieg aus der Kernenergie will, der muß wissen, daß wir tief in eine gefährliche Wand hineingestiegen sind. Das Wort Ausstieg ist ja ein Begriff aus der Bergsteigerei. Wer weiß, wie man nach dem Versteigen in eine Wand wieder auszusteigen hat, der weiß auch, daß dieselbe Sorgfalt, dieselbe Kraft, dieselbe Technik, ja, vielleicht sogar fast mehr Zeit erforderlich sind, um auszusteigen, als man damals zum Einsteigen gebraucht hat.

Diese Sorgfalt, aber auch diese Entschlußkraft wird heute von uns verlangt, und das ist der Grund, warum Hamburg dem **Antrag des Saarlandes** zustimmen möchte. Wir meinen, es ist richtig, daß auf der Ebene der Länder im Bundesrat auch als Appell an die Bundesregierung deutlich gemacht wird: Wir müssen einen solchen Weg gemeinsam suchen.

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) Was den **Antrag des Innenausschusses** angeht, so war das Votum — ich sage das erneut — nicht einstimmig. Der Stimme enthalten haben sich offenbar diejenigen, die der Meinung waren, manches von dem, was nach dem Antrag des Innenausschusses jetzt beschlossen werden soll, sei eigentlich noch nicht endgültig beschlußreif. Die Freie und Hansestadt Hamburg ist der Meinung, daß diese Bedenken durchaus nachdenkenswert sind, daß die Entschließung aber doch einen Weg in die richtige Richtung weist, und deswegen möchten wir diesen Weg auch in seiner Unvollkommenheit mitgehen.

Ich möchte an Sie, Herr Bundesminister — ich hätte fast gesagt, „Kollege“ Wallmann; ich vermissen Sie direkt auf der Ebene der Bürgermeister —, die Bitte richten, sich für das **Einschalten von kritischen Wissenschaftlern** in die Beurteilung der bestehenden Kernkraftwerke stark zu machen. Ich glaube, daß wir dies nicht nur tun müssen, um kritische Gruppen zu pazifizieren, wie dies wohl bei manchem taktisch gedacht wird, sondern es gibt eben unterschiedliche Auffassungen, und alle Auffassungen müssen zum Tragen kommen, wenn wir die Risiken richtig bewerten wollen. Lassen Sie also in der Reaktorsicherheitskommission nicht nur die dort akzeptierten, heute schon teilnehmenden Wissenschaftler mitwirken! Geben Sie auch denen Platz, die sehr viel grundsätzlichere Fragezeichen setzen wollen!

- Hamburg kann beiden Anträgen zustimmen. Aber wir unterstreichen: Es führt kein Weg vorbei an einem deutlichen und klaren Entschluß zu einem konsequenten, fachkundigen und am Ende — so meinen wir — auch erfolgreich möglichen Ausstieg aus der Kernenergie.
- (B)

Präsident Dr. Albrecht: Das Wort geht an Herrn Senator Scholz.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wegen der vorgerückten Zeit will ich mich nicht sehr ausführlich äußern, sondern das, was ich Ihnen im einzelnen vortragen wollte, im wesentlichen zu **Protokoll*)** geben und mich auf wenige Anmerkungen beschränken, die sich vor allem auf das beziehen, was hier wirklich zur Beschlußfassung ansteht, jene Resolution, wobei ich wiederum auf die im Innenausschuß verabschiedete Resolution unmittelbar eingehen will.

Der Grundtenor dessen, was wir hier beschließen sollen, ist, daß die administrativen Zuständigkeiten auf der Grundlage der Erfahrungen, die wir aus dem Katastrophenfall von Tschernobyl zu ziehen haben, genutzt und konzentriert werden, d. h., daß die Zuständigkeiten des Bundes, die zur Verfügung stehen, aktualisiert werden. Es geht also nicht um das Szenario eines Einstiegs in den Ausstieg, wie das in mehreren Debattenbeiträgen anklang, sondern es geht um **Katastrophenschutzpolitik** auf der Grundlage der Möglichkeiten, die wir heute haben. Man sollte die Debatte darauf konzentrieren; man sollte nicht die Visionen der Atomenergie, ihre Fragezeichen und ihre — wie ich meine — unveränderten Chancen hier im einzelnen debattieren, sondern zum Punkt diskutieren, was den Katastrophen-

schutz angeht; denn mit diesem sieht es wirklich (C) nicht gut aus.

Zum Katastrophenschutz konnten wir im Zusammenhang mit Tschernobyl lernen, welche Grenzen unser **Föderalismus** hat. Ich möchte sogar so formulieren: Der Föderalismus hat in der Folge der Bewältigung der Konsequenzen von Tschernobyl eine deutliche Niederlage in den Augen der Bürger erlitten. Sie wurden von Bundesland zu Bundesland mit völlig unterschiedlichen Werten, mit völlig unterschiedlichen Haltungen konfrontiert. Dies hat dazu geführt, daß das Maß der Verunsicherung noch massiv gewachsen ist. Das heißt, das, was an Verunsicherung allgemein entstanden ist, ist sicherlich durch die Zuständigkeit in unserem Bundesstaat, was den Katastrophenschutz angeht, mitverursacht worden. Auch dessen muß man sich bewußt sein, und auch dies muß dazu führen, daß wir den richtigen Weg einschlagen. Ich glaube, daß der erste Schritt heute hier getan werden kann, getan werden muß und getan werden wird.

Dies wird uns allerdings nicht — und das möchte ich als zweiten Gedanken zur Sprache bringen — der weiteren Überprüfung entheben, wie der Katastrophenschutz für den Fall von Naturkatastrophen und technischen Katastrophen, die über Ländergrenzen hinausreichen, die nicht regional bewältigt werden können oder die, wie im Falle Tschernobyl, sogar aus dem Ausland über Tausende von Kilometern zu uns buchstäblich hereinschweben, auszugestalten ist. In unserem System des Katastrophenschutzes ist die ganze Masse der Gesetze — ich erinnere nur an die sogenannten Sicherstellungsgesetze (D) — auf die Bereiche des Spannungs- und Verteidigungsfalles konzentriert, auf alles das, was Artikel 12a des Grundgesetzes umschreibt. Für Naturkatastrophen und technische Katastrophen haben wir nach wie vor kein geeignetes, kein bundeseinheitlich funktionierendes Instrumentarium. Auch das **Zivilschutzgesetz**, das immerhin manches in diesem Feld bewirken und in mancher Hinsicht hilfreich sein könnte, liegt nach wie vor auf Halde. Gerade dem Bundesrat steht es gut und richtig an, wenn hier nicht nur die Frage der Nutzung exekutiver, administrativer Zuständigkeiten diskutiert und provoziert, sondern darüber hinaus anläßlich dieser Debatte heute die Frage in die allgemeinere und die verfassungspolitische Diskussion eingebracht wird: Wie verhält sich unser Föderalismus zum Katastrophenschutz bei solchen überregionalen Konstellationen, in solchen überregionalen Fällen? Wir bekennen uns zu einem **kooperativen Föderalismus**. Kooperativer Föderalismus bedeutet, daß zwischen Bund und Ländern das richtige Maß an Zentralisation wie das richtige Maß an Dezentralisation, das richtige Maß an Zusammenarbeit und Einheit andererseits, das richtige Maß an Vielfalt und getrennten Wegen dort, wo dies sachgerecht und vor allem dem Grundsatz der Subsidiarität gemäß ist, besteht.

Ich glaube, daß sich das Katastrophenschutzrecht, das bei uns in der Bundesrepublik nach wie vor gilt — das sich in den Fällen von Natur- und technischen Katastrophen im Grunde immer noch an den landesrechtlichen Vorbehalten aus dem Polizeirecht orien-

*) Anlage 1

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) tiert, jenem Kernbereich, den die Länder mit Sicherheit dem Bund gegenüber immer verteidigen werden —, als zu eng für solche Konstellationen erwiesen hat. Wir sind gefordert, sehr bald und sehr rasch diese Frage aufzunehmen und im Zeichen eines wirklich konstruktiven, kooperativen Föderalismus die Zuständigkeiten zu schaffen, die bundeseinheitlich nötig sind. Das betrifft nicht nur die Zuständigkeit im administrativen Feld — weil der Bund derzeit im Grunde nicht über hinreichende gesetzliche Zuständigkeiten verfügt —, sondern es fordert darüber hinaus, daß wir, soweit es möglich ist, den Weg zu einer **erweiterten bundeseinheitlichen Katastrophenschutzkompetenz** gehen.

Ich glaube, daß dies heute mit dem Thema sein muß, selbst wenn es nicht unmittelbar hier zur Entscheidung ansteht. Sonst wird in künftigen Fällen der Föderalismus weitere Niederlagen hinnehmen, und um den Föderalismus muß es diesem Hause zuallererst gehen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Senator Kahr!

- (B) **Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der heutigen Debatte ist bereits mehrfach darauf hingewiesen worden, daß von Tschernobyl erhebliche Auswirkungen auf unsere Betrachtungen zur Atomenergie ausgegangen sind. Wir haben sicherlich alle noch die erschütternden Filmaufnahmen aus der näheren Umgebung von Tschernobyl vor Augen, die noch in den letzten Tagen über den Bildschirm geflimmert sind. Aus allen Sowjetrepubliken sind in den letzten Wochen Männer zwangsrekrutiert worden, um die gesundheitsgefährdende Aufräumarbeit in diesem radioaktiv verseuchten Gebiet durchzuführen.

Diese Bilder dürfen nicht in Vergessenheit geraten; sie müssen uns allen im Gedächtnis bleiben. Tschernobyl — das ist heute morgen bereits mehrfach angesprochen worden — hat uns vieles gelehrt. Wissenschaftler und Mathematiker hatten uns lange Zeit glauben machen wollen, daß solch ein größtmöglicher Unfall, wie er sich in Tschernobyl ereignet hat, höchst unwahrscheinlich, wenn nicht gar unmöglich sei. Diese Prognose bezog sich nicht nur auf unsere Kernkraftwerke; sie galt angeblich auch für den Typ Kernkraftwerk, der in Tschernobyl steht. Während der „Rasmussen Report“ 1975 noch davon ausgeht, daß eine solche Kernschmelze nur einmal pro eine Milliarde Jahre und Reaktor passieren kann, spricht die USNRC-Studie 1981 bereits davon, daß solch ein Super-Unfall einmal in 200 bis 600 Jahren pro Reaktor stattfinden könne. Nach Tschernobyl werden die Wissenschaftler vermutlich wieder neu rechnen müssen. Das verbleibende Restrisiko, das mit dieser nicht hundertprozentig beherrschbaren Technologie verbunden ist, ist unserer Ansicht nach zu hoch. Es ist insbesondere deshalb zu hoch, weil es mittel- und langfristig durchaus Alternativen zur Atomwirtschaft gibt.

Tschernobyl hat noch etwas anderes deutlich gemacht: Radioaktivität — darauf hat der Kollege

Hahn bereits hingewiesen — macht vor Schlagbäumen nicht halt. Weder die deutsch-deutsche Grenze noch die deutsch-österreichische Grenze oder die deutsch-französische Grenze bietet Schutz vor radioaktiven Wolken. **Cattenom**, meine Damen und Herren, steht nur wenige Kilometer von der deutschen Grenze entfernt. Es wird mit seinen vier Blöcken à 1300 Megawatt die größte Nuklearzentrale der Welt sein. Und Cattenom — auch das ist nach Tschernobyl deutlich geworden — geht nicht nur die Franzosen an, sondern auch einen Großteil der bundesdeutschen Bevölkerung, im Falle eines schweren Unfalles vermutlich sogar den größten Teil der europäischen Bevölkerung.

Kernkraftwerke jeglicher Art, aber insbesondere solche gigantischen Projekte wie Cattenom, die dazu auch noch Plutonium herstellen, können schon deshalb **nicht mehr nur auf nationaler Ebene** diskutiert werden, weil sie im Ernstfall — und der ist, wie wir inzwischen wissen, durchaus möglich — schwerwiegende Konsequenzen für Tausende, Hunderttausende und Millionen von Menschen haben, und zwar gleich, welcher Staatsangehörigkeit sie sind. Es stellt sich in Anbetracht dieser möglichen gravierenden Unfallfolgen die Frage, ob der **Begriff der Souveränität** eines Nationalstaates nicht neu diskutiert werden muß, insbesondere im Bereich der Europäischen Gemeinschaft.

Ich stelle noch einmal fest: Keine andere zivile Technik birgt im Falle ihres Versagens so viele Gefahren in sich wie die Atomwirtschaft. Das nationale Schadensausmaß für Leichtwasserreaktoren liegt nach der deutschen Risikostudie „Kernkraftwerke“ pro Megawatt bei etwa 11 000 Sofort-Toten und etwa 80 000 späteren Todesfällen durch Leukämie und Krebs. Außerdem würden Tausende und Zehntausende von Quadratkilometern Land radioaktiv verseucht, so daß unter Umständen Millionen von Menschen ihre Heimat verlören und umsiedeln müßten. Die Unruhe und die Sorge eines großen Teils der saarländischen, der rheinland-pfälzischen und der luxemburgischen Bevölkerung — ich glaube, auch der französischen — ist daher gut verständlich und wird von uns geteilt. Die Klage gegen die Ableitungsgenehmigungen vor dem Verwaltungsgericht Straßburg, die vom Saarland erhoben wurde und der sich zahlreiche Landkreise und Städte im Saarland angeschlossen haben, ist nach meiner Auffassung berechtigt.

Die Bundesregierung fordern auch wir auf, in direkten Verhandlungen mit der französischen Regierung und auf EG-Ebene darauf hinzuwirken, daß die Konzeption der Nuklearzentrale in Cattenom nicht verwirklicht wird. In dieser Frage stimmen wir mit der Saarländischen Landesregierung völlig überein. Gutachten des TÜV Rheinland aus den Jahren 1982 und 1984 enthalten zahlreiche Hinweise darauf, daß Cattenom in Sicherheitsfragen nicht den Stand der Technik erfüllt und darüber hinaus mehr Radioaktivität in die Umwelt entläßt, als technisch notwendig ist. Doch nicht nur der Sicherheitsstandard von Cattenom, vor allem die Standortwahl für dieses Super-Atomkraftwerk ist höchst problematisch. Selbst der inzwischen zurückgetretene Chef

Kahrs (Bremen)

- (A) der französischen zentralen Stelle für die Sicherheit kerntechnischer Anlagen hatte gegen diesen Standort bedenken.

Daß diese Nukleartechnologie nicht nur unbeherrschbare technische Risiken, sondern auch gefährliche **soziale und politische Risiken** mit sich bringt, auch das hat uns Tschernobyl deutlich gemacht. Cattenom ist ein weiteres Beispiel dafür. Ich denke an die Belastungen des deutsch-französischen Verhältnisses, die durch Cattenom bereits entstanden sind.

Ein Großteil der sogenannten Sachzwänge, mit denen heute die Atomwirtschaft von manchen verteidigt wird, ist überwiegend selbstgemacht. Wir müssen davon ausgehen, daß wir heute energiepolitisch und umweltpolitisch sehr viel größere Handlungsspielräume hätten, wenn wir frühzeitig **alternative Technologien** oder **Energiesparprogramme** stärker gefördert hätten. Für den weiteren Ausbau der Atomenergie gibt es weder wirtschaftliche noch energiepolitische Notwendigkeiten. In der Vergangenheit sind hier nach meiner Meinung grobe Fehleinschätzungen gemacht worden.

Aber Politiker müssen in der Lage sein, aus neuen Erfahrungen zu lernen, Fehler zuzugeben und die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen. Dazu bedarf es allerdings politischen Mutes. Wir halten den **Antrag des Saarlandes** aus diesen Erwägungen für richtig und notwendig und werden diesen Antrag unterstützen. Wir fordern die Bundesregierung auf, zur Wahrung des gesamtstaatlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die französische Regierung zur Berücksichtigung der bundesdeutschen Interessen zu bewegen und insbesondere auch alle Mittel auszuschöpfen, die sich aus dem Europarecht und dem Euratom-Vertrag ergeben.

- (B) Schritte zu unternehmen, um die französische Regierung zur Berücksichtigung der bundesdeutschen Interessen zu bewegen und insbesondere auch alle Mittel auszuschöpfen, die sich aus dem Europarecht und dem Euratom-Vertrag ergeben.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Clauss (Hessen). Dann folgt Herr Kollege Wallmann.

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Tschernobyl bedeutet in der Tat einen tiefen Einschnitt in unser aller Denken. Wir werden weder mit der Kernenergie noch mit unserer Umwelt je wieder so unbefangen umgehen können, wie das vielleicht in der Vergangenheit der Fall war. Dies hat nicht zuletzt auch die heutige Debatte gezeigt.

Das zeigt aber auch, daß alle Verantwortlichen aus diesem Ereignis lernen müssen; denn die Folgen solcher Unfälle machen an politischen Grenzen nicht halt. Dies hat Tschernobyl nachhaltig bewiesen. In dem Punkt stimme ich mit dem Kollegen Scholz völlig überein.

Die Auswirkungen des Reaktorunfalls von Tschernobyl haben eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, auf die es auch heute noch keine abschließenden Antworten gibt und die deshalb einer eingehenden Untersuchung bedürfen.

Im Interesse eines verbesserten Strahlenschutzes und vor allem auch eines vorbeugenden Gesund-

heitsschutzes bitten wir mit dem **Antrag Hessens** (C) die Bundesregierung, eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** einzusetzen, in der die Erkenntnisse aus der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl umfassend ausgewertet und Vorschläge für rechtliche Konsequenzen, vor allem aber auch für organisatorische Maßnahmen erarbeitet werden. Nach unserem Dafürhalten könnte dies bis Ende dieses Jahres geschehen.

Wir meinen, daß es verfrüht ist, bereits heute einen abschließenden Katalog von Aufträgen zu verabschieden, wie es nach den **Ausschußempfehlungen** aufgrund der eingebrachten Anträge der Fall wäre. In vielen Fällen, so denken wir, ist das ein bißchen zu kurz gesprungen.

Die vorliegende Entschliebung in der Fassung der Ausschlußberatungen enthält ohne Zweifel gute Ansätze. In Anbetracht des aufgetretenen vielfältigen Spektrums der Schwierigkeiten, aber auch der Hilflosigkeit der Bundesregierung, rechtzeitig und ordnend in das Geschehen einzugreifen, berücksichtigt die Entschliebung aber nicht den vollen Umfang der notwendigen Konsequenzen. Wenn ich den Kollegen Scholz richtig verstanden habe, so hat er in seinem Beitrag nicht zuletzt dies mit zum Ausdruck bringen wollen.

Dies ist aber nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß hier der zweite Schritt vor dem ersten gemacht werden soll. Ich halte es nicht für vertretbar, den **Fall Tschernobyl**, der doch offensichtlich so viele Mängel grundsätzlicher Art aufgedeckt hat, bewältigen zu wollen, ohne ihn vorher einer gemeinsamen, **tiefgehenden Analyse** zu unterziehen. Dies sage ich nicht zuletzt, Herr Kollege Scholz, auch im Sinne dessen, was Sie hier über den kooperativen Föderalismus vorgetragen haben. (D)

Die Entschliebung sollte sich daher nicht nur an die Bundesregierung richten, sondern die **Länder** mit einbeziehen, um einen intensiven **Erfahrungsaustausch** zu gewährleisten. Wir sind uns alle darüber einig, daß noch größere Schwierigkeiten bei der Bewältigung der Auswirkungen des Reaktorunfalls von Tschernobyl nur durch den außergewöhnlichen Einsatz der unmittelbar Beteiligten abgewendet wurden. Bei vielen ging die Belastung bis an die physische Grenze.

Dennoch sind als Hauptleidtragende weite Kreise der Bevölkerung zu nennen, die häufig nicht wußten, was und wem sie glauben sollten und wie groß die Gefährdung denn nun wirklich war. Insbesondere haben widersprüchliche Informationen unterschiedlicher Urheber bezüglich der Einschätzung der Risiken Unsicherheit und Angst bei vielen in der Bevölkerung, insbesondere bei vielen Eltern, erzeugt.

Hier müssen wir, so denke ich, eine gemeinsame Basis finden, damit Ähnliches künftig vermieden wird. Die bloße Forderung nach einheitlichen Grenzwerten und Berechnungsverfahren, wie sie die Entschliebung vorsieht, reicht nicht aus. Ohne Zweifel wird eine bundeseinheitliche Einschätzung von Strahlenrisiken, insbesondere bei kleinen Strahldosen, auf große Schwierigkeiten stoßen, da bereits auf wissenschaftlicher Ebene die Beurteilungen

Clauss (Hessen)

- (A) sehr weit auseinandergehen. Aber dies ist um so mehr ein Grund dafür, intensiv darüber nachzudenken und gemeinsam Vorschläge zu erarbeiten, wie wir dem Ziel, wenigstens **akzeptable Bandbreiten für die Riskoeinschätzung** vorzugeben, näherkommen. Aufgrund der jüngsten Erfahrungen dürfen wir dieses Feld jedenfalls nicht allein der Strahlenschutzkommission überlassen.

Meine Damen und Herren, einen besonders großen Handlungsbedarf, der durch die Entschliebung nicht abgedeckt wird, sehe ich, neben den Überlegungen für eine Erweiterung der Katastrophenschutzplanung unter Berücksichtigung der Fernwirkungen eines Schadensfalls, auch auf dem Gebiete der **Vorsorgemaßnahmen** — der Kollege Scholz hat das bereits gesagt — für Ereignisse, insbesondere Naturereignisse und technische Katastrophen, die zwischen Normalität und Katastrophe anzusiedeln sind. Hier hat uns Tschernobyl — und darüber sind wir uns doch alle einig — praktisch ohne Vorbereitung getroffen. Vielen ist klargeworden, daß angesichts der Komplexität unserer Verwaltungsstrukturen und vor allen Dingen der uns zur Verfügung stehenden Kommunikationssysteme Vorfälle wie Tschernobyl nicht befriedigend zu bewältigen sind.

- (B) Ich bin der Auffassung, daß wir einen Meilenstein mit dem Ziel setzen sollten, neue Systeme zu schaffen, die den Anforderungen auch tatsächlich gerecht werden, und kein Flickwerk. Verantwortungsbewußtes Handeln heißt in diesem Falle, alle Erfahrungen, insbesondere die Erfahrungen der Länder, vor allen Dingen aber auch die Erfahrungen auf kommunaler Ebene, zu sammeln, sorgfältig auszuwerten und einer optimalen Lösung zuzuführen.

Wir dürfen nicht den Fehler machen, die Grundsätzlichkeit der durch Tschernobyl aufgedeckten Unzulänglichkeiten zu übersehen. Damit meine ich, daß zwar die konkreten Überlegungen sich in erster Linie auf die notwendigen, mit dem Strahlenschutz zusammenhängenden Maßnahmen beziehen müssen, daß es aber falsch wäre, hier stehenzubleiben. Wir müssen letztlich auch das Eintreten großflächiger Schadens- oder Krisenfälle in anderen Bereichen mit einbeziehen. Hier gilt es, zu handeln und nicht beispielsweise ein „Tschernobyl der Chemie“ abzuwarten, ein Ereignis, das in den meisten Bundesländern jederzeit eintreten kann.

Ich meine, es ist an der Zeit, neue Strukturen zu entwickeln, die u. a. ein möglichst **umfassendes Umweltmeß- und Informationssystem** enthalten, das die Kommunikation zwischen Bund und Ländern und zwischen den Ländern untereinander sicherstellt, vor allen Dingen aber flächenübergreifend einsetzbar ist.

Ich bin mir darüber im klaren, daß dies ein weites Feld ist. Andererseits sehe ich aber auch eine große Chance, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, künftigen Unfällen und Ereignissen mit flächenwirksamen Folgen besser begegnen und einen optimalen Schutz der Bevölkerung gewährleisten zu können.

Dies alles setzt allerdings voraus, daß wir uns mit den Erfahrungen aus dem Reaktorunfall in Tschernobyl intensiver auseinandersetzen, als dies bisher in den Ausschüssen der Fall war und als es die Entschliebung vorsieht.

(C)

Wir bitten daher, unseren Antrag zu unterstützen, um die Chance zu eröffnen, das Thema ein bißchen breiter und umfassender anzugehen.

Präsident Dr. Albrecht: Herr Kollege Wallmann!

Dr. Wallmann, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich weiß die Ehre zu schätzen, heute zum ersten Mal vor diesem Hohen Hause sprechen zu können.

Ich habe vor, sehr nüchtern Fakten und Daten vorzutragen. Aber es ist hier ja auch einiges Grundsätzliche zum Thema „friedliche Nutzung der Kernenergie“ ausgesagt worden, und Sie werden verstehen, daß ich darauf im Verlaufe meiner Ausführungen kurz eingehen möchte.

Über den Reaktorunfall von Tschernobyl, seine Auswirkungen und die getroffenen bzw. noch zu treffenden Maßnahmen habe ich am 18. Juni 1986 dem neugebildeten Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages einen Bericht vorgelegt. Dieser Bericht ist inzwischen auch den Ländern zugegangen.

Ich begrüße die heute zur Beschlußfassung vorliegende **Entschliebung des Bundesrats-Innenausschusses**, die sich in vielen Punkten mit den Überlegungen der Bundesregierung deckt und damit die bereits von ihr eingeleiteten Initiativen unterstützt. (D) Die Entschliebung spricht vor allem Maßnahmen im Bereich des **Strahlenschutzes** an. Für diesen Bereich hat der Unfall von Tschernobyl gezeigt, daß wir in der Tat verschiedene Sachkomplexe zu prüfen und vor allem auch bessere Regelungen anzustreben haben.

Das gilt erstens für die Erfassung und Bereitstellung von Meßdaten der Radioaktivität in der Umwelt, zweitens für die Bewertung dieser Daten und die Erarbeitung konkreter Vorschläge für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung, drittens für die einheitliche Durchführung dieser Maßnahmen in Ländern und Gemeinden, vor allem für eine klare und eindeutige Information der Öffentlichkeit, und schließlich, viertens — auch das ist wichtig —, für die Kooperation im internationalen Bereich, von der Information über die Abstimmung von Maßnahmen und Sicherheitsanforderungen bis zur gegenseitigen Hilfeleistung. Wir werden darüber ganz gewiß bei der Wiener Konferenz miteinander zu sprechen haben.

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit ein entsprechendes Programm, und sie wird darüber demnächst entscheiden. Nur wenige Bemerkungen dazu:

Die Überwachung der **Umweltradioaktivität** setzt eine schnelle und zentrale **Meßdatenerfassung** bei Bund und Ländern voraus. Meßverfahren sind zu vereinheitlichen. Bereits bestehende Meßnetze und Meßeinrichtungen sind so auszustatten, daß sie bei Reaktorunfällen die erforderlichen Meßdaten zur

Bundesminister Dr. Wallmann

- (A) Verfügung stellen. Die Kommunikation zwischen allen an den Messungen beteiligten Bundes- und Landesstellen sowie zwischen den obersten Bundes- und Landesbehörden muß verbessert werden. Eine Bundesbehörde könnte die zentrale Erfassung und Auswertung der Meßdaten übernehmen.

Die Bewertung der Meßdaten bedarf hoher fachlicher Kompetenz. Tschernobyl hat dabei den besonderen Wert der Beratung durch die Strahlenschutzkommission gezeigt. Ich kann das ganz unbefangen sagen, denn ich habe daran gar nicht mitgewirkt. Diese Erfahrungen gilt es zu nutzen, und Bund und Länder müssen Wege zu einer gemeinsamen Bewertung finden, wenn Maßnahmen im Interesse der Vorsorge für unsere Bevölkerung zu treffen sind.

Unabdingbar ist für mich — ich denke, auch dies deckt sich mit Ihrem Antrag —, daß diese **Maßnahmen verbindlich und bundeseinheitlich** durchgeführt werden. Dazu zwingt uns übrigens auch die berechtigte Kritik der Öffentlichkeit, eine Kritik, die sich an der zum Teil sehr unterschiedlichen Vorgehensweise entzündet hat. Wo erforderlich, müssen wir die notwendigen Rechtsgrundlagen schaffen, um bei künftigen Fällen dieser Art ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Die von uns auf nationaler Ebene zu verwirklichenden Lösungen bedürfen der Abstimmung mit Regelungen, die im **internationalen Bereich** — insbesondere bei der Europäischen Gemeinschaft, aber auch bei der IAEA — ausgearbeitet sind und ausgearbeitet werden. Die Bundesregierung hat auch hier die Initiative ergriffen, und wir werden nachdrücklich auf Erfolge drängen.

(B)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, nun zu den **Entschließungsanträgen** zur Inbetriebnahme des Kernkraftwerks Cattenom. Gestatten Sie mir, wie schon angekündigt, einige Bemerkungen zu dem, was hier grundsätzlich ausgeführt worden ist — natürlich kann ich nicht auf alles eingehen —, zunächst zu dem, was Sie, Herr Kollege von Dohnanyi — und ich darf auch meinerseits sagen, daß ich mich dankbar an die gemeinsame Arbeit in den Gremien des Deutschen Städtetages erinnere —, hier dargelegt haben. Herr Kollege von Dohnanyi, ich kann durchaus manchem zustimmen, aber ich sage genauso deutlich: anderem überhaupt nicht. Sie haben gesagt, damals, als Sie hier in Bonn zuständiger Minister waren, hätten Sie in Ihrem Ministerium auf der politischen Leitungsebene in den Fragen der Entsorgung leidenschaftliche Auseinandersetzungen geführt. Das will ich gerne akzeptieren. Nur — ich bitte um Verzeihung —, welche Konsequenzen sind damals eigentlich gezogen worden? Ich denke in diesem Zusammenhang eben auch — meine sehr verehrten Damen und Herren, ich sage das alles ganz unpolemisch und mit großer Nachdenklichkeit — an den gemeinsamen Beschluß zum Thema der Entsorgung, herbeigeführt 1979 durch den damaligen Bundeskanzler Schmidt und durch die Chefs aller Landesregierungen, einen einstimmigen Beschluß.

Ich bitte, auch dies sagen zu dürfen: Wenn wir uns miteinander unterhalten und wenn es unterschiedliche Positionen gibt, ist es gefährlich, auch nur den

Anschein zu erwecken, der eine beanspruche sozusagen für sich die höhere Moralität, die er damit dem anderen abstreite. Das ist nicht geschehen, und dafür bin ich dankbar. Aber ich darf in diesem Zusammenhang daran erinnern, daß wir 20 Kernkraftwerke haben, die in Betrieb sind, und daß 17 davon zu Zeiten der sozialliberalen Koalition in Betrieb gegangen sind.

Verehrter Herr Kollege von Dohnanyi, Sie haben gesagt, es gehe um ein nahezu untragbares Risiko. Was ist das? Ist es verantwortbar, oder ist es nicht verantwortbar? Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich glaube, wir kommen um die Beantwortung dieser Frage nicht herum. In dem Entschließungsantrag, der uns vom Saarland noch zusätzlich vorgelegt worden ist, ist ein Passus enthalten, in dem es heißt — ich darf Ihnen das vortragen —: „Auf die Nutzung der Kernenergie muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt verzichtet werden.“ Dem könnte ich ohne weiteres zustimmen; nur müßten wir uns darüber unterhalten, wann denn der frühestmögliche Zeitpunkt gegeben ist. Wenn es eine neue Energieart gibt, die noch sicherer, umweltschonender und wirtschaftlicher ist, die insgesamt besser ist, wer würde dann eigentlich an der **friedlichen Nutzung der Kernkraft** festhalten wollen? Ich habe bei vielen Gelegenheiten gesagt: Wir sind doch keine Kernkraftfetischisten. Ich denke, das verbindet uns. Ich kann mir auch nicht vorstellen, daß es irgendwo einen vernünftigen Menschen gibt, der ein Verehrer einer bestimmten Technik oder Energieart ist.

Verehrter, lieber Herr von Dohnanyi, ich glaube, die Frage lautet doch anders: Können wir heute, zu diesem Zeitpunkt, sofort aussteigen? Darauf gibt es eine Antwort: Nein, das können wir nicht. Das entnehme ich als eine bemerkenswerte Mitteilung auch dem Antrag des Saarlandes.

(D)

Eines will ich aber auch hinzufügen: Wer den Eindruck erweckt — nur den Eindruck erweckt —, eigentlich sei ja doch die friedliche Nutzung der Kernenergie nicht verantwortbar, der darf sich nicht dafür aussprechen, auch nur für eine **Übergangszeit** weiterhin die Kernkraft zu nutzen. Ich halte dies für politisch und intellektuell unredlich. Hier gibt es nur eine einzige Möglichkeit, nämlich ja oder nein, verantwortbar oder nicht verantwortbar zu sagen. Ich stehe auf dem Standpunkt: Ja, die Nutzung ist verantwortbar.

Wir wollen dabei allen kritischen Sachverstand einholen. Verehrter Herr Kollege von Dohnanyi, Sie haben gefragt: „Würden Sie denn auch **kritische Wissenschaftler** einschalten?“ Ich darf sagen: Alle diejenigen, die eingeschaltet sind, sind zu Zeiten der sozialliberalen Regierung berufen worden. Aber ich halte es, ganz offen gesagt, für eine sehr gefährliche Semantik, von denen, die eine andere Meinung haben, als von „kritischen Wissenschaftlern“ zu sprechen; denn dies bedeutet — das ist die logische Konsequenz — unausgesprochen, daß die anderen, die zu Zeiten der sozialliberalen Koalition berufen worden sind, der Kritikbereitschaft und -fähigkeit entbehren. Das kann ich nicht akzeptieren. Sie sind unparteiisch, sie sind hochqualifiziert, sie haben Bemerkenswertes geleistet.

Bundesminister Dr. Wallmann

- (A) Interessant fand ich auch, daß Sie davon sprachen, vielleicht ginge es dem einen oder anderen auch darum, jene kritischen Gruppen zu pazifizieren. Was heißt das? Sind sie der Pazifizierung bedürftig? Das war, wie ich finde, eine interessante Aussage.

Noch etwas: Sie haben zu Recht gesagt — ich stimme Ihnen völlig zu —, wir müßten ehrlich, offen und umfassend informieren. Hybris ist wirklich nicht gefragt. Gefragt ist Nachdenklichkeit. Aber dazu gehören auch die Realitäten, die wir darstellen müssen. Ich glaube, im Kontext dieser Diskussion müssen wir beispielsweise zur Kenntnis nehmen, daß heute **weltweit 374 Kernkraftwerke** in Betrieb sind. Sie produzieren 250 000 MW Strom. 15 % der gesamten elektrischen Energie werden heute weltweit von Kernkraft erzeugt. 151 weitere Kernkraftwerke sind im Bau. 140 000 MW sollen zusätzlich ans Netz gehen.

Meine Damen und Herren, wenn man dies zur Kenntnis nimmt, muß man doch redlicherweise unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern auch sagen, daß sich die Sicherheitslage der Bundesrepublik Deutschland qualitativ überhaupt nicht ändern würde, wenn wir tatsächlich abschalten oder, wie manche sagen, aussteigen würden. Wir haben das doch z. B. von der DDR und von der UdSSR gehört. Es hat neulich ein Symposium in Dresden stattgefunden, und dabei ist noch einmal ausdrücklich gesagt worden, daß man in der DDR, in der CSSR und in der UdSSR nicht nur nicht aussteigen, sondern zügig ausbauen will. Das wissen wir auch von vielen unserer westlichen Nachbarn. Das ist, so denke ich, die

- (B) Lage, vor der wir stehen.

Keiner kann uns aus der Beantwortung jener zentralen Frage entlassen: Ist diese friedliche Nutzung der Kernkraft verantwortbar, ja oder nein? Ich stehe auf dem Standpunkt: Ja, sie ist verantwortbar. Ich füge hinzu: In dem Augenblick, in dem es eine neue Energieart mit all jenen Qualifikationen, von denen ich vorher gesprochen habe, gibt, werden wir — ich denke, gemeinsam — natürlich diese neue Energieart in Anspruch nehmen.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mir ist bewußt, wie sehr das **Kernkraftwerk Cattenom** in der letzten Zeit Sorgen und Ängste vor allem im grenznahen Raum ausgelöst hat. Diese Befürchtungen haben sich noch verstärkt, als wir Anfang Mai mit den Auswirkungen des Reaktorunfalls in Tschernobyl konfrontiert wurden. Die von Bundeskanzler Helmut Kohl geführte Bundesregierung nimmt diese Entwicklung sehr ernst, und dies nicht erst, seit es in den vergangenen Monaten wegen Cattenom zu Protesten und Initiativen gekommen ist.

Das gilt übrigens auch für die Amtszeit des früheren Bundeskanzlers Helmut Schmidt. Seit Bekanntwerden der französischen Pläne, am Standort Cattenom ein Kernkraftwerk zu errichten, wurden Gespräche und Verhandlungen mit der französischen Seite geführt. Das Projekt Cattenom war von Anfang an Diskussionschwerpunkt in der seit 1976 existierenden **Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen** (DFK), und dies insbesondere in den Arbeits-

gruppen „Sicherheit von Druckwasserreaktoren“, (C) „Strahlenschutz“ und „Notfallschutz“.

Meine Damen und Herren, wir haben allen Grund, der Deutsch-Französischen Kommission für ihre ganz ausgezeichnete, von höchster Sachkunde und Objektivität geprägte Arbeit dankbar zu sein, deren Ergebnisse von der Saarländischen und der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung stets mitgetragen worden sind.

Auf ihrer letzten Sitzung vom 26. bis 28. Mai 1986 hat diese Kommission den Bericht Nr. 86/1 über die radiologischen Auswirkungen der flüssigen radioaktiven Ableitungen aus dem französischen Kernkraftwerk Cattenom in die Mosel verabschiedet. Darin wird die bereits 1982 getroffene Feststellung erneuert — ich zitiere jetzt —, „daß die für die Kernkraftwerke Cattenom und Philippsburg II ... bereits getroffenen bzw. vorgesehenen Sicherheits-, Strahlen- und Umwelt- sowie Notfallschutzmaßnahmen insbesondere im Hinblick auf potentielle grenzüberschreitende Auswirkungen vergleichbar sind“ — ich wiederhole: vergleichbar sind; Herr Kollege Töpfer hatte darauf bereits hingewiesen — „und daß für die in Grenznähe lebende Bevölkerung im Hinblick auf die jeweilige ausländische Anlage praktisch ein analoger Schutz zu erwarten ist wie in der Umgebung von eigenen Anlagen ...“

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie zu beachten: Gegen diese vor anderthalb Monaten erneut getroffene Feststellung hat kein Mitglied der Kommission, auch nicht der Vertreter des Saarlandes, (D) Einwendungen erhoben; und nicht nur das. Das Saarland hat sich in der Kommission auch zuvor nie von der bereits 1982 getroffenen Feststellung distanziert, daß mit Blick auf Cattenom für die deutsche Bevölkerung eine vergleichbare Sicherheit wie bei den deutschen Anlagen besteht.

Die **Mosel-Schiffahrts-Kommission** hat sich bereits am 22. November 1977, also auch zu Zeiten der Regierung Schmidt, mit dem Kraftwerk Cattenom befaßt, und auch die **Internationale Mosel-Schutz-Kommission** befaßt sich seit vielen Jahren intensiv mit der Frage der radioaktiven Einleitungen des Kernkraftwerks Cattenom in die Mosel. Sowohl in der Deutsch-Französischen Kommission als auch in der Mosel-Schutz-Kommission saßen zu jeder Zeit Vertreter von Rheinland-Pfalz und des Saarlandes. Die französische Seite hat im Rahmen der Tätigkeit dieser Kommissionen regelmäßig und, wie ich betonen möchte, umfänglich über den Fortgang des Projekts berichtet und hat Unterlagen zur Verfügung gestellt, darunter auch die behördeninternen Antragsunterlagen der *Électricité de France*, der *EdF*, wie den mehrbändigen Sicherheitsbericht.

Die damalige **Bundesregierung unter Bundeskanzler Schmidt** hat keine Veranlassung gesehen, sich gegen die Ausbaupläne des französischen Kernenergieprogramms mit vier Blöcken zu wenden. Ziel der bilateralen Bemühungen war es, für die deutsche Bevölkerung einen analogen Schutz wie in der Umgebung deutscher kerntechnischer Anlagen zu erreichen.

Bundesminister Dr. Wallmann

- (A) Auch die Landesregierungen des **Saarlandes** und von **Rheinland-Pfalz** haben diese Politik mitgetragen und, wie schon gesagt, bisher keine Einwendungen gegen die Aussagen namentlich der Deutsch-Französischen Kommission erhoben, auch und gerade nicht gegen die zentralen Aussagen.

Am **29. März 1982**, also noch zur Amtszeit des früheren Bundeskanzlers Schmidt, fand in Metz ein **Regierungsgespräch** unter Beteiligung der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland unter Leitung von Staatssekretär Dr. Hartkopf statt. Dessen Ergebnis wurde von allen Beteiligten positiv gewertet. Ich zitiere aus dem Schlußkommuniqué:

Was die Probleme der radioaktiven Ableitungen betrifft, haben beide Seiten den zufriedenstellenden Verlauf der Arbeiten, die im Rahmen der Deutsch-Französischen Kommission für Fragen der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen geleistet werden, begrüßt. Beide Delegationen stellten fest, daß es in beiden Ländern zwar geringfügig unterschiedliche gesetzliche Grundlagen gibt; ihre Anwendung sollte jedoch zu gleichwertigen Garantien in bezug auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt führen. Sie haben beide für ihre Seite das allgemeine Ziel bestätigt, im Rahmen bestehender Regelungen alle Maßnahmen zu ergreifen, durch die die radioaktiven Ableitungen ständig so gering wie möglich gehalten werden können.

- (B) Was die Sicherheit der Anlagen und den Strahlenschutz betrifft, begrüßten beide Delegationen die Arbeiten der DFK und wünschten, daß die Zusammenarbeit und der erfolgreiche Informationsaustausch fortgesetzt werden, insbesondere hinsichtlich der radioaktiven Ableitungen.

Die französische Delegation hat nochmals daran erinnert, daß die deutsch-französischen Informationsvereinbarungen vom 28. Januar 1981 auch für das Kernkraftwerk Cattenom gelten und insbesondere die Möglichkeit der Einrichtung direkter Verbindungen zwischen den Regionalbehörden beider Länder schaffen.

Die deutsche Delegation hat diese Erklärung mit Zufriedenheit aufgenommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, was hat sich seitdem verändert? Wo ist die Qualität brüchiger, geringer geworden? Es sind eindeutige Aussagen von beiden Seiten, bei allen Beteiligten, denen von niemandem widersprochen worden ist.

Im Juni 1982 hat die Deutsch-Französische Kommission den für die Öffentlichkeit verfügbaren gemeinsamen, zusammenfassenden **Bericht über die Sicherheit des französischen Kernkraftwerks Cattenom und des deutschen Kernkraftwerks Philippsburg II** vorgelegt. Darin kommt die DFK zu dem Schluß — ich habe das vorhin schon kurz angedeutet —, „daß die für die Kernkraftwerke Cattenom und Philippsburg II bereits getroffenen bzw. vorgesehenen Sicherheits-, Strahlen- und Umwelt- sowie Notfallschutzmaßnahmen ... vergleichbar sind“. Erst danach — und das wollen wir auch der Redlich-

keit wegen feststellen — genehmigte Frankreich am (C) 24. Juni 1982 die Errichtung der Reaktorblöcke 1, 2 und 3 und dann am 29. Februar 1984 die Errichtung des Blockes 4.

Weitere Dokumente, meine Damen und Herren, die im Rahmen der Diskussionen eine wichtige Rolle spielten, waren die **Studie der EdF zu den Umweltauswirkungen des Kernkraftwerks Cattenom** vom April 1981 — sie ist ohne jede Einschränkung für die Öffentlichkeit verfügbar — sowie der sechsbändige **Sicherheitsbericht der EdF zu Cattenom** von Mai 1982. Es handelt sich hierbei übrigens um eine nur für den behördlichen Gebrauch bestimmte Antragsunterlage, die der Deutsch-Französischen Kommission und damit auch den mitwirkenden Bundesländern Saarland und Rheinland-Pfalz sowie der Bundesregierung zur Verfügung steht. Dieses Dokument enthält u. a. auch schutzbedürftige Informationen, und zwar über Patente und Sabotageabwehrmaßnahmen. Es ist deshalb als „vertraulich“ eingestuft. So verhält es sich übrigens auch mit den Sicherheitsrichtlinien für deutsche Kernkraftwerke — überhaupt kein Unterschied zu Frankreich.

Eine Fassung ohne diese aus verständlichen Gründen als schutzbedürftig eingestuften Passagen, also über Patente und Sabotageabwehrmaßnahmen, ist der Öffentlichkeit bereits seit 1985 zugänglich, und zwar in französischer Sprache. Ich habe veranlaßt, daß diese Fassung ins Deutsche übersetzt wird, damit jedermann sieht: Wir haben nichts zu verbergen, und wir wollen nichts verbergen. — Ich sage das auch deshalb, weil in den letzten Wochen auf nach (D) meiner Überzeugung geradezu unverantwortliche Weise haltlose Gerüchte über Cattenom und angeblich der Öffentlichkeit vorenthaltene kritische Aussagen verbreitet wurden.

Ferner wurden zur internen Vorbereitung der bilateralen Gespräche im Auftrage des Bundesministers des Innern von deutschen Sachverständigen drei Stellungnahmen erarbeitet: die Stellungnahme des TÜV Rheinland vom Februar 1982, die sicherheitstechnische Stellungnahme des TÜV Baden vom Juni 1982 zum Kernkraftwerk Cattenom und schließlich die Studie des TÜV Rheinland vom Oktober 1984. Alle diese Stellungnahmen sind unterdessen mit Wissen und Zustimmung der französischen Seite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Die Ergebnisse der bilateralen Gespräche und Verhandlungen sind in dem DFK-Bericht zur **radiologischen Auswirkung der Ableitungen** und im DFK-Bericht zur Notfallschutzvorsorge zusammengefaßt. Diese Berichte sind ebenfalls der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden.

Die bereits zu Zeiten der sozialliberalen Koalition unter Bundeskanzler Schmidt aufgenommenen Verhandlungen wurden unter der Regierung Kohl zum Erfolg geführt; sie haben für den Schutz der deutschen Bevölkerung wichtige Ergebnisse gebracht. Mit Schreiben vom 30. Juli 1985 sagte der französische Staatssekretär Hervé die Einhaltung eines Ableitungswertes von 4×3 Curie pro Jahr, also 12 Curie pro anno, eindeutig zu. Dieser Wert liegt weit

Bundesminister Dr. Wallmann

- (A) unter dem Genehmigungswert von 4×15 Curie pro Jahr, also 60 Curie pro anno, und garantiert, daß auf bundesdeutschem Gebiet der in der Strahlenschutzverordnung festgesetzte Grenzwert für die Strahlenexposition der Bevölkerung eingehalten wird. Dies ist das Fazit der Stellungnahme der **Strahlenschutzkommission** zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem französischen Kernkraftwerk Cattenom.

Die Strahlenschutzkommission kam zu dem Ergebnis — ich zitiere —,

daß bei Einhaltung des Erwartungswertes von 4×3 Curie/Jahr auch unter ungünstigen Annahmen höchstens mit einer Ganzkörperdosis von etwa 15 Millirem/Jahr zu rechnen ist und damit die Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung unterschritten sind.

Meine Damen und Herren, Sie wissen, es ist zweimal von 30 Millirem für den Ganzkörper die Rede. Es ist jeweils entscheidend, ob die Belastung über die Luft oder über das Wasser kommt. Und ich mache darauf aufmerksam, daß der Grenzwert der Strahlenschutzverordnung 30 Millirem pro Jahr beträgt, während sich die Euratom-Grundnorm auf 500 Millirem pro Jahr beläuft.

- Der von Frankreich zugesicherte Erwartungswert ist am 4. Oktober 1985 in eine Empfehlung der Internationalen Mosel-Schutz-Kommission aufgenommen worden. Die Schlußfolgerungen dieser Empfehlung hat sich auch die Mosel-Schiffahrts-Kommission in ihrem Beschluß vom 27. März 1986 zu eigen gemacht. Damit hat sich **Frankreich völkerrechtlich und politisch** in einer Weise **gebunden**, die die Bundesregierung nicht daran zweifeln läßt, daß es die Einhaltung des zugesagten Wertes für die tatsächlichen Ableitungen sicherstellen wird. Die völkerrechtliche Verbindlichkeit dieses einstimmigen Beschlusses ist übrigens von keinem der Beteiligten jemals in Frage gestellt worden, und diesen Bindungswillen hat mir der Botschafter der Französischen Republik gestern im Rahmen eines ausführlichen Gesprächs noch einmal ausdrücklich bestätigt.

Über den **radiologischen Notfallschutz** ist bereits im Oktober 1981 mit Frankreich ein Regierungsabkommen abgeschlossen worden. Nach diesem Abkommen müssen nicht nur Ereignisse, die im Nachbarstaat radiologische Auswirkungen haben können, gemeldet werden, sondern auch alle sonstigen Ereignisse, die bei der grenznahen Bevölkerung auch nur zu Besorgnissen führen können. Auf der Grundlage dieses Abkommens, das zunächst Bedeutung für das Kernkraftwerk Fessenheim hatte, ist auch im Falle des Kernkraftwerks Cattenom eine unmittelbare Verbindungsleitung zwischen der Präfektur in Metz und der Landesregierung in Saarbrücken mit Weiterleitung zum Regierungspräsidenten in Trier eingerichtet und Anfang Juni erprobt worden.

Ich halte es für wichtig, diese Daten noch einmal der Öffentlichkeit mitzuteilen, um darzulegen, wie sorgfältig, wie umfänglich und wie gründlich die Verhandlungen geführt und welche bemerkenswerten Ergebnisse dabei erzielt worden sind. Frank-

reich hat darüber hinaus bei der letzten Hauptsitzung der Deutsch-Französischen Kommission Ende Mai 1986 in Aachen zugesagt, daß die Genehmigungsbehörde über alle den Betrieb betreffenden Bescheide unterrichtet und daß die Informationen, die vom Betreiber an die bei dem Kernkraftwerk gebildete regionale Informations- und Kontrollkommission gegeben werden, ebenfalls aufgrund der Regierungsvereinbarung übermittelt werden.

Überhaupt möchte ich an dieser Stelle mit großem Nachdruck betonen: Wir haben mit Frankreich stets freundschaftlich und vertrauensvoll zusammengearbeitet. Es ist bemerkenswert, daß die französische Seite stets eingehende Diskussionen mit uns ermöglicht hat, bevor sie in Sachen Cattenom endgültige Entscheidungen traf. Der von Rheinland-Pfalz vorgelegte Entschließungsantrag weist nach Meinung der Bundesregierung den richtigen Weg, nämlich Ergebnisse auf der Grundlage **gutnachbarlicher Zusammenarbeit** der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich zu erreichen. Rechtlich besteht für die Bundesregierung keine Möglichkeit, Frankreich am Bau und Betrieb grenznaher Kernkraftwerke zu hindern. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß mit dem von ihr eingeschlagenen Weg der Zusammenarbeit, also nicht dem einer Konfrontation mit unserem französischen Nachbarn, viel mehr für die deutsche Bevölkerung erreicht werden kann als mit dem von der Saarländischen Landesregierung gewählten Weg einer Verwaltungsklage. Ein solches Vorgehen mag im Augenblick populär sein; ich will das nicht beurteilen. Gleichwohl — das sage ich mit aller Deutlichkeit — ist dieser Kurs der Konfrontation nach Auffassung der Bundesregierung falsch und liegt nach unserer Überzeugung auch keinesfalls im gesamtstaatlichen und übrigens auch nicht im europäischen Interesse.

Meine Damen und Herren, sosehr ich mich persönlich um einen parteiübergreifenden Konsens in der Energiepolitik bemühe, so sehe ich hierfür jedenfalls auf der Grundlage des Entschließungsantrages der Saarländischen Landesregierung keine Chance, zu einer Politik zu kommen, die, vom Vertrauen zwischen Frankreich und Deutschland getragen, im Interesse der Menschen beider Völker liegt und den Menschen beider Völker dient. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Albrecht: Ich erteile noch einmal das Wort an Herrn von Dohnanyi.

Dr. von Dohnanyi (Hamburg): Herr Präsident! Ich will es sehr kurz machen; aber es besteht doch die Gefahr, daß durch das, was der Kollege Wallmann hier gesagt hat, Mißverständnisse verbleiben.

Herr Kollege Wallmann, wenn ich „nicht verantwortlich“ gesagt habe, dann war damit natürlich gemeint, nicht verantwortlich als längerfristige Lösung und nicht verantwortlich ohne klare Entscheidungen, sich aus der Kernenergie wieder zu entfernen. Ich nehme dankbar zur Kenntnis, daß auch Sie sagen, man könnte den Beschluß fassen: Auf die Nutzung der Kernenergie muß zum frühestmöglichen Zeitpunkt verzichtet werden. Wir werden die Bun-

Dr. von Dohnanyi (Hamburg)

- (A) desregierung daran erinnern und entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Was die „kritischen“ Wissenschaftler angeht, so habe ich einen kurzgefaßten Begriff verwendet, der unglücklich ist. Gemeint sind Wissenschaftler, die im Prinzip glauben, daß die Kernenergie größere Gefahren in sich birgt, als bisher erkannt worden sind. Ich bitte Sie, solche Wissenschaftler einzubeziehen. Diese sind nach meiner Kenntnis gegenwärtig bei den Prüfungen nicht beteiligt.

Pazifizieren von Gruppen draußen ist nicht als Ziel gemeint, sondern ich habe davor gewarnt, die Einbeziehung von Wissenschaftlern, die grundsätzlich gegen die Kernenergie sind, als Feigenblatt zu verwenden. Man muß sie wirklich zur Diskussion kommen lassen.

Schließlich: Es ist richtig, daß wir in der Bundesrepublik Sicherheit nicht gewinnen können, indem wir allein die Kernenergie aufgeben. Aber die Bundesrepublik war weltweit ein Vorbild beim Einstieg in die Kernenergie, auch durch unseren Export in diesem Feld. Ich meine, wenn wir Alternativen zur Kernenergie finden, könnten wir auch hier Vorbild werden und vielleicht andere mit uns nehmen. Das wäre auf jeden Fall unser Weg.

- (B) Ich meine, wir müssen darauf achten, daß wir unsere vergangenen Positionen nicht notwendigerweise dazu benutzen, um in der Gegenwart Glaubwürdigkeiten in Frage zu stellen. Die Geschicklichkeit von Argumenten darf nicht dazu dienen, daß wir am Ende an den Sachfragen vorbeidiskutieren.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank! Ich habe keine weiteren Wortmeldungen und schließe damit die Aussprache.

Die Entschließungsanträge zum Kernkraftwerk Cattenom — **Punkte 22 und 54** der Tagesordnung — weise ich zur weiteren Beratung dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** und dem **EG-Ausschuß** zu.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Entschließung im Zusammenhang mit der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl, **Punkte 21 a) und b)** der Tagesordnung. Dazu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 266/1/86 sowie drei Landesanstrengungen in den Drucksachen 266/2 bis 4/86.

Wir beginnen mit dem Antrag Hessen in Drucksache 266/2/86. Er versteht sich als Gegenkonzeption zu den Empfehlungen der Ausschüsse.

Wer stimmt dem Antrag Hessens zu? — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir jetzt zum Antrag des Saarlandes in Drucksache 266/3/86. Bei Annahme entfällt Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen.

Wer ist für den Antrag des Saarlandes? — Das ist auch die Minderheit.

Dann rufe ich Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Jetzt kommen Ziffern 2 bis 18 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Ziffer 19 ist damit erledigt.

Nun komme ich zum Antrag des Saarlandes in Drucksache 266/4/86. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat die **Entschließung in der soeben festgelegten Fassung angenommen.**

Wir kommen dann zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Erstes Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes (Drucksache 291/86, zu Drucksache 291/86).

Das Wort geht zunächst an Herrn Staatsminister Clauss (Hessen).

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Glaubt man den Behauptungen der Bundesregierung, vor allem des Bundesarbeitsministers, des Kollegen Blüm, ebenso aber denen der Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages, ist es der einzige Zweck der Novellierung des Schwerbehindertengesetzes, die Beschäftigungschancen für Schwerbehinderte zu verbessern.

Betrachtet man die vorgesehenen Gesetzesänderungen selbst, so erweisen sich diese Behauptungen allerdings als groteske Falschmünzerei. Denn es wird weder das Instrumentarium des Schwerbehindertengesetzes zur beruflichen Eingliederung der Schwerbehinderten wirksamer gestaltet, noch werden zusätzliche Arbeitsplätze für Schwerbehinderte geschaffen. In Wahrheit werden vielmehr erhebliche strukturelle Verschlechterungen eingeführt und bewährte Schutzvorschriften des Schwerbehindertengesetzes abgebaut. Damit wird das Gebot der Herstellung der Chancengleichheit Schwerbehinderter massiv verletzt.

Wie dringlich dieses Anliegen aber ist, macht nicht nur die noch immer sehr hohe Zahl **arbeitsloser Schwerbehinderter** — die letzten Monatszahlen auf Bundesebene lagen bei rund 122 000 — deutlich, sondern vor allem auch die Tatsache, daß bei der Dauer der Arbeitslosigkeit, dem Alter und der Berufsausbildung arbeitsloser Schwerbehinderter viel ungünstigere Strukturen vorliegen als bei den nichtbehinderten Arbeitslosen.

Schwerbehinderte sind im Durchschnitt 20 Monate arbeitslos. In Hessen — für andere Bundesländer dürfte Ähnliches gelten — liegt die Quote der Schwerbehinderten, die ein Jahr und länger arbeitslos waren, mit 43,9% sehr viel höher als die der Nichtbehinderten, bei denen sie 27,1% beträgt.

Noch ungünstiger verhält es sich mit der **Altersstruktur**: 60% der arbeitslosen Schwerbehinderten sind 45 Jahre und älter, während der Anteil dieser Altersgruppen bei allen Arbeitslosen nur 28,7% beträgt.

In der Bundesratssitzung am 26. Oktober 1984 habe ich schon die Kernpunkte des Gesetzentwurfs der Bundesregierung kritisiert, die Verschlechterun-

Clauss (Hessen)

- (A) gen und einen weiteren Sozialabbau beim Schwerbehindertengesetz belegen. Es sind dies vor allem der Wegfall von rund 70 000 **Pflichtplätzen**, den die vorgesehene Ausklammerung der Ausbildungsplätze aus der Berechnung der Beschäftigungspflichtquote zur Folge hat und der im Ergebnis einer Senkung der Pflichtquote von derzeit 6% um etwa 1% gleichkommt. In der gegenwärtigen Situation mit noch immer — wie ich bereits gesagt habe — rund 122 000 arbeitslosen Schwerbehinderten kann aber, meine Damen und Herren, der Abbau von Pflichtplätzen nicht das Gebot der Stunde sein, weil das die Chancen Schwerbehinderter auf dem Arbeitsmarkt entscheidend verringert.

Daran ändert auch die Befristung dieser Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1989 wenig, mit der die Koalitionsfraktionen des Deutschen Bundestages den Gesetzentwurf der Bundesregierung inzwischen „nachgebessert“ haben.

Die Reduzierung des **Zusatzurlaubs** für Schwerbehinderte um einen Tag auf fünf Tage bringt für die Arbeitgeber eine Entlastung um zahlreiche Stellen und einen Spareffekt in Millionenhöhe, der mit Sicherheit nicht den Schwerbehinderten zugute kommen wird.

- (B) Daß das tatsächliche Ergebnis der Änderung des Schwerbehindertengesetzes die einseitige Begünstigung der Arbeitgeber ist, habe ich ebenfalls in meiner Rede am 26. Oktober hier im Bundesrat auch am Beispiel der vorgesehenen geringen Erhöhung der **Ausgleichsabgabe** um 50 DM auf 150 DM im Monat mit Zahlen zu verdeutlichen versucht.

Die vom **Bundesverfassungsgericht** 1981 bestätigte Antriebs- und Ausgleichsfunktion der Ausgleichsabgabe wird mit dieser geringen Erhöhung nicht abgesichert — um so weniger, als die Ausgleichsabgabe steuerlich abzugsfähig ist und beim Arbeitgeber nur mit etwa 75 DM als zusätzliche Kosten zu Buche schlägt, während die Steuerzahler die andere Hälfte der 150 DM zu tragen haben.

Mit den erheblichen strukturellen Verschlechterungen und dem Abbau bewährter **Schutzvorschriften** des Schwerbehindertengesetzes durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung, wozu auch die Einschränkung des besonderen Kündigungsschutzes für Schwerbehinderte gehört, findet sich das Land Hessen nicht ab. Gemeinsam mit den anderen SPD-regierten Ländern stellen wir deshalb den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, um doch eine Verbesserung der Einstellungs- und Beschäftigungschancen Schwerbehinderter in entscheidenden Punkten zu erreichen.

Mit den hier eingebrachten **Anrufungsbegehren** verfolgen wir folgende Ziele: daß die Ausgleichsabgabe für unbesetzte Pflichtplätze auf monatlich 400 DM spürbar erhöht und im Drei-Jahres-Rhythmus angepaßt wird, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken, daß der besondere Kündigungsschutz und der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte unangetastet bleiben, daß das Beteiligungsrecht der Vertrauensmänner und Vertrauensfrauen der Schwerbehinderten wirksam ausge-

staltet wird und Verstöße gegen das Anhörungsrecht (C) mit Sanktionen belegt werden.

Ich möchte heute erneut an Sie appellieren, zu dem gemeinsamen **Grundkonsens** zurückzufinden, mit dem wir in den 70er Jahren den Durchbruch zu einer modernen Rehabilitationspolitik geschafft haben, und durch Zustimmung zur Anrufung des Vermittlungsausschusses dafür zu sorgen, daß unseren behinderten Mitbürgern mit geeigneten Mitteln zu einem Höchstmaß an **Chancengleichheit** gegenüber den Nichtbehinderten bei der Eingliederung in Beruf und Arbeit verholfen wird.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Das Wort geht an Herrn Minister Blüm.

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dies ist ein Gesetz für die Behinderten, eine Hilfe für die Behinderten. Nach unserem Verständnis ist die beste Sozialpolitik diejenige, die **Hilfe zur Selbsthilfe** ermöglicht.

Es gibt kein wichtigeres Recht, mit dem diese Selbsthilfe möglich wird, als das **Recht auf Arbeit**. Deshalb steht im Vordergrund dieses Gesetzes, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Brücken zu bauen, damit Behinderte mitarbeiten können.

Unsere Behindertenpolitik wird durch das Wort „einbeziehen“ und nicht durch das Wort „ausgliedern“ gekennzeichnet. Eine noch so hohe Unterstützung macht einen solchen Ausgliederungsvorgang nicht erträglich. „Einbeziehen“ — das ist das Stichwort —, und zwar jeden im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Mitarbeit befähigen. (D)

Ich will auch jenem Vorurteil entgegentreten, als seien Behinderte weniger leistungswillig als nicht-behinderte Menschen. Auch ihr Handikap kann ausgeglichen werden. Nehmen wir den Behinderten durch Vorurteile nicht die **Chance zur Mitarbeit**!

Bereits die Sprache, die wir verwenden, verrät unsere Vorurteile. „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ — darin ist eingebaut, als sei der Grad der Behinderung bereits ein Ausweis der Leistungsfähigkeit. Ich kenne behinderte Mitbürger, die leistungswilliger und leistungsfähiger sind als mancher, der nicht als Behinderter gilt.

Wenn wir also diesen Begriff austauschen, so ist das nicht sprachliche Kosmetik. Wenn wir sagen „Grad der Behinderung“ und nicht „Minderung der Erwerbsfähigkeit“, dann ist das ein Beitrag zur **Humanisierung der Gesetzessprache** und zum **Abbau von Vorurteilen**.

Ich wünsche mir jedenfalls — ich hoffe und bin sicher, daß das niemand in diesem Saal tut — keine Gesellschaft, in der der Prototyp des Arbeitnehmers der junge Modellathlet ist. Jeder — auch der Behinderte — soll im Rahmen seiner Möglichkeiten die Chance und das Recht erhalten mitzuarbeiten. Was wir tun, ist, Brücken zu bauen, wobei wir die Hilfen auf die Schwerbehinderten konzentrieren.

Meine Damen und Herren, wenn wir verhindern, daß der Behindertenbegriff ausufert, dann wollen

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) wir damit verhindern, daß die Schwerbehinderten immer mehr Konkurrenten um die geschützten Arbeitsplätze erhalten. Nicht jede Ausweitung ist schon ein Fortschritt. Auch deshalb soll das **Sonderprogramm**, das bisher sehr hilfreich war — 20 000 behinderte Mitbürger verdanken diesem Sonderprogramm Beschäftigung —, nun in eine Dauerregelung überführt werden.

Die **Ausgleichsabgabe** soll von 100 auf 150 DM erhöht werden. Seit 1974 verharret sie auf dem Niveau von 100 DM. Nicht seit 1974, Herr Kollege Clauss, haben wir Verantwortung in Bonn. Wir erhöhen sie auf 150 DM.

Ich will allerdings hinzufügen: Und wenn sie auf 600 DM erhöht wird — laßt Euch, liebe Behinderte, das Recht auf Beschäftigung nicht durch eine Ausgleichsabgabe abkaufen! Noch wichtiger ist Beschäftigung.

Den besten Beitrag kann jeder leisten, wenn er vor seiner Tür kehrt. Und vielleicht beginnt der öffentliche Dienst — einschließlich der des Landes Hessen, Herr Kollege Clauss — vor seiner Tür zu kehren. Es nützt nichts, den Abbau von Pflichtplätzen zu beklagen und noch nicht einmal die Pflichtplätze zu besetzen, die selbst bei einem Nichtmitzählen der Lehrlinge besetzbar wären.

Insofern: Hessen wie den Bund treffen die 6% Pflichtplätze nicht — nur mit dem einen Unterschied: Hessen liegt fast 2% darunter, wir liegen fast 2% darüber. Laßt uns deswegen nicht über Paragraphen streiten, sondern über die Praxis! Wir können keinen Appell an die private Wirtschaft richten — wir, der öffentliche Dienst —, wenn nicht jeder selber versucht, Pflichtplätze zu besetzen.

Wenn wir die Lehrlinge nicht mehr mitzählen, so ist das auch eine Einsicht in praktische Notwendigkeiten. Wenn die Gefahr entsteht, daß bei Ausweitung des Ausbildungsplatzangebots gleich ein Schwerbehinderter mit eingestellt werden muß, dann ist die Gefahr größer, daß weder der Lehrling noch der Schwerbehinderte eingestellt wird. Der Einstellung sind ja keine Grenzen gesetzt.

Vielleicht sollte auch Ihrer Aufmerksamkeit, verehrter Herr Kollege Clauss, nicht entgehen, daß wir andererseits — und das ist die Rückseite der Medaille — dem Betrieb, der einen behinderten Lehrling einstellt, der einen behinderten jungen Menschen, Mädchen oder Jungen, ausbildet, dies doppelt, wenn es sein muß, dreifach auf den Pflichtplatz anrechnen. So hat alles seine Balance.

Nur 21% der Unternehmen erfüllen ihre Pflichtquote, 40% nur teilweise, ein Drittel überhaupt nicht. An diese letzteren richtet sich unser Appell, und das muß, wie ich hoffe, ein parteiübergreifender Appell sein.

Was den Schutz anbelangt, so will ich klarstellen: Der **Kündigungsschutz** wird nicht abgebaut. Allerdings setzt er erst nach sechs Monaten ein, wie das auch im allgemeinen Kündigungsschutz der Fall ist. Ich denke, auch das ist eine Maßnahme im Interesse der Behinderten; denn ein zu früh einsetzender verstärkter Kündigungsschutz führt dazu, daß sich die

Unternehmen nicht zutrauen zu erproben, ob der behinderte Mitbürger der Dauerbelastung gewachsen ist. Es kommt ja nicht auf irgendwelche Strohfeueraktivitäten an; es kommt darauf an, im beiderseitigen Interesse zu erproben, wie die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen ermöglicht werden kann.

Wir treten nicht auf der Stelle: 20 000 arbeitslose Schwerbehinderte weniger als Anfang 1985! Das ist kein Grund, die Hände in den Schoß zu legen und Erfolge zu vermelden; das heißt aber, daß wir, wenn auch nur langsam, Schritt für Schritt vorwärtskommen.

Ich möchte die Verabschiedung des Gesetzes hier im Bundesrat auch dazu benutzen, an Betriebsräte und an Arbeitgeber zu appellieren, ihrer sozialstaatlichen Pflicht gerecht zu werden. Ich möchte die Gelegenheit ferner dazu benutzen, den **schwerbehinderten Vertrauensleuten**, Männern oder Frauen, unseren **Dank zu sagen**. Ihre Rechtsstellung wird in diesem Gesetz ausgeweitet; denn kein Paragraph und kein Gesetz können das freie Engagement jener ersetzen, die im Betrieb nach Arbeitsplätzen für die Behinderten suchen. Wenn ein Arbeitsplatz nicht zu einem Behinderten paßt, muß dieser Arbeitsplatz verändert werden. Insofern sind wir auf Mitarbeit und Engagement von Unternehmern, Betriebsräten und Vertrauensleuten angewiesen. All jenen, die dieser großen Pflicht gerecht werden, möchte ich unseren Dank und unsere Anerkennung aussprechen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank! — Herr Senator Fink gibt eine Erklärung zu Protokoll. *) (D)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 291/1/86 und ein 5-Länder-Antrag in der Drucksache 291/2/86 vor, mit welchem die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird. Da die Einberufung aus mehreren Gründen verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich dafür eine Mehrheit ergibt.

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die Anrufungsgründe in der Drucksache 291/2/86 und die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen.

Wer dem Gesetz entsprechend der Ausschussempfehlung unter Ziffer 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**.

Ich rufe Punkt 2 auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 302/86, zu Drucksache 302/86).

*) Anlage 2

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Das Wort hat zunächst Herr Staatsminister Töpfer (Rheinland-Pfalz), dann Herr Kahrs.

(Martin [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe für Herrn Töpfer eine Erklärung zu Protokoll!)

— Sie geben zu Protokoll*).

Dann hat Herr Kahrs das Wort.

Kahrs (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vom Bundestag beschlossene Änderung des Arzneimittelgesetzes läßt wesentliche Forderungen an die **Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln** unberücksichtigt. Aus diesem Grunde haben die Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland beschlossen, dem Bundesrat vorzuschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Börner)

Folgende Gründe waren dafür maßgeblich:

Die Erstanwendung eines neuen Arzneistoffes am Menschen birgt das höchste Sicherheitsrisiko im Rahmen der Arzneimittelentwicklung, weil naturgemäß der Kenntnisstand noch sehr gering ist.

Anders als in vergleichbaren Industriestaaten ist die **Erstanwendung** neuer Arzneistoffe am Menschen in der Bundesrepublik nicht genehmigungspflichtig. Das Fehlen einer solchen Genehmigungspflicht führt zu einer alleinigen Entscheidungsgewalt der Hersteller. Es existiert keine von dem Hersteller unabhängige Instanz, die die Frage eines möglichen gesundheitlichen Nachteils für den Patienten oder Probanden überprüft.

Diese aus gesundheitspolitischen Gründen unverständliche Situation in der Bundesrepublik hat bereits dazu geführt, daß Neuentwicklungen aus anderen Industriestaaten in die nicht genehmigungspflichtige klinische Prüfung in der Bundesrepublik gegeben werden. Ein Sachverständiger aus diesen Staaten kommentierte diesen Zustand einmal zynisch mit dem Schlagwort: „Germans are cheaper than apes.“

Wir können es im Sinne des **Verbraucherschutzes** nicht länger hinnehmen, daß in der Bundesrepublik klinische Erstanwendungen am Menschen möglich sind, ohne daß wir — und zwar von einer von den Herstellerinteressen unabhängigen Kontrollinstitution — die Daten zur Sicherheit und Giftigkeit des Stoffes zum Schutze des Patienten oder Probanden vorher überprüfen lassen. Nur nach einer solchen Überprüfung erscheint es vertretbar, für die Durchführung der klinischen Prüfung am erkrankten Patienten, also in Krankenhäusern und in Praxen, nur eine **Anzeigepflicht bei den Bundesoberbehörden** vorzusehen.

Die **Genehmigungspflicht** für die Erstanwendung am Menschen und die Anzeigepflicht für sonstige klinische Prüfungen am Menschen sind auch noch aus einem weiteren Grunde notwendig: In den Zulassungsverfahren werden bei der Bundesoberbehörde oft nur solche klinischen Prüfungen vorgelegt,

die für die Bewertung eines Arzneimittels positive Aspekte aufzeigen. Studien mit negativen Ergebnissen werden häufig nicht vorgelegt. (C)

Diese einseitige Auswahl kann dazu führen, daß die Zulassungsbehörde zu einer fälschlich positiven Bewertung und damit zur Zulassung eines risikoreichen oder nicht wirksamen Arzneimittels kommt. Die Genehmigungs- und Anzeigepflicht würde den Zulassungsbehörden einen Überblick über sämtliche durchgeführten klinischen Studien und damit größere Objektivität ermöglichen und auf diese Weise zu größerer Sicherheit der Zulassungsentcheidung führen.

Ein weiteres Problem sehen wir in den **Kombinations-Arzneimitteln**, einer spezifischen Unart des deutschen Arzneimittelmarktes. Viele andere Länder kennen dieses Problem nicht mehr, da sie schon lange die in der Wissenschaft unstrittigen Kriterien eines sinnvollen Kombinations-Arzneimittels bei der Zulassung anwenden, nämlich erstens: Jeder Bestandteil muß zur **therapeutischen Wirkung des Gesamtarzneimittels** beitragen. Zweitens: Die Wirksamkeit der Kombination muß besser sein als die der einzelnen Bestandteile. Drittens: Die unerwünschten Wirkungen eines Bestandteils werden durch einen weiteren Bestandteil abgeschwächt.

Meine Damen und Herren, Sie können sich leicht vorstellen, daß bei einer individuell vorzunehmenden Dosierung eines der kombinierten Arzneistoffe die Dosierung für jemand anderen zwangsläufig verändert wird. Eine solche Unter- oder Überdosierung kann aber therapeutisch unzweckmäßig oder gar gefährlich sein. (D)

Als Beispiel möchte ich hier ein umsatzstarkes Herzmittel erwähnen, das neben seinem auf das Herz gerichteten Hauptwirkstoff noch einen soeben dem Betäubungsmittelgesetz unterstellten Tranquillizer enthält, so daß der Patient bei der für die Herzerkrankung notwendigen Dauerbehandlung als Nebeneffekt zwangsweise in eine Tranquillizer-Abhängigkeit geführt wird.

Daher fordern wir, daß zukünftig Kombinationen nur dann zugelassen werden sollen, wenn jede Komponente zur Wirksamkeit beiträgt oder eine Komponente eventuelle **Nebenwirkungen** der anderen abschwächt. Therapeutisch unsinnige Kombinationen sollen von der Zulassung ausgeschlossen werden. Das gilt insbesondere auch für solche Bestandteile, die weder zur Wirksamkeit noch zur Unbedenklichkeit der Kombination beitragen, sondern nur aus Marketing-Gründen zugemischt werden, um dem Präparat die preiswürdige „Duftnote des Hauses“ zu geben, wie ein Heidelberger Pharmakologe diesen therapeutischen Unsinn zutreffend charakterisierte.

Ich komme nun zu einem weiteren Problem: Auch die **Musterregelung** ist völlig unzureichend und nicht akzeptabel. Es besteht Einigkeit darüber, daß eine deutliche Einschränkung der **Musterabgabe** erforderlich ist.

Der Bundesrat hat sich bei der Erstbefassung mit dem vorliegenden Änderungsgesetz für ein totales Musterverbot ausgesprochen, dem der Bundestag

*) Anlage 3

Kahrs (Bremen)

- (A) allerdings nicht gefolgt ist. Die vom Bundestag vorgesehene Kompromißregelung, die Abgabe auf zwei Muster pro Jahr zu begrenzen, ist von den Überwachungsbehörden in der Praxis nicht überprüfbar. Eine nicht überprüfbare Regelung wird aber auf Dauer zur Farce; das Arzneimittelmuster wird weiterhin als unkontrollierbares Instrument des Marketings mißbraucht werden.

Wir halten es daher für notwendig, die Musterabgabe zeitlich strikt zu begrenzen, und zwar auf maximal drei Jahre nach der Zulassung des Arzneimittels. Diese Regelung ist von den zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder leicht nachprüfbar, und nur eine solche Regelung wird auf Dauer zu den von uns allen für notwendig erachteten Einschränkungen in der Praxis der Mustervergabe führen.

- Als letztes möchte ich Ihr Augenmerk auf das Problem der übermäßigen **Laienwerbung für Schmerz- und Abmagerungsmittel** lenken. Die übermäßige Laienwerbung zielt eindeutig darauf hin, den Verbrauch dieser Mittel zu steigern. Der hohe Verbrauch von rezeptfreien Schmerzmitteln — von 600 Millionen DM Umsatz im Jahre 1984 entfielen nur 100 Millionen DM auf ärztliche Verordnungen — belastet durch den damit einhergehenden Übergebrauch die Krankenkassen mit hohen **Folgekosten**. Allein die Nierenschäden, die durch übermäßigen Gebrauch von Schmerzmitteln bedingt sind, kosten die Krankenkassen jährlich 200 Millionen DM, von den Folgekosten der Todesfälle durch Metamizol gar nicht zu reden. Die Folgekosten durch dissoziales Verhalten infolge Abhängigkeit von Abmagerungsmitteln sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.

Die von uns vorgeschlagene Einschränkung der Werbung für diese Produkte stellt kein Novum dar, sondern ist bereits jetzt für den Schlaf und die Psyche beeinflussende Mittel gesetzlich im Heilmittelwerbegesetz verankert. Wir sollten daher dieses Instrument auch für Schmerz- und Abmagerungsmittel einsetzen.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie, meine Damen und Herren, unserem Begehren nach Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, um letztlich **mehr Sicherheit** für uns alle **im Umgang mit Arzneimitteln** zu erzielen. — Ich danke Ihnen.

Amtlierender Präsident Börner: Vielen Dank!

Das Wort hat nun Frau Bundesminister Professor Dr. Süßmuth.

Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes kommen wir in der Tat in den Bemühungen um mehr Arzneimittelsicherheit ein gutes Stück weiter. Wir haben damit Mängel des **Neuordnungsgesetzes von 1976** ausgeglichen. Ich weiß zwar, daß einige Länder mit den Änderungen unzufrieden sind; aber auch diese Länder werden zugeben müssen, daß wir einen großen Schritt vorwärtsgekommen sind.

Zum ersten: Die **Musterflut** wird abnehmen. Zwei Muster im Jahr an jeden Arzt sind kontrollierbar, weil der pharmazeutische Unternehmer Nachweise

gesondert für jeden Empfänger zu führen hat. Eine Mehrabgabe stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Und nicht zuletzt wacht die Konkurrenz über die Einhaltung der gesetzten Grenzen. Ich gehe davon aus, daß wir dem Deutschen Bundestag in dem für 1991 angeforderten Bericht ein positives Ergebnis der Musterregelung mitteilen können. Ich halte es allerdings nicht für sinnvoll, die Abgabe von zwei Mustern pro Jahr mit einer Berichtspflicht an den pharmazeutischen Unternehmer zu verbinden. Mit zwei Mustern kann man ein Arzneimittel nicht erproben. Nicht umsonst wird die Erprobung auch nicht mehr als der Zweck der Musterabgabe genannt.

Zweitens. Eine Genehmigungspflicht für die klinische Prüfung lehnen wir ab. Das bedeutet mehr Staat ohne größere Sicherheit und auf die Dauer eine Einschränkung der Forschung. Wir werden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Durchführung der **klinischen Prüfung** in einer Richtlinie konkretisieren. Ich bin davon überzeugt, daß wir damit die Praxis der klinischen Prüfung positiv beeinflussen werden. Im übrigen sind mit dem Antrag auf Zulassung alle Unterlagen einzureichen, nicht nur die positiven, sondern auch die negativen Bewertungen. Gerade das ist ein Teil des Änderungsgesetzes.

Lassen Sie mich auch noch auf die **Zulassungsvoraussetzungen für fixe Arzneimittelkombinationen** zu sprechen kommen. Die Handlungsvoraussetzungen für die Zulassungsbehörde sind durch das Änderungsgesetz verbessert worden; denn der pharmazeutische Unternehmer hat zu begründen, daß jeder Kombinationsbestandteil einen Beitrag zur positiven Beurteilung des gesamten Arzneimittels leistet. Diese Forderung ist in den **pharmazeutischen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften** verankert. Die EG-Vorschriften sehen keinen besonderen Versagungsgrund vor, wie er in den jetzt vorgelegten Anträgen gefordert wird.

Es ist kritisiert worden, das Änderungsgesetz bemühe sich zuwenig um **Transparenz auf dem Arzneimittelmarkt**. Diesen Vorwurf halte ich für wenig überzeugend; denn gerade das Gesetz nimmt diese Aufgabenstellung durch die Schaffung der gesetzlich zu verankernden **Transparenzkommission** sehr ernst. Außerdem schaffen wir Transparenz durch die Aufbereitung des Marktes der Altarzneimittel, und durch die Arbeit der Transparenzkommission wollen wir über die Präparate durchgängig informieren; wir wollen aber keinen Kahlschlag.

Wir haben die Verpflichtung der pharmazeutischen Unternehmer zur Meldung von **Nebenwirkungen** ausgebaut und eine besondere für die Sammlung und Anzeige der Beobachtung verantwortliche Person eingeführt. Die Meldefrequenz wird damit zunehmen.

Der Bundestag hat die Bundesregierung besonders aufgefordert, über die Erfahrungen mit der **Selbstbedienung mit Arzneimitteln** und der **Werbung für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel** zu berichten. Diese beiden Komplexe stehen in einem inneren Zusammenhang: Der Verbraucher wählt das Arzneimittel bei bestehender Möglichkeit

Bundesministerin Frau Prof. Dr. Süssmuth

- (A) der Selbstbedienung um so eher, je aggressiver die Werbung ist. Man darf aber nicht vergessen: Die aggressive Werbung wird insbesondere bei Schmerzmitteln kritisiert, die insgesamt apothekenpflichtig und damit von vornherein von der Selbstbedienung ausgeschlossen sind. In Übereinstimmung mit den Aussagen des Deutschen Bundestages halte ich ein Ausufern der Abgabe von Arzneimitteln im Wege der Selbstbedienung nicht für wünschenswert.

Ich bitte die zuständigen Behörden der Bundesländer, die weitere Entwicklung im Auge zu behalten und darüber zu berichten. Die gleiche Bitte gilt auch für den weiteren **Berichtsauftrag des Deutschen Bundestages**, der sich auf die weitere Entwicklung der Werbung und des Verbrauchs von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln sowie der Wirksamkeit von Maßnahmen der freiwilligen Selbstkontrolle bezieht. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank, Frau Bundesminister! Wir sind am Ende der Rednerliste. — Herr Senator Fink (Berlin) und Herr Staatsminister Clauss (Hessen) geben Erklärungen zu Protokoll *).

Meine Damen und Herren, die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegen Ihnen in Drucksache 302/1/86 vor. Es liegt ferner ein 5-Länder-Antrag in der Drucksache 302/2/86 vor.

- (B) Ich lasse nach unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob die Anrufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer also den Vermittlungsausschuß anrufen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht.

Ich lasse nun über die vom federführenden Ausschuß empfohlene Feststellung der Zustimmungsbefähigung abstimmen. Wer also der Auffassung ist, daß das Gesetz **zustimmungsbefähigt** ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt darüber ab, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz **zuzustimmen**.

Wir kommen nun zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (**Abfallgesetz** — AbfG) (Drucksache 292/86, zu Drucksache 292/86).

Ich habe Wortmeldungen vorliegen, zuerst die von Herrn Staatssekretär Dr. Wagner vom Bundesumweltministerium. Bitte schön!

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Bundesminister Dr. Wallmann hat

mich gebeten, ihn vor diesem Hohen Hause zu vertreten. (C)

Bereits bei der Beratung des neuen Abfallgesetzes im Deutschen Bundestag hatte der Minister ausgeführt, daß ihm am Gespräch und Dialog mit den Ländern besonders gelegen ist. Die notwendigen Verbesserungen im Umweltschutz setzen ein **gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern** voraus. Ich glaube, das ist bei dem neuen Abfallgesetz insgesamt gelungen.

Das neue Abfallgesetz bildet den Ausgangspunkt für einen neuen Kurs in die Abfallwirtschaft. Die herkömmliche Abfallbeseitigung konnte die wachsenden Probleme im Abfallbereich nicht mehr bewältigen; denn wir stehen heute ja vor folgender Situation: Unser hoher Lebensstandard mit starker Güterproduktion und großer Konsumfreude beschert uns hohe Abfallmengen, außerdem Veränderungen in der Zusammensetzung der Abfallstoffe, Sonderabfallprobleme und nicht zuletzt den sogenannten Abfalltourismus.

Unsere **Zielrichtung** lautet daher: unbedingte Veränderung der Abfallqualität, drastische Senkung der Abfallquantität, Orientierung der Beseitigungsverfahren am neuesten Stand der Technik.

Die Vierte Novelle erweitert den rechtlichen Rahmen und gibt die Basis für die Umsetzung eines Abfallwirtschaftskonzepts, das den Lebensbedingungen in unserem hochentwickelten Industriestaat und dem heutigen Stand der Technik angepaßt ist.

Das neue Abfallgesetz enthält erstens den Vorrang der **Abfallvermeidung** und der **Abfallverwertung** vor der hergebrachten Abfallbeseitigung, zweitens Ermächtigungen für die Bundesregierung, auf dem Verordnungsweg entsprechende abfallwirtschaftliche Ziele durchzusetzen, drittens die Verpflichtung der Bundesregierung, in einer **Technischen Anleitung Abfall** die Anforderungen an die Entsorgung von Abfällen bundeseinheitlich zu regeln, viertens eine grundlegende Neuordnung der **Altölentsorgung**. (D)

Eine erfolgreiche Durchsetzung unserer abfallwirtschaftlichen Vorstellungen hängt ganz entscheidend davon ab, daß die Maßnahmen auf breiter Basis mitgetragen werden. Das Konzept der Bundesregierung baut daher auf die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, aber auch auf die Mitwirkung der Kreise und Gemeinden sowie auf die Akzeptanz und die Unterstützung durch alle Abfallerzeuger.

Industrie, Handel und Gewerbe sind daher zu **umweltbewußtem Verhalten** und zur **Übernahme von Mitverantwortung** aufgerufen. Wir wollen hierbei **Eigeninitiativen und Innovationskräfte** stärken und die Regeln der freien Marktwirtschaft so wenig wie möglich durch staatliche Zwangsmaßnahmen einschränken. Daher soll von den Ermächtigungen im neuen § 14 nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn Industrie und Wirtschaft nicht auf freiwilliger Basis den genannten Forderungen nachkommen.

Einen Schwerpunkt von möglichen Maßnahmen sehe ich insbesondere im Bereich **schadstoffhaltiger**

*) Anlagen 4 und 5

Staatssekretär Dr. Wagner

- (A) Abfälle. Hierzu wird der Umweltminister alsbald seine konkreten Vorstellungen auf den Tisch legen. Es ist ein ganz wesentlicher Fortschritt des neuen Abfallrechts, daß die Bundesregierung hier korrigierend eingreifen kann, wenn es notwendig ist.

Auch bei den **Abfallmengen**, etwa im Verpackungsbereich, geht das neue Gesetz zunächst einmal von dem **Grundsatz der Freiwilligkeit** aus.

Der Bundestag hat der Bundesregierung in § 14 Abs. 2 auferlegt, nach Anhörung der betroffenen Wirtschaftskreise Ziele zur Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen festzulegen. Die Wirtschaft erhält also die Chance, Eigeninitiative und Mitverantwortung unter Beweis zu stellen. Die Bundesregierung kann aber auch sofort Verordnungen erlassen, wenn freiwillige Aktionen der betroffenen Branchen nicht in Sicht sind. Dies wird sie, meine Damen und Herren, auch tun.

Die Länder stehen dieser Entscheidung des Deutschen Bundestages teilweise skeptisch gegenüber. Die gesetzliche Verankerung einer solchen Vorschaltphase sei rechtstechnisch ungewöhnlich, so wurde argumentiert, sie sei in der Sache überflüssig und würde zu erheblichen Zeitverzögerungen führen.

Meine Damen und Herren, diese Skepsis ist meines Erachtens unbegründet. Die Bundesregierung wird die Verhandlungen unverzüglich aufnehmen. Sie wird Verzögerungstaktiken und Mißbrauch des Kooperationsprinzips nicht zulassen.

- (B) Einige Länder streben die Möglichkeit zu weitergehenden **landesrechtlichen Regelungen** zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung an. Die Bundesregierung hat jedoch bewußt von ihrer Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch machen wollen, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

Der Bundestag hat — dieses will ich hier noch erwähnen — den Begriff „Entsorgung“ in das Gesetz aufgenommen, um den neu eingeschlagenen Weg in die Abfallwirtschaft zu betonen. Einige Länder haben hierzu Bedenken dahin gehend geäußert, daß damit eine Vielzahl von **Folgeänderungen** auf sie sowie die Kreise und Gemeinden zukomme. Ich habe, meine Damen und Herren, großes Verständnis für diese Folgeprobleme, möchte dem aber entgegenhalten: Die grundsätzlich neue Orientierung verdient es, auch begrifflich im Gesetz ihren Niederschlag zu finden. Der Begriff „Entsorgung“ ist inzwischen zunehmend auch in den allgemeinen Sprachgebrauch eingegangen.

Das Abfallgesetz muß von den Bundesländern vollzogen werden. Die Bundesregierung möchte anregen, daß die Länder verstärkt Austausch und Hilfestellung vereinbaren, z. B. bei Deponie-Engpässen. Im süddeutschen Raum existiert bereits ein solches Modell, wie Sie wissen. Auf der letzten Umwelt-Amtschefkonferenz in Berlin, an der ich teilgenommen habe, wurde die Erweiterung auf alle Bundesländer vereinbart — ein begrüßenswerter Schritt, wie ich meine. Eine solche „Nachbarschaftshilfe“ wird wesentlich zur Erreichung unseres gemeinsamen Zieles beitragen können.

(C) Die Bundesregierung würde es gutheißen, wenn sich der Abstimmungsprozeß und die Zusammenarbeit im Bereich Abfallwirtschaft auf Kreis- und Gemeindeebene noch weiter verbessern ließen. Hier müssen praxisnahe und bürgergerechte Abfallentsorgungsverfahren erprobt werden.

Unser Konzept hängt entscheidend vor allem von der Bereitschaft des Verbrauchers zu **umweltbewußtem Mithalten** ab. Auch der Verbraucher muß angeregt werden, die ihm zugänglichen Wege zur Verminderung der Abfallmengen und des Schadstoffgehaltes der Abfälle mehr zu nutzen. Es muß die Einsicht vermittelt werden, daß unsere hohe Lebensqualität eben auch Opfer verlangt. Das neue Abfallgesetz bietet die Grundlage, wie bereits gesagt, für ein rasches, zielgerichtetes und umfassendes Handeln.

Die Bundesregierung wird — auch das möchte ich ausdrücklich noch einmal betonen — die ihr eingeräumten Kompetenzen voll ausschöpfen, um ihre Vorstellungen zeitgemäßer Abfallwirtschaftspolitik durchzusetzen.

Die Bundesregierung bittet den Bundesrat um Unterstützung und Zustimmung. — Ich bedanke mich.

Amtierender Präsident Börner: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort geht an Herrn Senator Kuhbier (Hamburg).

(D) **Kuhbier (Hamburg):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Ausschußberatungen haben angedeutet — auch Herr Staatssekretär Wagner hat das hier unterstrichen —, daß die Länder insgesamt mit dem vorliegenden Gesetz nicht glücklich sein werden, daß aber die von der CDU/CSU geführten Länder dazu neigen, dem Gesetz dennoch zuzustimmen.

Ich möchte an Sie appellieren: Lassen Sie uns heute versuchen, im Interesse des Umweltschutzes, im Interesse unserer Gemeinden und im Interesse der Bürger eine sachgerechte, fortschrittliche und eine gemeinsame Lösung auf die Herausforderung im Abfallsektor zu finden. Dazu besteht heute die letzte Möglichkeit für den Bundesrat, weil sie in diesem Gesetz nämlich nicht enthalten ist.

Die Verantwortung in den Ländern und für die Gemeinden tragen wir. Es ist Aufgabe des Bundesrates, eine für die Länder und Gemeinden sachgerechte Lösung — auch gegen den Mehrheitswillen des Bundestages — anzustreben. Der Bundesrat muß hier seine **Verantwortung** auch gegenüber den **Gemeinden** wahrnehmen.

Dieses Gesetz ist in der Tat eine Weichenstellung für die zukünftige Entwicklung der **Entsorgung**. Wenn der Zug heute über eine falsche Weiche in die falsche Richtung fährt, wird sehr viel Zeit ins Land gehen, wird es sehr viel Geduld erfordern und noch mehr Stehvermögen voraussetzen, um diesen Zug in eine neue Richtung zu bringen, und es wird sehr viel Schaden entstehen.

Kuhbier (Hamburg)

- (A) Meine Damen und Herren, Adressaten dieses Gesetzes sind in erster Linie die Gemeinden. Die Daseinsvorsorge ist eine zutiefst kommunale Aufgabe. Zu ihr gehört auch die Entsorgung. Als Vertreter eines Stadtstaates möchte ich hier auf diese kommunale Fragestellung besonders eingehen und damit auch erklären, warum Hamburg beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Allen Verantwortlichen ist bewußt, daß der scheinbar unaufhaltsame Zuwachs beim Müllvolumen gebrochen werden muß. In diesem Zusammenhang habe ich kein Verständnis dafür, daß die Bundesregierung und der Bundestag noch heute, da wir die gesamten Probleme der Abfallentsorgung praktisch alle spürbar erfahren, auf das **Prinzip der Freiwilligkeit** setzen. Dieses Prinzip hat doch gezeigt, daß dies von der Industrie nicht zu erwarten ist und keine Lösung darstellt. Die Bundesregierung und der Amtsvorgänger von Herrn Minister Wallmann haben doch mit ihren Versuchen gegenüber dem Aldi-Konzern und gegenüber Coca-Cola, die PET-Flasche abzuschaffen, Schiffbruch erlitten. Wie kann angesichts dessen noch auf Gemeinsamkeit gehofft werden?

Wenn dann der Begriff der **Wettbewerbsverzerrung**, die nicht eintreten soll, hier mit eingebracht wird, muß dazu gesagt werden: Wettbewerbsverzerrung entsteht doch gerade durch Appelle an die Freiwilligkeit, wenn die einen freiwillig etwas machen, was die anderen nicht tun wollen.

- (B) Herr von Bennigsen-Foerder hat vor kurzem gesagt, die Industrie sei bereit, die **Ökologie als dritten Produktionsfaktor** zu akzeptieren. Dafür sei es aber erforderlich, daß klare gesetzliche Vorgaben geschaffen würden. Diese klaren gesetzlichen Vorgaben vermissen wir in dem Abfallgesetz überall. Wir meinen, der Zeitpunkt der Appelle an die Freiwilligkeit ist längst verstrichen. Jetzt ist der Zeitpunkt des Gesetzgebers gekommen, um der Probleme Herr zu werden.

Allen Verantwortlichen ist bewußt, daß die gegenwärtige Entwicklung nicht hingenommen werden kann. Sie führt zur **Vergeudung von Rohstoffen**; sie führt zum **Landschaftsverbrauch für Deponien**; sie führt zur **Entstehung von Altlasten**; sie führt zu **Luftverschmutzung** und zu **Problemen bei den Müllverbrennungsanlagen** — ich denke nur an die Dioxin-Problematik —, und sie führt zu weiteren Engpässen wegen der erheblichen Zeitabläufe bei der Errichtung neuer Müllbeseitigungsanlagen.

Deshalb muß alles darangesetzt werden, die Entwicklung der Müllmengen über die Vermeidung in den Griff zu bekommen. Etwa 50 % des Hausmülls bestehen aus Verpackungsmaterial. Deshalb ist die **Verminderung des Verpackungsanteils** auch der entscheidende Einstieg zur Verringerung der Hausmüllmengen.

Dies ist auch die Auffassung des Bundeskabinetts gewesen, wie Bundesinnenminister Zimmermann nach dem Kabinettsbeschluß zu der Vierten Novelle am 3. Oktober 1984 erklärte. Herr Zimmermann wollte dies über die Stärkung des **Mehrwegsystems** bei den Verpackungen bewirken. Die jetzt vorgesehene Regelung wird keine Stärkung des Mehrweg-

systems herbeiführen. Im Gegenteil: Die listige Absicht der Regelungen in § 14 Abs. 2 besteht gerade in ihrer Kompliziertheit und in dem Zeitaufwand, der erforderlich ist, bevor die Bundesregierung überhaupt die Befugnis erhält, eine Verordnung zur Beeinflussung des Verpackungswesens zu erlassen. (C)

Die Getränkehersteller haben sich auf den Erlaß dieses Gesetzes vorbereitet. Sie haben Investitionen vorgesehen, um nach Verabschiedung dieses Gesetzes in großem Umfang mit **Einwegverpackungen** auf den Markt zu dringen. Wir wissen dies aus dem Vorhaben des Marktführers der Hamburger Brauereien.

Die Absicht dabei ist klar: Einem solchen Ansturm an Einwegsystemen werden die Mehrwegsysteme nicht standhalten; sie werden zusammenbrechen. Dies geht mit einer Konzentration der Getränkehersteller und im Einzelhandel einher.

Hierzu äußerte sich Bundesinnenminister Zimmermann nach den Beratungen des Kabinetts über die Stellungnahme des Bundesrates am 20. Februar 1985 wie folgt:

Im Rahmen der Vorsorge ist es erforderlich, Maßnahmen zur Stützung des Mehrwegsystems zu ergreifen, solange es noch in hinreichendem Umfang vorhanden ist. Wenn die dezentrale Versorgungsstruktur mit kleinen und mittelständischen Getränkeunternehmen, auf der das Mehrwegsystem beruht, erst vom Markt verdrängt wäre, käme ein Eingreifen zu spät. Warnendes Beispiel ist die Entwicklung in den USA in den Jahren von 1965 bis 1971, in denen der Mehrweganteil drastisch und irreversibel abgebaut wurde. (D)

Bevor das schwerfällige Instrument, das die Koalitionsfraktionen in § 14 Abs. 2 vorgesehen haben, überhaupt greifen kann, wird der Tod des Mehrwegsystems bereits eingetreten sein. Der ehemalige Staatssekretär Dr. Hartkopf hat für die internen Beratungen im Innenausschuß des Deutschen Bundestages eine Mengenabschätzung versucht, die er zwangsläufig eintreten sieht, wenn dieses Gesetz so, wie vorgelegt, verabschiedet wird. Er kommt auf ein **Mehrvolumen an Müll** von jährlich 20 Millionen Kubikmeter. Dies ist sicher eine grobe Schätzung; aber sie gibt doch einen Trend an.

Ich will versuchen, Ihnen einmal zu verdeutlichen, was dies für die Gemeinden bedeuten würde: 20 Millionen Kubikmeter Müll entsprechen in etwa dem Anfall des gesamten Hausmülls, des gesamten Sperrmülls, hausmüllähnlichen Gewerbemülls und Straßenkehrschutt einer Millionenstadt wie Hamburg in einem Zeitraum von viereinhalb Jahren. 20 Millionen Kubikmeter bedeuten etwa 4 Millionen Tonnen, wenn ich einmal das spezifische Gewicht von 0,2 annehme, was für Hamburg wohl zu hoch gegriffen ist, aber für die Flächenländer in etwa zutreffen könnte. Für 4 Millionen Tonnen zusätzlichen Hausmülls benötigen wir 20 Verbrennungsanlagen mit einer Leistung von 200 000 Tonnen, die jede nach dem heutigen Stand der Reinigungstechnik ein Investitionsvolumen von etwa 100 Millionen DM erreichen wird. Das sind Anlagen von der Größe der

Kuhbier (Hamburg)

- (A) Müllverbrennungsanlage Stelling Moor in Hamburg. 2 Milliarden DM haben die Gemeinden zusätzlich zu investieren, allein um den Müllzuwachs zu beherrschen.

Mit der Verbrennung ist das Problem aber noch lange nicht gelöst. 30 % des Mülls bleiben als Schlacke zurück, etwa 1,2 Millionen Tonnen. Wenn die Schlacken nicht verwertet werden können, was gegenwärtig wegen der Depression im Straßenbau schwierig ist, dann sind sie zu deponieren. Wir rechnen mit Deponiekosten von etwa 50 DM pro Tonne. Das sind allein Betriebskosten von jährlich 60 Millionen DM.

Es bleiben zusätzlich die sehr viel gefährlicheren Filterstäube und Flugaschen, die zum Teil als Sonderabfälle zu betrachten sind und in entsprechenden Deponien untergebracht werden müssen. Die Bereitschaft, diese Restbestände aufzunehmen, ist in allen Bundesländern sehr gering ausgeprägt. Einige Kollegen haben in der Vergangenheit erhebliche Leidenswege zurückgelegt. Nicht gerechnet habe ich im übrigen das zusätzlich erforderliche Transportvolumen, um diesen zusätzlichen Hausmüll zu erfassen und ihn zu den Anlagen zu transportieren. Alle diese Kosten müssen die Gemeinden tragen, alle diese Kosten muß praktisch derjenige, der am wenigsten dafür kann, aufbringen, nämlich der Verbraucher.

(Vorsitz: Präsident Dr. Albrecht)

- (B) Daneben wird eine **qualitative Veränderung des Hausmülls** zu erwarten sein. Die Verpackungsindustrie geht davon aus, daß der Kunststoffanteil an den Verpackungen jährlich um 6 % steigen wird. Dies bedeutet, daß der **Heizwert des Hausmülls** wesentlich zunehmen wird. Der Durchsatz in einer Müllverbrennungsanlage errechnet sich aber aus den Faktoren Menge mal Heizwert. Nimmt der Heizwert zu, so muß der Durchsatz abnehmen.

Coca-Cola hat mit der Einführung seiner **PET-Flasche** den Reigen eröffnet; andere Hersteller von Erfrischungsgetränken werden aus Konkurrenzgründen zwangsläufig folgen. Die PET-Flaschen werden daher, auch vom Ausland her betrachtet, in erheblichem Umfange verwendet werden.

Dies ist ein gutes Beispiel, meine Damen und Herren. Alle Länder waren sich grundsätzlich darin einig, daß die Einführung einer PET-Flasche durch einen sonst beispielhaften Konzern, der nämlich Mehrwegverpackungen, also Pfandverpackungen, eingeführt hat, ein Schritt in die falsche Richtung sei. Auch der Bundesinnenminister hat diese Auffassung geteilt; aber es ist nicht gelungen, diese Entwicklung freiwillig abzubauen.

Angesichts dieser Entwicklung beim Kunststoff stellt sich für uns ein weiteres **Kapazitätsproblem**, weil die Müllverbrennungsanlagen durch die Steigerung des Heizwertes weniger Durchsatz haben werden und die großvolumigen Flaschen in den Deponien erheblichen Platz beanspruchen werden. Da 70 % des Hausmülls in der Bundesrepublik deponiert werden, ist dies eine sehr ernsthafte Frage.

(C) Der vorliegende Gesetzesbeschluß wird daher nach unserer festen Überzeugung genau das Gegenteil von dem bewirken, was die Bundesregierung bei seiner Einbringung als gutzuheißendes Ziel erreichen wollte: Er wird eine **Müll-Lawine** nicht verhindern, sondern er wird eine **neue Müll-Lawine** auslösen; er wird die Kommunen vor schwere Probleme stellen, weil sie die ihnen von der Bundesregierung und vom Bundestag eingebrockte Suppe auslöffeln müssen, und er wird zu zusätzlichen Beeinträchtigungen und Belastungen der Umwelt führen. „Vae victis“, sagten die Römer, um das tragische Schicksal der Besiegten in eine kurze Formel zu bringen. Wehe den Gemeinden, wenn wir dieses Gesetz in der vorgelegten Form verabschieden!

Wenn es schon mit der Vermeidung nicht klappt, dann sollte wenigstens das **Recycling** vorangetrieben werden, um die letztendlich zu beseitigenden Müllmengen in den Verbrennungsanlagen oder auf den Deponien zu vermindern, wie es in § 3 Abs. 2 festgelegt ist. Auch dies dürfte jedoch Schwierigkeiten bereiten und verlangt weit über dieses Gesetz hinausreichende Schritte. Die Kunststoffflaschen können z. B. nur dann „recyclet“ werden, wenn sie getrennt erfaßt werden. Getrennte Erfassungssysteme sind mit erheblichen Kosten verbunden, die auch wiederum die Gemeinden zu tragen haben. Außerdem muß ein Markt für die getrennt erfaßten Altstoffe vorhanden sein. Wir haben gerade erfahren und erfahren es jetzt wieder leidvoll, daß es diesen Markt für Altpapier, aber auch für Dosenschrott gegenwärtig nicht gibt.

(D) Ich führe dieses Beispiel an, um an die **Verantwortung der Industrie** zu appellieren; denn wer Recycling ernst meint, der muß auch für die Abnahme des von ihm in den Verkehr gebrachten Materials Sorge tragen. Es geht nicht an, daß mit dem Verkauf des Produkts über den Ladentisch die Verantwortung endet. Recycling setzt voraus, daß Kreisläufe geschaffen werden, die die Rückkehr des Rohstoffs zu annehmbaren Preisen und unter entsprechenden Umweltbedingungen gewährleisten. Es ist nicht überzeugend, wenn die Weißblechindustrie in ganzseitigen Anzeigen für das Recycling wirbt und nicht sicherstellt, daß dieses von der Bevölkerung nun auch befolgte Recycling kostengerecht durchgeführt werden kann. Die **Verteilung des Risikos beim Recycling** zwischen Industrie und Gemeinden muß fair erfolgen.

Ich will einen weiteren Gedanken hinzufügen: Die Entsorger haben das Schicksal und damit das Pech, daß sie das letzte Glied in einer Produktionskette sind. Alle Stoffe werden irgendwann einmal Abfall. Die Entsorger müssen mit allem Abfall irgendwie fertig werden. Es ist nach meiner Überzeugung eine falsche Betrachtungsweise, allein gebannt auf das zu gucken, was die Industrie in ihrer Fähigkeit zu phantasievoller Innovation auf den Markt bringt, und dann ebenso phantasievoll, aber mit sehr viel eingeschränkteren Möglichkeiten, eine entsprechende Entsorgung zu suchen und zu sichern.

Richtig kann doch nur sein, daß bereits bei der Entwicklung von Produkten mit an die Entsorgung gedacht werden muß, daß problematische Inhalts-

Kuhbier (Hamburg)

- (A) stoffe vermieden werden, daß vor allen Dingen keine Verbundstoffe verwendet werden und daß z. B. im Kunststoffbereich eine **Homogenisierung** betrieben wird, damit über die Pyrolyse eine vernünftige Kunststoffverwertung gelingt.

Hamburg hat versucht, dies in Ziffer 6 seines Antrags zu § 14 Abs. 2 zu klären. Ich weiß natürlich auch, daß ein solcher Gedankengang schwer in ein Gesetzgebungsvorhaben einzubringen und umzusetzen ist; aber ich bin genauso fest davon überzeugt, daß wir diesen Weg beschreiten müssen, gerade dann, wenn wir Müllverbrennungsanlagen auch in Zukunft weiterbetreiben müssen und umweltfreundlich weiterbetreiben wollen.

Zum Schluß möchte ich noch einmal auf das Zitat von Bundesinnenminister Zimmermann zurückkommen, der ja der Urheber dieses Gesetzes ist, und hervorheben, daß mit diesem verfehlten Gesetz nicht nur Entscheidungen im Bereich der Abfallpolitik getroffen werden, sondern auch in der Wirtschaftspolitik. Die Vernichtung des Mehrwegsystems wird zu Lasten der **mittelständischen Wirtschaft** gehen. Sie ist, wie Bundesinnenminister Zimmermann zu Recht gesagt hat, Träger des Mehrwegsystems. Damit wird eine Regierung, die sonst immer so offensiv für die Interessen des Mittelstandes und des kleineren Gewerbes eingetreten ist, mit dazu beitragen, daß gerade für diese spezifischen Branchen erhebliche **Existenzprobleme** eintreten werden. Einwegflaschen und Einwegverpackungen unterstützen nämlich die Großen der Branche, die Großen der Getränkehersteller und des Einzelhandels. Täuschen wir uns also nicht: Mit dieser Entscheidung, so wie sie im Gesetz vorbereitet ist, wird gezielt **Wirtschaftskonzentration** betrieben.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bitte Sie, um der Sache willen den Vermittlungsausschuß anzurufen, damit wir dort eine für die Bürger und die Gemeinden vernünftige Lösung erarbeiten können. Ich bitte daher um Zustimmung zu unseren Anträgen.

Präsident Dr. Albrecht: Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

(Claus [Hessen]: Eine Erklärung zu Protokoll!)

— Eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Herr **Senator Kahrs** und Herr **Staatsminister Claus** (Hessen).

(Claus [Hessen]: Eine Rede!)

— Eine Rede, ja. Ein gewaltiger Unterschied!

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 292/1/86 sowie fünf Landesanträge in den Drucksachen 292/2 bis 6/86 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen verlangt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

*) Anlagen 6 und 7

Wer also allgemein für Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit entfällt die Abstimmung über die einzelnen Anrufungsgründe sowie über die bedingten Empfehlungen unter den Ziffern 2 und 3 der Empfehlungsdrucksache.

Wir haben nun darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz — wie unter Ziffer 1 der Drucksache 292/1/86 empfohlen — gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zugestimmt** werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die Entschliebung unter Ziffer 4 der Empfehlungsdrucksache abzustimmen. Wer stimmt hier zu? — Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung angenommen**.

Meine Damen und Herren, ich rufe Punkt 4 der Tagesordnung auf:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 303/86, zu Drucksache 303/86).

Ich weise darauf hin, daß wir noch über neun Punkte der Tagesordnung diskutieren wollen und noch etwa 20 Wortmeldungen haben. Über vier Tagesordnungspunkte haben wir heute morgen bereits diskutiert.

Ich habe hier Wortmeldungen von Staatssekretär Dr. Wagner und von Herrn Minister Matthiesen vorliegen. Zunächst Herr **Staatssekretär Wagner!**

(Staatssekretär Dr. Wagner: Ich gebe meine Rede zu **Protokoll** *), Herr Präsident!)

— Dafür danke ich Ihnen sehr.

Herr Minister Matthiesen!

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, ich verspreche, es so kurz wie möglich zu machen.

Der Bundesrat hat 1985 den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Fünftens Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes beraten und in seiner Stellungnahme eine Reihe von Änderungsanträgen beschlossen.

Im vorliegenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages sind gegenüber dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung Verbesserungen enthalten, und zwar insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an das **Einleiten von Abwasser**, hinsichtlich der Anlagen zum **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen** und hinsichtlich der **Pflichten des Betreibers**. Diese Änderungen werden von uns begrüßt.

Angesichts der Dringlichkeit, den Gewässerschutz vor allem durch eine Verringerung gefährlicher Stoffe an der Quelle zu verbessern, und angesichts der Notwendigkeit, erhöhte Anforderungen an den Schutz des Grundwassers durchzusetzen, sehen wir in dem vorliegenden Gesetz in einigen wichtigen Bereichen einen Fortschritt.

*) Anlage 8

Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Gleichwohl kann Nordrhein-Westfalen dem Gesetz in der vorliegenden Form nicht zustimmen, weil der auf Vorschlag des Bundestagsinnenausschusses neugefaßte § 19 Abs. 4 dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 14. Juni 1985 gefaßten Beschluß nicht gerecht wird.

Der Bundesrat hatte seinerzeit aufgrund des umweltpolitisch notwendigen weitergehenden Grundwasserschutzes und im Hinblick auf die für die Landwirtschaft zu erwartenden verstärkten Nutzungsbeschränkungen die Bundesregierung gebeten, „im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, welche bundesrechtlichen Vorschriften über § 19 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz hinaus erforderlich sind, um eine gleichartige Rechtsentwicklung über Ausgleichsleistungen in den Ländern sicherzustellen“.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen tritt für **Ausgleichszahlungen an Landwirte** ein. Allerdings wird mit der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des § 19 Abs. 4 keine Rechtsklarheit geschaffen. Eine Gesetzesregelung in dieser Form gewährleistet vor allem nicht die vom Bundesrat geforderte gleichartige Rechtsentwicklung über Ausgleichsleistungen in den Ländern.

Unverzichtbar ist insbesondere die Bestimmung der **ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung**, bei deren Beschränkung die vorgesehenen Ausgleichszahlungen geleistet werden sollen. Diese Bestimmung kann nur durch bundesrechtliche Vorschriften erfolgen. Andernfalls ist eine völlig auseinanderlaufende Ausgleichspraxis in den Ländern zu befürchten, und dies ist unsere Hauptkritik.

- (B)

Nordrhein-Westfalen beantragt deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses, und wir beantragen die Streichung der Worte „nach Maßgabe des Landesrechts“ und Einfügung folgenden Satzes:

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu bestimmen, bei deren Beschränkung ein angemessener Ausgleich zu leisten ist.

Der Verzicht auf bundesrechtliche Vorschriften würde in der Bundesrepublik Deutschland zu einem Durcheinander bei **Ausgleichszahlungen** führen, und zwar sowohl auf der Ausgabe- als auch auf der Einnahmeseite. So kann z. B. eintreten, daß Land A einen Pauschalausgleich zahlt und die Mittel dafür durch den bereits vieldiskutierten **Wasserpfennig** erhebt. Land B könnte die durch Nutzungsbeschränkungen eintretenden Verluste aufgrund einzelbetrieblicher Betroffenheit ermitteln und den Ausgleich aus Steuermitteln zahlen. Schließlich könnte Land C versuchen, die Angelegenheit allein durch freiwillige Verträge zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Landwirten zu regeln. Dies sind nur ganz wenige Beispiele einer ganzen Palette von unterschiedlichen Regelungsmöglichkeiten.

Abgesehen von der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, die schließlich durch die Gerichte beseitigt werden müßte, würde eine unterschiedliche Aus-

gleichspraxis in den Bundesländern nach meiner Überzeugung eine Ungleichbehandlung der Landwirte zur Folge haben. Die von seiten der Europäischen Gemeinschaft herrührenden **Wettbewerbsprobleme** für die deutsche Landwirtschaft würden auf diese Weise noch verschärft.

(C)

Wir benötigen einen **Interessenausgleich** in den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten; darüber gibt es sicherlich keinen Streit. Es ist ein Ausgleich zwischen verschiedenen Zielsetzungen zu finden, und zwar zwischen der Anwendung des Verursacherprinzips, der Sozialpflichtigkeit des Eigentums, dem Vorrang des Grundwasserschutzes vor wirtschaftlicher Nutzung und den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes auf der einen Seite sowie der Zielsetzung, landwirtschaftliche Existenzen zu schützen und zu stützen, soweit es immer geht, auf der anderen Seite. Dazu brauchen wir **Rechtsklarheit** und eine **einheitliche Entschädigungspraxis** auf der Grundlage bundesrechtlicher Vorschriften.

Deshalb bitte ich Sie, diese Argumente zu berücksichtigen und der Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank! — Herr **Staatsminister Clauss** (Hessen) gibt seine **Erklärung zu Protokoll***). Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Weiter liegen zwei Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in den Drucksachen 303/1 und 2/86 vor.

(D)

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus unterschiedlichen Gründen verlangt wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit erübrigt sich eine Abstimmung über die Anrufungsgründe.

Wir haben dann darüber zu entscheiden, ob dem Gesetz, wie von den Ausschüssen empfohlen, **zugestimmt** werden soll. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986** — BBVAnpG 86) (Drucksache 309/86).

Erklärungen zu Protokoll**) geben Herr **Senator Kahrs** (Bremen) und Herr **Staatssekretär Kroppenstedt** vom Bundesministerium des Innern. Keine weiteren Wortmeldungen!

*) Anlage 9

**) Anlagen 10 und 11

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 309/1/86 ersichtlich.

Wer — wie unter Ziffer 1 empfohlen — dem Gesetz gemäß Artikel 74 a Abs. 2 des Grundgesetzes **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Es bleibt über die EntschlieÙung unter Ziffer 2 abzustimmen. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/86***) zusammengefaÙten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

6, 7, 9, 11, 13 bis 16, 25, 27 bis 29, 31, 33 bis 37, 39 bis 43, 46, 47, 50 bis 53.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die **Mehrheit**.

Erklärungen zu Protokoll)** haben abgegeben: zu Punkt 11 **Bundesjustizminister Engelhard**, zu Punkt 41 Herr **Senator Professor Dr. Scholz** (Berlin).

Berlin hat sich zu **Tagesordnungspunkt 25** der Stimme **enthalten**.

Punkt 8 der Tagesordnung:

- (B) Gesetz zur **Neuregelung des Internationalen Privatrechts** (Drucksache 293/86)

Herr **Bundesjustizminister Engelhard** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***)**. Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Der **Rechtsausschuß** empfiehlt, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 304/86)

Hier hat sich Herr **Professor Scholz** zu Wort gemeldet.

(Prof. Dr. Scholz [Berlin]: Ich gebe zu Protokoll!)

— Er gibt zu **Protokoll****)**. Vielen Dank! — Herr **Bundesjustizminister!**

(Bundesminister Engelhard: Auch zu Protokoll!)

*) Anlage 12
**) Anlagen 13 und 14
***) Anlage 15
****) Anlage 16

— Er gibt ebenfalls zu **Protokoll*)**. Fabelhaft! — (C) Gleichfalls geben eine **Erklärung zu Protokoll**)** Herr **Hasselmann** für Herrn **Jürgens** und Herr **Staatsminister Clauss**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 304/1/86, ein Antrag des Landes Hessen in Drucksache 304/2/86, ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 304/3/86 und fünf Anträge der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland in Drucksachen 304/4 bis 8/86.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung vorhanden ist.

Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses abgelehnt worden ist, haben wir nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz **zustimmt**. Mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung wird über den 5-Länder-Antrag in Drucksache 304/4/86, dem Gesetz nicht zuzustimmen, mitentschieden.

Wer also dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**. Der 5-Länder-Antrag in Drucksache 304/4/86 ist gleichzeitig abgelehnt. (D)

Nach diesem Abstimmungsergebnis darf ich wohl davon ausgehen, daß der **Antrag des Landes Baden-Württemberg** in Drucksache 438/85, den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Ladenschlußgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, **erledigt** ist. — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist das so **beschlossen**.

Wir kommen jetzt noch zu dem EntschlieÙungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 304/3/86.

Wer diesem Antrag **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr** (Drucksache 306/86, zu Drucksache 306/86)

Frau Senatorin Maring gibt ihre Rede zu **Protokoll***)**.

Das Wort hat Herr **Senator Kahrs**.

*) Anlage 17
**) Anlagen 18 und 19
***) Anlage 20

- (A) **Kahrs (Bremen):** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni dieses Jahres das Gesetz zur Änderung tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr beschlossen. Damit kommen fünf Jahre intensiver Arbeit zu einem Abschluß, den die Küstenländer als einen Erfolg ansehen. Mein Hamburger Kollege hat bei der Einbringung des Gesetzesvorschlages der vier norddeutschen Küstenländer im Bundesrat im Frühjahr vergangenen Jahres die schwierige **Wettbewerbssituation der deutschen Seehäfen** im Vergleich zu den ARA-Häfen — Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen — dargestellt. Wir haben damals eine Annäherung der **Preisbildungsvorschriften** für den deutschen Seehafenverkehr an die flexiblen Preisgestaltungsmöglichkeiten, die es im grenzüberschreitenden EG-Verkehr von und zu den Rheinmündungshäfen gibt, gefordert.

Durch den uns nun vorliegenden Gesetzesbeschluß wird in einem wichtigen Teilbereich die Frachtbildung im Hinterlandverkehr der deutschen Seehäfen den Wettbewerbsbedingungen angepaßt, die im internationalen Verkehr seit mehr als einem Jahrzehnt gelten. Dort, wo der Gesetzgeber 1969 vom Vorbild der EG-Regelung zu Lasten der deutschen Seehäfen abgewichen war, wird jetzt endlich **Gleichbehandlung** geschaffen. Es handelt sich um eine moderate Anpassung des nationalen Ordnungsrahmens an die verkehrswirtschaftlichen Notwendigkeiten, durch die aber nicht die Verkehrspreise in einem Marktsektor völlig freigegeben werden.

- (B) Wir gehen nicht davon aus, daß die etwas größere Flexibilität der Preisbildung zu gleich hohen Frachtraten führt, wie sie ausländische Unternehmer im grenzüberschreitenden Verkehr mit den Rheinmündungshäfen anbieten können. Die höheren deutschen Kraftfahrzeug- und Mineralölsteuern werden sich weiter zu Lasten des Lkw-Verkehrs mit den deutschen Seehäfen auswirken.

Diese fiskalisch bedingten **Kostenunterschiede** innerhalb der EG werden von den Küstenländern im Einklang mit Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung sowie in Übereinstimmung mit dem Güterkraftverkehrsgewerbe seit Jahrzehnten beklagt und bekämpft. Da der **Europäische Gerichtshof** eine weitere Liberalisierung des grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Verkehrs betreibt, wird das Problem der mangelnden Harmonisierung in den nächsten Jahren eher noch an Bedeutung zunehmen.

Die norddeutschen Küstenländer werden energisch dafür eintreten, daß die unter dem Stichwort „Vereinheitlichung des Binnenmarktes“ laufenden Änderungen keine neuen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Seehäfen und der deutschen Verkehrsunternehmen bringen. Die deutschen Seehäfen brauchen ebenso wie die deutschen Verkehrsunternehmen **Chancengleichheit** im Verhältnis zu ihren Konkurrenten in der Europäischen Gemeinschaft. Auf diesem Weg ist der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zum Seehafenhinterlandverkehr ein wichtiger Schritt.

Von den Forderungen im Gesetzentwurf des Bundesrates werden nicht alle realisiert. Aber die mei-

nes Erachtens wichtigste Einzelforderung, die Erweiterung der Möglichkeiten für **Sonderabmachungen im Güterkraftverkehr**, ist erfüllt worden. Hinzu kommt, daß Güterkraftverkehr und Binnenschifffahrt unter dem Eindruck der Gesetzesinitiative des Bundesrates auf Drängen des Bundesverkehrsministers aufgrund des engagierten Einsatzes von Abgeordneten des Deutschen Bundestages **freiwillige Tarifverbesserungen** beschlossen haben. Ich bin nicht der Meinung, daß diese freiwilligen Maßnahmen den geforderten Gesetzesänderungen gleichkommen. Die Maßnahmen haben insgesamt jedoch durchaus positive Wirkungen und sind in die Erfolgsbilanz im einzelnen mit einzubeziehen, die für die Gesetzesinitiative der Küstenländer insgesamt zu ziehen ist.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzesbeschluß hat nicht nur positive Wirkungen für die Häfen. Er dient ebenso dem Interesse der deutschen Exportindustrie im Binnenland. Die bisherigen Sonderabmachungen nach § 22 a Güterkraftverkehrsgesetz betrafen fast ausschließlich **Importverkehre** sowie **Agrarexporte**. Außer der Chemieindustrie waren andere deutsche Industriezweige mit ihren Ausfuhrverkehren nach Übersee bislang kaum in der Lage, Sonderabmachungen nach § 22 a abzuschließen.

Die Novellierung wird nach meiner Überzeugung dazu führen, daß die gesamte deutsche Wirtschaft, soweit sie mit dem Außenhandel verbunden ist, günstigere **Bezugs- und Absatzbedingungen** haben wird. Auch dem mittelständischen Maschinenbau, der außerhalb der industriellen Ballungszentren angesiedelt ist, werden künftig günstige Frachten zu den deutschen Seehäfen angeboten, wenn leistungsfähige Spediteure paarige Verkehre organisieren können. Solche Verkehre werden auch die Einnahmesituation der Fuhrunternehmer verbessern, zumal mit zusätzlichen Verkehren für den deutschen Güterkraftverkehr und die deutschen Seehäfen zu rechnen ist.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages Ihre Zustimmung nicht zu versagen und von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.

Präsident Dr. Albrecht: Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Eine Ausschußempfehlung auf Anrufung des Vermittlungsausschusses oder ein entsprechender Landesantrag liegt nicht vor.

Ich stelle demnach fest, daß der Bundesrat zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht stellt**.

Ich rufe Punkt 17 auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (**Pflegeversicherungsgesetz — PflegeVersG**) — Antrag des Landes Hessen — Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 81/86)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Pflegehilfen (**Pflegehilfen-Neuregelungsgesetz**) — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz

Präsident Dr. Albrecht

- (A) — Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 137/86)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des **Pflegefallrisikos** — Antrag des Freistaates Bayern — Anträge der Länder Bayern und Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 138/86)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit (**Pflegeverbesserungsgesetz** — PflVG) (Drucksache 270/86).

Zur Berichterstattung für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darf ich Herrn Staatsminister Clauss bitten.

Clauss (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Frage einer **besseren Absicherung des Pflegefallrisikos** bildete einen Schwerpunkt der Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik im vergangenen Quartal. Das Gewicht, das dieser Problematik auch von den Ländern beigemessen wird, kommt darin zum Ausdruck, daß dem Ausschuß drei Gesetzentwürfe der Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Bayern zu dieser Thematik vorlagen. Dabei handelt es sich um **zwei Gesamtkonzeptionen** und um eine **Einstiegslösung**. Hinzu kam die Vorlage eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit durch die Bundesregierung.

- (B) Nach Darstellung der Bundesregierung beinhalte ihre Vorlage zwar keinen Einstieg in eine gesetzliche Pflegeversicherung. Mit dem Gesetzentwurf soll auch die grundsätzliche Richtung für weitere Schritte zur Lösung des Problems der Pflegebedürftigkeit nicht vorgegeben werden. Der Gesetzentwurf zielt aber darauf ab, durch Verbesserungen in der gesetzlichen Krankenversicherung und im sozialen Entschädigungsrecht den nach Auffassung der Bundesregierung gegenwärtig dringendsten Bedarf abzudecken. Insofern ist auch die Vorlage der Bundesregierung im Gesamtzusammenhang zu sehen und an den Gesetzesinitiativen der Länder zu messen.

Die Komplexität der Materie veranlaßte den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, einen Unterausschuß zu bilden. Er sollte die Länderanträge, im Falle der Zustellung auch die Regierungsvorlage, beraten und die Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik in den letzten Juniwochen vorbereiten.

Außerdem führte der Ausschuß am 9. Juni 1986 eine **Anhörung** der berührten Institutionen und Verbände durch. An ihr nahmen 36 Verbände teil. Da diese weitgehend auf der Grundlage eines vom Unterausschuß entwickelten Fragenkatalogs schriftliche Vorabstellungnahmen abgegeben hatten, bestand ausreichend Gelegenheit zur gezielten mündlichen Befragung der Sachverständigen.

Meine Damen und Herren, ich kann mich nicht erinnern, daß seitens des Ausschusses jemals zuvor eine so intensive und umfassende Anhörung durchgeführt worden ist. Sie schlug sich auch in den Me-

dien erfreulich und unerwartet stark nieder. Hierin (C) kommt das in den letzten Jahren zweifellos gewachsene Problembewußtsein im Hinblick auf die Lösung der Materie zum Ausdruck.

Das Ergebnis der Anhörung kann dahin gehend zusammengefaßt werden, daß allgemein ein dringender **Handlungsbedarf** bejaht wurde. Eine Ausnahme bildete hier die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Unterschiedliche Auffassungen wurden hinsichtlich des geeignetsten Lösungsweges vertreten.

Hier bevorzugten Gewerkschaften und Spitzenverbände der Sozialversicherung sowie der Reichsbund eine **leistungsgesetzliche Lösung**. Dagegen sprachen sich die Freien Wohlfahrtsverbände, die kommunalen Spitzenverbände, die Behindertenverbände sowie der VDK für eine **versicherungsrechtliche Lösung** aus. Von einem erheblichen Teil insbesondere der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege wird jedoch dem Lösungsweg nicht die entscheidende Bedeutung beigemessen. Wichtiger erscheint ihnen, daß überhaupt etwas geschieht. Unterschiedlich wurde auch die Frage **Geld- oder Sachleistungsprinzip** beurteilt. Die meisten Sachverständigen neigten jedoch dazu, bei der häuslichen Pflege das Schwergewicht auf das Geldleistungsprinzip zu legen.

Hinsichtlich der Frage der **Einstiegslösung** herrschte Einigkeit darüber, daß diese von einer Gesamtkonzeption ausgehen müsse. Geteilt war die Auffassung darüber, wie eine Einstiegslösung aussehen sollte. Einhellig wurde jedoch der Entwurf der Bundesregierung eines Pflegeverbesserungsgesetzes (D) als völlig unzulänglich zurückgewiesen.

Der Unterausschuß sah sich nicht in der Lage, dem Ausschuß in seiner Sitzung am 25. Juni 1986 entscheidungsreife Vorschläge bezüglich der weiteren Behandlung der Länderanträge zu unterbreiten. Dies wurde damit begründet, daß die Auswertung der Anhörung noch nicht abgeschlossen sei, die Beratung der Fachfragen die noch offene Klärung politischer Grundsatzfragen voraussetze und einzelnen Ländern Gelegenheit gegeben werden müsse, ihre vor der Anhörung durch Kabinettsbeschluß festgelegte Haltung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Anhörung zu überprüfen.

Bei dieser Sachlage mußte eine Entscheidung über die weitere Behandlung der Vorlagen im Ausschuß getroffen werden, da sich der Bundesrat zur Wahrung der Frist kurzfristig zur Regierungsvorlage zu äußern hat. Dabei sprach sich die Mehrheit des Ausschusses im Hinblick darauf, daß ein enger Sachzusammenhang zwischen den Länderanträgen und der Regierungsvorlage besteht, gegen einen Antrag des Landes Rheinland-Pfalz aus, zunächst abschließend nur eine Stellungnahme zum Regierungsentwurf zu beschließen und die Länderinitiativen im Ausschuß weiter zu beraten.

Die anschließende Abstimmung über die Anträge der Länder Hessen (Bundesrats-Drucksache 81/86) und Rheinland-Pfalz (Bundesrats-Drucksache 137/86) ergab für beide Initiativen keine Mehrheit.

Clauss (Hessen)

- (A) Der Ausschuß empfiehlt daher für beide Gesetzesinitiativen die Nichteinbringung.

Mehrheitsfähig war dagegen der **Antrag des Freistaates Bayern** (Bundesrats-Drucksache 138/86). Hierzu wurde in den Ausschußberatungen betont, daß es sich um eine Einstiegslösung handele, die einen großen Spielraum für eine in der Zukunft angestrebte umfassende Lösung der Pflegefallproblematik beinhalte.

Der Ausschuß hat sich auch mit den Fragen der **Finanzierung** befaßt. Dabei wurde hervorgehoben, daß ein **Bundeszuschuß** keineswegs allein zu Lasten des Bundes gehen würde, sondern im Rahmen des **Finanzausgleichs** auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt werden sollte.

Ich meine, auf die mündliche Erläuterung der zu dem Antrag des Freistaates Bayern in der Einzelberatung beschlossenen Änderungsanträge verzichten zu können, da sie hinreichend begründet sind.

Hinsichtlich der Empfehlungen zu der Vorlage der Bundesregierung — es handelt sich um die Bundesrats-Drucksache 270/86 — ist der Wunsch hervorzuheben, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen, daß weder im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung noch im sozialen Entschädigungsrecht eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht eintritt. Dies wurde von den Vertretern der Bundesregierung im Ausschuß zugesagt.

- (B) Mit der Empfehlung, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens den anspruchsberechtigten Personenkreis auf die **Schwerpflegebedürftigen** auszudehnen und die **Anspruchsberechtigung** von der Einführung einer Altersgrenze abhängig zu machen, erfolgt bezüglich der Anspruchsberechtigung eine Annäherung an die Initiative des Freistaates Bayern.

Die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfohlene Entschliebung zum Gesetzentwurf macht die Grenzen der Regierungsvorlage deutlich und gibt Hinweise darauf, welche Eckpunkte seitens der Ausschußmehrheit beim notwendigen weiteren Ausbau der Pflegefallabsicherung vordringlich zu beachten sind.

Ich bitte, entsprechend den Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu beschließen. — Soweit, Herr Präsident, meine Damen und Herren, mein Bericht.

Gestatten Sie mir bitte, gleich einige **ergänzende Bemerkungen** zu dem Fragenkomplex anzufügen, und zwar **aus der Sicht des Landes Hessen**.

In den Konferenzen der Sozial- und Gesundheitsminister der Länder hat Hessen in der Vergangenheit die Notwendigkeit einer besseren Absicherung des Pflegefallrisikos immer wieder angesprochen.

Durch die Herausgabe verschiedener Dokumentationen haben wir uns in der Folgezeit bemüht, die Diskussion in die breite Öffentlichkeit zu tragen und damit Handlungsdruck von unten zu erzeugen. Eine Lösung des Problems — darin stimmen alle überein, die an der Fachdiskussion beteiligt sind und sie auch weiterführen werden —, ist längst überfällig.

(C) Vor den Hintergrund der Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen sowie der Schwierigkeiten, die sich aus der bisher unzulänglichen Absicherung ergeben, nochmals näher einzugehen, ist wohl nicht erforderlich. Diese Problematik haben wir bereits in der Bundesratssitzung am 21. Februar dieses Jahres eingehend erörtert und miteinander diskutiert.

Dabei bestand schon damals allgemein Übereinstimmung bezüglich des Handlungsbedarfs. Es verdient festgehalten zu werden, daß die Länder auf diesem Gebiet offensichtlich früher ein Problembewußtsein entwickelt haben als die jeweilige Bundesregierung, unabhängig davon, wie sie sich zusammensetzte. Jedenfalls ging von den Ländern die Anregung aus, eine **Bund-Länder-Arbeitsgruppe** zu bilden. Sie hat sich zwei Jahre lang intensiv mit der Materie und dem gesamten Problemkreis befaßt. Ihr im März 1980 vorgelegter Bericht war eine wertvolle Vorarbeit. Auf ihn und auf die **Sozialdata-Untersuchung** stützten sich in der Folge auch alle weiteren Überlegungen.

Dabei möchte ich insbesondere die Gesetzentwürfe von Rheinland-Pfalz und Hessen hervorheben. Ich sehe, der Kollege Geil ist heute in anderer Funktion anwesend. Er hat damals die Geschichte wesentlich mit vorangetrieben. Beide Gesetzentwürfe sind **Gesamtkonzeptionen**. Beide wollen die gesamte Bevölkerung absichern. Auch im Leistungsvolumen sind sie ähnlich. Unterschiede bestehen hinsichtlich des abzusichernden Risikos — altersbedingte Pflegebedürftigkeit hier, Pflegebedürftigkeit schlechthin dort, vor allem hinsichtlich des Lösungs- und damit des Finanzierungsweges. (D)

Dabei ist die **Glaubwürdigkeit der Finanzierung** eine ganz entscheidende Frage. Der hessische Entwurf, der in Abschätzung der finanziellen Möglichkeiten von einer überwiegenden Beitragsfinanzierung ausgeht, beschreitet einen realistischen Weg, und zwar vor allen Dingen auch im Hinblick auf die realistische Einschätzung der Rahmendaten in den Haushalten sowohl des Bundes als auch der Länder. Dieser Ansatz gewährleistet zugleich einen höheren **Eigentumsschutz** nach Artikel 14 des Grundgesetzes hinsichtlich der Ansprüche. Es entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, wenn sich in seltener Einmütigkeit Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eher für ein **Bundesleistungsgesetz** erwärmen können.

Jede Seite erhofft sich davon für ihre Klientel eine geringere Belastung. Eine der Tarifvertragsparteien — lassen Sie mich das ganz offen sagen — muß sich dabei wohl verrechnet haben. Im Gegensatz zu dem überwiegend beitragsfinanzierten hessischen Weg setzt ein Bundesleistungsgesetz, wie es die rheinland-pfälzische Konzeption vorsieht, voraus, daß in der mittelfristigen Finanzplanung entsprechende Mittel eingestellt werden.

Dies ist aber, wie der Vertreter des Bundesfinanzministers bei den Ausschußberatungen, aber auch bei den jeweiligen Länderministerkonferenzen mehrfach betonte, nicht der Fall. Daraus kann nur gefolgert werden, daß seitens der Bundesregierung nicht beabsichtigt ist, im Laufe der nächsten Legis-

Clauss (Hessen)

- (A) laturperiode über das hinauszugehen, was jetzt in Form des Entwurfs eines Pflegeverbesserungsgesetzes von ihr vorgelegt worden ist. Dieser Entwurf ist aber, selbst als Einstiegslösung, unzulänglich. Ich darf in diesem Zusammenhang noch einmal darauf hinweisen, was ich bereits versucht habe auch vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Anhörung in meinem Bericht zum Ausdruck zu bringen. Dies wird wohl auch von der Bundesregierung politisch nahestehenden Ländern so empfunden.

Jedenfalls ist das Unbehagen an der Vorlage der Bundesregierung in der von der Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik empfohlenen Entschließung zum Gesetzentwurf deutlich spürbar. Wenn die Bundesregierung es für absehbare Zeit bei diesem Gesetzesvorhaben belassen will — und alles spricht dafür, daß dies so ist —, sind wieder die Länder gefordert, von ihrem **Initiativrecht** Gebrauch zu machen.

Die Gesamtkonzeptionen von Rheinland-Pfalz und Hessen waren im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik leider nicht mehrheitsfähig. Vielleicht würde es wirklich die gegenwärtigen Möglichkeiten überfordern, wenn wir versuchten, eine „große Lösung“ in einem Schritt verwirklichen zu wollen.

Das mindert nicht den Wert dieser Entwürfe. Über sie wird man auch künftig in der Diskussion nicht hinwegsehen können, im besonderen dann nicht, wenn es darum geht, eine Gesamtkonzeption zu entwickeln. Herr Kollege Martin, dann ist es auch egal, ob der Gesetzentwurf seine Erledigung gefunden hat oder ob er heute hier förmlich abgelehnt wird. Bei der Anhörung durch den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik wurde wiederholt zu Recht darauf hingewiesen, daß es selbst bei Lösung des Problems in Teilschritten einer Gesamtkonzeption bedarf, die die Richtung bestimmt. Andernfalls besteht die Gefahr, daß schwer zu korrigierende Irrwege eingeschlagen werden.

Unabhängig von der Entwicklung einer Gesamtkonzeption bedarf es jedoch noch in dieser Legislaturperiode einer **Einstiegslösung**, die diesen Namen auch wirklich verdient. Sie muß weitergehen als der unbefriedigende Entwurf der Bundesregierung und für einen weiteren Ausbau, vor allen Dingen im Hinblick auf eine Gesamtkonzeption, offen sein.

Diese Anforderung erfüllt der vom Freistaat Bayern eingebrachte Gesetzentwurf. In der Anhörung am 9. Juni 1986 haben sich deshalb unter Zurückstellung mancher fachlicher Bedenken u. a. der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge und die kommunalen Spitzenverbände für ihn als die gegenwärtig und am ehesten durchsetzbare Lösung ausgesprochen. Aus denselben Beweggründen heraus wird auch vom Land Hessen dieser Weg unterstützt. Wir hoffen, daß wir damit dem Ziel einen Schritt nähergekommen sind, das Problem endlich einer Lösung zuzuführen.

Präsident Dr. Albrecht: Ich danke Ihnen sehr.

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz), danach Herr Schmidhuber.

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind uns alle darin einig, daß mit den vorliegenden Entwürfen ein Problem aufgegriffen worden ist, das uns in der Zukunft sicherlich noch ganz erheblich beschäftigen wird. Wir sind uns auch darin einig, daß dieses Problem nicht auf die lange Bank geschoben werden kann, sondern einfach wegen der Aktualität der Schwierigkeiten in vielen Einzelfällen mindestens teilweise eine vorläufige Lösung fordert.

Nun liegen unterschiedliche Anträge und unterschiedliche Entwürfe vor. Schon die Bezeichnung der einzelnen uns vorliegenden Entwürfe kennzeichnet die Unterschiede der Konzeption, die hinter den verschiedenen Entwürfen stehen.

Ich möchte zunächst sehr deutlich sagen, daß das Land Rheinland-Pfalz in dem Entwurf der Bundesregierung eine **akzeptable Teillösung** aktueller Probleme sieht. Wir stimmen ihm also zu.

Wir hätten es gerne gesehen, wenn die drei von drei verschiedenen Ländern vorgelegten Entwürfe noch intensiver weiterberaten werden könnten. Wir dürfen insbesondere für den rheinland-pfälzischen Entwurf feststellen, daß er bei der Anhörung eine sehr weitgehende Zustimmung gefunden hat. In den Ausführungen des Herrn Kollegen Clauss ist ja auch deutlich geworden, daß mindestens in den Grundzügen der Konzeption eine erhebliche Nähe zwischen dem Entwurf des Landes Hessen und dem Entwurf des Landes Rheinland-Pfalz festzustellen ist.

Um so bedauerlicher ist es, daß wir heute keine Mehrheit finden, um die weitere Beratung der drei Entwürfe erreichen zu können, die vielleicht zu einer übereinstimmenden Konzeption für eine langfristige, umfassende Lösung geführt hätte.

Ich möchte nur auf eine Tatsache hinweisen: Es wäre ein Irrtum, anzunehmen, daß die Entwürfe Hessens und Bayerns ohne wesentliche **Bundeszuschüsse** denkbar sind. Auch diese beiden Entwürfe sehen Leistungen des Bundes im ersten Schritt zwischen 3,3 und 3,5 Milliarden DM vor. Von daher ist jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Frage des Bundeszuschusses das Urteil über den rheinland-pfälzischen Entwurf, wie man mitunter gehört hat, ohne Begründung.

Meine Damen und Herren, wir werden dem Entwurf der Bundesregierung zustimmen, bedauern aber, daß uns die Möglichkeit genommen wird, über den rheinland-pfälzischen Entwurf ebenso wie über die beiden anderen weiter zu beraten, und können ein gewisses Erstaunen über die sich abzeichnende Mehrheitsbildung nicht ganz unterdrücken.

(Heiterkeit)

Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Das Wort geht an Herrn Staatsminister Schmidhuber (Bayern).

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit der stattlichen Zahl von vier Gesetzentwürfen zur besseren Absicherung des Pflegefallrisikos hat sich der Bundesrat heute zu

Schmidhuber (Bayern)

- (A) befassen. Dies macht deutlich, daß Länder und Bund nach zehnjähriger Diskussion dem Thema „Pflegerisikofallrisiko“ höchste gesellschaftspolitische Priorität beimessen.

Bayern hat beantragt, den bayerischen Gesetzentwurf neben dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu beraten, obwohl sich noch nicht alle Ausschüsse abschließend mit dieser Vorlage befassen konnten. Die Bayerische Staatsregierung vertritt die Auffassung, daß mit der Einbringung des bayerischen Gesetzentwurfs jetzt ein erster Schritt zur besseren Absicherung des Pflegefallrisikos getan werden sollte. Eine Vertagung des bayerischen Gesetzentwurfs auf die Zeit nach der parlamentarischen Sommerpause wäre wenig hilfreich, zumal der federführende Ausschuß die Vorlage abschließend beraten und mit Ergänzungs- bzw. Änderungsvorschlägen versehen hat.

Die Haltung Bayerns beruht auf der Überzeugung, daß einerseits eine umfassende Konzeption, wie sie in den Gesetzentwürfen von Hessen und Rheinland-Pfalz ihren Ausdruck gefunden hat, zur Zeit allein wegen der mit diesen Entwürfen verbundenen hohen Kosten nicht realisierbar wäre. Andererseits ist ein Einstieg in die Lösung dieser gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgabe jetzt geboten. Mit der Befürwortung einer **Einstiegslösung** wird ein **Kompromiß** zwischen dem sozialpolitisch Wünschenswerten und dem finanziell Machbaren versucht.

- (B) Auch die Bundesregierung weiß, daß das Problem der Pflegefallsicherung drängt, und hat es dementsprechend mit einem Gesetzentwurf aufgegriffen, der sich, wie der bayerische Gesetzesantrag, als ein Einstiegskonzept versteht.

Die Bayerische Staatsregierung ist allerdings der Meinung, daß die im Entwurf der Bundesregierung vorgesehenen Regelungen der Zielsetzung nicht ausreichend gerecht werden. In dem Bewußtsein, daß die finanziellen Grenzen den Spielraum für jeden Lösungsansatz einschränken, vertritt sie gleichwohl die Auffassung, daß wirksame Pflegehilfen im **ambulanten Bereich** und eine Einbeziehung des **stationären Bereichs** unabdingbar zu einer Lösung gehören, die sich als Einstieg oder erste Stufe versteht. Sie fühlt sich in dieser Bewertung durch das vom Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates durchgeführte Anhörungsverfahren bestätigt. Die Beschränkung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf die Fälle der Schwerstpflegebedürftigkeit, der Verzicht auf eine Einbeziehung des stationären Bereichs, der fehlende finanzielle Anreiz, wenn die häusliche Pflege voll durch die Familien oder Nachbarn übernommen wird, sowie das Festhalten am Krankheitsbegriff im Sinne der RVO relativieren den Wert dieses Gesetzentwurfs, der Kosten von immerhin ca. 2 Milliarden DM verursacht.

Die Bayerische Staatsregierung hält es aus den genannten Gründen für geboten, zugleich mit der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Parlament den bayerischen Gesetzesantrag als weiteren Beratungsgegenstand zuzuleiten.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank, Herr Kollege Schmidhuber! (C)

Herr Senator Fink!

Fink (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben am 21. Februar dieses Jahres über Gesetzentwürfe zur Abdeckung des Pflegerisikos debattiert. Ich brauche nicht zu wiederholen, daß es notwendig ist, in der Sache voranzukommen. Darüber besteht Einigkeit.

Gegenüber damals ist ein entscheidender Fortschritt dadurch erzielt worden, daß die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur verbesserten Versorgung kranker Schwerstpflegebedürftiger vorgelegt hat. Ich möchte hier eindeutig erklären, daß dieser Gesetzentwurf der Bundesregierung ein erheblicher Fortschritt ist. Er löst nicht das Pflegeproblem; aber er stellt eine erhebliche Verbesserung der **häuslichen Krankenpflege** dar. Dieser Gesetzentwurf ist darüber hinaus auch insofern sozialpolitisch ein großer Fortschritt, als er beispielsweise beinhaltet, daß während eines vorübergehenden Ausfalls der ständigen Pflegeperson eine **Ersatzpflegekraft** gestellt werden soll. Das ist ein sehr erheblicher Fortschritt, wie man erkennt, wenn man weiß, wie schwierig heute oft die Situation für die Betroffenen und die Familien ist.

Der Gesetzentwurf erfordert ein Finanzvolumen in einer Größenordnung von 2 Milliarden DM. Ich glaube, daß es unverantwortlich wäre, die Möglichkeiten, die sich nach der Einigung der Koalitionsfraktionen bietet, außer acht zu lassen oder dadurch eine Lösung zu erschweren. Mir scheint, wir sollten alles daransetzen, diesen Gesetzentwurf noch in dieser Legislaturperiode Gesetzeskraft erlangen zu lassen. Das Land Berlin ist sogar der Auffassung, daß es sinnvoll wäre, das Inkrafttreten dieses Gesetzentwurfs noch um ein halbes Jahr vorzuziehen. (D)

Was nun die Gesetzentwürfe der Länder Hessen, Bayern und Rheinland-Pfalz und was auch die Anhörung angeht, so zeigt sich nach Auffassung des Landes Berlin, das die Federführung im Unterausschuß hatte, daß die Zeit für eine große, umfassende Regelung noch nicht reif ist, obwohl an einer solchen Regelung, insbesondere an einer Aufhebung der Trennung zwischen den Begriffen „Krankheit“ und „Pflegebedürftigkeit“, ein großes Interesse besteht. Aber die Zeit dafür ist noch nicht reif, zumal auch in dem bayerischen Antrag, sozialpolitisch gesehen, die Problematik enthalten ist, daß ausschließlich **Geldleistungen** gewährt werden sollen und daß auf eine bestimmte **Altersgrenze** abgehoben wird; es sollen also nur Menschen ab einer bestimmten Altersgrenze in den Genuß dieser Leistungen kommen.

Insofern haben wir, wie ich finde, Überlegungen dahin gehend anzustellen, daß es hier eine klare Reihenfolge gibt. Daß die Menschen bei Krankheit abgesichert sein müssen, ist klar; das hat erste Priorität. Daß kranke Schwerstpflegebedürftige abgesichert sind, hat die zweite Priorität, und das dritte ist, daß alle Pflegebedürftigen abgesichert sind. Deshalb ist es mir nicht ganz verständlich, wie man einen Gesetzentwurf ablehnen kann, der eine Verbesserung in Höhe von 2 Milliarden DM zum Inhalt hat,

Fink (Berlin)

- (A) eine Verbesserung, die man in jedem Falle erreichen muß, wenn man später auch das dritte Ziel erreichen will. Ich meine, daß jeder, der an einer Gesamtregelung interessiert ist, diesen zweiten Schritt in jedem Fall bejahen müßte.

Meines Erachtens werden die Probleme dadurch verschärft, daß wir durch den Bundesrat parallel und zusätzlich zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung noch einen eigenen Gesetzentwurf einbringen. Dadurch wird die Gefahr erhöht, daß in dieser Legislaturperiode überhaupt kein Gesetzentwurf zur Verbesserung der häuslichen Krankenpflege mehr verabschiedet wird. All diejenigen, die diese Gefahr zwar sehen, aber dennoch in diese Richtung votieren, müssen sich überlegen, ob sie damit tatsächlich etwas für die Versorgung der Schwerstpflegebedürftigen tun.

Was die notwendige **Begrenzung der Beitragsätze** in der Krankenversicherung anlangt, so haben auch wir die Aufgabe und die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die Beitragssätze nicht ins Unermeßliche steigen. Ein wichtiger Punkt, den wir auch im Unterausschuß miteinander besprochen haben, wird dabei sein, daß die Länder ihre Möglichkeiten nutzen, Überflüssiges aufzugeben, beispielsweise überflüssige Krankenhausbetten. Nachdem nicht nur Berlin, sondern auch das Saarland sowie neuerdings Baden-Württemberg eine umfassende **Krankenhausplanung** mit dem Abbau von Betten verabschiedet haben, ist wohl deutlich geworden, daß diese Erklärungen nicht nur allgemeiner, sondern auch konkreter Art sind.

- (B) Ich komme zum Schluß. Es gilt, in den nächsten Jahren die Diskrepanz zwischen dem beinahe kostenlosen Krankenhausaufenthalt und der für die Betroffenen meist viel kostspieligeren Hausversorgung zu verringern. Eine gezielte **Mittelumschichtung** vom stationären zum ambulanten Sektor ist dafür die Voraussetzung. Nur so können die Gesetzgebung zum Pflegebereich Schritt für Schritt verbessert und eine echte Wahlmöglichkeit zugunsten der häuslichen Krankenpflege geschaffen werden.

Präsident Dr. Albrecht: Besten Dank!

Herr Minister Blüm!

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Beratungen über das große Thema „Pflege“ gehen weiter. Wir stehen am Anfang eines Weges, und wir sind uns darüber einig, daß **Pflegebedürftigkeit** eine große **soziale Herausforderung** ist, wobei ich hinzufüge: Nicht alle sozialen Herausforderungen müssen vom Staat angenommen werden, nicht jede soziale Herausforderung muß kollektiv beantwortet werden.

Solidarität steht hier nicht zur Debatte. Ich kann mir gar keine unsolidarische Gesellschaft vorstellen, auch keine Gesellschaft, die Solidarität gegenüber den Pflegebedürftigen verweigert. Die Frage ist nur, wie die Solidarität organisiert wird. Dabei bleibe ich auf dem Wege der **Subsidiarität**. Subsidiarität heißt allerdings auch, daß man jene vorstaatlichen Kräfte nicht alleinläßt, daß man sie unterstützt. Wir versu-

chen das mit dem Regierungsentwurf in einem ersten Schritt, der im übrigen nichts verbaut, der alle weiteren Schritte offenläßt. (C)

Auch hierin stimme ich meinem Vorredner zu: Denjenigen, der bei diesem großen Thema eine haltbare Lösung erreichen will, sollte man vor vorschnellen Entscheidungen warnen. Dies ist der erste Schritt, und er ist durch eine Konzentration auf die Hilfe für die Schwerstpflegebedürftigen gekennzeichnet. Das sind jene, die rund um die Uhr gepflegt werden müssen, 190 000 Mitbürger, die zu Hause gepflegt werden. Meine Damen und Herren, auch das wird bei diesem Thema häufig übersehen: 85 % der Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt. Wir sollten die sozialstaatliche Aufmerksamkeit keineswegs nur auf die institutionellen Angebote richten, sondern auch die Familie nicht im Stich lassen. Es ist leicht zu sagen: Ambulant hat Vorfahrt vor stationär, familiäre Versorgung hat Vorfahrt vor stationärer Versorgung. Mit dem Appell allein ist das nicht zu machen; man darf die Familie, man darf die Pflegebedürftigen nicht alleinlassen.

Deshalb geht es uns zunächst um die Schwerstpflegebedürftigen und um diejenigen, die zu Hause gepflegt werden, und zwar ohne Altersbegrenzung. Mir fehlt etwas das Verständnis dafür, daß man bei Schwerstpflegebedürftigen Unterschiede nach dem Alter macht. Das schwerstpflegebedürftige Kind bedarf der gleichen Unterstützung wie der schwerstpflegebedürftige ältere Mensch. Insofern setzen wir beim Schwerstpflegebedürftigen ohne Altersbegrenzung ein, und zwar durch **Unterstützung der Pflegenden**. 25 Sachleistungen in Form einer Stundenleistung im Monat, das ist ein bescheidener Ansatz. Wir treten hier nicht mit dem Anspruch auf, damit das Problem gelöst zu haben. Es handelt sich aber um eine Unterstützung derjenigen, die sich zu Hause um ihre pflegebedürftige Mutter, ihren pflegebedürftigen Vater oder um andere pflegebedürftige Verwandte kümmern. (D)

Fernab aller Theorie halte ich es auch für ganz wichtig, daß man — darauf ist schon aufmerksam gemacht worden — diejenigen, die sich rund um die Uhr der Pflege widmen, auch einmal vier Wochen Pause, Urlaub machen läßt, damit sie Atem schöpfen können. Insofern ist das ein ganz pragmatischer, ganz unideologischer Ansatz.

Daß wir **Sachleistungen** anbieten, hat auch damit zu tun, daß wir glauben: Die Sachleistung sichert besser ab, daß die Hilfe den Pflegebedürftigen tatsächlich zugute kommt. Eine **Geldleistung** kann auch mit großen **Mitnahmeeffekten** verbunden sein; möglicherweise kommt sie gar nicht bei denjenigen an, für die sie gedacht ist. Wir wollen die Möglichkeiten der **Rehabilitation** verstärken.

Zur Kostenfrage ist Stellung genommen worden. Ich will hier nicht den Eindruck erwecken, daß man über Sozialpolitik nur unter finanziellen Gesichtspunkten diskutieren könnte. Ich weiß, daß das Notwendige getan werden muß, daß dieses Sozialsystem allerdings nicht vom lieben Gott finanziert wird und daß man deshalb bereit sein muß, Prioritäten zu setzen. Wenn man einerseits ausweitet, muß man andererseits auch bereit sein zu sparen; denn bezahlt

Bundesminister Dr. Blüm

(A) werden muß das alles von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, und diese sind an der Grenze ihrer Belastbarkeit angelangt.

Wenn wir die Pflege ausdehnen, mehr machen wollen, dann stellt sich schon die Frage, wo wir sparen wollen. Ich sehe ein **Sparpotential im Krankenhaus**. Hier haben die Länder große Möglichkeiten, die sie auch sehr energisch in Anspruch genommen haben, nämlich beim **Krankenhausgesetz**. Jetzt geht es darum, dieses Krankenhausgesetz auch im Sinne der Solidarität zu nutzen. Wir müssen ein Sparpotential gewinnen, das es uns möglich macht, Pflege besser zu finanzieren. Der Zusammenhang ergibt sich: Der Pflegebedürftige, der zu Hause betreut wird, muß nicht in einem Krankenhausbett liegen. Ich glaube schon, daß man, auch im internationalen Vergleich, feststellen kann, daß wir zu viele Krankenhausbetten haben. Die Gefahr ist groß — das sage ich einmal ganz salopp —, daß dort, wo ein Bett steht, auch ein Kranker darin liegt. Insofern sind hier auch Versuche zur längeren Verweildauer eingebaut.

Ich ermuntere also im Zusammenhang mit diesem Gesetz auch zum Abbau von Krankenhausbetten, um das Potential zu gewinnen, weitere notwendige Schritte im Pflegebereich zu tun, notwendige Schritte, zu deren Lösung im Konsens ich Sie einlade.

(B) Ich will nicht wie mein Kollege Martin mein Erstaunen über die sich anbahnende Mehrheitsbildung hier zum Ausdruck bringen, sondern eher eine Art heiterer Gelassenheit, die allerdings nicht mit Nachlässigkeit gegenüber den Pflegebedürftigen verwechselt werden darf. Denn ich bleibe dabei, daß wir auch künftig bemüht sein sollten, gemeinsame Lösungen im Interesse der Hilfsbedürftigen zu finden. Dieser Weg sollte durch die heutige Entscheidung nicht verbaut werden.

Präsident Dr. Albrecht: Vielen Dank!

Herr Clauss noch einmal!

Clauss (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte noch einige wenige Anmerkungen machen.

Erstens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung soll am 1. Januar 1988 in Kraft treten. Es bestand überhaupt keine Notwendigkeit, den Bundesrat unter Zeitdruck und in Zugzwang zu bringen. Ich sage das, Herr Kollege Martin, im Hinblick auf das, was Sie hier ausgeführt haben. Es hätte der Sache sicherlich gutgetan, wenn wir die Möglichkeit gehabt hätten, noch länger miteinander zu beraten. Das war jedoch deswegen nicht möglich, weil die Bundesregierung diesen unzulänglichen Gesetzentwurf vorgelegt hat, über den wir heute aufgrund der Dreiwochenfrist entscheiden müssen. Es handelt sich dabei um einen Gesetzentwurf, Herr Kollege Blüm, der von allen Fachleuten in der Anhörung übereinstimmend abgelehnt wurde. Nur der Kollege Fink aus Berlin hat auch heute in der Debatte wieder versucht, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wenigstens ein bißchen Sympathie entgegenzubringen. Niemand unter den Fachleuten, weder von den Wohlfahrtsverbänden, noch von den kommunalen

Spitzenverbänden, noch von den Krankenkassen, (C) hat den Gesetzentwurf befürwortet. Der einzige, der ein bißchen Wohlwollen signalisiert hat, war der Vertreter der katholischen Kirche, der gesagt hat, der Meinungsbildungsprozeß innerhalb der katholischen Kirche sei noch nicht abgeschlossen. Aber der Vertreter der Diakonie hat sich entsprechend dazu geäußert.

Was wollten Sie also mit diesem Gesetzentwurf? — Nichts anders, als das Thema angesichts eines Termins, der jetzt ansteht, zu besetzen und der Bevölkerung vorzugaukeln, daß Sie eine Lösung herbeiführen würden, die im Grunde keine Lösung ist. Dieses Schattenboxen konnte nicht mitgemacht werden.

Zweitens. Herr Kollege Fink, es kann hier keiner Legendenbildung Vorschub geleistet werden, indem Sie kritisieren, daß wir heute so handeln, wie wir handeln. Ich denke, wir handeln verantwortungsbewußt, wenn wir deutlich machen, daß im Hinblick auf die Lösungsansätze, die die Länder angesichts des Handlungsbedarfs, der von allen gesehen wird, anstreben, in dieser Legislaturperiode nichts mehr verabschiedet werden wird. Es passiert überhaupt nichts mehr, wenn in dieser Legislaturperiode nichts mehr verabschiedet wird; denn der Gesetzentwurf soll ja erst zum 1. Januar 1988 in Kraft treten. Das, was hier vorgeschlagen wird, ist keine Lösung. Insofern hätte man genügend Zeit gehabt, sich zusammenzurufen.

Herr Kollege Martin, die Vernunft geht über Grenzen hinweg. Sie wissen — Aschaffenburg, Frankfurt, Wiesbaden und Mainz —, beinahe hätten wir es gepackt. Es hat nicht ganz ausgereicht; aber das kann man ja im zweiten Durchgang noch nachholen. Ich bin davon überzeugt, daß wir uns noch weiter mit dem Thema beschäftigen müssen. (D)

Insofern denke ich, daß heute nicht die Legende ausgestreut werden darf, diejenigen, die hier mehrheitlich einen anderen Weg — nach meinem Dafürhalten den richtigen Weg — vorschlagen, im Sinne von Fink ein bißchen die Totengräber seien. Ganz im Gegenteil! Wir werden Gelegenheit haben, das auch über den heutigen Tag hinaus im einzelnen zu beweisen. Ich wollte das nicht so stehenlassen, weil es schlicht falsch ist.

Präsident Dr. Albrecht: Herr Minister Martin hat darum gebeten, den Rest seiner Rede zu Protokoll *) zu nehmen. Dann habe ich keine weiteren Wortmeldungen.

Wir sind übereingekommen, die Gesetzesinitiativen in der Reihenfolge Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz zur **Abstimmung** aufzurufen; dann folgt die Regierungsvorlage.

Wir beginnen also mit der Initiative Hessens — **Punkt 17 a) der Tagesordnung** —. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 81/1/86 und ein Antrag Berlins in der Drucksache 81/2/86 vor, mit welchem die Rückverweisung des Gesetzentwurfs an die Ausschüsse zur weiteren Beratung

*) Anlage 21

Präsident Dr. Albrecht

- (A) verlangt wird. Über diesen Antrag stimmen wir zunächst ab.

Wer also verlangen will, daß die Vorlage zur weiteren Beratung an die Ausschüsse zurückverwiesen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 81/1/86. Zur Abstimmung rufe ich die Empfehlung des Finanzausschusses unter der Ziffer 1 dieser Drucksache auf, die Beratung der Vorlage zu vertagen. Wer vertagen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Dann stimmen wir heute in der Sache ab. Wir sind übereingekommen, daß wir zunächst feststellen, wer grundsätzlich für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. Sollte sich hierfür eine Mehrheit ergeben, dann würden wir noch über die bedingten Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses entscheiden.

Wer also grundsätzlich den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die bedingten Änderungsempfehlungen unter den Ziffern 3 und 4 der Ausschlußempfehlungen.

Der Bundesrat hat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen**.

- (B) Wir kommen nun zur Initiative Bayerns — **Punkt 17 c)** der Tagesordnung —. Die Ausschlußempfehlungen liegen Ihnen in der Drucksache 138/1/86 vor. Auch hier müssen wir zunächst über die Vertagungsempfehlung des Finanzausschusses unter der Ziffer 1 der Drucksache entscheiden. Wer der Vertagung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir heute in der Sache ab. Wir sind übereingekommen, daß wir zunächst feststellen, wer grundsätzlich für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist. Sollte sich hierfür eine Mehrheit ergeben, würden wir noch über die Änderungsvorschläge entscheiden.

Wer also grundsätzlich den Gesetzentwurf Bayerns beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Änderungsempfehlungen ab, sodann endgültig über die Einbringung.

In der Drucksache 138/1/86 rufe ich auf:

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf Bayerns nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**. (C)

Im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz stelle ich dann fest, daß der **Gesetzesvorschlag von Rheinland-Pfalz**, Drucksache 137/86, damit **erledigt** ist.

Nun kommen wir zur **Abstimmung** über den Gesetzentwurf der Bundesregierung — **Punkt 17 d) der Tagesordnung** —. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen, ein Antrag Berlins und ein 5-Länder-Antrag in den Drucksachen 270/1/86 bis 270/3/86 zur Abstimmung vor.

Wir stimmen zunächst über den 5-Länder-Antrag in der Drucksache 270/3/86 ab, bei dessen Annahme die Ausschlußempfehlungen und der Antrag Berlins entfallen. Wer will dem 5-Länder-Antrag zustimmen? — Die fünf Länder! Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen. In der Drucksache 270/1/86 rufe ich zuerst die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffer 2 wird zunächst zurückgestellt.

Jetzt rufe ich den Antrag Berlins in der Drucksache 270/2/86 auf. — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Minderheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Zurück zur Ziffer 2! Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Ziffer 2 oder einer der Ziffern 7 bis 12 die Ziffer 13 entfällt. Wir werden daher über die genannten Ziffern nacheinander abstimmen und danach feststellen, ob es noch einen Abstimmungsbedarf für die Ziffer 13 gibt. (D)

Ich bitte um das Handzeichen für die Ziffer 2. — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

(Claus [Hessen]: Bei Ziffer 2 war das auch so!)

— Ich will gern über die Ziffer 2 noch einmal abstimmen lassen, damit es hier keinen Irrtum gibt.

Ich rufe also noch einmal die Ziffer 2 auf und bitte dazu um das Handzeichen. — Nein, tut mir leid; auch dreimal macht es nicht.

(Heiterkeit)

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Zu Ziffer 11 ist getrennte Abstimmung über den Satz 4 gewünscht worden. Daher bitte ich zunächst um das Handzeichen zu Ziffer 11 Sätze 1 bis 3. — Mehrheit.

Jetzt Ziffer 11 Satz 4. — Minderheit.

Ziffer 12! — Das ist auch die Minderheit.

Präsident Dr. Albrecht

(A) Damit entfällt die Ziffer 13.

Jetzt kommt noch die Ziffer 14. — Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(Zuruf Clauss [Hessen])

— Sie sind aber anspruchsvoll heute. — Welcher ist das?

(Erneuter Zuruf Clauss [Hessen])

— Hessen hat den Wunsch, das Abstimmungsergebnis bezüglich des Berliner Antrages zu verifizieren. Es handelt sich um die Drucksache 270/2/86. Diesen Antrag rufe ich noch einmal auf. — 18! Es ist nichts zu machen. Immer dem Präsidium vertrauen!

(Heiterkeit)

Wir kommen zu Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (**Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz**) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 313/86).

Das Wort geht zunächst an Herrn Minister Einert.

(B) **Einert** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bereits am 18. April dieses Jahres haben die fünf sozialdemokratisch regierten Länder im Bundesrat einen Antrag zur Abstimmung gestellt, der inhaltlich dem heutigen Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 313/86 entsprach, aber leider nicht die notwendige Mehrheit fand.

Mit beiden Initiativen — im April wie heute — zeigen wir einen Weg auf, wie bei der Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung für die Rentenbemessung eine gerechte Lösung gefunden werden kann. Die geltende **Stichtagsregelung**, die gerade die älteren Frauen, d. h. die heute über 65jährigen, ausgrenzt, ist unter familienpolitischen, sozialen und moralischen Gesichtspunkten unbillig und ungerecht. Sie entspricht auch nicht dem **Gleichbehandlungsgebot**.

Der Gesetzesantrag von Nordrhein-Westfalen schlägt vor, die rückwirkende Anerkennung des Kindererziehungsjahres dadurch zu vereinfachen, daß ein **pauschaler Zuschlag** gezahlt wird. Damit entfällt die verwaltungsaufwendige Neuberechnung aller Renten. Der Zuschlag soll in erster Linie als Zuschlag zur Versichertenrente gezahlt werden. Einen Zuschlag zur Witwenrente soll es nur dann geben, wenn neben dieser Witwenrente keine eigene Versichertenrente bezogen wird.

Eine solche Gesetzesinitiative des Bundesrates ist durch die inzwischen bekanntgewordenen Pläne der Bundesregierung, wie sie das Problem im nächsten Jahr anzugehen beabsichtigt, keineswegs unnötig geworden. Das Gegenteil ist der Fall: Die vorgesehene Stufenregelung ab Herbst 1987 schafft doch nur neues Unrecht! Wie sollen diese Mütter es denn

verstehen können, daß sie bei der Anrechnung von (C) Kindererziehungszeiten nach dem einen Gesetz zu alt, nach dem anderen aber zu jung sind? Was hat das noch mit sozialer Gerechtigkeit zu tun? Ich kann mich dem Eindruck nur schwerlich entziehen, daß hier der zynische Versuch unternommen werden soll, anstelle von sozialen Kriterien die **statistische Lebenserwartung der Frauen** ins Kalkül zu ziehen, um die Regelung bezahlbar zu halten und um eine weitere Umverteilung von unten nach oben nicht zu behindern.

Wir haben in die Begründung unseres Antrags hineingeschrieben, was unser Vorschlag kostet: 3,8 Milliarden DM im Jahre 1986, 3,6 Milliarden DM im Jahre 1987 usw. Das ist auch bezahlbar, meine Damen und Herren! Wer die Vermögensteuer für große Betriebsvermögen senken, wer den Steuertarif mit entlastender Wirkung vor allem für höhere Einkommen ändern, wer Subventionen erhöhen und überproportionale Abschreibungsverbesserungen einführen kann, der muß es sich auch leisten können, den 4,6 Millionen älterer Frauen in unserer Gesellschaft Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Diese Kosten müssen mit Steuergeldern finanziert werden. Von den geplanten Manipulationen mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit kann ich nur abraten.

Nordrhein-Westfalen bittet darum, den Gesetzesantrag an die Ausschüsse zu überweisen und ihn dort zu unterstützen.

Ich möchte noch daran erinnern, daß der Bundesrat mit Beschluß vom 6. Juni 1986 ausdrücklich festgestellt hat, daß die geltende Stichtagsregelung, die (D) Rentnerinnen von den einkommenserhöhenden Kindererziehungszeiten ausschließt, „sozial ungerecht, unbillig und nicht zu rechtfertigen ist“ — so der Text unseres Beschlusses. Auch der niedersächsische Ministerpräsident hat diesen Antrag damals unterstützt. Jetzt muß es sich erweisen, ob diese Unterstützung Wahltaktik oder ein Versprechen war, das auch heute noch gilt.

Präsident Dr. Albrecht: Das Wort geht an Herrn Senator Fink.

Fink (Berlin): Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen sieht vor, für weitere Personkreise Erziehungsjahre einzuführen. Zu Beginn der Beratung hätte dazu eigentlich gehört, der Bundesregierung ein Lob dafür auszusprechen, daß es ihr erstmalig in der 100jährigen Sozialversicherungsgeschichte gelungen ist, die Durchsetzung von Erziehungsjahren im Rentenrecht zu bewerkstelligen — ein **sozialpolitischer Meilenstein**, wie er in vielen anderen Ländern der Erde bisher vergeblich gesucht wird!

Um so mehr freuen wir uns, daß sich die Koalition darauf verständigt hat, dahin gehend nachzubessern, daß Zug um Zug auch alle Frauen der Jahrgänge vor 1921 in die gesetzliche Regelung einbezogen werden.

Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist, daß nicht nur Frauen in den Genuß dieser Erzie-

Fink (Berlin)

- (A) hunsjahre kommen sollen, die einen Rentenanspruch haben, sondern auch solche, die keinen Anspruch haben.

Der Antrag Nordrhein-Westfalens ist identisch mit dem Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Aufgrund der erheblichen Mängel dieser Vorlage ist eine Zustimmung unmöglich. Die SPD selbst rechnet mit Mehrausgaben von 3,8 Milliarden DM, die zur Jahrtausendwende nach ihrer Rechnung bei einer unterstellten Lohnentwicklung von plus 3,5% auf 19,6 Milliarden DM pro Jahr wachsen.

Nicht nur in Anbetracht dieser Tatsache, sondern auch in Anbetracht der Tatsache, daß der Gesetzentwurf Nordrhein-Westfalens rund 800 000 Frauen von der Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten ausschließen würde, weil er sich eben nur auf solche mit einem Rentenanspruch konzentriert, kann ein solcher Vorstoß auch sozialpolitisch in keiner Weise befriedigen.

Im übrigen habe ich — lassen Sie mich dies auch ganz offen ansprechen — für das Ansinnen Nordrhein-Westfalens deshalb sehr wenig Verständnis, weil die Sozialdemokraten 13 Jahre lang Zeit hatten, als sie die Mehrheit in Bonn stellten, ein „Babyjahr“ durchzusetzen. 1972 gab es einen Vorschlag. Er verschwand kurze Zeit später in der Versenkung und wurde in den folgenden zehn Jahren nie wieder aufgegriffen.

- (B) Aus diesen Gründen glauben wir, daß der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen weder sozialpolitisch befriedigen noch von seiner Glaubwürdigkeit her überzeugen kann.

Präsident Dr. Albrecht: Herr Kollege Blüm!

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zum letztenmal, aber ich möchte heute doch zu diesem Gesetz sprechen, und zwar auch im Rückblick auf die Legislaturperiode des Bundestages, die ja langsam zu Ende geht.

Wenn ich mich frage, wodurch diese Legislaturperiode in der Sozialpolitik gekennzeichnet war, dann durch **Stabilisierung des Sozialsystems**.

(Zuruf)

— Ja, Rettung des Sozialsystems ist mit Sicherheit kein Abbau, sondern Erhaltung.

Stabilisierung der Rentenversicherung — sie wäre ohne unsere Maßnahmen zusammengebrochen! **Stabilisierung bei der Bundesanstalt für Arbeit** — sie hatte ein Defizit von 14 Milliarden DM ins Haus stehen! **Stabilisierung im Rahmen des Möglichen auch in der Krankenversicherung!**

Aber wenn Sie fragen, wo neue Schwerpunkte gesetzt wurden, dann ist es dieses Gesetz, das den anspruchsvollen Begriff „Wende“, den ich recht sparsam gebrauche, rechtfertigt.

Ich will das auch gern begründen: Seit 100 Jahren gibt es nun die Rentenversicherung. 100 Jahre haben Kinder in der Rentenversicherung keine Rolle gespielt, 13 Jahre davon unter der Verantwortung

der SPD. Dabei liegt dies doch so nahe. Kinder (C) waren immer eine Stütze der sozialen Sicherheit. Früher hieß es in der Großfamilie: je mehr Kinder, um so mehr Alterssicherheit. Als diese familiäre Sicherheit institutionalisiert wurde — die Rentenversicherung ist nämlich nichts anderes als die Institutionalisierung dessen, was die Großfamilie früher geleistet hat —, als wir das sozusagen in die Apparate übernommen haben, haben wir die Kinder vergessen! 100 Jahre Vergeßlichkeit gegenüber den Kindern sind 100 Jahre Rücksichtslosigkeit gegenüber den Müttern!

Diesen Durchbruch — dabei bleibe ich — lasse ich mir von niemanden, noch nicht einmal von der Opposition, miesmachen! Nach 100 Jahren spielen zum ersten Mal Kinder in der Rentenversicherung eine Rolle — die dritte Dimension der Rentenversicherung!

Als sich die Väter der **Rentenreform 1957** auf den Weg machten, gingen sie noch — wie sich herausgestellt hat — von der Illusion aus: Ein Volk altert nicht. Deshalb glaubten sie, Kinderzahlen mit den Erwerbstätigenzahlen sozusagen gleichsetzen zu können. Das hat sich leider als Irrtum erwiesen. Deshalb: Die Familie, die Kinder erzieht, sorgt auch für die Alterssicherheit der kinderlosen Nachbarn. Insofern weise ich saloppe Hochnäsigkeiten zurück, wie ich sie heute wieder gelesen habe, diese Kindererziehungszeiten — ich zitiere eine Zeitung — seien das „Kostspieligste der Geschenksaison.“

Es ist kein Geschenk — um dies zurückzuweisen —, es ist **Gerechtigkeit**, daß diejenigen, die Kinder (D) erziehen und damit einen Beitrag zur Rentensicherheit leisten, dies bei ihrer Altersrente auch spüren.

Das ist besonders für die Frauen wichtig. Es zeigt sich ja, daß viele Frauen nicht zuletzt deshalb erwerbstätig, berufstätig werden, weil sie im Alter auf eine eigene Alterssicherung zurückgreifen wollen, weil sie nicht nur eine abgeleitete Sicherheit haben wollen. Ich finde, dieser Anspruch muß auch durch Kindererziehung erreichbar sein. Insofern geht es hier nicht nur um 25 DM mehr oder weniger, sondern in der Tat um ein neues Kapitel in der Rentenversicherung.

Freilich, man hätte sagen können: Sofort alle auf einmal! Glauben Sie, ich hätte das nicht auch gern so getan? Nur, ich habe in der Sozialpolitik gelernt — im übrigen auch von meinen Vorgängern. In der Sozialpolitik war es immer so: Das heute Mögliche macht man heute. Wir könnten heute nicht über eine Ausweitung diskutieren, wenn wir gewartet hätten, bis wir sozusagen alle auf einen Schlag erreichen. Das ist ein altes sozialpolitisches Rezept: Bring' den Fuß in die Tür, dann geht die Tür schon auf. Der erste Schritt war: Fuß in die Tür. Wer die Tür mit einem Schlag aufbringen will, der reißt meistens gleich die Türfüllung mit heraus. Wir haben einen Schritt getan. Sie haben 13 Jahre vor der verschlossenen Tür gestanden, Ihre Partei, Herr Kollege Clauss, und die Tür ist zugeblieben!

Wir hätten bei den Kindern ansetzen können, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geboren werden.

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Das wäre eine Kindererziehungszeit gewesen, die sich erst in 20, 30 Jahren ausgezahlt hätte. Deshalb haben wir mit den Frauen angefangen, die in Rente gehen. Es ist ein uraltes Prinzip in der Rentenversicherung, Veränderungen vom Rentenzugang abhängig zu machen. Das hat zwei Seiten. Diejenigen, die in Rente sind, haben ja auch **Bestandsschutz**; bei denen verändert sich auch dann nichts, wenn eine möglicherweise negative Entwicklung eintritt. Bei denjenigen, die nach 1986 in Rente gehen, hat sich auch die Hinterbliebenenrente verändert. 1921 ist also keine willkürlich gegriffene Zahl, sondern ist maßgeblich für den Zugang zur Rente.

Jetzt beziehen wir **stufenweise** alle — auch diejenigen, auch die schon in Rente sind — ein. Ich mache darauf aufmerksam: Das gilt nicht nur für die älteren Mütter, sondern auch für die jüngeren. Auch die jüngeren Mütter kommen nicht alle auf einmal in den Genuß von Kindererziehungszeiten, sondern immer nur jahrgangsweise, immer nur dann, wenn sie in die Altersrente kommen, Jahr für Jahr. Insofern ist stufenweise in diesem Zusammenhang gar nichts Neues.

- (B) Ganz unverständlich ist es, zu sagen, wir würden ausgrenzen. Ich kann dazu nur sagen: Die SPD hat in ihrem Vorschlag große Teile der Frauen ganz ausgegrenzt; sie hat also nicht nur stufenweise eingeführt, sondern stufenlos ausgegrenzt, nämlich alle Frauen, die keinen Rentenanspruch haben. Das ist die Fortsetzung der alten Linie der SPD: Soziale Sicherheit hast du nur, wenn du berufstätig warst. So waren Ihre alten Vorschläge, und so sind Ihre neuen Vorschläge. Ich betrachte das als eine ungeheure Rücksichtslosigkeit. Mutter ist Mutter, gleichgültig, ob sie berufstätig ist oder nicht. Warum versuchen Sie immer, in der Sozialpolitik zwei Klassen herzustellen? Ist man in der Sozialversicherung erst dann Mutter, wenn man berufstätig ist? Was ist das eigentlich für ein Bild vom Menschen?

Nicht stufenweise, Herr Kollege Einert, haben Sie ausgeklammert: 800 000 Mütter haben Sie auf Dauer von Kindererziehungszeiten ausgeklammert. Sie kommen mit Zynismus — anders kann ich das nicht bezeichnen — hierher und sagen, wir setzten auf die statistische Lebenserwartung. Diese 800 000 Frauen, Herr Kollege Einert, würden nach Ihren Plänen nie Kindererziehungszeiten erhalten. Ich würde zu diesem Zynismus nie anleiten. Ich würde Ihnen nicht vorwerfen, Sie hätten das in Ihrer Regierungszeit deshalb nicht gemacht, weil Sie, wenn Sie es 13 Jahre später machten, statistisch Erleichterungen gehabt hätten. Sie hätten es ja 1970 machen können! Dann hätten schon 16 Jahrgänge Kindererziehungszeiten.

Meine Damen und Herren, ich wiederhole: 800 000 Mütter würden nach den Plänen der SPD nie Kindererziehungszeiten bekommen. Ich will das einmal vorführen: erstens, nur wer eine Versichertenrente hat, zweitens, nur wer eine Witwenrente hat, drittens — diese Einschränkung haben Sie vergessen, Herr Kollege Einert —, nur wenn am 1. Januar 1986 die Witwe bereits Witwe war. Die „Trümmerfrau“, die ihren Mann verloren hat, zum zweiten Mal geheiratet hat und am 1. Januar 1986 — es ist schon fast

makaber — nicht Witwe ist, erhält nach Ihren Plänen keine Kindererziehungszeiten. Die Frau eines Postboten, die keine eigene Versichertenrente hat, bekommt keine Witwenrente. Selbst wenn der Postbote stirbt, erhält sie keine Kindererziehungszeiten. Wie können Sie uns Stufenpläne vorwerfen, wenn Sie grenzenlos ausklammern: die Bauersfrau, die selbständige Mutter? Was ist das wieder für eine Welt? — Deshalb rate ich dazu: Seien Sie etwas vorsichtiger mit Vorwürfen!

Ich bleibe dabei: Die Sozialpolitik kommt Schritt für Schritt voran. Wir wählen eine **pragmatische, Lösung**, eine einfache Lösung für die älteren Frauen, nämlich einen **Zuschlag** für diejenigen, der keine eigene Rente aus eigener Leistung hat. Das enthebt uns der Zumutung, daß ältere Frauen noch nachzahlen müssen, um einen Rentenanspruch begründen zu können. Wir rechnen Erwerbseinkommen deshalb nicht an, weil das nach 40, 50 Jahren kaum noch feststellbar ist.

Ich gebe zu, daß das systematisch nicht genau das gleiche ist wie für die jüngeren Frauen. Aber dann muß man sich eben zwischen systematischer Gerechtigkeit und Lebensnähe entscheiden. Und das Leben ist nicht immer so systematisch. Ich entscheide mich für Lebensnähe, für einfache Lösungen, für Zuschlag und für Nichtanrechnung von Erwerbsarbeit.

Und auch das will ich noch sagen: Wieso kann eigentlich ein Sozialdemokrat etwas dagegen haben, daß wir die Zahlung von **Arbeitslosengeld** für die älteren Arbeitnehmer verlängern? — Lieber Kollege (D) Clauss, ich würde darüber nicht lachen. Immer mehr ältere Arbeitslose fallen aus der Arbeitslosenversicherung heraus, fallen in die **Arbeitslosenhilfe**. Wir haben die Zahlung schon einmal verlängert. Meine Damen und Herren, Sie werfen uns doch immer **Sozialabbau** vor! Jetzt werfen Sie uns **Sozialausbau** vor! Entscheiden Sie sich einmal, was Sie wollen: Ausbau oder Abbau! Was werfen Sie uns vor? Die verlängerte Zahlung von Arbeitslosengeld hält diejenigen, die ein Leben lang gearbeitet haben, die Beitrag bezahlt haben, länger unter dem Dach der Arbeitslosenversicherung.

Ich verheimliche gar nicht, daß das auch den Bund entlastet, und zwar bei der Arbeitslosenhilfe. Aber das ist eine **Maßnahme** aus eigenem Recht, die auch ohne die Anrechnung von Kindererziehungszeiten notwendig wäre. Wir werden ja über diese Frage noch viel reden. Ich werde dieser Diskussion nicht ausweichen.

Für mich geht das Jahr 1986 in die Geschichte der Rentenversicherung ein. Und wenn einmal diese Geschichte geschrieben wird, dann wird 1986 als das Jahr beschrieben werden, in dem in der Rentenversicherung das Kind entdeckt wurde. Geredet worden ist lange darüber.

Es gab schon 1972 einen Gesetzentwurf der SPD zum sogenannten Babyjahr. Auch dieser war im übrigen — damit das nicht vergessen wird — nur für die Zukunft, auch er war nicht rückwirkend gedacht. Das ist plötzlich ebenfalls vergessen. Er hatte zweitens den bekannten Nachteil, den auch Ihr neuer

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) Vorschlag hat: Er war nur für die berufstätigen Frauen. Er hatte drittens den Nachteil, daß er mit Ausfallzeiten operierte; für die große Rente gab es ein großes Baby, für die kleine Rente ein kleines Baby, zwischen 2,50 und 50 DM. — Das alles ist Wahrheit. Viertes Nachteil: Er sollte von den Beitragszahlern in der Rentenversicherung bezahlt werden. Und der fünfte Unterschied zu unserem Entwurf: Er ist nie verwirklicht worden. Das ist der fünfte und wichtigste Unterschied.

Deshalb: Machen Sie Ihre Hausaufgaben noch einmal, und dann setzen wir die Diskussion fort! Für mich geht dieses Jahr 1986 in die Geschichte der Rentenversicherung ein als das Jahr, in dem in der Rentenversicherung das Kind entdeckt wurde. Und wenn dann in 20, 30 Jahren jemand fragt, wer 1986 regiert hat, werde ich sagen: die CDU.

(Heiterkeit)

Präsident Dr. Albrecht: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen habe ich nicht. Herr **Staatsminister Clauss** gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. — Die Aussprache ist damit beendet.

Ich weise den Gesetzentwurf federführend dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und mitberatend dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** zu.

Punkt 19 der Tagesordnung:

- (B) Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — § 142 StGB — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 316/86)

Herr Kollege Scholz!

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will mir nicht den Zorn des allerhöchsten Hauses im Übermaß zuziehen, werde mich deshalb sehr kurz fassen und meine Rede im übrigen zu Protokoll geben. Ich möchte nur auf zwei Punkte aufmerksam machen.

Wir müssen uns zunehmend daran gewöhnen, in der Strafrechtspolitik auch einmal **Paragraphen**, die wir haben, mit denen wir mehr schlecht als recht leben, zu **überprüfen**, vor allem dann, wenn sie sich nicht bewähren und ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllen.

Ein typisches Beispiel für Paragraphen dieser Art ist der **Unfallfluchtparagraph** 142 Strafgesetzbuch in den Teilen, die den Bürger in Zehntausenden von Fällen betreffen. Seit 1975, dem Jahr der letzten Reform des § 142, gab es jährlich rund 40 000 Fälle von Unfallflucht.

Ein Bereich: ruhender Verkehr. Der klassische Fall: Man fährt ein parkendes Fahrzeug an; man weiß nicht, wie man sich verhalten soll, wie man sich zu verhalten hat. Man fährt von dannen — sei es ein Fluchtdinstinkt oder ähnliches —, und man hat nicht die Chance zurückzukommen; denn man hat sich strafbar gemacht.

*) Anlage 22

Es scheint mir entscheidend zu sein, eine goldene Brücke für diejenigen zu bauen, der binnen 24 Stunden nach der Tat zur Polizei geht und sagt: „Ich bin es gewesen; ich will den Schaden wiedergutmachen.“ Denn entscheidend im Strafrecht gerade bei solchen Bestimmungen ist der Schutz des Opfers. Der **Opferschutzgedanke** ist bei uns vielfältig zu kurz gekommen. Diese Bestimmung macht das, wie ich meine, in besonderer Weise auffällig. Es geht um die Revision von ihren Zweck in der Praxis nicht mehr voll erfüllenden, nicht mehr voll wirksamen Bestimmungen.

Die Unfallflucht im ruhenden Verkehr — wohlge-merkt, nicht im fließenden Verkehr; denn dort gibt es vielfältige Beweisprobleme und ähnliches — veranlaßt das Land Berlin zu der vorliegenden Gesetzesinitiative, natürlich nicht bei Personenschäden, aber bei Sachschäden, die meist Bagatellschäden sind.

Bei Unfallflucht im ruhenden Verkehr, wo die Beweislagen klar sind, wollen wir zugunsten des Opfers, zugunsten des Geschädigten, goldene Brücken bauen; denn wer sich durch Wegfahren strafbar gemacht hat, der kommt nicht wieder. Der Sinn dieses Paragraphen ist unverändert: Strafbarkeit zugunsten und nicht zu Lasten des Opfers. Entwicklungsmäßig sind hier, wie gesagt, deutliche Fehler festzustellen.

Mit diesen wenigen Bemerkungen lasse ich es bewenden. Ich darf darum bitten, Herr Präsident, daß dieser Antrag dem Rechtsausschuß zugewiesen wird. Ich glaube nicht, daß er darüber hinaus in andere Ausschüsse zu überweisen ist.

Präsident Dr. Albrecht: Sie geben eine **Erklärung zu Protokoll***, desgleichen Herr **Minister Dr. Walter**** (Saarland).

Meine Damen und Herren, dann schließe ich die Aussprache und weise den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** zur Beratung zu.

Punkt 20:

- a) Entschliebung des Bundesrates zum **Schutz bäuerlicher Familienbetriebe** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 217/86)
 - b) Entschliebung des Bundesrates zur **Begrenzung der Konzentration in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** durch Einführung von Bestandsebergrenzen — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 222/86)
- in Verbindung mit
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, Nr. 270/79, Nr. 1360/78 und Nr. 355/77 im Bereich der **Agrarstrukturen** und zur Anpassung der Landwirtschaft an die

*) Anlage 23

**) Anlage 24

Präsident Dr. Albrecht

(A) neuen Marktgegebenheiten sowie zur **Erhaltung des ländlichen Raums**

Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 83/641/EWG zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur **Koordinierung der Agrarforschung** (Drucksache 285/86)

Es geben **Erklärungen zu Protokoll***: Herr Staatsminister Schmidhuber, Herr Minister Matthiesen, Herr Minister Eyrich sowie Herr Staatssekretär Gallus. Sehr gut!

Wir kommen zur **Abstimmung**. Wir beginnen mit **Punkt 20**. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen des Agrarausschusses in Drucksache 217/1 sowie ein Antrag Niedersachsens in Drucksache 217/2/86 vor. Wir beginnen mit der Ausschlußempfehlung.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 gemeinsam auf und bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ehe wir zu Ziffer 10 kommen, haben wir über den niedersächsischen Änderungsantrag in Drucksache 217/2/86 zu befinden. Wer stimmt diesem zu? — Das ist die Minderheit.

Jetzt die Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen nach Maßgabe der soeben vorgenommenen Abstimmung! Ich bitte ums Handzeichen. — Mehrheit.

Ziffern 11 bis 16! — Mehrheit.

(B) Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffern 20 und 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffern 23 und 24! — Mehrheit.

Ziffer 25! — Mehrheit.

Damit ist die EntschlieÙung gemäß der vorangegangenen Abstimmung **angenommen**.

Wir kommen nunmehr zur **Abstimmung** über **Punkt 38**. Die Empfehlungen der Ausschüsse entnehmen Sie bitte den Drucksachen 285/1/86 und 285/2/86.

Wir kommen zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 285/1/86 und stimmen zunächst über die Ziffern ab, für die Einzelabstimmung gewünscht worden ist:

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 28! — Mehrheit.

(C)

Ziffer 30! — Mehrheit.

Ziffer 32! — Mehrheit.

Es bleibt über die restlichen Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 23:

a) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Überprüfung der Abgassonderuntersuchung** gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 276/86)

b) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Aufhebung der Abgassonderuntersuchung** gemäß § 47 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 287/86)

Erklärungen zu Protokoll*) geben Herr Staatsminister Schmidhuber und Herr Staatsminister Geil.

Zur Abstimmung liegen Ihnen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 276/1/86 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 276/2/86, der die Ausschlußempfehlungen ersetzen soll.

Wir stimmen zunächst über den bayerischen Antrag in Drucksache 276/2/86 ab. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(D)

Damit kommen wir zu den Ausschlußempfehlungen, und zwar zu Ziffer 1. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Auch die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung** in der soeben beschlossenen Fassung **angenommen**.

Punkt 24:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**2. Statistikbereinigungsgesetz** — 2. StatBerG) (Drucksache 255/86, zu Drucksache 255/86)

Herr Staatssekretär Kroppenstedt gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 255/1/86 sowie zwei Länderanträge in den Drucksachen 255/2 und 3/86.

Von den Ausschlußempfehlungen rufe ich nur diejenigen einzeln zur Abstimmung auf, bei denen dies ausdrücklich gewünscht worden ist. Über die anderen Empfehlungen entscheiden wir am Schluß in einer gemeinsamen Abstimmung.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

*) Anlagen 25 bis 28

*) Anlagen 29 und 30
**) Anlage 31

Präsident Dr. Albrecht

- (A) Nun zum Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 255/2/86! Bei Annahme entfallen die Ziffern 2 und 3 der Ausschlußempfehlungen.

Wer ist für den Antrag? — Minderheit.

Dann Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Wir kommen zu Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Minderheit.

Dann rufe ich die Ziffer 13 auf. — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Ziffer 24! — Mehrheit.

Nun zum Antrag von Bayern und Rheinland-Pfalz in Drucksache 255/3/86. Wer stimmt hier zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 26 der Ausschlußempfehlungen! — Auch die Mehrheit.

- (B) Es bleibt über die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Wer ist dafür? — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Punkt 26:

Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des **Lastenausgleichsgesetzes** (31. ÄndG LAG) (Drucksache 301/86, zu Drucksache 301/86)

Die Ausschüsse empfehlen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Punkt 30:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den **Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß** hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (Drucksache 247/86)

Herr Bundesjustizminister Engelhard gibt eine (C) **Erklärung zu Protokoll** *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 247/1/86. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Minderheit.

Ziffern 3 und 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung und Aufmachung** von für den Endverbraucher bestimmten **Lebensmitteln** sowie die Werbung hierfür (Drucksache 239/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 239/1/86 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffern 1 und 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffern 6 bis 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffern 10 bis 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Somit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 44:

Siebente Verordnung zur Änderung der **Wein-Verordnung** (Drucksache 252/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 252/1/86 ersichtlich. Es liegt ferner ein Antrag Bayerns in Drucksache 252/2/86 vor.

Ich rufe zunächst in der Empfehlungsdrucksache die Ziffer 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung, wie soeben festgelegt, gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über die Entschließung unter Ziffer 5 der Empfehlungsdrucksache

*) Anlage 32

Präsident Dr. Albrecht

- (A) che. Bayern beantragt in Drucksache 252/2/86, diese EntschlieÙung um einen Satz zu ergänzen.

Ich rufe zunächst Ziffer 5 der Empfehlungsdruksache auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt über den Antrag Bayerns ab. Bitte Handzeichen! — Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, **angenommen**.

Punkt 45:

Elfte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 251/86)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 251/1/86 ersichtlich. Es liegt ferner ein Länderantrag in Drucksache 251/2/86 vor.

Ich rufe in der Empfehlungsdruksache die Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung, wie soeben festgelegt, **zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die EntschlieÙung in dem Länderantrag ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Damit ist die **EntschlieÙung nicht angenommen**.

Tagesordnungspunkt 48:

- (B) Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 264/86)

Erklärungen zu Protokoll *) geben Herr **Staatsminister Clauss** und Herr **Minister Krumsiek** für Minister Zöpel.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 264/1/86 sowie Anträge der Länder Hessen und Baden-Württemberg in den Drucksachen 264/2/86 bis 264/5/86 vor.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen: Ich rufe Ziffern 1 und 2 auf. — Mehrheit.

Jetzt der Antrag Hessens in Drucksache 264/2/86 auf, und zwar die Ziffern 1 und 2. — Das ist die Minderheit.

Damit ist der Antrag Hessens in Drucksache 264/3/86 erledigt.

Ich komme zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Baden Württembergs in (C) Drucksache 264/4/86 auf. Bitte Handzeichen! — Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ich rufe jetzt den Antrag Baden Württembergs in Drucksache 264/5/86 auf. — Minderheit.

Wir haben nun darüber zu befinden, ob der Verordnung **nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zugestimmt** werden soll. Wer stimmt der Verordnung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung **zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die vom Ausschuß für Verkehr und Post empfohlene EntschlieÙung abzustimmen.

Ziffer 13 der Empfehlungsdruksache! — Mehrheit.

Ziffern 14 und 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung**, wie soeben beschlossen, **angenommen**. — Es lichtet sich.

(D)

Punkt 49:

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 254/86)

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der unter Ziffer 1 der Drucksache 254/1/86 enthaltenen Änderung zuzustimmen**.

Wer folgt dieser Empfehlung? Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist damit abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 26. September 1986, 9.30 Uhr.

Ich wünsche Ihnen allen gute Ferien.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 14.06 Uhr)

*) Anlagen 33 und 34

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung
Einsprüche gegen den Bericht über die 566. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

5.448

(A) Anlage 1

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Die **Reaktorkatastrophe von Tschernobyl** mit ihren weitreichenden unmittelbaren wie mittelbaren Folgen gibt nicht nur Anlaß, die heute hier anstehenden Schritte zu beschließen, sondern gibt darüber hinaus Anlaß, in allgemeinerer Form über die Situation unseres Katastrophen- und Zivilschutzes nachzudenken bzw. sie auch vor dem Hintergrund dieser generellen Situation, die — wie den meisten bewußt sein dürfte — keineswegs unkritisch ist, zu überprüfen. Sehen wir genau hin, so werden wir rasch erkennen müssen, daß auch im Lichte der Maßnahmen, die wir heute prüfen und beschließen wollen, die konzeptionelle Geschlossenheit und auch die kompetentielle Struktur- wie Effizienzgerechtigkeit des Katastrophen- und Zivilschutzes in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor nicht gegeben sind oder doch eindeutig im argen liegen. Aus diesem Grunde halte ich es für unbedingt erforderlich, unsere heutige Diskussion in diesen allgemeineren Zusammenhang zu stellen und auch von hier aus auf bestehende Defizite hinzuweisen.

Die wichtigste Erfahrung, die bei der Bewältigung der Folgen aus der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl gemacht werden mußte, ist die, daß hinreichende gesetzliche Regelungen für einen funktionsfähigen Katastrophenschutz über die Grenzen der Bundesländer hinaus in hohem Maße nicht vorliegen. Unser geltendes gesetzliches Instrumentarium zur Bewältigung von Katastrophensituationen beschränkt sich nahezu durchgehend auf solche Fälle, die ihre Ursache in Spannungs- oder Verteidigungsfällen haben. Vorbeugende aktive wie auch nachträglich abwehrende Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Naturkatastrophen oder technischen Katastrophen sind dagegen bislang nicht hinreichend geregelt. Gesetzliche Grundlagen bestehen vor allem dort nicht, wo solche Katastrophen länderübergreifender Art oder Wirkung sind.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. In allen diesen Fällen orientiert sich unser Katastrophenschutzrecht unverändert, dem gegebenen grundgesetzlichen Kompetenzstandard gemäß, an dem prinzipiellen Vorrang der Länderzuständigkeiten. Mit durchaus viel Berechtigung orientiert sich der Katastrophenschutz nach wie vor am Kompetenzgrund des allgemeinen und besonderen Polizeirechts, also jener Kompetenzmaterie, die zu den letzten, wenigen noch wirklich funktionierenden Kompetenzvorbehalten der Länder in unserem bundesstaatlichen Zuständigkeitssystem gehören.

Indessen, gerade die gegebene Situation beweist, daß neues Nachdenken erforderlich ist, daß hier kompetentielle Gegebenheiten dringend überprüft werden müssen. Denn die Vielfalt der einzelnen Länderpolizeirechte bzw. der auf diese gegründeten

Katastrophenschutzordnungen reicht im Falle der überregionalen Katastrophen definitiv nicht aus. (C)

Nur wenige Ausnahmen bestätigen diese Regel. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen, nämlich das Bundesseuchengesetz. Hier ist — völlig konsequent und zutreffend — die regionale Länderkompetenz wegen des länderübergreifenden Gefahrentatbestandes bewußt zugunsten einer überregionalen Bundeskompetenz relativiert worden. Auch der Bereich des Atomrechts kennt an und für sich völlig zutreffend die Bundeskompetenz im Atomgesetz, erkennt in der Strahlenschutzverordnung ein breites Feld zentraler Bundeszuständigkeiten. Diese reichen jedoch noch längst nicht aus, wie sich vor allem in jenem chaotischen Durcheinander offenbart hat, wie sich in den einzelnen Bundesländern hinsichtlich der als gefährlich oder nicht gefährlich eingestuften Strahlenschutzwerte offenbart hat.

Das Bild, das der Katastrophenschutz in der Bundesrepublik Deutschland im Falle Tschernobyl gegeben hat, war wirklich unverträglich. Wohl selten zuvor hat der Bürger so deutlich in unserem Lande gespürt, daß auch der Föderalismus klare Grenzen besitzt. Der Föderalismus, den wir uns immer wieder bemühen dem Bürger plausibel und deutlich zu machen, für den wir werben, hat im Falle Tschernobyl im Grunde eine wirkliche Niederlage erlitten. Dessen muß sich vor allem dieses Haus, der Bundesrat, bewußt sein. Auf dieser Grundlage muß er heute und gerade im Bereich des Katastrophenschutzes auch weiter operieren wie nachdenken. (D)

Unser Bundesstaat ist vom Prinzip des kooperativen Föderalismus gekennzeichnet. Dezentralisation und Vielfalt einerseits, Zentralisation und Kooperation andererseits — je nachdem, wie die Verhältnisse sind. Dies muß das Grundprinzip eines funktionierenden Bundesstaates sein. Und im Lichte dieses Prinzips, aus dem vor allem kompetenzrechtlich das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme folgt, müssen auch Zuständigkeiten oder Zuständigkeitsverteilungen im Bundesstaat permanent überprüft werden. Gerade die Ereignisse und Folgen von Tschernobyl haben gezeigt, daß im Falle solcher Kernkatastrophen bundeseinheitliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Nur auf der Grundlage bundeseinheitlicher Maßnahmen kann es gelingen, Katastrophen mit grenzüberschreitender Wirkung zu verhindern oder ihren Folgen einigermaßen wirksam zu begegnen.

Kooperativer Föderalismus bedeutet — um es noch einmal hervorzuheben — dauerhafte, gegenseitige und gemeinsame Kompetenzkontrolle bzw. gemeinsame und gegenseitige Überprüfung dezentraler wie zentraler Zuständigkeiten im Bundesstaat. Tschernobyl hat uns gezeigt, daß der Katastrophenschutz gerade bei länderübergreifenden Natur- oder technischen Katastrophen und — noch weiter — bei Katastrophen, die nicht nur im Inland länderübergreifend sind, sondern die darüber hinaus aus dem Ausland zu uns hereinkommen, mit den Mitteln der regionalen Länderzuständigkeiten letztlich nicht abgewehrt oder unter Kontrolle ge-

- (A) bracht werden können, nicht ausreicht. Hier bedarf es der Zuständigkeit des Bundes. Dies ist aus der Sicht unseres Bundesstaates allgemein wie auch aus der Sicht der betroffenen Länder definitiv festzustellen.

So schwer es den Ländern bzw. ihren hiesigen Vertretern fallen muß, in einem wichtigen Feld für eine Bundeszuständigkeit bzw. für eine damit notwendigerweise verbundene weitere Einschränkung von Landeszuständigkeiten zu votieren, so sehr fordert die frische Einsicht hier nicht nur neues Nachdenken, sondern — wie ich meine — auch die definitive Revision.

Aus diesem Grunde begrüße ich ausdrücklich die Überlegungen, die der Bundesminister des Innern in seiner Aufzeichnung über „Erste Folgerungen für den Katastrophenschutz/Zivilschutz aus der Reaktorkatastrophe in Tschernobyl“ vom 16. Juni 1986 angestellt hat. Die Aufstellung eines umfassenden Sachprogramms für den Katastrophen- und Zivilschutz mit Maßnahmen des vorbeugenden, vorbereitenden und aktiven Katastrophenschutzes stellt eine wichtige Grundlage für den Entwurf einer umfassenden und wirkungsvollen zentralen gesetzlichen Regelung dar.

Andererseits bleibt auch gegenüber dieser Stellungnahme des Bundesinnenministers zu fragen, ob es unter dem Gesichtspunkt einer wirklich sinnvollen Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern nicht zweckmäßig wäre, die bisherige Trennung zwischen Maßnahmen im Verteidigungs- und Spannungsfall einerseits und bei zivilen Natur- und technischen Katastrophen andererseits aufzugeben bzw. auch hier den Schritt zur einheitlichen Regelungszuständigkeit zu gehen.

(B)

Bisher hat sich der Bund hier sehr zurückgehalten. Für den Verteidigungsfall kennen wir den Komplex der sogenannten Sicherstellungsgesetze aus dem Jahre 1965: das Wirtschaftssicherstellungsgesetz, das Ernährungssicherstellungsgesetz, das Verkehrssicherstellungsgesetz, das Wassersicherstellungsgesetz. Lediglich das ebenfalls geplante Gesundheitssicherstellungsgesetz ist bislang noch nicht verabschiedet worden. Hier verfügen wir also für den Bereich des Verteidigungsfalls über eine recht kompakte Regelungsmaterie, die den erkennbaren Notwendigkeiten des Katastrophenschutzes weitgehend gerecht wird. Andererseits fehlt nach wie vor das allgemeine Zivilschutzgesetz. Nach wie vor tut sich der Bund hier schwer, nach wie vor sind viele Fragen hierzu offen. Meines Erachtens gibt der heutige Tag bzw. die heutige Diskussion genügend Anlaß, auch hier deutlich anzumahnen: Das Zivilschutzgesetz des Bundes muß möglichst bald erlassen werden.

Dies ändert freilich nichts daran, daß auch dann die Gesamthematik des Katastrophenschutzes damit noch nicht in ihrer Gesamtheit wirksam ausgefüllt ist. Wiederum zeigt uns die Katastrophe von Tschernobyl, daß auch in Friedenszeiten Katastrophensituationen denkbar sind, die eben ähnlich intensive Vorsorgemaßnahmen erfordern wie im Verteidigungsfall. Folgerichtig stellt sich die Frage und, wie aus meiner Sicht zu betonen ist, auch die Forde-

rung, daß die gesamte Vorsorge- und Vorbeugeplanung für den Katastrophenschutz in eine prinzipielle Bundeskompetenz überführt wird. (C)

Ein entsprechender Gedanke ist auch dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern in der Drucksache 268/86 zu entnehmen, der unter Hinweis auf Art. 84 Abs. 5 des GG die Anregung gibt zu prüfen, ob der Bundesregierung zur Bewältigung von länderübergreifenden Unfallfolgen eine Weisungsbefugnis gegenüber den Ländern verliehen werden sollte.

Den Bedenken, die der Rechtsausschuß gegen eine Einräumung von Weisungsbefugnissen nach Art. 84 Abs. 5 des GG erhoben hat, weil von dieser Ausnahmegesetzgebung nur in zwingenden Fällen Gebrauch gemacht werden sollte und es im gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht sei, Überlegungen zu einer Ausweitung des Bestandes an gesetzlichen Weisungsbefugnissen zu veranlassen, sollte angesichts der Einschränkung, daß „zunächst die Vorstellungen der Bundesregierung über die Konsequenzen aus dem Reaktorunglück in Tschernobyl konkretisiert werden müßten“, Rechnung getragen werden.

Um so intensiver müssen daher Bund und Länder gemeinsam darangehen, die Konsequenzen aus der Katastrophe von Tschernobyl und ihren Folgen für die Regelung eines umfassenden Katastrophen- und Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen.

Anlage 2

(D)

Erklärung

von Senator Fink (Berlin)
zu Punkt 1 der Tagesordnung

Das Land Berlin begrüßt das heute zur Beratung anstehende Erste Gesetz zur **Änderung des Schwerbehindertengesetzes**, das seine vorliegende Fassung letztlich dem Zusammenwirken aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten verdankt. Ich meine, daß die vorliegende Fassung Ausdruck politischer Vernunft und Beweis für Augenmaß und Realitätssinn ist.

Mit diesem Änderungsgesetz ist der Gesetzgeber zugleich seinem ungeschriebenen Auftrag nachgekommen, den Regelungsinhalt von Gesetzen nicht nur zeitgemäß, sondern auch perspektivisch auszugestalten. Gerade in der Sozialpolitik muß die Hilfe für benachteiligte Gruppen stets oberstes Gebot für politisches Handeln sein.

Es ist schon bei verschiedenen Anlässen dargelegt worden, daß sich das Schwerbehindertengesetz in seiner Grundkonzeption bewährt hat. Dies steht außer Zweifel. Es geht uns allen doch darum, das gesetzliche Instrumentarium mit dem Ziel zu verändern, die Situation der Schwerbehinderten in unserer Gesellschaft, insbesondere im Arbeitsleben, zu verbessern.

Deshalb ist das Gesetz der Praxis angepaßt worden. Vorschriften, die sich als einstellungshemmend erwiesen haben, wurden abgebaut.

- (A) Dies ist trotz vielfacher Kritik gelungen, auch ohne daß in bestehende Rechte eingegriffen werden mußte, so z. B. in der Frage der Anrechnung von Kuren auf den Zusatzurlaub.

Ich begrüße es, daß die besondere Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter nunmehr gesetzlich verankerte Daueraufgabe der Bundesanstalt für Arbeit wird und darüber hinaus die Möglichkeit zur Durchführung zusätzlicher regionaler Maßnahmen erhalten bleibt.

Ich bin der Meinung, daß die wichtige Aufgabe, die Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter abzubauen, damit noch wirkungsvoller erfüllt werden kann. Ich darf sagen, daß Berlin dies mit seinen bisherigen zwei regionalen Sonderprogrammen bewiesen hat. In nur 2 1/4 Jahren konnte die Arbeitslosigkeit von Schwerbehinderten in Berlin um nahezu 20 % abgebaut werden. Es ist also folgerichtig, daß den Ländern 55 % am Aufkommen aus der Ausgleichsabgabe verbleiben.

Ebenso begrüße ich es, daß bei geistiger oder seelischer Behinderung jetzt auch die berufsfördernden Maßnahmen des Schwerbehindertengesetzes ohne eine förmliche Feststellung der Schwerbehinderung im Antragsverfahren in Anspruch genommen werden können.

Neben dem Bereich des Arbeitslebens galt es auch, die Regelungen, die die Stellung und das Ansehen der Schwerbehinderten in unserer Gesellschaft betreffen, fortzuschreiben.

(B)

So wurde z. B. der vielfach mißverständliche Begriff „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ endlich abgeschafft und durch „Grad der Behinderung“ ersetzt.

Besonders freue ich mich, daß davon Abstand genommen wurde, die Anerkennungsbescheide, die ohne ärztliche Untersuchung erteilt worden sind, zu überprüfen. Abgesehen von der Frage des damit einhergehenden Verwaltungsaufwandes hätte dies zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Verunsicherung unserer behinderten Mitbürger, die es ohnehin schwer genug haben, geführt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß bereits seit dem 1. Oktober 1985 das Gesetz zur Erweiterung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr in Kraft ist. Durch die Einbeziehung der Gehörlosen und Hilfen in die Freifahrtberechtigung sowie die Einführung der Halbjahresmarke und die Möglichkeit einer Erstattung des Eigenanteils wurden sinnvolle Verbesserungen geschaffen.

Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Regelungen vor, die die Chancen Schwerbehinderter tiefgreifend und nachhaltig verbessern. Ich appelliere an alle, diese Chancen auch zu nutzen. Dabei bin ich davon überzeugt, daß die künftigen Erfahrungen wiederum die Richtigkeit der jetzigen Entscheidung beweisen werden.

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Prof. Dr. Töpfer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich habe Ihnen bereits anlässlich meiner Berichterstattung am 31. Januar dieses Jahres ausführlich meine Haltung zur **Novellierung des Arzneimittelgesetzes** vorgetragen.

Heute möchte ich mich nach eingehender Diskussion der Novelle im Bundestag auf zwei Schwerpunkte konzentrieren. Dies sind die Regelungen zur Abgabe von Ärztemustern und die Phase-IV-Prüfung von Arzneimitteln.

Der Bundesrat hatte in beiden Punkten eine wesentlich andere Haltung als die Bundesregierung in ihrer Regierungsvorlage eingenommen. Die Bundesregierung hat nach meinem Eindruck insoweit bei ihrer Gegenäußerung wenig Bereitschaft erkennen lassen, sich mit den Vorstellungen des Bundesrates ernsthaft und konstruktiv auseinanderzusetzen.

Die nunmehr vom Bundestag verabschiedete Fassung macht deutlich, daß dort die Vorstellungen des Bundesrates trotz des bestehenden Zeitdrucks intensiv beraten und meines Erachtens auch im Rahmen der politischen Möglichkeiten gewürdigt worden sind.

Die Beschlüsse des Bundestages entsprechen den Vorstellungen des Bundesrates nicht in vollem Umfang. So bin ich persönlich nach wie vor der Meinung, daß im Zusammenhang mit der Abgabe von Ärztemustern eine deutliche Zäsur in Form eines Abgabeverbots die bessere Lösung des Problems gewesen wäre.

Wir leben aber in einer pluralistischen Gesellschaft, in der es eine Vielzahl von Gesichtspunkten abzuwägen gilt. Die fachlichen und politischen Auseinandersetzungen um die vom Bundesrat erhobene Forderung nach einem Musterverbot haben gezeigt, daß dieses derzeit wohl nicht durchsetzbar ist. Die Forderung des Bundesrates hat gleichwohl eine Signalwirkung gehabt, die mich hoffen läßt, daß die pharmazeutische Industrie und die Ärzteschaft zukünftig das notwendige Problembewußtsein zeigen werden.

Ich glaube auch zu erkennen, daß der Deutsche Bundestag bereit sein wird, bei weiter anhaltenden Mißständen Überlegungen zu weiteren Restriktionen bis hin zum Musterverbot anzustellen. Die Bundesregierung ist aufgefordert, die Entwicklung bei der Abgabe von Arzneimittelmustern aufgrund der nun getroffenen Regelungen — zwei Muster pro Jahr — zu beobachten, um gegebenenfalls bei mißbräuchlicher Anwendung entsprechende Maßnahmen zu veranlassen.

Ich interpretiere diesen Wunsch des Bundestages so, daß zu einem späteren Zeitpunkt durchaus die Bereitschaft besteht, auch über ein Musterverbot nachzudenken, wenn der jetzt gefundene Kompromiß nicht greift.

(C)

(D)

- (A) Wichtig bei der jetzt gefundenen Kompromißlösung ist in meinen Augen auch die im Bericht des federführenden Ausschusses des Bundestages zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß das Ärztemuster vorrangig dem Arzt die Möglichkeit geben soll, das Arzneimittel in seinem Aussehen, seiner Farbe, Form und Packungsbeilage kennenzulernen. Hierbei soll ein Weiterreichen des Arzneimittelmusters an den Patienten im Einzelfall — ich betone im Einzelfall — nicht ausgeschlossen bleiben.

Auch eine Anrufung des Vermittlungsausschusses hätte ein Musterverbot nicht bewirkt. Weitere Restriktionen wären möglich gewesen. Wichtig ist aber in meinen Augen, daß die vom Bundestag nunmehr beschlossene Lösung der Vorstellung des Bundesrates näherkommt als die Musterregelung in der Regierungsvorlage. Ich denke, daß hier schon sehr viel zur Bereinigung der Situation gewonnen ist.

Die Vorstellungen zur Durchführung von Phase-IV-Prüfungen haben in den vorliegenden Beschlüssen des Bundestages nicht ihren Niederschlag in der vom Bundesrat gewünschten präzisen Form gefunden. Dennoch bin ich der Meinung, daß trotz mancher erkennbarer Mängel dem Anliegen im Grundsatz Rechnung getragen ist.

Wir werden im Vollzug des Arzneimittelgesetzes beobachten müssen, ob dem eigentlichen Ziel, die klinische Prüfung von Arzneimitteln nach ihrer Zulassung im Interesse einer verbesserten Arzneimittelsicherheit und damit im Interesse eines verbesserten Patientenschutzes zu ermöglichen und zugleich den Mißbrauch als Marketing-Studie zu verhindern, in der Praxis entsprochen wird.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses auch in diesem Punkt hätte weitere zeitliche Verzögerungen zur Folge gehabt. Dies erscheint mir im Hinblick auf ein möglichst umgehendes Inkrafttreten der Gesetzesnovelle, insbesondere im Hinblick auf die Tätigkeit der Transparenzkommission, nicht angemessen.

Die Abwägung der Mängel mit dem Gesamtnutzen der Novelle spricht meines Erachtens dafür, die vom Bundestag beschlossene Fassung zu akzeptieren. Die übergeordneten Interessen der durch die Novelle insgesamt bewirkten Verbesserung der Arzneimittelsicherheit müssen Vorrang haben.

Konstruktive Politik bedeutet Bereitschaft zur Kompromißfähigkeit. Dies ist gerade in einer pluralistischen Gesellschaft von grundlegender Bedeutung. Es liegt mir daran, diese Bereitschaft zu erkennen zu geben. Dies gebietet auch der Respekt vor dem Bemühen des Bundestages, eine tragbare Lösung für die teilweise sehr weit auseinanderliegenden Auffassungen herbeizuführen.

Die Landesbehörden werden die Bereiche Abgabe von Ärztemustern und klinische Prüfung mit zugelassenen Arzneimitteln sehr aufmerksam zu beobachten haben. Hinsichtlich der Abgabe von Ärztemustern muß gegebenenfalls auch über eine Ausdehnung von Überwachungsmaßnahmen nachgedacht werden. Hierdurch wird das nunmehr ge-

schärfte Problembewußtsein für das Ärztemuster (C) erhalten werden können.

Anhand der Erkenntnisse, die wir aus der Überwachung der nunmehr getroffenen neuen Regelungen erhalten, werden wir gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt konstruktiv im Interesse der Arzneimittelsicherheit und der betroffenen Patienten und sicherlich auch im Interesse des medizinischen Fortschritts an der weiteren Ausgestaltung des Arzneimittelgesetzes aktiv mitwirken.

Anlage 4

Erklärung

von Senator Fink (Berlin)
zu Punkt 2 der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** enthält eine Reihe von Verbesserungen. Zu den wesentlichsten möchte ich aus der Sicht des Berliner Senats kurz Stellung nehmen.

Neben der Unterstellung steriler Einmalartikel unter die Bestimmungen des Arzneimittelgesetzes, der Neuregelung der Fachinformationen für die Angehörigen der Heilberufe, der Einführung eines zehnjährigen Erstanmelderschutzes und der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Arbeit der Transparenzkommission enthält die von Bundesrat und Bundestag modifizierte Vorlage der Bundesregierung drei entscheidende Neuerungen.

Bisher galt die Regelung, daß die Arzneimittelhersteller das Verfalldatum nur bei Präparaten angeben mußten, deren Haltbarkeit sehr begrenzt war. Das neue Gesetz sieht die Einführung eines offenen Verfalldatums auf der Packung für alle Humanarzneimittel vor. Das bedeutet einen weiteren Schritt auf dem Weg, den richtigen Umgang der Patienten mit Arzneimitteln sicherzustellen und den Verbraucherschutz auch im Gesundheitswesen stärker zu verankern. (D)

Die Belieferung der Ärzte mit Arzneimittelmustern durch die Pharmareferenten ist immer umstritten gewesen, weil die großen Abgabemengen und die oftmals unsachgemäße Lagerung die Arzneimittelsicherheit gefährdeten. Zwar sind die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Bundesrates nicht gefolgt, ein völliges Verbot der Ärztemuster vorzusehen; doch ist die Reduzierung auf maximal zwei Packungen pro Arzneimittel jährlich nach meiner Ansicht ein annehmbarer Kompromiß.

Nach dem noch gültigen Gesetz erfahren die Behörden der Länder, in denen die klinische Prüfung von Arzneimitteln am Menschen durchgeführt werden, davon in der Regel nichts. Heute ist es paradoxerweise so, daß Tierversuche angezeigt werden müssen, Erprobungen am Menschen aber nicht. Die Beseitigung dieses Mißstands war das erklärte Ziel des Berliner Senats. Deshalb sind wir besonders froh, daß die auf unsere Initiative hin vorgesehene Anzeigepflicht für die klinische Prüfung unter Benennung des Leiters und die Überwachung durch

- (A) die zuständige Behörde nunmehr verwirklicht werden. Damit erhalten die Länderbehörden den notwendigen Überblick, wo und durch wen eine klinische Prüfung durchgeführt wird. Sie sind zukünftig also in der Lage, die klinischen Prüfungen sinnvoll zu überwachen.

Eine Novellierung des Arzneimittelgesetzes ist von allen Seiten seit langem gefordert worden. Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet insgesamt einen großen Fortschritt im Arzneimittelrecht. Aus diesem Grund plädiert Berlin dafür, die Vorlage in der jetzigen Fassung zu verabschieden.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Dem heute zur Entscheidung anstehenden Zweiten **Änderungsgesetz zum Arzneimittelgesetz** kann, bei Anwendung der Zulassungskriterien des Arzneimittelgesetzes, nicht zugestimmt werden.

Ich halte dieses Gesetz im arzneimittelrechtlichen Sinne für bedenklich, weil nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der begründete Verdacht besteht, daß bei der Nutzen-Risiko-Abwägung die schädlichen Wirkungen der fehlenden oder unzureichenden Regelungen die in einzelnen Teilbereichen unbestrittenen positiven Effekte weit überwiegen.

- (B) Beispielhaft möchte ich in diesem Zusammenhang das Fehlen verbessernder Vorschriften für den Schutz des Menschen in allen Phasen der klinischen Prüfung von Arzneimitteln erwähnen. Notwendig sind vielmehr die Genehmigung bereits der erstmaligen Erprobung am Menschen, das Anzeigen aller einzelnen Projekte mit einer Sachstandsbeschreibung und schließlich die Einbeziehung der klinischen Prüfung von zugelassenen Arzneimitteln in Phase IV unter die vollen Schutzbestimmungen der §§ 40 und 41 des Arzneimittelgesetzes.

Ein weiteres Manko des Gesetzes ist es, daß — um im Arzneimitteljargon zu bleiben — allgemein erkannte und unbestrittene Defizite im Arzneimittelbereich vornehmlich symptomatisch und nicht entsprechend unseren Vorschlägen kausal die Ursachen beeinflussend angegangen werden.

Charakteristisch dafür ist die Regelung zur Beilegung oder wenigstens Therapie des Musterunwesens. Ich hätte Verständnis gehabt, wenn die Koalitionsfraktionen des Bundestages das vom Bundesrat vorgeschlagene generelle Musterverbot unterstützt hätten und die Musterregelung in dem Gesetzentwurf der SPD-geführten Länder und der SPD-Bundestagsfraktion vernachlässigt worden wäre. Bekanntlich war dort eine zeitliche Befristung und Berichtspflicht für den Arzt im Sinne einer gezielten Erprobung vorgesehen.

Enttäuschend ist jedoch, daß der Bundesrat, zumindest nach der Empfehlung des Gesundheitsausschusses, seine konsequente Haltung nicht mehr verfolgt und wider bessere Einsicht die Kompro-

mißlösung als lediglich das Symptom Mustermenge (C) minimal beeinflussende Therapie akzeptieren will.

Für die unzureichende Wirksamkeit und mangelhafte Qualität dieses Gesetzes sprechen noch folgende Gründe:

- fehlende Aussagen zur Stellung der besonderen Therapierichtungen in Richtung erleichternder Bestimmungen im Vergleich zu schulmedizinisch zu beurteilenden Arzneistoffen;
- Verschärfung der Zulassungsbestimmungen für neue Fertigarzneimittel, die lediglich Kombinationen oder Molekülvarianten bedeuten, sowie für minder wirksame und/oder mit höherem Risiko behaftete neue Arzneistoffe;
- grundsätzliches Verbot der Selbstbedienung bei Arzneimitteln, um dem Erfordernis der Beratung bei der besonderen Ware Arzneimittel stärker Rechnung zu tragen;
- Einführung eines sachkundigen Verantwortlichen für den Bereich der medizinisch-wissenschaftlichen Information und der Werbung;
- Werbeverbote für Schmerz- und Abführmittel sowie Appetitzügler in Laienkreisen.

Wie ich den Entschlüssen des Bundestages und den Erklärungen der Bundesregierung anlässlich der Verabschiedung dieses Änderungsgesetzes entnehme, ist man sich dieser Problembereiche durchaus bewußt — ein erfreulicher, wenn auch in der Konsequenz bescheidener Grundkonsens.

Die Bundesregierung und die Koalitionsfraktionen (D) wollen jedoch offensichtlich erst die Wirksamkeit und Risiken dieser Gesetzesänderung in ihren Auswirkungen beobachten, um dann — möglicherweise verspätet — neue Verbesserungen vorzunehmen.

Die sozialdemokratisch geführten Bundesländer wollen wie eine verantwortungsbewußte Zulassungsstelle kausal wirksame Therapieprinzipien aufgreifen, um möglichst heute schon die in § 1 des Arzneimittelgesetzes angesprochene Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln zu verbessern. In dieser Auffassung werden wir auch von bedeutenden gesellschaftlichen Gruppen, wie z. B. Verbraucherorganisationen, den Heilberufskammern sowie den Krankenkassen, unterstützt.

Aus dieser Verantwortung heraus können wir diesem Änderungsgesetz nicht zustimmen und halten die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der beantragten Änderungen für zwingend erforderlich.

Anlage 6

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Die Bundesregierung hat einen erneuten Anlauf unternommen, das **Abfallbeseitigungsgesetz** zu novellieren. Nun liegt ein vom Bundestag am 18. Juni

- (A) 1986 angenommener Entwurf eines Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vor.

Ich will das Ergebnis meiner Beurteilung gleich vorwegnehmen: Der vorliegende Gesetzentwurf wird kein wirksames Instrument zur verstärkten Vermeidung, Verringerung, Verwertung von Abfällen und für mehr Schadstoffreduzierung in Abfällen sein. Bei näherer Betrachtung stellen sich die vorgeschlagenen Regelungen in entscheidenden Punkten als unwirksam und insgesamt als umweltpolitisch unzureichend heraus.

Meine Ausführungen möchte ich im folgenden auf § 14 des Gesetzes konzentrieren. Gerade an diesem Kernstück wird deutlich, daß es nicht gelungen ist, die entscheidende Weichenstellung von der Abfallbeseitigung hin zu Abfallwirtschaft und Abfallverwertung mit Konsequenz vorzunehmen.

Wenn wir in den Kommunen mit der Abfallwirtschaft nennenswerte Fortschritte erzielen wollen, so ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage unerläßlich. Diese Vierte Novelle bietet das nicht. Ich vertrete hier einen Städtestaat und muß aus dieser Sicht und Erfahrung eindringlich mahnen: Es besteht dringender Handlungsbedarf! Die Gemeinden sind im Begriff, neue Sammel- und Verwertungsverfahren zu entwickeln und dauerhaft einzuführen.

Aber allein damit sind die wachsenden und zunehmend giftiger werdenden Müllberge nicht umweltgerecht zu bewältigen. Die Käufer von Produkten werden mit Appellen geradezu überschüttet, umweltbewußt, d. h. zum Beispiel Produkte mit geringerem Verpackungs- und Schadstoffanteil, einzukaufen.

(B)

All dies reicht aber nicht. Die Sammlung und Wiederverwertung von Wertstoffen aus dem Müll und die Schadstofftrennung aus dem Müll müssen durch gesetzliche Grundlagen entscheidend erleichtert und in bestimmten Bereichen sogar erst ermöglicht werden. Das vorliegende Gesetz läßt die Kommunen dabei aber weitgehend im Stich.

Es ist enttäuschend, daß gerade in dieser entscheidenden Frage halbherzige Regelungen getroffen werden sollen. Die Kommunen werden auch in Zukunft weitgehend ohne ausreichende und praktikable Rechtsgrundlage Abfallwirtschaft betreiben müssen, nur weil der Bundesgesetzgeber abermals die Chance vertan hat, seiner Verantwortung auch für diesen Bereich gerecht zu werden.

Symptomatisch hierfür ist, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf dem Verfahrenswege immer mehr verwässert worden ist, insbesondere durch die Ausschüsse des Bundestages.

Ich will meine Kritik an zwei Beispielen deutlich machen:

1. Nach § 14 Abs. (2) sollen zunächst „zur Vermeidung oder Verringerung von Abfällen zu erreichende Ziele nach Anhörung der beteiligten Kreise binnen angemessener Frist“ festgelegt werden. Soweit dies nicht erreichbar ist, kann die Bundesregierung, wiederum nach Anhörung der

beteiligten Kreise, dazu bestimmte Rechtsverordnungen erlassen. (C)

Diese Sätze muß man sich auf der Zunge zergehen lassen! Sie bedeuten Hürdenlauf und Verzögerung, warten auf den Sankt-Nimmerleins-Tag, ein aussichtsloses Feilschen mit mehreren Tausend Herstellern von Produkten. Unverständlich dabei ist, daß die Bundesregierung und die CDU/CSU-FDP-Mehrheit im Bundestag immer noch auf freiwillige Absprachen mit Produzenten und Handel setzen. Bundesminister Zimmermann hat doch jahrelang unfreiwillig vorgeführt, daß dieser Weg nicht zum Ziele führt! Unbeschadet dessen spekuliert auch dieser Gesetzesbeschluß des Bundestages auf Zeitgewinn von fünf bis zehn Jahren! Dies gilt eingeschränkt auch für den Abs. (1) in § 14, nach dem Rechtsverordnungen zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Stoffe in Abfällen oder zu ihrer umweltverträglichen Entsorgung erlassen werden sollen. Auch hier sind keine Fristen genannt. Man wird sich auch hier — natürlich angemessen — Zeit lassen können! Dies ist nicht zu akzeptieren. Realistische und verbindliche Fristen sind dringend notwendig und gehören daher in das Gesetz!

2. Eine ganze Reihe von vorgesehenen Einzelregelungen sind unzureichend. Sie werden daher nicht oder zu schwach und zu spät greifen.

Ich nenne einige wenige Beispiele:

— Abs. (1) Nr. 3 bietet zu viele Schlupflöcher. Die Rücknahmepflicht für schadstoffhaltige Abfälle kann sich nicht nur auf die Vertreiber entsprechender Produkte beschränken; vielmehr müssen auch Produzenten und Importeure in Anspruch genommen werden. Außerdem muß die Bestimmung auch auf aufwendige Verpackungen ausgedehnt werden. Die Rücknahmepflicht allein genügt nicht; ebenso wichtig ist die konkrete Pflicht der Verwertung oder umweltfreundlichen Beseitigung. (D)

— In Abs. (2) Nr. 1 ist die Kennzeichnungspflicht zu unbestimmt, ja, geradezu nebulös geregelt. Um dem Käufer von Waren eine realistische Chance einzuräumen, sich beim Kauf bewußt für Abfallvermeidung entscheiden zu können, müssen z. B. recyclingfreundliche Kunststoffarten und Mehrwegbehältnisse, insbesondere bei Getränken, als solche eindeutig gekennzeichnet sein. Außerdem muß eine eindeutige Grundlage geschaffen werden, um die eingeschränkte, sinnvolle Verwendung von Verbundmaterialien konkret regeln zu können und die Vielzahl der verwendeten Kunststoffarten zu begrenzen und zu vereinheitlichen.

— Mit einer zusätzlichen Vorschrift muß der Verordnungsgeber in die Lage versetzt werden, bestimmten Ladenketten vorzuschreiben, ihre Waren nicht nur in Einweg-, sondern auch in Mehrwegbehältnissen anzubieten. Diese Verordnungsermächtigung ist wegen des umfangreichen Sortiments in bestimmten Ladenketten eine sinnvolle Ergänzung zu § 14 Abs. (2) Nr. 1 bis 5.

- (A) An dieser Stelle muß ich auf die besondere Bedeutung der Mehrwegsysteme für die Abfallwirtschaft hinweisen, weil sie den Vorteil größtmöglicher Ressourcenschonung und geringstmöglicher Umweltbelastungen haben. Mit dem vorliegenden Gesetz aber ist das Aushungern gerade dieses Mehrwegsystems vorprogrammiert, weil konkret und aktuell greifende Maßnahmen seine Stabilisierung bewußt verhindert werden. Ich frage Sie: Was nutzen die besten Strategien für Mehrwegsysteme, wenn diese zu spät kommen? Einwegsysteme werden dann nämlich unwiederbringlich den Markt beherrschen.

— Auch strikte Verbote dürfen kein Tabu sein. So müssen bestimmte Verpackungsmaterialien, die die Umwelt in besonderem Maße belasten oder bei deren Beseitigung besondere Belastungen und Gefahren für diese Umwelt entstehen und die heute bereits durch umweltverträgliche Stoffe ersetzt werden können, strikt verboten werden können.

Eine weitere Bestimmung muß die Minimierung und in besonderen Fällen Eliminierung sämtlicher Stoffe verbindlich vorschreiben, die die Verwertung oder umweltverträgliche Beseitigung deutlich erschweren. Damit sind auch solche Stoffe gemeint, die sich erst bei der Verwertung oder Beseitigung als „schädlich“ erweisen, weil sie dann freier werden. So sind gewisse Schwermetalle in Kunststoffprodukten als Farbpigmente nachweislich ersetzbar. Insoweit steht Abs. (1) Nr. 4 des Gesetzes einfach auf zu schwachen Beinen.

- (B) Ich höre immer wieder das mit großer Sorge vorgetragene Argument, man dürfe mit gesetzlichen Regelungen nicht zu stark in wirtschaftliche und produktionstechnische Prozesse eingreifen. Selbstverständlich bin auch ich dafür, daß nicht unvernünftig in das wirtschaftliche Geschehen eingegriffen wird.

Aber ich bitte in diesem Zusammenhang doch, folgende Gesichtspunkte zu beachten:

— Inzwischen sind beim Anbieten und Kaufen von Produkten Umweltschutzbelange auch Werbeargument und Kaufanreiz. Papiermühlen und Glashütten haben zunehmend Probleme mit Fremd- und Schmutzstoffen in zu verwertenden Altstoffen: insbesondere mit Schadstoffen, Metallen, Verbundstoffen, PVC und Bitumeneinlagen. Auch diese Firmen sind ein Teil der Wirtschaft, deren berechnete Belange doch gerade dieses Gesetz berücksichtigen sollte!

— Auf einem Markt mit konkurrierenden Anbietern können nur gesetzliche Normen, die für alle Anbieter von zu Müll werdenden Produkten gelten und gleiche Bedingungen herstellen, dabei zum Ziele führen. Ansonsten ist einer Wettbewerbsverzerrung Tür und Tor geöffnet. Es gibt also auch marktwirtschaftliche Begründungen für ein konsequentes gesetzliches Instrumentarium. Nach allem halte ich die weitere Beratung des Gesetzes im Vermittlungsausschuß für unerlässlich.

Da ich den Eindruck habe, daß auch das eine (C) oder andere CDU/CSU-geführte Bundesland mit dem Hickhack der Abstimmung und der Entschärfung des Gesetzentwurfs bis zur Unkenntlichkeit und Bedeutungslosigkeit in hohem Maße unzufrieden ist, knüpfe ich an die Beratung im Vermittlungsausschuß die Erwartung, daß letztendlich doch noch ein Gesetz zustande kommt, in dem auch die zahlreichen vollmundigen politischen Absichtserklärungen des bisher zuständigen Bundesministers Zimmermann zur Abfallwirtschaft in einen konkreten, wirksamen und praktikablen gesetzlichen Handlungsrahmen umgesetzt werden.

Es ist bedauerlich, daß Bundesumweltminister Wallmann im Rahmen seiner jetzt bestehenden Zuständigkeiten bisher nicht auf die notwendigen und entscheidenden Korrekturen des Gesetzentwurfes hingewirkt hat.

Dies sind wir alle nicht zuletzt auch den vielen Bürgern, Produzenten und Händlern schuldig, die sich in zunehmendem Maße dem dringenden Anliegen einer effektiven Abfallwirtschaft gegenüber aufgeschlossen zeigen und sich entsprechend verhalten.

Anlage 7

Erklärung

von Staatsminister Clauss (Hessen)
zu Punkt 3 der Tagesordnung

(D) Es zeichnet sich ab, daß trotz erheblicher fachlicher Bedenken der Länder das **Abfallgesetz** mit Hilfe der Mehrheit der CDU/CSU-regierten Länder im Bundesrat verabschiedet wird, was aus ganz einseitigen politischen Gründen geschieht.

Das gewählte Verfahren ist in höchstem Maße zu mißbilligen. Denn die Länder, denen der Vollzug des Abfallgesetzes obliegt, wurden praktisch um eine Instanz und damit um die Berücksichtigung ihres Sachverständnisses gebracht. Das vom Bundestag beschlossene Gesetz hat mit dem ursprünglich von der Bundesregierung im Bundesrat eingebrachten und mit den Ländern eingehend beratenen Entwurf einer Vierten Novelle zum Abfallgesetz nichts mehr gemein. Es ist ein völlig neues Gesetz, was sich in der — auch substantiell bedeutsamen — Einführung des Entsorgungsbegriffs bis hin zur Einfügung des Altölrechts zeigt. Es ist durchaus angebracht, in einem Vermittlungsverfahren die Überlegungen und Vorstellungen der Länder einzubringen. Entsprechende Anträge liegen vor. Aber nicht einmal der Antrag, daß weitergehende landesrechtliche Vorschriften unberührt bleiben sollen, der auch vom Rechtsausschuß des Bundesrates unterstützt wird, hat eine Chance.

Im Ergebnis werden sich die Länder mit dem Vollzug eines Gesetzes herumschlagen müssen, das nach Meinung aller Fachleute — vielleicht mit Ausnahme der Verpackungslobby, die einen vollen Triumph davongetragen hat — unzulänglich ist. Man hat hier eine Chance vergeben, nach dem Vorbild einiger Ländergesetze — im Jahre 1972 war der

- (A) Bund insoweit besser beraten — ein Abfallgesetz zu schaffen, das den Belangen des Umweltschutzes voll gerecht wird. Jetzt erhalten wir ein Gesetz, das inhaltlich in keiner Weise den aus heutiger Sicht notwendigen Anforderungen an eine neue Abfallkonzeption entspricht. Die grundlegenden Ziele einer vorrangigen Vermeidung, umweltschonenden Verwertung und umweltgerechten Beseitigung der nicht mehr verwertbaren Abfälle werden nicht umgesetzt. So ist das dringend notwendige Gebot einer vorrangigen Vermeidung von Abfällen als Grundlage jeder weiteren Konzeption praktisch nicht vorgesehen. Der Begriff der Abfallvermeidung taucht allenfalls in der Überschrift des Gesetzes und im Zusammenhang mit dem Verweis auf die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 1 a Abs. 1 auf. Im Ergebnis existiert aber keine im Abfallgesetz gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung zur vorrangigen Vermeidung von Abfällen.

Die Verkenntung der Bedeutung eines Abfallvermeidungsgebotes schlägt sich z. B. nieder in der unzureichenden Regelung der sogenannten „Abfallentsorgungspläne“ nach § 6 AbfG n.F. Die Verwendung des Begriffs „Entsorgung“ verschleiert die Unzulänglichkeit der Regelung, was übrigens durchgängig für das ganze Gesetz gilt. Demgegenüber ist die Forderung zu erheben, daß Abfallwirtschaftspläne aufzustellen sind, in denen alle Maßnahmen für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen aufzunehmen sind.

- (B) Ebensowenig wie die Abfallvermeidung ist die vorrangige Abfallverwertung ausreichend festgeschrieben. Im wesentlichen wird hier auf die völlig unzureichende Ermächtigungsnorm nach § 14 verwiesen. Daneben sollen Abfälle nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 3 verwertet werden. Die letztgenannte Regelung ist nicht hinnehmbar. Sie knüpft den Vorrang der Verwertung u. a. an die Zumutbarkeit der Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der „Entsorgung“, d. h. hier der Abfallbeseitigung. Diese Rücksicht auf finanzielle Aspekte bei der Wahl zwischen Verwertung und Beseitigung von Abfällen ist unverantwortlich. Entscheidendes Kriterium kann nur sein, in welchem Verhältnis die Möglichkeiten der Verwertung zu den Vorteilen für das Allgemeinwohl stehen. Die vorliegende Regelung verkennt die erforderliche Priorität einer optimalen Erhaltung unersetzbarer Lebensgrundlagen — im Sinne eines umfassenden vorbeugenden Umweltschutzes — vor zweitrangigen finanziellen Erwägungen.

Der Gesetzesbeschluß enthält weder ein ausreichendes Verwertungsgebot noch die notwendige Differenzierung im Sinne einer Abkehr von der Müllverbrennung. So hält es Hessen für unverantwortlich, wenn das Gesetz in der vorliegenden Fassung die Verbrennung von Abfällen immer noch als ein Weg der Verwertung ansieht. Da bekannt ist, welche Probleme sich bei der Verbrennung von Abfällen ergeben, muß das Verbrennen von Abfällen als Teil der Abfallbeseitigung angesehen werden, die nur noch dann zugelassen werden kann, wenn die anfallenden Stoffe im Wege des Materialrecyclings nicht verwertet werden können.

(C) Aus Sorge, daß die Länder ein Gesetz vollziehen müssen, über das niemand glücklich sein kann, stellen wir den Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Hinsichtlich der Begründung im einzelnen verweise ich auf die jeweiligen Anträge. Ihre Annahme würde der Verbesserung des Umweltschutzes dienen und damit uns allen zugute kommen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Wagner (BMU)**
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Der **Gewässerschutz** gehört zu den zentralen Aufgaben der Umweltpolitik. Der Staat, aber auch die Bürger selbst sind aufgerufen, ihren Beitrag zu leisten, damit uns das lebensnotwendige Gut Wasser stets in ausreichender Qualität und Menge zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung nimmt die ihr zugewiesene Verantwortung für den Gewässerschutz sehr ernst und hat deshalb die notwendigen Initiativen eingeleitet. Schwerpunkt ihrer Gewässerschutzpolitik sind die Gesetzentwürfe zur umfassenden Novellierung der drei Wassergesetze des Bundes, nämlich des Wasserhaushaltsgesetzes, des Abwasserabgabengesetzes und des Waschmittelgesetzes.

(D) Die Fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz ist vom Deutschen Bundestag vor zwei Wochen verabschiedet worden. Die Novellen zum Abwasserabgabengesetz und zum Waschmittelgesetz werden nach der Sommerpause in die entscheidende Phase der parlamentarischen Beratungen gehen. Ich rechne fest damit, daß auch diese beiden Gesetzesvorhaben noch in der laufenden Legislaturperiode abgeschlossen werden.

Derzeit stellen sich in der Gewässerreinigung drei Hauptprobleme:

1. Die Gewässer werden durch gefährliche Stoffe geschädigt.
2. Das Grundwasser ist durch Überdüngung und unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedroht.
3. Die Gewässer sind zu stark durch Wasch- und Reinigungsmittel belastet.

Die Fünfte Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz bringt für die notwendige durchgreifende Verbesserung der Gewässerqualität deutliche Fortschritte. Kernstück der Novelle ist die drastische Verschärfung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält. Hierzu gehören in erster Linie giftige und schwer abbaubare organische Stoffe sowie eine Reihe von Schwermetallen. Diese Stoffe müssen künftig durch den Einsatz von Verfahren nach dem neuesten Stand der Technik eliminiert werden.

Die neuen strengen Anforderungen sollen jetzt auch bundeseinheitlich für Abwassereinleitungen gelten, die nicht direkt in die Gewässer, sondern in die öffentliche Kanalisation gehen. Mit dieser Aus-

- (A) dehnung des Wasserhaushaltsgesetzes auf die sogenannten Indirekteinleiter werden immerhin etwa 50 % aller gewerblichen und industriellen Betriebe erfaßt. Wir haben damit im Vergleich zu den Anforderungen des bisherigen Wasserrechts einen wichtigen Schritt nach vorne getan.

Die Bundesregierung hat bereits vor Erlaß der gesetzlichen Grundlagen damit begonnen, die Verwaltungsvorschriften für die nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen auszuarbeiten. Wir werden diese Arbeiten mit allem Nachdruck vorantreiben und die hohen Ziele und Anforderungen der Novelle so schnell wie möglich in die abwassertechnische Praxis umsetzen.

Ich begrüße es, daß die Länder hierfür ausdrücklich ihre uneingeschränkte Unterstützung zugesagt haben. Die Kritik der Opposition im Bundestag und der Umweltverbände, die Einführung des Standes der Technik würde auf Jahre hinausgeschoben, ist deshalb unbegründet.

Zweiter Schwerpunkt der Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz ist die nachhaltige Verbesserung des Grundwasserschutzes. Nahezu drei Viertel unseres Trinkwassers werden aus dem Grundwasser gewonnen. Ein am Vorsorgegedanken orientierter Schutz unseres Grundwassers ist deshalb für die langfristige Sicherung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung unverzichtbar.

- (B) Das Wasserhaushaltsgesetz wird daher um Regelungen ergänzt, die strenge Schutzvorkehrungen für Anlagen vorschreiben, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Außerdem wird die Befugnis der Länder erweitert, Wasserschutzgebiete festzusetzen und dabei die jeweils im konkreten Fall gebotenen Anordnungen zu treffen.

Besondere Bedeutung werden Beschränkungen im Hinblick auf übermäßige Düngung des Bodens erlangen. Damit schaffen wir ein Instrument, mit dem wir dem drängenden Problem der Nitratre im Grundwasser wirksam begegnen können.

Das Gesetz gewährt für die wirtschaftlichen Nachteile, die der Land- und Forstwirtschaft durch Beschränkungen in der Nutzung ihrer Grundstücke entstehen, einen Anspruch auf angemessene Ausgleichsleistungen. Diese Ausgleichsregelung ist verschiedentlich kritisiert worden. Ich möchte hier aber gerade den Landwirten ausdrücklich erklären, daß ich großes Verständnis für ihre Probleme habe.

Die unzureichende Einkommenssituation der Landwirtschaft ist Ihnen allen bekannt. Zusätzliche Belastungen durch Umweltschutzaufgaben könnten viele — besonders kleinere und mittlere — Betriebe in ihrer Existenz gefährden. Nur mit finanzieller Hilfestellung des Staates können wir deshalb guten Gewissens von der Landwirtschaft erhöhte Anstrengungen zugunsten eines besseren Gewässerschutzes verlangen.

Durch weitere Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes werden die Funktion der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes sowie das Gebot der rationellen Wasserverwendung als verbindliche

Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung hervor- (C)
gehoben. Außerdem bringt die Novelle eine Reihe rechtsvereinfachender Regelungen, die zur Entbürokratisierung der Verwaltung, einem besonders wichtigen Anliegen der Bundesregierung, beitragen.

Die Bundesregierung hat bei der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes und auch des Abwasserabgabengesetzes und des Waschmittelgesetzes stets sehr eng mit den Ländern zusammengearbeitet. Die Länder vertreten wie der Bund die Auffassung, daß eine Novellierung dieser Gesetze notwendig und dringlich ist.

Ich begrüße ausdrücklich diesen Konsens. Er hat die Arbeiten an den Gesetzentwürfen sehr gefördert. Dabei besteht auch über den Inhalt der gesetzlichen Regelungen eine sehr weitgehende Übereinstimmung. Gerade die Beratungen zur Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz haben dies bis hin zu den letzten Sitzungen der Ausschüsse des Bundesrates in bemerkenswerter Weise deutlich gemacht. Erwähnen möchte ich insbesondere die neuen Konzepte zu § 7 a WHG, zur Verwaltungsvereinfachung durch Bündelung von wasserrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Genehmigung und zur Tätigkeit der Fachbetriebe.

Bundesregierung und Länder haben in sachbezogenen Diskussionen gemeinsame Positionen erarbeitet. Hieraus sind Konzeptionen entstanden, die die zunächst unterschiedlichen Vorstellungen beider Seiten konstruktiv weiterentwickelt haben.

(D) Zuletzt ist nur noch ein — wenn auch wichtiger — Punkt strittig geblieben, nämlich die bereits erwähnte Ausgleichsregelung zugunsten der Land- und Forstwirtschaft. Pro und Contra dieser Regelung sind eingehend geprüft worden, auch in den Ländern selbst.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang mit den Stimmen der Regierungen aus beiden politischen Lagern Ausgleichszahlungen verlangt. Er hat bundesrechtliche Vorschriften für notwendig gehalten, um eine gleichartige Rechtsentwicklung in den Ländern sicherzustellen. Die vom Bundestag verabschiedete Fassung des Gesetzes kommt den Forderungen des Bundesrates soweit wie in einem Rahmengesetz nur möglich entgegen.

Der Bund hat auf dem Gebiet des Wasserhaushaltes nur eine Rahmenkompetenz. Der wasserrechtliche Vollzug ist allein Aufgabe der Länder. Sie müssen das gesetzliche Instrumentarium wirksam in die Praxis umsetzen. Sie tragen damit eine hohe Verantwortung, auf die in den parlamentarischen Beratungen immer wieder hingewiesen worden ist.

Ich begrüße die wiederholt erklärte Bereitschaft der Länder, dem Bund beim Erlaß der Durchführungsvorschriften zum Wasserhaushaltsgesetz alle notwendige Unterstützung zu geben.

Mit dem Erlaß der Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und einem konsequenten Vollzug der neuen Vorschriften können wir den Gewässerschutz einen weiten Schritt voranbringen.

- (A) Ich bitte deshalb um Ihre Zustimmung zu dem Gesetz.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Clauss** (Hessen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Hessische Landesregierung bedauert es, daß der Bundestag mit der jetzt verabschiedeten Fassung der **Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz** eine wichtige Chance versäumt hat, den Schutz des Wassers vor Verschmutzung und Verschwendung nachhaltig zu verbessern. Von den vielfältigen Anregungen der hessischen Gesetzesinitiative (Bundesrats-Drucksache 438/84) ist nur wenig übernommen worden. Trotz der überragenden ökologischen und ökonomischen Bedeutung eines gesunden Wasserhaushalts wurde das WHG nicht wesentlich über seine bisherigen, erwiesenermaßen unzureichenden Ansätze hinaus fortentwickelt.

- (B) So bleibt die jetzige Fassung des § 7a bei den Anforderungen an die Abwasserreinigung noch hinter dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung zurück. Der dringend notwendige Einsatz der besten technischen Mittel zur Verringerung der Schadstoffbelastung von Bächen, Flüssen und Meeren wird auch künftig nicht generell gefordert. Selbst bei den gefährlichen Schadstoffen wird der Stand der Technik erst im nächsten Jahrzehnt, und dies auch nur in ausgewählten Produktionszweigen, angewendet werden müssen. Eine konsequente Erfassung aller gefährlichen Schadstoffe schon am Entstehungsort ist nach wie vor nicht vorgeschrieben; die ökologisch nutzlose Verdünnung und Vermischung der Schadstoffe kann nach wie vor als Abwasserreinigung ausgegeben werden.

Der Schutz des heute schon schwer bedrohten Grundwassers wird nicht entscheidend verbessert. Die Gesetzesnovelle erweckt sogar den fatalen Eindruck, als müßten die Wasserverbraucher sich eine grundwasserverträgliche Bewirtschaftung des Bodens erst durch Abstandszahlungen erkaufen.

Rationeller Umgang mit den Wasserreserven ist dem Gesetzgeber nach wie vor keine besondere Regelung wert. Hochwertiges Trinkwasser kann immer noch für gewerbliche Zwecke vergeudet werden; für den Einsatz moderner Techniken zum Wassersparen gibt es auch künftig keinen Anreiz.

Die Bewahrung und Wiederherstellung der natürlichen Feuchtgebiete und Gewässerlandschaften werden weiterhin sträflich vernachlässigt. Obwohl die meisten in der Bundesrepublik bedrohten Tier- und Pflanzenarten auf intakte Naturräume in und an Gewässern angewiesen sind, bleibt auch im neuen WHG der Schutz der gewässerabhängigen Natur nur die Restgröße dessen, was traditionelle Wasserwirtschaft von den Gewässern noch übrigläßt.

Hessen hat im Gesetzgebungsverfahren durch umfangreiche Vorschläge versucht, die Chance für eine Neuorientierung des Gewässerschutzes im

Bundesrecht wahrzunehmen. Nachdem dieser Versuch an der mangelnden ökologischen Einsicht der Bundesregierung und den Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat gescheitert ist, wird Hessen die verbliebenen Spielräume nutzen, um die Versäumnisse des Bundesgesetzgebers soweit als möglich durch landesrechtliche Regelungen auszugleichen. Es bleibt zu hoffen, daß auch andere Länder bereit sind, unsere bedrohten Gewässer über das unzureichende Wasserrecht des Bundes hinaus zu schützen.

Anlage 10

Erklärung

von Senator **Kahrs** (Bremen)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Bremen erkennt die besondere Belastung des Polizeiberufs an, die sich vor allem im mittleren Dienst auswirkt. Die schon seit längerem erhobene Forderung nach Erhöhung der Stundensätze der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten wird daher grundsätzlich anerkannt.

Bremen hat jedoch im Frühjahr 1986 den Beschluß der Konferenz der Innenminister und -senatoren unterstützt, die Stellenobergrenzen im mittleren Dienst der Schutzpolizei auf das Verhältnis 40 : 40 : 20 zu erhöhen. Dieses Ziel ist vordringlich und sollte auf keinen Fall durch die kostenträchtige Erhöhung der Zulage gefährdet werden. Seine Realisierung sollte vielmehr unverzüglich in Angriff genommen werden. (D)

Bremen lehnt mit dieser Begründung die Entschliebung ab.

Anlage 11

Erklärung

von Staatssekretär **Kroppenstedt** (BMI)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Das **Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986** spiegelt die positive Wirtschaftsentwicklung in der Bundesrepublik und die Fortschritte bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte wider, einer Konsolidierung, bei der gerade auch der öffentliche Dienst erhebliche Beiträge geleistet hatte.

Nachdem bereits die Anpassung im Vorjahr zu einem leichten Zuwachs an realer Kaufkraft und damit zu einer Trendwende für alle Besoldungs- und -versorgungsempfänger geführt hatte, setzt sich diese positive Entwicklung mit dem Besoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986 verstärkt fort.

Der öffentliche Dienst hat damit wieder Anschluß an den Trend der allgemeinen Einkommensentwicklung gefunden. Wie in der privaten Wirtschaft, konnte auch im öffentlichen Dienst, insbesondere wegen der Geldwertstabilität, ein realer Kaufkraft-

- (A) Zuwachs erreicht werden, wie es ihn seit vielen Jahren nicht mehr gegeben hatte.

Damit ist auch bewiesen, daß der im Besoldungsrecht verankerte Grundsatz, die Beamten am wirtschaftlichen Fortschritt teilhaben zu lassen, keine Leerformel ist. Gleichzeitig wird die Gleichbehandlung von Arbeitern, Angestellten und Beamten im öffentlichen Dienst gewährleistet.

Die soziale Komponente ist mit der Erhöhung des Urlaubsgeldes angemessen berücksichtigt worden; insbesondere wenn man bedenkt, daß zu Beginn dieses Jahres das Vierte Besoldungsrechtsänderungsgesetz in Kraft getreten ist, das nicht unerhebliche Verbesserungen für die unteren Einkommensgruppen und für Familien mit Kindern gebracht hat.

Die schnelle Verabschiedung des Anpassungsgesetzes ist deswegen möglich geworden, weil bei allen Beteiligten Einvernehmen bestand, die allgemeine Bezügeanpassung nicht mit Strukturproblemen zu belasten.

Strukturfragen werden entsprechend der Entschließung des Deutschen Bundestages bei Verabschiedung des erwähnten Vierten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes noch in dieser Legislaturperiode von der Bundesregierung geprüft. In die Prüfung einbezogen werden auch die vom Bundesrat im ersten Durchgang aufgeworfenen Fragen nach der Wiederherstellung des Gleichklangs zwischen Besoldung und Tarifbereich beim Ortszuschlag sowie die früher aufgegriffene Frage eines

- (B) Einbaues der Harmonisierungszulage in das Grundgehalt.

Der Anregung des Bundesrates, die Vergütung für Soldaten mit Spitzendienstzeiten noch stärker anzuheben, ist der Bundestag gefolgt.

Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung, wie ihr im Gesetzgebungsgang beim Deutschen Bundestag aufgetragen worden ist, eine Änderung der Erschwerniszulagen-Verordnung zugunsten von Polizeibeamten vor.

Die Diskussion hinsichtlich der endgültigen Ausgestaltung dieser Regelung ist noch nicht abgeschlossen. Das zeigt auch der Entschließungsantrag des Landes Bayern. Ich hoffe, daß sich auch hier eine einvernehmliche Regelung bald finden läßt.

Anlage 12

Umdruck Nr. 8/86

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 567. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 6

Drittes Gesetz zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung (Drucksache 298/86)

Punkt 7

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 19. Juni 1980 über das **auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Drucksache 294/86)

Punkt 9

- a) Gesetz zu den **Haager Übereinkommen** vom 2. Oktober 1973 über die **Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen** sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Drucksache 296/86)
b) Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (**Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz**) (Drucksache 295/86)

Punkt 11

Gesetz zur Änderung des **Gebrauchsmustergesetzes** (Drucksache 305/86)

Punkt 13

Fünftes Gesetz zur Änderung des **Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 297/86)

Punkt 14

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987**) (Drucksache 310/86) (D)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 15

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der **Gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 311/86)

Punkt 16

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Staat Israel** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 312/86)

III.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 25

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des **Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 300/86)

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Ausprägung von Scheidemünzen** (Drucksache 257/86)

(A)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes über die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)** (Drucksache 256/86, Drucksache 256/1/86)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 29

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **einfache Druckbehälter** (Drucksache 181/86, Drucksache 181/1/86)

Punkt 31

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln** verwendet werden dürfen (Drucksache 238/86, Drucksache 238/1/86)

(B)

Punkt 33

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit **Lebensmitteln** in Berührung zu kommen (Drucksache 240/86, Drucksache 240/1/86)

Punkt 34

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Lebensmittel**, die für eine **besondere Ernährung** bestimmt sind (Drucksache 241/86, Drucksache 241/1/86)

Punkt 35

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die **Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten** und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 284/86, Drucksache 284/1/86)

Punkt 36

(C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen **Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen** in der Gemeinschaft (Drucksache 215/86, Drucksache 215/1/86)

Punkt 37

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem **Rindfleisch** der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission (Drucksache 242/86, Drucksache 242/1/86)

Punkt 46

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Einziehung** der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten **Darlehen** (Drucksache 258/86, Drucksache 258/1/86)

Punkt 47

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Eisenbahn (**Erste Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung**) (Drucksache 235/86, Drucksache 235/1/86)

(D)

Punkt 50

Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (**UnterschallVO**) (Drucksache 263/86, Drucksache 263/1/86)

Punkt 51

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — **Gewerbezentralregister** — der **Gewerbeordnung** (Drucksache 221/86, Drucksache 221/1/86)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 39

Sechste Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragsentrichtungsverordnung** (Drucksache 277/86)

Punkt 40

Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwal-

- (A) tungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**18. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 283/86)

Punkt 41

Zweite Verordnung zur Änderung der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 261/86)

Punkt 42

Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 262/86)

Punkt 43

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 269/86)

VII.

In die Veräußerung einzuwilligen:

Punkt 52

Veräußerung eines **bundeseigenen Grundstücks** in Helsinki (Drucksache 249/86)

VIII.

- (B) Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 289/86)

Anlage 13

Erklärung

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Durch die Verabschiedung des Entwurfs zur Änderung des **Gebrauchsmustergesetzes** sollen die Rahmenbedingungen und Marktchancen insbesondere für die mittelständische Wirtschaft verbessert werden. Das Schutzrecht Gebrauchsmuster war bei seiner Einführung vor fast 100 Jahren für Erzeugnisse des praktischen Lebens gedacht. In der Reichstags-Drucksache aus dem Jahre 1890 waren u. a. Hand- und Reisegeräte, hauswirtschaftliche Geräte, Schankgerätschaften, Schneiderwerkzeuge und Schreib- und Zeichenmaterialien erwähnt.

Aus diesem engen Bereich ist das Gebrauchsmuster seit langem herausgewachsen. Es wird auf allen Gebieten der Technik als zusätzliches Schutzinstrument und auch als Auffangrecht neben dem „großen“ Patent von der Wirtschaft in Anspruch genommen. Während die Zahl der Patentanmeldungen beim Deutschen Patentamt infolge der Verlagerung der Auslandsanmeldungen zum europäischen

Patenterteilungsverfahren deutlich zurückgegangen ist, hat das Interesse am Gebrauchsmuster in den vergangenen Jahren nicht nachgelassen. So gehen jährlich etwa 35 000 Gebrauchsmusteranmeldungen beim Deutschen Patentamt ein, davon etwa 12 000 Gebrauchsmustervollanmeldungen, für die also kein Hilfsverhältnis zu einer Patentanmeldung hergestellt wird. Dieses Schutzrecht, das bei den kleinen und mittleren Wirtschaftsunternehmen ein so unvermindertes Interesse findet, wird durch die Novelle noch verstärkt. Unter anderem wird die Schutzdauer um weitere zwei Jahre auf insgesamt acht Jahre verlängert. Es wird die Möglichkeit einer Gebrauchsmusterrecherche eingeführt. Außerdem werden Schaltungen im verstärkten Umfang in den Gebrauchsmusterschutz einbezogen.

Entsprechend der Anregung des Bundesrates im ersten Durchgang ist vom Deutschen Bundestag der Bestandsschutz der einfachen Patent- und Gebrauchsmusterlizenz in das Patent- und Gebrauchsmustergesetz aufgenommen worden. Der Lizenznehmer muß jetzt nicht mehr befürchten, durch die Veräußerung des Schutzrechts oder die Einräumung einer späteren Lizenz rechtlos gestellt zu werden. Dieser Vorschlag des Bundesrates fand die einhellige Unterstützung aller Wirtschaftskreise.

Dagegen ist der Bundestag nicht der Anregung des Bundesrates gefolgt, die Gebühr für die weitere Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters zu ermäßigen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gebühr in Höhe von insgesamt 600 DM für das siebte und achte Schutzjahr soll verhindern, daß wirtschaftlich unbedeutende Schutzrechte den Wettbewerb behindern. Wer bei einer Kosten-Nutzen-Analyse feststellt, daß ihm sechs Jahre nach der Anmeldung einer Erfindung beim Deutschen Patentamt die Aufrechterhaltung des Schutzes 300 DM im Jahr nicht wert ist, sollte diese Erfindung dem freien Wettbewerb preisgeben.

Nachdem im letzten Jahr bereits die Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten ist, kommen wir mit der Gebrauchsmusternovelle einen weiteren Schritt auf dem Weg der Verbesserung des Schutzes des geistigen Eigentums voran. Dieser Schritt dient insbesondere auch dem Interesse der mittelständischen Unternehmen. Für diese Legislaturperiode ist dann als dritter Schritt noch die Verabschiedung der Geschmacksmusternovelle vorgesehen.

Im Namen der Bundesregierung danke ich dem Bundesrat, daß er diesen Weg mit uns so einmütig beschreitet.

Anlage 14

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin)
zu Punkt 41 der Tagesordnung

Der Zweiten Verordnung zur Änderung der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** wird zugestimmt. Die entsprechende Regelung ist ebenso sachlich gerechtfertigt wie notwendig. Ungeachtet dessen sind jedoch prinzipielle Bedenken

- (A) gegen das vorangegangene Verfahren geltend zu machen. Der Bundesminister der Finanzen hat bereits am 13. November 1985 nach einer Diskussion mit den zuständigen Finanzbehörden der Länder unter entsprechender Vorwegnahme einer künftigen, nämlich der jetzigen Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 1984 und der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1984 die maßgebenden Pauschbeträge mit Wirkung zum 1. Januar 1986 geändert. Diese Änderung nahm damit die Änderung der Rechtsverordnung vorweg, wie sie notwendig gewesen wäre. Damit wurde zugleich das notwendige Zustimmungsgesetz des Bundesrates nicht beachtet, wenngleich sachliche Notwendigkeiten für die Vorwegnahme dieser Regelung gesprochen haben mögen.

Aus verfassungspolitischen wie verfassungsrechtlichen Gründen kann ein solches Verfahren grundsätzlich nicht akzeptiert werden. Ungeachtet der bereits genannten sachlichen Rechtfertigung ist die Bundesregierung darauf hinzuweisen, daß ein solches Verfahren keine Wiederholung finden darf. Auch in den Fällen rascher finanzpolitischer Maßnahmen muß das verfassungsrechtlich gebotene Zustimmungsverfahren bzw. förmliche Rechtsverordnungsverfahren eingehalten werden.

Anlage 15

Erklärung

- (B) von Bundesminister Engelhard (BMJ)
zu Punkt 8 der Tagesordnung

Nach eingehenden Beratungen, vor allem in den Rechtsausschüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages, liegt Ihnen nunmehr das Gesetz zur **Neuregelung des Internationalen Privatrechts** zur abschließenden Behandlung vor.

Wer sich das Ergebnis ansieht, wird feststellen, daß sich die intensiven Beratungen gelohnt haben: Wir haben einen Kompromiß gefunden, der zu einer möglichst einfachen Handhabung dieser komplizierten Materie in der Praxis führt und ein hohes Maß an Gerechtigkeit auch bei auslandsbezogenen Sachverhalten garantiert.

Hauptanliegen der Neuregelung ist es, unser seit dem 1. Januar 1900 geltendes, sehr lückenhaftes internationales Privatrecht auf eine moderne, verfassungsgemäße Grundlage zu stellen. Wie dringend die Neuregelung ist, hat das Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren seit Vorlage des Regierungsentwurfs gezeigt: Es hat mehrere Kollisionsnormen wegen Verletzung des Gleichberechtigungsgrundsatzes für nichtig erklärt. Wir schaffen nun jegliche Bevorzugung des Heimatrechts des Mannes ab. Damit wird das neue Recht dem Gebot der Gleichbehandlung von Mann und Frau entsprechen — ein weiterer wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung im gesamten Rechtsbereich.

Klarheit und Sicherheit bei der Frage nach dem anwendbaren Recht gehören durchweg zu den Zielen der Neuregelung: Die in den letzten zwei

Jahrzehnten stark gestiegene Zahl der Ausländer (C) und damit auch der Rechtsbeziehungen zwischen Ausländern und Deutschen hat das Bedürfnis verstärkt, auf möglichst einfachem Weg Antworten auf die Frage nach dem anwendbaren Recht zu finden. Die geschlossene Gesamtregelung des Internationalen Privatrechts in einem einzigen Gesetz trägt hierzu ganz wesentlich bei.

Ich bin sicher, daß das Gesetz einen Beitrag zum Wohl der vielfältigen Rechtsbeziehungen zwischen Deutschen und Ausländern leisten wird; darüber hinaus dokumentiert es die Weltoffenheit unseres Landes. Ich bitte daher um Ihre Zustimmung.

Anlage 16

Erklärung

- von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Mit dem Gesetzesbeschluß hat der Deutsche Bundestag dankenswerterweise auch versucht, das Instrumentarium zur **Bekämpfung** besonders gravierender Formen **des unlauteren Wettbewerbs** zu verbessern. Aus den Beratungen insbesondere des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages wissen wir, wie schwierig es gewesen ist, hier zu einer der verschiedenen Interessen berücksichtigenden Lösung zu gelangen. Das Land Berlin wird daher dem Gesetz auch zustimmen, insbesondere deshalb, um ein Inkrafttreten in dieser Legislaturperiode noch zu ermöglichen. Eine Anrufung des Vermittlungsausschusses würde demgegenüber mit großer Wahrscheinlichkeit ein solches Inkrafttreten verhindern und damit auch die übrigen Regelungen des Artikelgesetzes in Frage stellen.

Dies kann jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß insbesondere der Artikel 1 des Gesetzes mit seinen Änderungen des UWG noch nicht in allen Details zu befriedigen vermag. Ich begrüße insofern den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, bis zum 1. Januar 1989 einen Bericht über die praktischen Erfahrungen mit den novellierten Vorschriften vorzulegen. Auch aus der Sicht des Landes Berlin muß die Praxis bei der Umsetzung der neuen Vorschriften sorgfältig beobachtet werden. Angesichts der bekannten Schwierigkeit der Rechtsmaterie, der auch für einen Juristen nicht leicht verständlichen Formulierungen der einzelnen Bestimmungen und der, wie wir wissen, großen Fantasie aller Beteiligten bei der Nutzung derartiger Bestimmungen zur Durchsetzung ihrer individuellen Interessen kann es dem Gesetzgeber nicht gleichgültig bleiben, ob das, was er mit dieser Gesetzesänderung an Absichten verbunden hat, in der Praxis auch tatsächlich seinen Niederschlag findet. Gestatten Sie mir darüber hinaus eine Bemerkung aus meiner Stellung als Justizsenator:

Gegenüber der Gerichtsbarkeit, die die von uns beschlossenen Gesetze in ihrer täglichen Praxis anzuwenden hat, fühle ich mich als Justizsenator dafür verantwortlich, daß diese Gesetze auch aus sich

(A) heraus verständlich sind. Gerade angesichts der großen arbeitsmäßigen Belastung unserer Gerichte ist es dem einzelnen Richter nicht zuzumuten, die Entstehungsgeschichte eines Gesetzes einschließlich der einschlägigen Parlaments- und Ausschußprotokolle erst durchleuchten zu müssen, ehe er sicher sein kann, die jeweiligen Bestimmungen auch wirklich im Sinne der vom Gesetzgeber beabsichtigten Zielsetzung anzuwenden. Aufgabe der Legislative ist es daher, Gesetze so zu formulieren, daß sie auch ohne Quellenstudium aus sich heraus für den Richter und die Praxis verständlich und praktikabel sind. In diesem Sinne möchte ich an den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz auch die zusätzliche Bitte an die Bundesregierung knüpfen, für den Fall, daß sich bei der Umsetzung des Artikels 1 Schwierigkeiten in der Praxis ergeben sollten, nicht erst zu dem vorgesehenen Termin, sondern notfalls auch schon vorher etwa notwendige gesetzliche Änderungen in Angriff zu nehmen.

Anlage 17

Erklärung

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Bei dem von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften** interessieren den Bundesjustizminister naturgemäß in erster Linie — weil federführend — die Novellierung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die Neuregelung des Kündigungsrechts bei langfristigen Darlehnsverträgen. Ich meine, daß mit der Novellierung des UWG eine Reform mit Augenmaß vorgeschlagen wird, die die Zustimmung des Bundesrates verdient.

Lassen Sie mich drei Punkte herausgreifen:

1. Bei der Gegenüberstellung von Preisen und der mengenmäßigen Beschränkung der Abgabe von Waren haben sich in der Vergangenheit Geschäftspraktiken gezeigt, die vor allem zu Lasten des mittelständischen Einzelhandels und der Verbraucher zur Irreführung des Publikums geführt haben. Solchen Praktiken will der vorliegende Entwurf einen Riegel vorschieben.
2. Im Bereich der Sonderveranstaltungen wird ein Regelungswildwuchs beschnitten, der selbst von Fachleuten kaum noch durchdrungen werden kann und marktwirtschaftlichen Grundsätzen Hohn spricht. Dies ist ein wichtiges Beispiel dafür, was ernsthafter Wille zur Entbürokratisierung wenigstens im Ansatz zu leisten vermag. In diesem Zusammenhang darf ich Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß den in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der früheren Bundesregierung hierzu enthaltenen Anregungen und Vorschlägen weitgehend entsprochen wurde, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung auf ein privatrechtliches Sanktionssystem, der Abschaffung der Bußgeldbestimmun-

gen und der Einschränkung der Gründe für Aus- und Räumungsverkäufe. (C)

3. Im Bereich der irreführenden Werbung wird durch ein Rücktrittsrecht für den Verbraucher dafür gesorgt, daß niemand auf Produkten sitzenbleiben muß, die ihm durch bewußt falsche Werbeangaben aufgeschwatzt worden sind.

Einen weiteren Schwerpunkt des Gesetzes bildet die Neuregelung des Kündigungsrechts bei langfristigen Darlehnsverträgen. Die Aufhebung des § 247 BGB und die Neuregelung des gesetzlichen Kündigungsrechts des Schuldners in § 609 a BGB kommen für die Bundesländer nicht überraschend. Die beabsichtigte Gesetzesänderung wurde vor Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren mit den Ländern erörtert und abgestimmt. Ich darf meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß nach jahrelangen Diskussionen über das Thema § 247 BGB eine ausgewogene Regelung gefunden worden ist, die den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kreditgeschäfts und den schutzwürdigen Belangen aller Beteiligten, auch der Schuldner, gleichermaßen Rechnung trägt.

Die Länder haben im Vorfeld der Beratungen dem Entwurf in allen wesentlichen Punkten zugestimmt. Die gegenwärtig noch anhaltende Phase niedriger Zinsen bildet einen günstigen Zeitpunkt für die vorgeschlagene Rechtsänderung. Sie bringt für die Kreditgeber gleiche Wettbewerbschancen und für die Kreditnehmer mehr Transparenz und Verlässlichkeit.

Einen weiteren Schwerpunkt enthält Artikel 9 (D) des vorliegenden Beschlusses mit den Änderungen des geltenden Ladenschlußgesetzes. In der bisherigen Diskussion ist dieser Artikel häufig mit einer generellen Liberalisierung des Ladenschlußgesetzes verwechselt worden. Tatsächlich handelt es sich jedoch lediglich um die Regelung einiger Sonderfälle: Erreicht werden soll eine Verbesserung der Einkaufsmöglichkeiten von Berufspendlern und Reisenden, insbesondere ins Ausland. Nach Auffassung der Bundesregierung werden die geltenden Regelungen des aus dem Jahre 1956 stammenden Ladenschlußgesetzes den veränderten Bedürfnissen gerade dieser Personengruppen nicht mehr gerecht.

Die Stuttgarter Klett-Passage ist ein besonders eindrucksvolles Beispiel dafür, daß veränderte Öffnungszeiten, die die Bedürfnisse der Berufspendler berücksichtigen, von allen Beteiligten angenommen werden. Dies gilt nicht nur für den Verbraucher, sondern auch für die Einzelhändler, und — dies darf besonders hervorgehoben werden — auch die betroffenen Arbeitnehmer haben sich einmütig für die veränderten Öffnungszeiten in der Passage ausgesprochen.

In der Diskussion sind auch immer wieder Befürchtungen laut geworden, daß die Neuregelung zu Wettbewerbsverzerrungen im Einzelhandel führen könnte. Ich teile diese Befürchtungen ebensowenig wie mein Kabinettskollege Dr. Bangemann. Zum einen ist die Zahl der begünstigten Geschäfte zu gering; zum anderen wird dies durch die vorgesehene

- (A) Begrenzung der Verkaufsflächen von vornherein ausgeschlossen. Überdies sieht schon das bisherige Gesetz Ausnahmeregelungen z. B. im Bereich der Kurorte oder bei Gärtnereien in Friedhofsnähe vor, ohne daß dies als diskriminierend empfunden worden wäre.

Auch wenn es kein Thema mehr für die laufende Legislaturperiode ist, möchte ich abschließend noch ein Wort zur Diskussion über eine allgemeine Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten sagen:

Unser Ziel ist keine Verlängerung der zulässigen Gesamtöffnungszeiten, sondern lediglich eine Flexibilisierung des Zeitrahmens. Der Einzelhändler würde damit mehr individuellen Handlungsspielraum erhalten, sich den Kundenwünschen anzupassen. Ich bin aber auch davon überzeugt, daß eine Lockerung der Öffnungszeiten Vorteile für die Verbraucher — vor allem für Familien — und mehr flexible Arbeitszeiten für die Beschäftigten brächte. Hier sehe ich eine Chance für neuartige und mehr Teilzeitarbeitsplätze.

Über den Einzelhandel hinaus sehe ich hier aber auch die anderen Dienstleistungsbereiche, wie öffentliche Ämter, Banken und Versicherungen, gefordert. Mit einem Großversuch könnte z. B. solch ein Dienstleistungsabend pro Woche erprobt werden. Die Erkenntnisse würden nicht nur eine sachgerechte und dauerhafte Lösung erleichtern, sondern auch die langjährige Ladenschlußdiskussion beenden.

(B)

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Hasselmann** (Niedersachsen)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Für Herrn Minister Jürgens gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Aufgrund der Entscheidung des Landeskabinetts vom 9. Juli 1986 wird sich Niedersachsen der Verabschiedung des o. g. Gesetzes im Bundesrat nicht entgegenstellen. Dabei ist jedoch folgendes festzuhalten:

Ein sehr wichtiger Teil dieses Artikelgesetzes ist die **Neuregelung des Rechts der Aus- und Räumungsverkäufe**. Hierüber hat es seit längerer Zeit und in besonderem Maße natürlich während der Novellierungsarbeiten intensive Diskussionen über die Art und den Umfang der Neuregelung gegeben. Eine übereinstimmende Meinung als Ergebnis dieser Diskussion war und ist dabei schwer festzustellen. Als einziges kann man wohl festhalten, daß die bisherige Regelung nicht weiter bestehenbleiben sollte.

Die ständigen „Akzentverschiebungen“ in der Diskussion um diese Vorschriften werden auch im Gesetzgebungsverfahren des hier vorgelegten Beschlusses deutlich. Ein wichtiger Punkt ist dabei die Frage, ob Räumungsverkäufe lediglich anzeigepflichtig sein oder von einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Berufsvertretung von Handel,

Handwerk und Industrie abhängig gemacht werden (C) sollen. Im vorliegenden Gesetzesbeschluß ist auch nach verschiedenen Überarbeitungen dieses Regelungsbereiches eine eindeutige Entscheidung für die Anzeigepflicht getroffen worden. Das wird in der Praxis darauf hinauslaufen, daß die hauptsächlich davon betroffenen Industrie- und Handelskammern bei nach ihrer Meinung unzulässigen Räumungsverkäufen ein Unterlassungsverfahren vor den Zivilgerichten durchführen und damit ein erhebliches Prozeß- und Kostenrisiko auf sich nehmen müssen. Hinzu kommt eine erhebliche Mehrbelastung der Gerichte.

Diese Regelung wird aus niedersächsischer Sicht — und wir stimmen darin auch mit den Vertretungen und Verbänden des Handels überein — den praktischen Anforderungen nicht gerecht. Es ist sogar nicht einmal auszuschließen, daß bei den Aus- und Räumungsverkäufen die gesetzliche Regelung einerseits und die Praxis andererseits völlig auseinanderlaufen, weil nur noch wenige Fälle aufgegriffen werden und sich damit die Praxis ganz anders entwickelt, als es im Gesetz vorgesehen ist.

Man sollte diesen Einwänden auch nicht mit dem Hinweis auf eine mögliche übermäßige Bürokratie bei dem Genehmigungsverfahren entgegenzutreten versuchen; denn in den meisten Fällen wird eine solche Genehmigung ohne großen Aufwand zu erteilen sein. In den sog. kritischen Fällen dagegen, in denen sog. Ausverkaufspis am Rande oder jenseits der Legalität arbeiten, sind die Berufsvertretungen auch nach der gesetzlichen Neuregelung gezwungen, den Umständen des Einzelfalles im einzelnen nachzugehen. Dabei stehen sie nicht nur unter erhöhtem Zeitdruck, sondern außerdem auch noch in der Situation, prozeßfähiges und instanzensicheres Material zu sammeln, um damit die Initiative für eine Unterlassungsklage zu ergreifen. Insofern kann also nach der Neuregelung der bürokratische Aufwand sogar noch größer werden als bei einer Genehmigung.

Unberücksichtigt geblieben ist weiterhin die Forderung, auch die Aufgabe von Filialen in den Bereich zulässiger Räumungsverkäufe einzubeziehen. Sicherlich wäre es wünschenswert, die bisher bestehende Regelung beizubehalten. Andererseits ist jedoch zu berücksichtigen, daß es in der früheren Diskussion zahlreiche kritische Stimmen gegen diese Form der Räumungsverkäufe gegeben hat und deshalb die Aufgabe einer Filiale in die Gesetzesnovelle nicht einbezogen wurde.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsminister **Clauss** (Hessen)
zu Punkt 10 der Tagesordnung

Leider muß sich der Bundesrat heute mit dem **Gesetz zur Änderung wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften** befassen, einem Paradebeispiel für gesetzgeberische Flickschusterei und Praxisfremdheit. Die offenkundigen Mängel des Gesetzes, das die Koalitionsfrak-

(D)

- (A) tionen im Bundestag mit der „heißen Nadel genäht“ und uns kurz vor der Sommerpause „beschert“ haben, sind — hoffentlich — im Vermittlungsverfahren noch zu reparieren.

Lassen Sie mich zunächst die in Art. 1 Nr. 1 enthaltenen Neuregelungen ansprechen: Die vorgesehenen Verbote der öffentlichen Werbung mit mengenmäßiger Beschränkung sowie mit Preisgegenüberstellungen sind weder geeignet noch erforderlich, die Konzentration im Handel zu bremsen und den angestrebten Schutz des Leistungswettbewerbs im Interesse des Mittelstandes zu bewirken.

Im Hinblick auf den neuen § 6d UWG ist es grundsätzlich legitim, einen günstig eingekauften, aber knappen Warenvorrat auf eine möglichst große Zahl von Abnehmern verteilen und damit einen möglichst großen Werbeeffect erzielen zu wollen. Gleichzeitig darf dem Anbieter durch den Zwang zur Abgabe an Wiederverkäufer nicht die Möglichkeit genommen werden, dem Vorwurf der Irreführung über die Vorratsmenge durch Begrenzung der Abgabemengen zu begegnen. Gerade in Großunternehmen ist seit längerer Zeit eine Werbung mit der Abgabebeschränkung auf „haushaltsübliche Mengen“ kaum noch zu beobachten. Die Untersagungsvorschrift würde also entgegen ihrer Zielsetzung vornehmlich kleinere Unternehmen treffen.

- (B) Dies gilt auch im Hinblick auf das Verbot der Abgabebeschränkung gegenüber Wiederverkäufern. Zum einen hat es gerade der Discounter nicht nötig, durch „blickfangmäßig“ herausgestellte Angaben zu werben, weil der größte Teil seines Sortiments ohnehin zu Niedrigpreisen angeboten wird. Zum anderen würde gerade vor diesem Hintergrund in erster Linie dem Großunternehmen die Möglichkeit eröffnet, einzelne Sonderangebote seines kleineren Konkurrenten aufzukaufen. Mit dem Damoklesschwert des Unterlassungsanspruchs wird so für Sonderangebote ein faktischer Kontrahierungszwang begründet, der eindeutig zu Lasten der Wettbewerbschancen mittelständischer Händler geht.

Im Hinblick auf den neuen § 6e UWG ist festzustellen, daß wahrheitsgemäße Preissenkungswerbung und Preisgegenüberstellungen zu den wichtigsten Aktionsparametern im Wettbewerb gehören. Irreführungen sind derzeit ohnehin schon auf einzelne Branchen beschränkt, in denen die Preistransparenz gering ist, wie beispielsweise bei Orientteppichen, Pelzen, Schmuck und Uhren. Die Preistransparenz läßt sich jedoch durch das vorgesehene Verbot nicht verbessern. Es wird hier im Gegenteil zu noch verschwommeneren Angaben kommen. Außerdem spielen die Fälle irreführender Preisgegenüberstellungen schon heute eine unbedeutende Rolle. Nach Angaben des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht handelt es sich um 1 % der UWG-Gerichtsverfahren und 1 % der Verbraucherbeschwerden. Diese Verstöße werden bereits durch das geltende Recht — § 3 UWG — erfaßt.

(C) Weiterhin sieht das Gesetz eine Neuregelung des Rechts der Sonderveranstaltungen vor. Unstreitig ist, daß sich das geltende Recht nicht bewährt hat. Verstöße und Umgehungen sind an der Tagesordnung, ohne daß die vorgesehenen Sanktionen wirksam greifen:

- Schlußverkäufe werden häufig vorweggenommen, die interessantesten Angebote finden sich vielfach massiert vor Beginn des eigentlichen Schlußverkaufs,
- die sog. Karenzzeit wird nicht eingehalten, Gründe für einen Räumungsverkauf werden fingiert,
- Umbauten werden vorgeschützt, um sich von lästigen Lagerbeständen zur gesetzlichen Unzeit befreien zu können,
- zulässige Sonderangebote und unzulässige Sonderveranstaltungen lassen sich kaum zuverlässig voneinander trennen.

Das alles legt den Schluß nahe, daß vielfach ein Bedürfnis besteht, mehr Sonderveranstaltungen abzuhalten, als gesetzlich erlaubt ist. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Sonderveranstaltungen gegenwärtig künstlich rar gemacht werden und somit besonders attraktiv sind. Deswegen bestünde hier Gelegenheit, einmal nicht nur von Marktwirtschaft zu reden, sondern auch wirklich nach ihr zu handeln. Denn im Bereich der Sonderveranstaltungen finden sich ausschließlich Vorschriften, die in den 30er Jahren aus binnenprotektionistischen Gründen eingeführt worden sind. (D)

Die Koalitionsfraktionen, die das Gesetz im Deutschen Bundestag getragen haben, werden doch unglaubwürdig, wenn sie über Deregulierung und mehr Flexibilität nur bei den Sozialvorschriften und im Bereich des Arbeitsmarktes reden, dann aber protektionistische Vorschriften im Wirtschaftsrecht aufrechterhalten. Hier hätte es ein fruchtbares Betätigungsfeld für die „liberalen Wächter“ in der Koalition gegeben. Da diese aber ihre selbstgesetzte Aufgabe nicht erfüllt haben, muß Hessen dieses Wächteramt nunmehr im Bundesrat übernehmen. Im übrigen frage ich mich, inwieweit das Gesetz mit den Absichten der Bundesregierung zur Entbürokratisierung im Einklang steht: Eine systematische und konsequente Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen ist kaum oder nur mit einem überdimensionierten Überwachungsapparat möglich, dessen Effizienz jedoch angesichts der tatsächlichen Entwicklung bei den Sonderveranstaltungen zunehmend zweifelhaft wird.

Ich bitte Sie daher, den Antrag auf Streichung aller staatlichen Reglementierungen des Sonderveranstaltungsrechts zu unterstützen.

Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, so gebührt der Beibehaltung des geltenden Rechts allemal der Vorzug gegenüber der vorgesehenen Neuregelung. Lassen Sie mich dies an den Vorschriften über das sog. zivilrechtliche Sanktionsverfahren bei Wettbewerbsverstößen demonstrieren.

- (A) Dieses Verfahren ist im Gesamtzusammenhang der Verfahrensregelung ein Fremdkörper. Seine Funktion ist völlig unklar. Es vermittelt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 und 4 UWG neuer Fassung der zuständigen amtlichen Berufsvertretung von Handel, Handwerk und Industrie im Rahmen eines Prüfverfahrens bestimmte Erkenntnisse. Die Berufsvertretung ist aber nicht befugt, ihre Erkenntnisse in einen Verwaltungsakt umzusetzen. Die Umsetzung soll vielmehr nach § 13 UWG durch die klageberechtigten Unternehmen oder Verbände erfolgen. Ob das Recht zur Akteneinsicht gemäß § 8 Abs. 4 UWG neuer Fassung den potentiellen Klägern ein umfassendes Bild vom Ergebnis des Prüfverfahrens vermittelt, darf in der Praxis bezweifelt werden.

Die Widersinnigkeit der vorgesehenen Verfahrensregelung wird auch darin deutlich, daß der Entwurf Formulierungen enthält, die typische Ermessensentscheidungen einer Verwaltungsbehörde voraussetzen. So fixiert § 8 Abs. 2 UWG neuer Fassung die Wartefrist vor Durchführung eines erneuten Räumungsverkaufs wegen Geschäftsaufgabe auf drei Jahre, es sei denn, daß „besondere Umstände“ vorliegen. Soll ein Zivilgericht ohne nähere Anhaltspunkte ein Urteil darüber abgeben, ob „besondere Umstände“ vorliegen, und gegebenenfalls die Klage abweisen? Soll der Kläger, der die „besonderen Umstände“ und ihre Stichhaltigkeit nicht kannte, dann die Kosten tragen? All dies sind offene Fragen!

- (B) Die hier skizzierten Risiken werden jedenfalls mit Gewißheit nicht dazu beitragen, daß Verstöße gegen die Regelungen des Sonderverkaufsrechts konsequent aufgegriffen werden. Die gesetzgeberische Flickschusterei, von der ich eingangs sprach, dürfte somit hinreichend belegt sein.

Anlage 20

Erklärung

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Küstenländer fordern seit Jahren, daß die ordnungspolitisch bedingten Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten des Zu- und Ablaufverkehrs der deutschen Seehäfen beseitigt werden. Ständiges Nachfassen und Hartnäckigkeit in der Überzeugungsarbeit haben schließlich zu der allgemeinen Einsicht geführt, daß die Benachteiligung der deutschen Seehäfen im Interesse der Wirtschaft und insbesondere der rund 400 000 Arbeitsplätze, die unmittelbar oder mittelbar von den Häfen abhängen, nicht länger hinnehmbar ist.

Über die Frage, wie die **Wettbewerbsverzerrungen** zu beseitigen sind, konnte weitgehend Konsens hergestellt werden. Der Bundestag hat am 26. Juni 1986 das Kernstück des Gesetzesantrages des Bundesrates vom März 1985 zur Änderung tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr mit den Stimmen der Regierungsfractionen und der SPD angenommen. Es geht dabei um eine

Novellierung des § 22a Güterkraftverkehrsgesetz, (C) mit der die Bestimmungen über Sonderabmachungen, d. h. individuelle Preisvereinbarungen, an das bestehende EG-Recht angepaßt werden. Mit diesem Schritt in die richtige Richtung kann für die deutschen Seehäfen eine Annäherung im Bereich der Preisbildung des Straßengüterverkehrs an die Wettbewerbsbedingungen erreicht werden, wie sie für die Rheinmündungshäfen schon lange gelten.

Die Küstenländer setzen darauf, daß die durch die Gesetzesnovellierung geschaffenen günstigeren Voraussetzungen, d. h. insbesondere die größere Flexibilität bei der Preisgestaltung im Zu- und Ablaufverkehr, von der Wirtschaft voll genutzt werden.

Die deutschen Seehäfen befinden sich in einem harten internationalen Wettbewerb — nicht zuletzt mit den Rheinmündungshäfen.

Diesem Wettbewerb haben wir uns in der Vergangenheit gestellt, und wir werden dies auch in der Zukunft tun. Wir erwarten allerdings, daß die Wettbewerbsbedingungen einander angeglichen werden. Dies heißt nicht, daß wir Subventionen anstreben; hiergegen hat sich Hamburg immer ausgesprochen. Uns geht es darum, die gleichen Marktchancen zu haben wie unsere Wettbewerber. Wenn dies sichergestellt ist, sind auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich unsere Hafenwirtschaft mit ihrer hohen Flexibilität und Leistungsfähigkeit aus eigener Kraft am Markt behauptet. Der vorliegende Gesetzentwurf zielt darauf ab, für unsere Häfen ein Stück Gleichheit in den Wettbewerbsvoraussetzungen zu schaffen. (D)

Gerade der Mangel an Chancengleichheit hat in der Vergangenheit dazu geführt und führt auch heute noch dazu, daß sich der Anteil des seewärtigen deutschen Außenhandels, der über deutsche Häfen verschifft wird, Jahr für Jahr verringert, während der entsprechende Anteil deutschen Außenhandels über ausländische Häfen kontinuierlich ansteigt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, daß auch in Zukunft die Notwendigkeit besteht, für mehr Wettbewerbsfähigkeit durch Schaffung von mehr Chancengleichheit zu sorgen.

Gerade auf diesem Felde sind wir nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs, den Mailänder Beschlüssen zur Vollendung des Binnenmarktes und dem Ratsbeschluß vom November 1985 besonders gefordert.

Die Umsetzung dieser Beschlüsse muß zur Folge haben, daß die Schaffung binnenmarktähnlicher Verhältnisse für die zwischenstaatlichen EG-Verkehre auch auf die deutschen Seehafenverkehre ausgedehnt wird, um ein weiteres ordnungspolitisches Auseinanderdriften gleichartiger Verkehrsmärkte zu vermeiden.

Dazu ist es notwendig, den im Seehafenhinterlandverkehr bestehenden Harmonisierungsbedarf bei den unterschiedlichen fiskalischen Belastungen des Güterkraftverkehrsgewerbes, bei den Maßen und Gewichten der Nutzfahrzeuge und deren tech-

- (A) nischer Überwachung und insbesondere auch den einheitlichen Vollzug der EG-Sozialvorschriften zu befriedigen.

Die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Seehäfen ist nicht nur von großer regional- und beschäftigungspolitischer Bedeutung für die Küste, sondern sie entspricht auch den Erfordernissen eines gut strukturierten nationalen Verkehrsmarktes und darüber hinaus einer ausgewogenen europäischen Verkehrsstruktur.

Der vorliegende Gesetzesantrag kann einen wichtigen Beitrag für das Ziel der Wettbewerbsfähigkeit leisten. Ich bitte Sie deshalb, der Vorlage zuzustimmen.

Anlage 21

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 17** der Tagesordnung

Auf unserer Tagesordnung stehen heute vier Gesetzentwürfe mit im Kern gleicher Zielsetzung: Sie sollen das Risiko der **Pflegebedürftigkeit** besser absichern. Bei aller Unterschiedlichkeit in der Ausgestaltung als größere oder kleinere Lösung oder auch nur als erster Teilschritt ist die gemeinsame Überzeugung von Bundesrat und Bundesregierung positiv hervorzuheben, daß konkrete Verbesserungen der Situation der Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft dringlich sind.

- (B) Nun resultiert aus der für den Bundesrat ungewöhnlichen Vielzahl der Entwürfe zum gleichen Thema die Schwierigkeit, daß heute zum Vorschlag der Bundesregierung Stellung genommen werden muß. Nach dem Ergebnis der Ausschlußberatungen gibt es gegenwärtig noch keine Mehrheit für eine großangelegte Lösung des Problems, wie z. B. durch den Entwurf von Rheinland-Pfalz. Wir müssen uns daher heute damit auseinandersetzen, ob dann nicht wenigstens ein erster Teilschritt zugunsten der Pflegebedürftigen getan werden sollte. Dafür könnten grundsätzlich der Vorschlag der Bundesregierung und der Entwurf des Freistaates Bayern in Betracht kommen, wie auch die Mehrheit der Sachverständigen im Hearing festgestellt hat.

Maßstab für einen ersten Teilschritt ist aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz aber, daß er sich in ein Gesamtkonzept einfügen und eine baldige große Lösung ermöglichen muß. Das erscheint mir am ehesten beim Regierungsentwurf gewährleistet. Während dieser Entwurf eines Pflegeverbesserungsgesetzes sich auf die punktuelle Änderung der Reichsversicherungsordnung beschränkt und hier eine zusätzliche Sachleistung der Krankenkasse vorsieht, könnte der bayerische Vorschlag zu einer Lösung führen, wie sie von Rheinland-Pfalz nicht befürwortet werden kann. So wichtig es ist, dem Pflegebedürftigen durch Gewährung von Geldleistungen zu helfen, so problematisch ist die Zuweisung dieser Aufgabe an die gesetzliche Krankenversicherung. Damit würde eine differenzierte Hilfeleistung nach den Erfordernissen des Einzelfalles

- unter Einbeziehung von Leistungen an Pflegepersonen weitgehend unmöglich gemacht. (C)

Eine krankenversicherungsrechtliche Lösung, die den Versicherungsfall nicht nur vom Vorliegen gesundheitlicher Gründe, sondern zusätzlich auch von einer Altersgrenze abhängig macht, ist zudem rechtlich problematisch.

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung möchte ich anmerken: Der Entwurf mit dem kleinsten Finanzvolumen ist naturgemäß auch der bescheidenste Vorschlag auf der Leistungsseite. Er wird daher als Teilschritt bezeichnet. Ich bedauere, daß der erste Teilschritt ausschließlich bei der gesetzlichen Krankenversicherung getan werden soll.

Ich möchte im übrigen mit Nachdruck darauf hinweisen, daß alle drei Länderentwürfe eine spürbare Inanspruchnahme von Bundesmitteln vorsehen, nicht nur der leistungsgesetzliche Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, wie zuweilen behauptet wird. Die versicherungsrechtlichen Modelle Hessens und Bayerns planen einen Bundeszuschuß von 3,3 bzw. 3,5 Milliarden DM ein, der sich erheblich erhöhen müßte, wenn über die Familienhilfe auch die pflegebedürftigen Frauen der Rentner und die Knappschaftsrentner in die Regelung einbezogen werden sollen.

Zum Verfahren liegen uns unterschiedliche Voten der Ausschüsse vor. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Beratung der drei Länderentwürfe zu vertagen. Ich halte diesen Vorschlag für sachgerecht. Die Beratungen der Ausschüsse sind noch nicht abgeschlossen. Es stand kaum Zeit zur Verfügung, um die Ergebnisse der Anhörung vom 9. Juni zu diskutieren. Aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz in dieser Frage möchte ich sagen: (D)

In der Anhörung hat es eine so breite Zustimmung für den rheinland-pfälzischen Vorschlag eines Leistungsgesetzes gegeben, daß ein schnelles Votum gegen die Einbringung dieses Gesetzentwurfs nur schwer zu begründen ist. Nicht ungehört bleiben sollten alle Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung und der Ersatzkassen, die sich geschlossen gegen eine krankenversicherungsrechtliche Lösung aussprechen. Bei der Kostensituation im Gesundheitswesen sind Beitragserhöhungen zu Lasten der Versicherten und der Arbeitgeber z. Zt. unvermeidbar.

Ich hätte wenig Verständnis dafür, wenn heute aus taktischen Erwägungen heraus die Einbringung eines inhaltlich problematischen und fachlich nicht hinreichend ausdiskutierten Gesetzentwurfs beschlossen würde. Dem bedeutsamen Thema wäre eine sorgfältige Beratung angemessen.

Wir sollten daher heute durch eine Vertagung den Ausschüssen die Gelegenheit geben, die fachliche Diskussion der drei Länderentwürfe abzuschließen und einen Lösungsvorschlag zu präsentieren, der möglichst breite Zustimmung erhält und damit auch gute Aussichten hat, in der nächsten Legislaturperiode Gesetz zu werden. Daß ich den Wunsch habe, dabei möglichst viel von der rhein-

- (A) land-pfälzischen Gesamtkonzeption verwirklicht zu sehen, findet sicher ihr Verständnis.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister Clauss (Hessen)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur **Anerkennung eines Kindererziehungsjahres** für die Jahrgänge vor 1921 wird vor dem Hintergrund der Beschlüsse der Koalitionsrunde am 1. Juli besonders dringlich.

Die Koalitionsbeschlüsse sind nicht geeignet, eine sozialpolitisch auch nur annähernd befriedigende Lösung darzustellen. Der gleiche Tatbestand, nämlich die Erziehung eines Kindes, führt nach der Konzeption der Regierungskoalition je nach Geburtsjahrgang der Mutter zu völlig unterschiedlichen Ergebnissen. Bei Jahrgängen ab 1921 geht das anrechenbare Jahr der Kindererziehung in die Rentenberechnung ein. Für die Anrechnung sind daher rentenrechtliche Voraussetzungen maßgebend. Die Jahrgänge 1917 bis 1920 bekommen vier Jahre lang nichts. Sie müssen bis zum 1. Oktober 1990 warten.

- (B) Aber auch die nach dem vorgesehenen Stufenplan zuerst zu begünstigenden älteren Mütter der Jahrgänge 1906 und früher bekommen nicht etwa wie die Jahrgänge ab 1921 die Leistungen ab Januar 1986, sondern ab 1. Oktober 1987. Auch nur annähernd einleuchtende Gründe für diesen Stichtag fehlen.

Um den Kreis der Ungereimtheiten zu schließen, sollen die Vergünstigungen für die Jahrgänge vor 1921 mit der Gießkanne verteilt und nicht an rentenrechtliche Voraussetzungen geknüpft werden. Auch dies ist eine willkürliche Ungleichbehandlung gleicher Tatbestände.

Gegen die Anerkennung von Kindererziehungszeiten für alle Frauen wäre vom Grundsatz her nichts einzuwenden, solange ausreichend Finanzmasse vorhanden und eine völlige Gleichbehandlung aller Tatbestände der Kindererziehung gewährleistet wäre. An beiden Voraussetzungen fehlt es jedoch. So wird die stufenweise Einbeziehung gerade mit fehlenden Finanzmitteln begründet. Um so mehr müßte dann darauf geachtet werden, daß der Kreis der Berechtigten sachgerecht abgegrenzt wird.

Wenn es nicht möglich sein soll, alle Jahrgänge in die seit 1. Januar 1986 geltende Regelung einzubeziehen, ist es auf der anderen Seite schwer verständlich, daß bei den Jahrgängen, die jetzt einbezogen werden sollen, eine Ausweitung des Personenkreises stattfindet.

Sozialpolitisch besonders bedrückend ist die Tatsache, daß die Finanzierung der jetzt beschlossenen zusätzlichen Leistungen zu einem großen Teil, nämlich in der Größenordnung von 2,6 Milliarden DM, über eine Neuordnung der Finanzbeziehungen des Bundes zur Bundesanstalt für Arbeit, also zu La-

- sten der Bundesanstalt, und damit letzten Endes zu (C) Lasten der Beitragszahler erfolgen soll.

Insgesamt gesehen ist der Beschluß der Regierungskoalition schlimmes Stückwerk, das unter dem Druck bevorstehender Wahlen zusammengeflückt wurde. Ich kann daher nur dringend empfehlen, dem Gesetzesantrag Nordrhein-Westfalens zuzustimmen, der eine systematisch saubere und unter dem Gesichtspunkt des derzeit Machbaren auch sozialpolitisch befriedigende Lösung darstellt.

Anlage 23

Erklärung

von Senator Prof. Dr. Scholz (Berlin)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Verantwortungsbewußte **Gesetzgebungspolitik** verlangt gerade auf dem Gebiet des Strafrechts nicht nur ein behutsames Reagieren auf neu geortete Gefahrentatbestände. Ich nenne beispielhaft hier nur die eingehende Diskussion um das vor kurzem verabschiedete 2. WiKG sowie das mit Sicherheit ernsthafter Diskussion bedürftige Problemfeld der sog. Fortpflanzungsmedizin und Biotechnologie; eine maßvolle Kriminalpolitik fordert darüber hinaus ein stetes Überprüfen des vorhandenen Instrumentariums, eine Analyse seiner Effizienz und sinnvolle Korrekturen im einzelnen. Eine derartige Detailkorrektur bei einer in der Alltagspraxis bedeutsamen Vorschrift, nämlich bei § 142 StGB, strebt der Senat von Berlin mit seiner Geset-

(D)

zesinitiative an, die den Schutz der Opfer von Verkehrsunfällen vor unaufgeklärter Unfallflucht verbessern soll.

Auch die Neufassung und Verschärfung dieses Straftatbestandes im Jahre 1975 konnten die Zahl der Unfallfluchtfälle — ungefähr 40 000 im Jahr — nicht wirksam eindämmen; sie steigt insbesondere im Bereich der Sachschadensunfälle weiterhin deutlich an. Es ist leider noch nicht gelungen, mittels dieser Vorschrift die zivilrechtlichen Interessen der Unfallbeteiligten wirksam zu sichern.

Dies darf nun keineswegs zu der kurzschlüssigen Überlegung verführen, diese unter dem Gesichtspunkt der Normenklarheit ja ohnehin nicht ganz unproblematische Strafvorschrift völlig zu streichen. Angesichts der Anonymität und Mobilität des Straßenverkehrs ist im Interesse der Unfallopfer auch ein strafbewehrter Schutz ihrer vermögensrechtlichen Belange dem Grunde nach geboten. Eine kritische Bestandsaufnahme dieser Strafvorschrift führt aber zu dem Ergebnis, daß gerade im Interesse der Unfallgeschädigten eine Korrektur dringend angebracht ist.

Die Strafvorschrift des § 142 StGB wirkt zumindest bei Unfällen mit Sachschäden im ruhenden Verkehr letztlich geradezu kontraproduktiv. Sie gewährt dem Opfer durch Statuierung diverser Pflichten der Unfallbeteiligten zwar theoretisch umfassenden Schutz, vermag aber dieses Schutzversprechen praktisch nicht einzulösen: Entfernt sich nämlich ein Unfallbeteiligter nach dem Unfall erst ein-

- (A) mal vom Unfallort — die Motive hierfür mögen in einer Art „Fluchtinstinkt“ im Schrecken des Unfallgeschehens oder auch im Wunsch des Fahrers liegen, eine körperliche oder psychische Beeinträchtigung seiner Fahrtüchtigkeit nicht aufdecken zu müssen —, hat er sich also erst einmal entfernt, so ist ihm nach Erlangen besserer Einsicht der Weg zurück, d. h. zum Schadensausgleich durch nachträgliche Meldung, versperrt. Durch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort hat er sich ja bereits in den Bereich strafbaren Verhaltens begeben. Da zudem ein Absehen von Strafverfolgung nach §§ 153, 153a StPO im Ermessen der Strafverfolgungsorgane steht, also für den Täter nicht kalkulierbar ist, wird er gegenwärtig von einer nachträglichen Meldung absehen. Die opferschützende Vorschrift des § 142 StGB führt in ihrer gegenwärtigen Fassung letztlich zu einer endgültigen Schädigung des Betroffenen.

Hier setzt der Berliner Reformvorschlag an, der dem ausgleichswilligen Täter eine „goldene Brücke“ hin zum Opfer, zum Schadensausgleich bauen will. Durch eine Ergänzung des § 142 StGB soll der Flüchtende nach einem Unfall im sog. ruhenden Verkehr, der lediglich Sachschaden zur Folge hatte, durch eine binnen 24 Stunden erfolgte nachträgliche Meldung seiner Unfallbeteiligung Strafflosigkeit erlangen können. Diese nachträgliche Meldung des Täters hat zur Folge, daß die Vermögensinteressen des Unfallopfers keine endgültige Schädigung erfahren, so daß ein Bedürfnis für eine Pönalisierung nachträglich entfällt.

- (B) Der Senat von Berlin weiß sich mit diesem Vorschlag nicht nur im Einklang mit Forderungen der Strafrechtswissenschaft; er greift darüber hinaus — und darauf möchte ich besonders hinweisen — die Vorschläge des 24. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar auf. Auch dieses kompetente, Wissenschaftler und Praktiker vereinende Gremium hat sich in diesem Jahre für die Einführung eines Strafaufhebungsgrundes bei nachträglicher Meldung des Täters ausgesprochen.

Eine Korrektur des § 142 StGB ist aber nicht nur aus Gründen des Opferschutzes geboten. Diese Strafvorschrift schützt die privatrechtlichen Vermögensinteressen der in einen Verkehrsunfall involvierten Personen; nur zu diesem Zweck — und dies hat ja bekanntlich das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zu § 142 StGB a. F. bereits im Jahre 1963 betont —, nur mit dieser Zielrichtung ist eine Pönalisierung der Selbstbegünstigung zulässig, kann § 142 StGB als Fremdkörper im Rechtssystem — selbst ein Straftäter braucht nicht am Tatort zu verweilen — vor der Verfassung Bestand haben. Das verfassungsrechtlich abgesicherte Ultima-ratio-Prinzip des Einsatzes strafrechtlicher Normen gebietet dann aber auch, die Kriminalstrafe nach § 142 StGB nur eintreten zu lassen, wenn das alleinige Ziel der Vorschrift — die Sicherung der privaten Interessen des Geschädigten — nur durch Einhaltung der Wartepflicht am Unfallort erreicht werden kann. Bei Sachschäden im ruhenden Verkehr — und nur auf diese, immerhin über 80 % aller Unfallfluchtfälle betreffende Fallkonstellation be-

zieht sich die Berliner Initiative — also kann in der Regel nicht zweifelhaft sein, daß den Verursacher die volle Haftung für den Schaden trifft. Demgegenüber soll bei Unfällen im fließenden Verkehr — z. B. einem Kreuzungsunfall — und auch bei Unfällen mit Personenschäden keine Änderung der Rechtslage eintreten, da in diesen Fällen der technische Zustand der Fahrzeuge und der körperliche Zustand des Fahrers von erheblicher Bedeutung für den Schadensausgleich sein kann, so daß anders als bei Beschädigung einer Leitplanke oder beim Streifen eines geparkten Kraftfahrzeuges ein Verbleiben an der Unfallstelle für die Klärung der Haftungsfrage unerlässlich ist.

Lassen Sie mich an dieser Stelle kurz auf ein letztlich nicht durchschlagendes Bedenken eingehen, das dem entsprechenden Vorschlag des Goslarer Verkehrsgerichtstages entgegeng gehalten wurde. Es wird befürchtet, daß durch eine auch nur behutsame Korrektur der Strafvorschrift gegen das unerlaubte Entfernen vom Unfallort die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden könnte, da auch und gerade alkoholisierte Täter sich vom Unfallort entfernen und erst nach Ausnüchterung gefahrlos den Weg zum Schadensausgleich einschlagen könnten. Ich will mit aller Deutlichkeit betonen, daß das Land Berlin kein Sonderrecht für alkoholisierte Verkehrsteilnehmer einführen will. Für die Bekämpfung dieses gewissenlosen und gefährlichen Verhaltens stehen geeignete Vorschriften zur Verfügung, nämlich die §§ 315c, 316 StGB, 24a StVG. Der Anwendungsbereich dieser Vorschriften wird nun von der geplanten Reform des § 142 StGB überhaupt nicht berührt; sie finden auch nach einer Reform uneingeschränkt ihre völlig berechnete Anwendung.

§ 142 StGB aber — und dies darf bei der künftigen Diskussion nicht aus den Augen verloren werden — bezweckt lediglich den Schutz der Vermögensinteressen der Unfallopfer; er soll dagegen nicht das Ergreifen und Aus-dem-Verkehr-Ziehen alkoholisierten Verkehrsteilnehmer ermöglichen. Selbst wenn man — sich gleichsam augenzwinkernd an der schon genannten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorbeimogelnd — den Schutz der Verkehrssicherheit als erwünschten Nebenerfolg dieser Bestimmung ansehen wollte, so bliebe eine derartige, im systematischen Ansatz ohnehin verfehlte Betrachtung doch allzu oberflächlich. Kein alkoholisierte Kraftfahrer dürfte durch die Existenz des § 142 StGB zur Selbststellung durch Verbleiben am Unfallort motiviert werden. Letztlich bleibt zu betonen, daß alkoholisierte Unfallverursacher im übrigen nur eine der vielfältigen Zielgruppen dieser vom Land Berlin intendierten „goldenen Brücke“ bilden. Als Fluchtmotiv hatte ich ja bereits auf momentane Kopfflosigkeit und Überforderung in der Unfallsituation hingewiesen; des weiteren möchte ich auf die Schwierigkeiten verweisen, die Person des nicht anwesenden Geschädigten in Erfahrung zu bringen — verbunden mit der Unklarheit darüber, welche Wartefrist nach § 142 StGB im konkreten Fall einzuhalten ist. Die tatbestandliche Unschärfe des Normbefehls in § 142 StGB läßt auch manchen grundsätzlich rechts-

- (A) treuen Verkehrsteilnehmer vorschnell in die Zone schon pönalisierten Verhaltens geraten. Insoweit mag auch der potentielle Täter zu den Geschädigten dieser Strafvorschrift gerechnet werden.

Entscheidend geht es dem Senat von Berlin aber um eine deutliche Verbesserung des Vermögensschutzes der Opfer von Sachschäden im Straßenverkehr, von Personen also, die nach der gegenwärtigen Rechtslage keinen ausreichenden Schutz erfahren. Deshalb sollte dieser Gesetzesinitiative, die auf eine gebotene und einfach zu realisierende Teilkorrektur des § 142 StGB abzielt, ein rascher Erfolg beschieden sein.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Dr. Walter** (Saarland)
zu Punkt 19 der Tagesordnung

Das Saarland ist mit einer Überweisung des Berliner Gesetzesantrages an die zuständigen Ausschüsse einverstanden. Mißverstehen Sie daher meinen Beitrag nicht als Versuch, die Beratungen vorwegzunehmen oder gar zu vereiteln.

- (B) § 142 galt immer schon als die „mißglücklichste Vorschrift des materiellen Strafrechts“. Seit es in Deutschland Autos gibt, d. h. seit ihrem Erlaß im Jahre 1909, herrschen um die Bestimmung Verwirrung und Unsicherheit. Darum: Wer antritt, sie zu ändern, noch dazu wenn er sich auf die Expertenmeinung mehrerer deutscher Verkehrsgerichtstage berufen kann, der hat fast schon den Schein, im Recht zu sein, für sich.

Trotzdem bereitet es mir Unbehagen, auf die Regelung von 1909 zurückzugehen; denn schon damals hatten „Wir, Wilhelm von Gottes Gnaden, Deutscher Kaiser, König von Preußen, verordnet“, den flüchtigen Autofahrer mit Gefängnis bis zu zwei Monaten zu bestrafen, es sei denn, daß sich der Fahrer am Tage nach dem Unfall stellt. — Und nur dieses Unbehagen erlauben Sie mir hier zu artikulieren.

Der Berliner Gesetzesantrag beschreibt die Situation korrekt: Die Kurve der Fluchtfälle ist in den letzten Jahren steil nach oben gegangen, steiler als die Kfz-Zulassungszahlen. Die Bereitschaft der bundesdeutschen Autofahrer, sich aus dem Staube zu machen, hat erschreckende Ausmaße angenommen. Im Schnitt sucht heute jeder fünfte Autofahrer nach einem Unfall im Straßenverkehr das Weite. Dazu gehören nicht nur Leute mit kleinem Geldbeutel, die die auf sie zukommenden Schadensersatzansprüche zu fürchten hätten. Dazu gehören genauso die Fahrer teurer deutscher Nobelmarken. Verantwortungslosigkeit ist offenkundig keine Frage des sozialen Herkommens oder des Portemonnaies. Unfallflucht hat sich so zu einem wahren motorisierten Massendelikt ausgewachsen. Namentlich bei Unfällen mit Sachschäden steigt die „Flüchtlingsquote“ nahezu ins Unermeßliche.

Die Frage ist, welche Schlußfolgerungen aus diesem Befund zu ziehen sind. Berlin will dem Täter

goldene Brücken bauen. Der Autofahrer, der nur (C) Sachschaden angerichtet hat, soll straflos bleiben, wenn er sich binnen 24 Stunden bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellt.

Man könnte sich zunächst fragen, ob eine solche Regelung erforderlich ist. Schon das geltende Recht erkennt an, daß sich ein Unfallbeteiligter in Ausnahmefällen vom Unfallort entfernen darf, noch ehe die erforderlichen Feststellungen getroffen worden sind, vorausgesetzt, er meldet sich unverzüglich, d. h., sobald dies nach objektiven Maßstäben wieder von ihm erwartet werden kann. Ich verweise auf die Bestimmungen des § 142 Abs. 2 und 3 StGB. Sie wurden durch das 13. Strafrechtsänderungsgesetz eingefügt.

Diese Vorschriften erscheinen sachgerecht. In der Praxis wird häufig danach verfahren, ob zu Recht oder zu Unrecht, will ich einmal dahingestellt sein lassen. Meldet sich der Beteiligte überhaupt, neigt die Rechtsprechung meist dazu, sie recht großzügig zu interpretieren. Im äußersten Fall hilft § 153 StPO. In der Bevölkerung hat sich dies herumgesprochen, und wer ehrlichen Willens ist, der findet hier genug Hintertürchen, um einer Bestrafung wegen Nichterfüllens der Wartefrist zu entgehen.

Dieses Entgegenkommen verdankt der Autofahrer dem Gesetzgeber des 13. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1975. Aber er hat es dem Gesetzgeber schlecht gedankt. Die Unfallfluchtzahlen sind nicht etwa zurückgegangen, sondern erheblich angestiegen.

Dies veranlaßt mich nun nicht, Strafverschärfungen (D) das Wort zu reden. Aber ich frage mich, wie man ernsthaft die Hoffnung haben kann, daß sich das Meldeverhalten der Autofahrer bessert, wenn man die Linien noch weiter zurücknimmt.

1975 hatte der Gesetzgeber eine Lösung, wie sie heute von Berlin vorgeschlagen wird, klar abgelehnt, weil er befürchtete, hierdurch werde die Zielvorstellung des Gesetzes weitgehend aufgeweicht.

Ich muß sagen, ich teile diese Bedenken auch heute noch, und ich sehe eine ganze Reihe zusätzlicher Gefahren und Schwierigkeiten.

Gefahren sind insbesondere die folgenden:

1. Der Unfallverursacher wird förmlich dazu animiert, erst einmal wegzufahren, um dann in Ruhe zu Hause zu überlegen, wie er sich zu dem Unfall stellt.

2. Je mehr Zeit vergeht, desto stärker wird der Verdrängungsprozeß. Das ist eine von der Psychologie erwiesene Tatsache.

3. Und je mehr Zeit ihm gegeben wird, desto mehr wird er sich in Sicherheit wiegen. Hat er aber erst das Gefühl, nicht entdeckt zu werden, sinkt die Bereitschaft, sich zu dem angerichteten Schaden zu bekennen, insbesondere dann, wenn er sich zu Hause noch das Gejammer seiner Familienangehörigen anhören muß, die um das häusliche Budget fürchten. Bekanntermaßen gehört die Angst vor dem Verlust des Schadensfreiheitsrabatts mit zu den Hauptfluchtmotivationen.

- (A) 4. Aber die Ursache Nummer eins ist Alkohol. Nach Expertenmeinung steht etwa die Hälfte aller Fluchtfälle mit Trunkenheit im Zusammenhang. Der Täter flieht, weil er um seinen Führerschein bangt. Für keinen angetrunkenen Unfallbeteiligten wäre es noch vernünftig, am Unfallort zu bleiben, würde der Berliner Antrag Gesetz. Jeder angetrunkene Autofahrer würde zunächst einmal nach Hause fahren, um seinen Rausch auszuschlafen.

Nun mag man mir entgegenhalten, dies sei mittlerweile ausgetragen, und selbst das Bundesverfassungsgericht (NJW 1963, 1195) habe festgestellt, daß § 142 nicht der Verkehrssicherheit und dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Verfolgung pflichtvergessener Autofahrer, sondern einzig und allein dem Zweck diene, dem Geschädigten zur Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ersatzansprüche zu verhelfen und drohenden Beweisverlusten entgegenzuwirken.

Aber die Tatsache, daß jemand, der Fahrerflucht begeht, immer noch im Regelfall als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen anzusehen ist (§ 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB), zeigt, daß § 142 in der Tendenz auch darauf abzielt, ungeeignete, verantwortungslose Kraftfahrer aus dem Verkehr zu ziehen. Handelte es sich bei § 142 in der Tat um eine reine Geschädigtenschutzvorschrift, wäre es konsequent, § 142 aus dem 7. Abschnitt — Straftaten gegen die öffentliche Ordnung — herauszunehmen und ihn als umformuliertes Strafantragsdelikt „Flucht nach fahrlässiger Sach- oder Personenbeschädigung“ systematisch bei den Sachbeschädigungs- oder Vermögensdelikten einzustellen. Ferner müßte es dann auch ausreichen, wenn sich der Täter nur dem Verletzten stellte. Aber all dies sind Konsequenzen, die der Entwurf nicht vorsieht und die, nebenbei bemerkt, auch niemand will.

Deshalb meine ich, daß wir die verkehrs- und kriminalpolitische Bedeutung der vorgeschlagenen Änderung nicht deshalb völlig außer acht lassen müssen, nur weil die Vorschrift schadensersatzlichen Charakter hat.

Doch selbst wenn man den Berliner Antrag unter dogmatischen Gesichtspunkten noch als schlüssig ansehen wollte, räumt das nicht eine Reihe weiterer Bedenken aus.

5. Insbesondere fragt sich, ob, wenn schon nicht der Verkehrssicherheit, dann wenigstens dem Geschädigten gedient wäre, wenn bei Unfällen mit Sachschäden die Meldepflicht erweitert würde.

Ich fürchte, auch dies muß bezweifelt werden. — Man sollte Sachschäden nicht von vornherein bagatellisieren. Dabei muß es sich nicht immer nur um den in der Gesetzesbegründung genannten harmlosen Kratzer an der Leitplanke oder die belanglose Beule an der Stoßstange handeln. Ist der Schaden wirklich belanglos oder harmlos, besteht schon heute keine Wartepflicht. Aber der Unfall kann auch zu einem Totalschaden geführt haben, oder ein Lkw hat ein großes Loch in eine Hauswand gefahren. Schon der dadurch entstandene Zustand kann gefährlich sein. Erlaubt man dem Fahrer dann trotzdem, sich davonzumachen, können sich für den Geschädigten, abgesehen von der Gefahr

weiterer Schäden, unter Umständen erhebliche Beweisprobleme ergeben, insbesondere wenn der Schädiger unter Hinweis auf den Zustand der Sache oder die situativen Gegebenheiten zur Tatzeit Mitverursachung des Geschädigten geltend macht, deren Ausmaß sich später nicht mehr klären läßt. Denn auch bei Unfällen im ruhenden Verkehr ist die Unfallsituation nachträglich oft nur schwer rekonstruierbar. Ein zuverlässiges Bild kann meistens nur durch sofortige Feststellungen am Unfallort gewonnen werden. Insofern verschlechtert der Entwurf die Position des Opfers, statt sie zu verbessern.

6. Des weiteren erlaubt der Zeitraum von 24 Stunden dem Schädiger, in Ruhe seine Rechtfertigungsstrategien zu entwerfen. Die Rechtsprechung zu § 142 ist nicht zuletzt deshalb so kasuistisch, weil die Geflüchteten, gerade auf diesem Sektor, immer neue Rechtfertigungsmodelle erfinden, um ihr verantwortungsloses Handeln zu bemänteln.

Dem Unfallbeteiligten wird so eine ganze Palette neuer Möglichkeiten kaum zu widerlegender Ausreden eröffnet, beispielsweise, er habe die 24-Stunden-Frist ohne Schuld nicht einhalten können. Der Bote, der die Meldung zur Polizei bringen sollte, habe versagt. Auch läßt sich mit der Polizei trefflich darüber streiten, wann die 24-Stunden-Frist begonnen hat, wenn niemand den Unfall beobachtet hat und niemand den Unfall zeitlich fixieren kann.

7. Eine weitere Frage: Was soll gelten, wenn die Polizei nach fast 24stündiger intensiver Fahndung der Meldung des Unfallbeteiligten zuvorkommt und ihn schon vorher ausmacht? Hat die Polizei umsonst ermittelt? Oder bleibt dem Beteiligten die Ausrede offen, er sei just im Begriff gewesen, zur Polizei zu gehen, die Hose habe er schon an? (D)

8. Schließlich entstünden Auslegungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten zu § 142 Abs. 2 und 3, die dann nur für Personenschäden Geltung hätten, weil für Sachschäden das „unverzüglich“ auf 24 Stunden ausgedehnt wird.

Ich fasse meine Bedenken zusammen: Der geltende § 142 StGB ist schon eine Minimallösung. Er verlangt von dem Unfallbeteiligten kein aktives Tun, sondern schlicht passives Warten. Die Bestimmung weiter zu minimalisieren, könnte bedeuten, sie ihres Wesensgehalts zu berauben. Denn im Mittelpunkt der Vorschrift steht das Verbot, sich vom Unfallort zu entfernen. Durchbricht man diesen Grundsatz, indem man das Sich-Entfernen vom Unfallort legalisiert, rührt man an ihrem Kern.

Auch im ruhenden Verkehr ist das prinzipielle Verbleiben am Unfallort unverzichtbare Grundlage für das Erreichen des erstrebten Rechtsschutzes.

Der Entwurf tritt mit dem Anspruch auf, die vermeintliche Strafbarkeit der Selbstbegünstigung auf diesem Gebiet zu beseitigen. Aber er begünstigt möglicherweise den Einstieg in den Ausstieg des Autofahrers aus der Verantwortung.

Dies sind meine Sorgen. Die Beratungen in den Ausschüssen werden zeigen, ob und inwieweit sie berechtigt sind.

(A) Anlage 25

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Die vorliegende Empfehlung des Agrarausschusses faßt die Entschließungsanträge der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammen und konkretisiert die Haltung des Bundesrates zum **Schutz der bäuerlichen Landwirtschaft** und zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung.

Die Entschliebung greift zentrale Forderungen bayerischer Agrarpolitik auf:

- Dem weiteren Konzentrationsprozeß in der Tierhaltung und der Entstehung von Agrarfabriken muß mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln entgegengewirkt werden.
- In der tierischen Veredelung sind EG-weite Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung festzulegen.
- Die Tierproduktion ist an die Fläche zu binden und
- die Einfuhr von Getreidesubstituten aus Drittländern ist zu begrenzen.

(B) Im Mittelpunkt deutscher und europäischer Agrarpolitik müssen der Schutz und die Sicherung der bäuerlichen Landwirtschaft stehen. Der bäuerliche Familienbetrieb muß aus zwingenden gesellschafts-, umwelt- und sozialpolitischen Gründen erhalten werden. Die bodenabhängige Begrenzung der Tierbestände ist dafür unverzichtbar. Eine Konzentration der bodenunabhängigen Veredelung würde innerhalb des einzelnen Mitgliedstaates einen Verdrängungswettbewerb zu Lasten der bodengebundenen Tierhaltung im bäuerlichen Betrieb auslösen. Zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft sind EG-einheitliche Regelungen anzustreben.

Ich bitte Sie, der Entschliebung in der Empfehlung des Agrarausschusses zuzustimmen. Die Bundesregierung bitte ich namens der Staatsregierung eindringlich, bei den Beratungen in Brüssel im Sinne dieser Entschliebung für den Schutz bäuerlicher Familienbetriebe und für die Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung einzutreten.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Matthiesen** (Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat sich in den letzten Monaten mehrfach mit grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik befaßt. Ich erinnere in diesem Zusammenhang vor allem an die Stellungnahme zum Grünbuch der EG-Kommission vom 20. Dezember 1985, in der der Bundesrat mit großer Einmütigkeit eine grundlegende Neuausrichtung der verfahrenen europäischen Agrarpolitik gefordert hat.

(C) Wie notwendig eine Reform der EG-Agrarpolitik ist, wird von Tag zu Tag deutlicher. Die Überschüsse haben in besorgniserregender Weise zugenommen. Ich erinnere nur an die Lagerbestände bei Butter, die mit 1,3 Millionen Tonnen eine neue Rekordmarke erreicht haben. Eine Kostenlawine rollt auf uns zu. Sie droht die EG in eine schwerwiegende Finanzkrise zu stürzen.

Die wirtschaftliche Lage vieler **landwirtschaftlicher Betriebe** in der Bundesrepublik ist besorgniserregend. Besonders kleine und mittlere Betriebe sehen sich in großer Zahl vor Existenzschwierigkeiten, so daß in den nächsten Jahren tiefgreifende Strukturveränderungen in der bäuerlichen Landwirtschaft der Bundesrepublik nicht mehr auszu-schließen sind.

Es ist zu befürchten, daß der Prozeß von Konzentration und Intensivierung noch schneller als bisher fortschreitet, kleine und mittlere Betriebe dabei auf der Strecke bleiben und die Belastungen des Naturschutzhaushalts zunehmen.

Diese bedrohlichen Entwicklungsaussichten in der Landwirtschaft haben die Nordrhein-Westfälische Landesregierung dazu bewogen, im Bundesrat einen Antrag zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung durch Einführung von Bestandsobergrenzen einzubringen.

Unser Antrag ist in den Ausschüssen des Bundesrates zusammen mit dem niedersächsischen Antrag zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe beraten worden. Der federführende Agrarausschuß hat uns eine gemeinsame Entschliebung zu beiden Anträgen vorgelegt, über den wir heute abzustimmen haben. (D)

Erlauben Sie mir zur vorliegenden Entschliebung einige kurze grundsätzliche Bemerkungen:

Zwischen den Bundesländern ist unstrittig, daß eine familienbetrieblich strukturierte bäuerliche Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken ist. Diese Landwirtschaft hat das Bild unserer Kulturlandschaft entscheidend geprägt, und sie ist der beste Garant dafür, daß

- funktionsfähige ländliche Räume erhalten werden und
- Natur und Umwelt bestmöglich geschützt werden.

Ich begrüße die grundsätzlichen Aussagen zum bäuerlichen Familienbetrieb in der Entschliebung, will aber nicht verhehlen, daß die Versuche zur Abgrenzung des Begriffs „bäuerliche Landwirtschaft“ äußerst unvollkommen geblieben sind. Hier wäre eine gründlichere Beratung erforderlich gewesen, um für die Förderungspraxis zu eindeutigeren Kriterien zu kommen.

Angesichts der großen Strukturunterschiede in der EG wird es kaum möglich sein, zu einer EG-einheitlichen Abgrenzung des bäuerlichen Familienbetriebs zu gelangen. Diese Schwierigkeiten stellen sich natürlich auch bei der geforderten EG-weiten Einführung von Bestandsobergrenzen. Denn in den EG-Ländern ist der Konzentrationsprozeß in sehr unterschiedlicher Weise fortgeschritten. In der Ent-

- (A) schließung werden dazu einige Beispiele aufgeführt. Sie zeigen, daß in der deutschen Landwirtschaft gewaltige Strukturbrüche bevorstehen, wenn ein mit anderen EG-Ländern vergleichbarer Konzentrationsgrad hingenommen wird.

Wichtigstes Ziel der Einführung von Bestandsobergrenzen muß es sein, den EG-weiten Entwicklungsprozeß zu spezialisierten Großbetrieben, die den Charakter von Agrarfabriken haben, abzustoppen. Wir wollen und können das Rad nicht zurückdrehen und in allen Ländern und Regionen der EG landwirtschaftliche Strukturen von vorgestern schaffen. Aber wir müssen aus Gründen des Umwelt- und Tierschutzes sowie im Interesse der Erhaltung unserer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft Grenzen nach oben festlegen, um dem Trend zu immer mehr Agrarfabriken wirksam zu begegnen.

Die Bundesregierung ist gut beraten, die Forderung der Bundesländer nach EG-weiter Einführung von Bestandsobergrenzen ernsthaft zu prüfen und unter Berücksichtigung der bereits in anderen Ländern vorliegenden Erfahrungen Vorschläge zu unterbreiten. Bei der Erarbeitung dieser Vorschläge sollten die landwirtschaftlichen Berufsverbände eingeschaltet werden, weil nur bei Mitwirkung der Landwirtschaft tragfähige Lösungen gefunden werden können.

Ich möchte die Gelegenheit nutzen, von dieser Stelle aus den Deutschen Bauernverband zur Vorlage konkreter Vorschläge zur Begrenzung der Konzentration in der Nutztierhaltung aufzufordern. Denn mit der Einführung von Bestandsobergrenzen soll nichts gegen die Landwirtschaft, sondern es soll etwas für sie getan werden.

(B)

Anlage 27

Erklärung

von Minister Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Die Entschließung des Bundesrates stellt heraus, welche hervorragende **Bedeutung einer bäuerlichen Landwirtschaft** zukommt. Hierauf muß die Agrar- und Gesellschaftspolitik ausgerichtet werden. Vorrangige Aufgabe hierbei ist die EG-weite Einführung von Bestandsobergrenzen mit Flächenbindung in der tierischen Veredelung. Diese Forderung des Bundesrates bedarf einer näheren Ausgestaltung.

Die Flächenbindung ist geeignet, die zunehmende Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte in weitgehend bodenunabhängig wirtschaftenden Betrieben wirksam einzudämmen. Sie stärkt nicht nur die bäuerliche Landwirtschaft, indem ihr ein größerer Anteil an der Gesamtproduktion gesichert wird, sondern sie trägt auch zum Abbau von Überschüssen und zur Vermeidung oder Verminderung von Umweltschäden bei.

Um dies zu erreichen, sollten EG-weit in der tierischen Produktion Höchstbestände an Vieheinheiten

ten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche (C) festgelegt werden. Bei degressiver Ausgestaltung könnten durchschnittlich zwei Vieheinheiten je Hektar in Betracht kommen, wobei sichergestellt werden muß, daß in Mitgliedstaaten, in denen bei den derzeitigen Anbau- und Produktionsverhältnissen die Viehhaltung gegenüber der pflanzlichen Erzeugung zurücktritt, die Tierhaltung nicht unangemessen ausgedehnt wird.

Um die bäuerliche Landwirtschaft zu stärken, ihre Produktionsanteile zu sichern und nach Möglichkeit verlorengegangene Produktionsanteile wieder zurückzugewinnen, muß die Flächenbindung durch absolute Bestandsobergrenzen ergänzt werden. Diese Grenzen sollten so festgelegt werden, daß die Betriebe als bäuerliche Familienbetriebe mit angemessenem Einkommen geführt werden können.

Aufgrund der unterschiedlichen landwirtschaftlichen Strukturen in der EG (z. B. Großbritannien) sind gewisse Differenzierungen erforderlich, die aber nicht zu Verschiebungen bei den Marktanteilen führen dürfen.

Die Einhaltung der Flächenbindung und der absoluten Bestandsobergrenzen sollte durch ordnungs- oder abgabenrechtliche Maßnahmen gewährleistet werden, wobei bei den absoluten Bestandsobergrenzen gewisse Besitzstände zugebilligt werden sollten.

(D)

Anlage 28

Erklärung

von Parl. Staatssekretär Gallus (BML)
zu den Punkten 20 und 38 der Tagesordnung

Es bedarf an dieser Stelle wohl keines besonderen Bekenntnisses der Bundesregierung zum Schutz bäuerlicher Familienbetriebe. Gerade die in letzter Zeit von der Bundesregierung mit beträchtlichem Mitteleinsatz initiierten Maßnahmen machen hierzu eine deutliche Aussage. Zur Frage der Begrenzung der Konzentration in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung hat die Bundesregierung im letzten Agrarbericht (vgl. Materialband S. 133 ff.) ausführlich Stellung genommen. Darin hat sie u. a. darauf hingewiesen, daß bei der Einführung von Bestandsobergrenzen oder von strukturbezogenen Abgaben die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze und Kriterien zu beachten sind.

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates hierzu zusammen mit den in anderen Ländern gesammelten Erfahrungen wie auch die anderen in dem Entschließungsantrag enthaltenen Vorschläge sorgfältig prüfen.

Bei den beiden Entwürfen zu TOP 38 handelt es sich um Vorschläge der EG-Kommission, die zur Zeit in Brüssel beraten werden. Die endgültige Haltung der Bundesregierung zu diesen Fragen liegt noch nicht fest.

(A) **Anlage 29****Erklärung**

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der bayerische Landesantrag macht deutlich, daß wir nicht die ersatzlose Abschaffung der **Abgassonderuntersuchung**, sondern ihre Änderung anstreben. In dieser grundsätzlichen Zielsetzung stimmen wir mit den Empfehlungen der Ausschüsse überein. Bayern hat allerdings schon konkrete Vorstellungen darüber, welche Änderungen vorgenommen werden sollten. Dies möchten wir mit dem Landesantrag zum Ausdruck bringen.

Ausschlaggebend für die von allen Ländern für erforderlich gehaltene Überprüfung der ASU sind schwerwiegende Bedenken, ob bei der derzeitigen Ausgestaltung Aufwand und umweltpolitischer Nutzen der ASU in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Nach einem Jahr Praxis mit der ASU schätzt der Bundesverkehrsminister die Schadstoffreduzierung bei Kohlenmonoxid auf rund 500 000 Tonnen und bei Kohlenwasserstoffen auf rund 30 000 Tonnen. Er stützt sich dabei auf die Zahlen, welche die Technischen Überwachungsvereine vor kurzem über die durch die Abgassonderuntersuchung bewirkte Schadstoffreduzierung bekanntgegeben haben. Danach soll bei den Emissionen von Kohlenmonoxid eine Absenkung von über 27 v. H. und bei den Kohlenwasserstoffen eine Absenkung von über 13 v. H. erreicht worden sein. Auch bei Stickstoffoxiden habe sich im Teillastbereich eine Absenkung ergeben.

Die Staatsregierung hält diese Zahlen für zu günstig. Sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse von Abgasmessungen, die vom TÜV Rheinland im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt wurden. Diese Meßwerte sind nicht — wie die vorher genannten Werte — im Leerlauf, sondern in einem Fahrzyklus, also unter Betriebsbedingungen, ermittelt worden. Danach ergibt sich zwar bei Kohlenmonoxid eine Verringerung um 23%, also etwa der gleichen Größe. Bei den Kohlenwasserstoffen beträgt die Verringerung jedoch nur 2 bis 3%, und bei den Stickstoffoxiden ergab sich sogar eine Erhöhung um 1 bis 3%.

Geht man von diesen Werten aus, so ist die Schadstoffreduzierung, die von der Abgassonderuntersuchung erwartet wurde, nur bei Kohlenmonoxid erreicht worden. Bei den Kohlenwasserstoffen ist das Ziel, eine Reduzierung um 10%, nur zu einem kleinen Teil erreicht worden. Die Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen ist ein umweltpolitisch sehr negativer Effekt.

Bei einem Aufwand von 500 Millionen DM/Jahr erscheint damit das Kosten/Nutzen-Verhältnis der ASU nicht befriedigend. Es ist aus bayerischer Sicht nicht vertretbar, die ASU in ihrer derzeitigen Form beizubehalten. Die ASU soll durch ein vereinfachtes Verfahren mit verlängerten Prüfzeiten ersetzt werden. Hierbei sollte geprüft werden, ob für Pkw mit Ottomotoren eine Messung des Kohlenmonoxid-Gehalts ausreichend ist. Der Prüfturnus

soll von einem Jahr auf zwei Jahre umgestellt werden. Dies erscheint gerechtfertigt im Hinblick auf den wachsenden Anteil schadstoffarmer und schadstoffgeminderter Kraftfahrzeuge und auf die zunehmende Verwendung langzeitstabiler Bauteile, wie verschleißloser Zündanlagen, in der modernen Kfz-Technik. Außerdem sollen für Katalysator-Pkw und Diesel-Pkw spezifische Überwachungsverfahren eingeführt werden, die den technischen Besonderheiten des Abgasverhaltens dieser Fahrzeuge Rechnung tragen.

Genau diese Ziele werden im bayerischen Landesantrag zum Ausdruck gebracht, um dessen Unterstützung ich bitte.

Anlage 30**Erklärung**

von Staatsminister **Geil** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 23** der Tagesordnung

Der Kraftfahrzeugverkehr ist an den **Schadstoffemissionen** bei Kohlenmonoxid (CO) mit ca. 65%, bei Kohlenwasserstoffen (CH) mit ca. 38%, bei Stickoxiden (NO_x) mit ca. 48% (Pkw-Verkehr: 33%) beteiligt.

Dies sind die Zahlen des Umweltbundesamtes, und damit wird deutlich, welche Bedeutung das Kraftfahrzeug bei der Bekämpfung der Schadstoffbelastung der Luft einnimmt.

Der Kampf zur Reduzierung der Schadstoffemissionen vollzog sich in drei Schritten: Zunächst wurden in kleinen Schritten in den 70er Jahren Abgasgrenzwerte für Personenkraftwagen festgelegt und diese dem Stand der Technik angepaßt. Es folgten in den Jahren 1983 bis 1985 Festlegungen zur Einführung des schadstoffarmen Neufahrzeugs, die Nachrüstung im Verkehr befindlicher Fahrzeuge mit abgasverbessernden Anlagen und zur steuerlichen Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge.

Da die Einführung des schadstoffarmen Fahrzeugs nur mittelfristig mit der Erneuerung des Fahrzeugbestandes die gewünschte Verbesserung bringt und eine Nachrüstung nur bei einem Teil der im Verkehr befindlichen Fahrzeuge möglich ist, mußte ein Weg gefunden werden, für die übrigen Fahrzeuge eine Verbesserung des Abgasverhaltens zu erreichen. Auch muß bei den schadstoffarmen und den nachgerüsteten Fahrzeugen — nicht zuletzt auch wegen deren steuerlichen Förderung — überprüft werden, ob sie im laufenden Betrieb die verschärften Abgasgrenzwerte einhalten.

Diesem Ziel dient — der dritte Schritt — die mit Wirkung vom 1. April 1985 eingeführte Abgassonderuntersuchung für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor.

Untersuchungen der sie vollziehenden Stellen haben bestätigt, daß die ASU die in sie gesetzten Erwartungen erfüllt. Nach einer Erhebung des Bundesministers für Verkehr vom Oktober 1985 waren ca. zwei Drittel der vorgeführten Fahrzeuge nicht

- (A) ordnungsgemäß nach den Herstellerangaben eingestellt. Ein Vergleich des Abgasverhaltens vor und nach ordnungsgemäßer Einstellung ergab, daß der Ausstoß an Kohlenmonoxid (CO) im Mittel um ca. 20%, die Kohlenwasserstoffe (CH) um bis zu 10% und der Kraftstoffverbrauch um bis zu 5% verringert werden können. Dieses Ergebnis hat die Anhörung der Sachverständigen beim Bundesminister für Verkehr in dieser Woche bestätigt.

Es ist doch unbestreitbar, daß dieses Ergebnis ein Erfolg für den Umweltschutz ist, daß dies Schadstoffreduzierung bedeutet. Ich erinnere nur an das Thema Energieeinsparung, das überall diskutiert wird. Gegner der ASU bringen vor, daß die ASU ihr beabsichtigtes Ziel verfehlt habe, da die für das Waldsterben mitverantwortlich gemachten Stickoxide (NO_x) nicht verringert werden.

Lassen wir zunächst einmal dahingestellt, inwieweit auch die Stickoxide durch die ASU beeinflusst werden können. Direkt verfolgtes Ziel der ASU war dies jedenfalls nicht, wie sich aus der amtlichen Begründung zur Neunten Verordnung zur Änderung der StVZO auch heute noch unschwer nachlesen läßt. Deshalb kann dies nicht gegen die Abgassonderuntersuchung ins Feld geführt werden.

- (B) In der Begründung der Verordnung wird ausdrücklich festgestellt, daß die Stickoxid-Emissionen, da sie überwiegend motorkonstruktionsbedingt sind, durch die ASU wenig beeinflusst werden. Die Stickoxide können sich beim Einzelfahrzeug je nach Motoreinstellung vor der ASU zwar geringfügig erhöhen, aber auch verringern. Insgesamt führt dies im Mittel nicht zu einer Erhöhung der Stickoxide. Auch dies ist Ergebnis des Anhörtermins beim Bundesminister für Verkehr in dieser Woche.

Zugegeben, dies ist — über die Stickoxide — kein epochaler Erfolg für den Wald; aber die Bekämpfung von Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffen ist ein wichtiger Schritt für die Gesundheit der Menschen, die bisher mit diesen Abgasen leben mußten.

Ich glaube, hier nicht erläutern zu müssen, welche schädlichen Auswirkungen Kohlenmonoxid für die Sauerstoffaufnahme des Blutes und Kohlenwasserstoffe als karzinogene Stoffe haben. Und ich bin auch nicht bereit, die Gesundheit der Menschen geringer zu achten als den Wald.

Auch die Verringerung der Kohlenwasserstoffe kommt dem Wald zugute. Kohlenwasserstoffe sind, wie überall behauptet wird, mit den Stickoxiden an der Entstehung von Fotooxidantien beteiligt, die für die Waldschäden mitverantwortlich gemacht werden.

Die ASU leistet auch in ihrer derzeitigen Form einen erheblichen Beitrag für den Umweltschutz, für den Gesundheitsschutz. Sie ist daher als geltendes Recht zu vollziehen. Zu diesem Ergebnis ist auch die Verkehrsministerkonferenz am 12. Juni dieses Jahres gekommen. Die Ausschüsse des Bundesrates empfehlen eine entsprechende Entschlie-ßung.

- Dem Wunsche der Verkehrsministerkonferenz (C) entsprechend prüft der Bundesminister für Verkehr gemeinsam mit den Ländern, wie die ASU zu verbessern ist. Hierzu wurde in dieser Woche eine Anhörung der ASU-Prüfstellen und der Kraftfahrzeugverbände durchgeführt. Ich habe bereits einige, die ASU bestätigende Ergebnisse genannt.

Dieser Anhörtermin hat weiter ergeben, daß das bisherige Meßverfahren für die herkömmlichen Fahrzeuge beibehalten werden kann. Von der ASU sollen künftig allerdings die Fahrzeuge ausgenommen werden, die vor 1970 zum Verkehr zugelassen wurden, also die sogenannten Oldtimer ohne Herstellersollwerte. Diese machen etwa 4% des Fahrzeugbestandes aus.

Für Katalysatorfahrzeuge bedarf es eines verbesserten Meßverfahrens. Hier sollen preisgünstige Verfahren die Reihenuntersuchung in der Prüfstelle wie in der Kfz-Werkstatt sicherstellen. Es wird geprüft, inwieweit die Ausstattung mit einem Leistungsprüfstand erforderlich ist oder statt dessen Bauteile-Prüfungen das Verfahren vereinfachen. Rheinland-Pfalz hat hierzu durch ein im Lande ansässiges Unternehmen seine weitere Unterstützung angeboten.

- Nicht zuletzt gilt es, auch Dieselfahrzeuge und Lkw in die ASU einzubeziehen. Hier sind geeignete Verfahren noch auf dem Prüfstand. Auch darauf wies bereits die amtliche Begründung in 1984 hin, daß nämlich neue und praktikable Überwachungsverfahren für den Dieselmotor und den Stickoxidausstoß bei Fahrzeugen mit Fremdzündungsmotor (D) entwickelt werden müssen.

Rheinland-Pfalz stimmt der vorgeschlagenen Entschlie-ßung zu.

Der Bundesrat sollte auch alles unterlassen, was in diesem schwierigen und komplexen Bereich der Bekämpfung der Kraftfahrzeugabgase zu weiteren Verunsicherungen führen kann. Nicht ständig neue Forderungen helfen der Umwelt, sondern nur die konsequente Anwendung dessen, was wir vor Jahresfrist gemeinsam für notwendig gehalten haben und was sich auch bewährt hat.

Als verheerend habe ich den Vorschlag empfunden, daß eine Verordnung, die ordnungsgemäß in Kraft ist und auch in Kraft bleiben soll, nicht konsequent praktiziert wird. Es kann nach meiner Auffassung nicht angehen, daß bei der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bundesweit nicht mehr Einheitlichkeit angewandt wird.

Nach jahrelangem Verharren sind wir in den Jahren 1983 bis 1985 durch die zunächst nicht vorstellbare europäische Vereinbarung zur Einführung des schadstoffarmen Fahrzeugs einen tüchtigen Schritt vorangekommen.

Vieles bleibt noch zu tun. Einen Schritt zurück können wir uns nicht erlauben.

(A) Anlage 31

Erklärung

von Staatssekretär **Kroppenstedt** (BMI)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Der vorliegende Entwurf eines **Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes** verfolgt unterschiedliche Zielrichtungen.

Erstens sind Maßnahmen vorgesehen, die auf eine Einschränkung oder sogar auf die vollständige Einstellung einzelner Bundesstatistiken gerichtet sind.

Zweitens enthält der Entwurf Bestimmungen, die eine Änderung traditioneller Statistiken im Sinne ihrer Fortentwicklung und Anpassung an geänderte Verhältnisse des Wirtschafts- und Soziallebens darstellen.

Drittens sieht der Gesetzentwurf Regelungen vor, die der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983 Rechnung tragen.

Schwerpunkt des Entwurfs eines Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes ist eindeutig die Einschränkung bestehender Statistiken. In einigen Fällen sehen die vorliegenden Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zusätzliche Einschränkungen vor. Die Bundesregierung wird in ihrer Gegenäußerung sorgfältig prüfen, ob und in welchem Umfang diesen Vorschlägen entsprochen werden kann.

- (B) Die zweite Zielsetzung der Statistikbereinigung, durch notwendige Ergänzungen der statistischen Rechtsvorschriften zu einer Weiterentwicklung des statistischen Instrumentariums beizutragen, kommt auch in einigen Anträgen der Länder zum Ausdruck. Trotz aller Kritik an zuviel Statistik darf nicht übersehen werden, daß die Zahlen, die die Statistik uns zur Verfügung stellt, für eine Vielzahl von Entscheidungen und Planungen auf allen Ebenen des staatlichen und privaten Handelns unverzichtbar sind.

Das dritte Ziel der Statistikbereinigung ist schließlich die Bereinigung des Statistikrechts im Sinne des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts. Wichtige Schritte zur Umsetzung des Urteils sind schon durch das Mikrozensusgesetz und das Volkszählungsgesetz sowie den vom Bundesrat im ersten Durchgang bereits behandelten Entwurf eines Bundesstatistikgesetzes erfolgt. Der Entwurf des Zweiten Statistikbereinigungsgesetzes sieht in diesem Zusammenhang den Verzicht auf Übermittlungsregelungen in einzelstatistischen Rechtsvorschriften vor. Hiergegen sind in den Ausschüssen Bedenken erhoben worden.

Die Bundesregierung hat sich bei ihrer Entscheidung, auf diese Regelung zu verzichten, nicht zuletzt auch an dem tatsächlichen Informationsbedarf orientiert. Sie ist dabei unter Berücksichtigung des erheblichen verfassungsrechtlichen Risikos, das bei Übermittlungsregelungen besteht, zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Verzicht angezeigt ist. Die Bundesregierung wird die hier vorgetragenen Argumente prüfen.

Gestatten Sie mir noch eine abschließende Bemerkung. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird darauf hingewiesen, daß Statistik unverzichtbar ist, wenn der Staat den Entwicklungen der industriellen Gesellschaft nicht unvorbereitet begegnen will. Nur mit Hilfe einer zuverlässigen Statistik kann — wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat — die hochindustrialisierte Gesellschaften kennzeichnende ständige Zunahme an Komplexität der Umwelt aufgeschlüsselt und für gezielte staatliche Maßnahmen aufbereitet werden.

Mit dieser grundlegenden Aufgabe der amtlichen Statistik müssen jeweils die Bemühungen um Einschränkungen der amtlichen Statistik und damit der Entlastung des Bürgers in Einklang gebracht werden. Diese Leitlinie darf bei der parlamentarischen Beratung auch dieses Gesetzes nicht aus dem Auge verloren werden.

Anlage 32

Erklärung

von Bundesminister **Engelhard** (BMJ)
zu Punkt 30 der Tagesordnung

Am 19. Dezember 1985 haben Sie dem **Bilanzrichtlinien-Gesetz** zugestimmt. Es ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz ist das deutsche Recht an drei gesellschaftsrechtliche Richtlinien der EG angepaßt worden, nämlich an die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften, die Siebente Richtlinie über die Konzernrechnungslegung von Kapitalgesellschaften und die Achte Richtlinie über die Abschlußprüfer zu stellenden Anforderungen.

Die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinien in das deutsche Recht hatten die betroffenen Unternehmen und Berufskreise zunächst erheblich beunruhigt. Die Beunruhigung war vor allem darauf zurückzuführen, daß im Jahre 1982 die damalige Bundesregierung beschlossen hatte, die GmbH & Co bei der Rechnungslegung und Prüfung der GmbH gleichzustellen.

Es ist ein Verdienst der jetzigen Regierung, der sie tragenden Fraktionen und auch der Mehrheit des Bundesrates, daß es gelungen ist, das Bilanzrichtlinien-Gesetz so ausgewogen zu gestalten, daß es von den beteiligten Kreisen trotz der tiefgreifenden Änderungen mitgetragen werden kann. Dazu hat vor allem beigetragen, daß die GmbH & Co als Personenhandels-gesellschaft nicht den Kapitalgesellschaften gleichgestellt wird und daß das auch vom Bundesrat beanstandete sogenannte Übersoll restlos abgebaut wurde.

Leider läßt der von der Kommission in aller Eile und ohne ausreichende vorhergehende Konsultation der Mitgliedstaaten vorgelegte Richtlinien-vorschlag befürchten, daß erneut Unruhe in die mittelständische Wirtschaft getragen wird. Die angestrebte Einbeziehung der GmbH & Co in den Anwendungsbereich der Vierten und Siebenten Richtlinie richtet sich allein gegen die Bundesrepublik Deutschland, weil die GmbH & Co in den anderen

- (A) Mitgliedstaaten der EG praktisch nicht vorkommt. Lediglich die Niederlande und Belgien haben sich aufgrund nationaler Überlegungen dafür entschieden, die Vorschriften der Vierten und Siebenten Richtlinie auch auf diese Gestaltungsformen anzuwenden.

Damit sind sie aber über die Richtlinien hinausgegangen. Es steht den nationalen Gesetzgebern nämlich frei, über die Mindestanforderungen der Richtlinien hinauszugehen, wie dies auch in Deutschland mit der Fortführung des Publizitätsgesetzes geschieht, das übrigens etwa 40 GmbH & Co erfaßt. Solche Abweichungen können und dürfen aber nicht Veranlassung für weitere Harmonisierungen sein.

Die generelle Übertragung der für Kapitalgesellschaften geschaffenen Rechnungslegungspublizität auf Personenhandelsgesellschaften ist den GmbH & Co unterhalb der Größenordnung des Publizitätsgesetzes nicht zumutbar. Die bei der GmbH & Co erzielte Haftungsbeschränkung besteht in der Praxis nur ausnahmsweise. Da es sich um eine Personenhandelsgesellschaft handelt, wird bei jedem bedeutsamen Risiko die Mithaftung der Gesellschafter verlangt.

Die Bundesregierung wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um der Verabschiedung dieser Richtlinie entgegenzuwirken. Ich danke dem Bundesrat, daß er die Beratung des Richtlinienvorschlages sofort aufgenommen hat. Ich möchte Sie bitten, die Empfehlung der Ausschüsse zum Beschluß zu erheben. Die Bemühungen der Bundesregierung, die Ausdehnung der Rechnungslegungspublizität auf Personenhandelsgesellschaften zu verhindern, werden dadurch wesentlich unterstützt.

(B)

summe — einschließlich der Straßen in der Baulast der übrigen Träger — auf jährlich über 100 Millionen DM. Was dies für das gesamte Bundesgebiet bedeutet, darf ich Ihnen „Hochrechnungen“ überlassen; die von der Bundesregierung im Verordnungsentwurf genannte und aus dem Jahre 1980 stammende Zahl von 286 Millionen DM dürfte überholt sein. Jedenfalls erscheint sie viel zu optimistisch.

Nun mag man einwenden, mit der Änderungsverordnung solle eine EG-Richtlinie in innerstaatliches Recht umgesetzt werden, und zur Schaffung des europäischen Binnenmarktes seien solche Kosten eben zu tragen. Doch bei genauerem Hinsehen erweist sich, daß der deutsche Steuerzahler die zusätzlichen Belastungen nicht etwa deswegen zu tragen hat, weil die für uns in Brüssel Handelnden besonders europafreundlich wären. Vielmehr muß er sie schlicht deswegen tragen, weil die Bundesregierung wieder einmal erfolglos verhandelt hat. Was die Achslasten anbetrifft, waren andere jedenfalls erfolgreicher. Ich möchte daran erinnern, daß der Presse noch im März dieses Jahres zu entnehmen war, der Bundesverkehrsminister drohe für den Fall einer unbefriedigenden Regelung der Achslastfrage mit einem deutschen Alleingang. Darunter war — wie sich aus seinem Schreiben an den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik vom 14. März 1986 ergibt — die 11-Tonnen-Achse in straßenschonender Bauweise zu verstehen. Mit ihrem Beschluß vom 12. Juni 1985 hat dann die Verkehrsministerkonferenz den Bundesverkehrsminister in seiner Haltung bestätigt und seine Verhandlungsposition in Brüssel stärken wollen.

(D)

Vor diesem Hintergrund ist es schon erstaunlich, daß der EG-Verkehrsministerrat am 30. Juni 1986 mit Zustimmung des Bundesverkehrsministers einer Einführung der 11,5-Tonnen-Achse ohne straßenschonende Bauweise zugestimmt hat, andererseits Großbritannien und Irland eine zeitlich unbegrenzte Ausnahme für die 10,5-Tonnen-Achse durchsetzen konnten. Die weitere Erhöhung auf 11,5 Tonnen, der Verzicht auf die straßenschonende Bauweise und die Zulassung weitgehender Ausnahmen für einzelne Mitgliedstaaten lassen Zweifel am Durchsetzungsvermögen des Bundesverkehrsministers bei der Vertretung nationaler Interessen auf europäischer Ebene aufkommen.

Der Wahrung dieser Interessen dient der hessische Antrag. Wir sollten innerstaatlich das tun, was uns bis 1992 — dem Zeitpunkt für die endgültige Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie — zu tun bleibt. Und daß auch in Brüssel das letzte Wort in der Achslastfrage noch nicht gesprochen ist, zeigt die Tatsache, daß die EG-Kommission im genannten Zeitraum einen Bericht über die Auswirkungen der Achslasterhöhung auf die vorhandene Infrastruktur vorlegen soll.

Ich bitte Sie daher, dem hessischen Antrag Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Anlage 33

Erklärung

von Staatsminister Clauss (Hessen)
zu Punkt 48 der Tagesordnung

Hessen kann der Dreizehnten Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** nur zustimmen, wenn der Ihnen vorliegende Antrag, die Erhöhung der Achslasten von 10 Tonnen auf 11 Tonnen nur in straßenschonender Bauweise zuzulassen, heute eine Mehrheit findet. Der Antrag bezweckt, den Finanzbedarf, der in den Haushalten der Träger der Straßenbaulast entsteht, zu begrenzen. Für Hessen wurde dieser Finanzbedarf in einem Gutachten ermittelt, das der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik in Auftrag gegeben hat und das seit etwa zwei Monaten vorliegt. Allein bei den Bundesfernstraßen ergibt sich danach eine Erhöhung des Erhaltungsaufwandes um 25% — was einer Mehrbelastung von jährlich 60 Millionen DM entspricht. Nimmt man noch die Mehrbelastung für Landesstraßen in Höhe von 30 Millionen DM hinzu, so beläuft sich die Gesamt-

(A) **Anlage 34****Erklärung**

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Zöpel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Behandlung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** ist ein Routinevorgang. Dies wird sowohl an ihrer Stellung in der Tagesordnung als auch in den Erläuterungen zur Tagesordnung deutlich. Ich zitiere auszugsweise:

Ziel der Änderungsverordnung ist es, die Richtlinie 85/3/EWG über die im grenzüberschreitenden Verkehr festgelegten und vom 1. Juli 1986 an gültigen Maße und Gewichte in nationales Recht zu übernehmen. Damit sollen die bisher innerhalb der Gemeinschaft gültigen unterschiedlichen Gewichte und Abmessungen für Nutzfahrzeuge angeglichen und die daraus resultierenden Wettbewerbsverzerrungen behoben werden.

Sofern der Erlass derartiger Verordnungen überhaupt an die Öffentlichkeit dringt, läuft er unter publikumswirksamen Schlagwörtern wie „Harmonisierung“ und „Liberalisierung“.

(B) Nordrhein-Westfalen hat diese Änderungsverordnung bereits im Ausschuß für Verkehr und Post abgelehnt und wird dies heute auch im Plenum tun. Dies liegt nun nicht etwa daran, daß Nordrhein-Westfalen gegen Harmonie und Freiheit wäre. Wogegen wir allerdings sind, ist, daß unter dem Schlagwort der Harmonisierung und Liberalisierung Erfolge in der Verkehrs- und Straßenbaupolitik, die wir auf nationaler Ebene mühsam erkämpft haben, auf der EG-Ebene unterlaufen werden.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Verordnung, die wir hier beraten: Es geht im wesentlichen um eine Erhöhung der bisher zulässigen Gesamtgewichte um ca. 5 % und der bisher zulässigen Achslasten um ca. 10 %. Dies ist sowohl für die Verkehrssicherheit

als auch für die Erhaltung des vorhandenen Straßennetzes sehr bedenklich. Jede Gewichtserhöhung wirkt sich nachteilig auf die Gebrauchsdauer von Straßen und Brückenkonstruktionen aus. Da die bestehenden Fahrbahnbefestigungen unter Berücksichtigung der bisher gültigen Gewichtsgrenzen konzipiert wurden, kann es zur verstärkten Spurrinnenbildung und damit zu Gefahren für die Verkehrssicherheit kommen. Zahlreiche meist ältere Brücken der unteren Gewichtsklassen müssen überprüft werden. (C)

Die mit einer Gewichtserhöhung verbundenen Belastungen treffen überwiegend die Länder, Kreise und Gemeinden. Zur Verdeutlichung weise ich darauf hin, daß in Nordrhein-Westfalen rund 75 % der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht in der Baulast des Bundes stehen.

Ich habe dieses Beispiel herausgegriffen, um deutlich zu machen, daß selbst aus traditionell straßenbautechnischer Sicht erhebliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Änderungsverordnung bestehen. Noch deutlicher werden die Probleme, wenn wir etwa den wichtigen Gesichtspunkt des Umweltschutzes einbeziehen. Wir wenden uns gegen eine EG-Verkehrspolitik, die zu mehr Lkw-Verkehr und damit zu größerer Lärm- und Abgasbelastung der Bürger sowie zu größerem Unterhaltungsaufwand an unseren Straßen führt.

Wir müssen in Zukunft verstärkt darauf achten, daß die EG-Verkehrspolitik nicht nur als „Marktordnung“ verstanden wird und nicht nur an wirtschaftlichen Kriterien ausgerichtet sein kann. Wo wichtige Allgemeininteressen — wie etwa der Schutz der Umwelt, die Verkehrssicherheit oder die Verhütung einer Überlastung der Infrastruktur — nicht EG-einheitlich verfolgt werden können, müssen wir durch nationale Maßnahmen gegensteuern. (D)

Unsere Ablehnung der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sehe ich als einen Schritt in diese Richtung. Weitere Schritte müssen und werden folgen.

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

567. Sitzung

Bonn, Freitag, den 11. Juli 1986

Inhalt:

Gedenkworte für den ermordeten Prof. Dr. Karl Heinz Beckurts und seinen Fahrer Eckhart Groppler	403 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	426 B
Amtliche Mitteilungen	403 C		
Zur Tagesordnung	403 D	3. Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz — AbfG) (Drucksache 292/86, zu Drucksache 292/86)	426 B
1. Erstes Gesetz zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes (Drucksache 291/86, zu Drucksache 291/86)	421 C	Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	426 B
Clauss, (Hessen)	421 C	Kuhbier (Hamburg)	427 D
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	422 C	Kahrs (Bremen)	453* D
Fink (Berlin)	450* D	Clauss (Hessen)	455* C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	423 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschliebung	430 C
2. Zweites Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes (Drucksache 302/86, zu Drucksache 302/86)	423 D	4. Fünftes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 303/86, zu Drucksache 303/86)	430 C
Martin (Rheinland-Pfalz)	451* C	Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	456* C
Kahrs (Bremen)	424 A	Matthiesen (Nordrhein-Westfalen)	430 D
Frau Prof. Dr. Süßmuth, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	425 B	Clauss (Hessen)	458* A
Fink (Berlin)	452* C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 2 GG	431 D
Clauss (Hessen)	453* A		

5. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1986 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1986** — BBVAnpG 86) (Drucksache 309/86) 431 D
- Kahrs (Bremen) 458* C
- Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 458* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG — Annahme einer EntschlieÙung 432 A
6. Drittes Gesetz zur Änderung der **Bundeshaushaltsordnung** (Drucksache 298/86) 432 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
7. Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 19. Juni 1980 über das **auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** (Drucksache 294/86) 432 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
8. Gesetz zur **Neuregelung des Internationalen Privatrechts** (Drucksache 293/86) 432 B
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 462* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 432 B
9. a) Gesetz zu den **Haager Übereinkommen** vom 2. Oktober 1973 über die **Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen** sowie über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (Drucksache 296/86)
- b) Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen (**Unterhaltsvollstreckungs-Übereinkommens-Ausführungsgesetz**) (Drucksache 295/86) 432 A
- Beschluß** zu a) und b): Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
10. Gesetz zur Änderung **wirtschafts-, verbraucher-, arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 304/86) 432 B
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 462* C
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 463* A
- Hasselmann (Niedersachsen) 464* B
- Clauss (Hessen) 464* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 438/85 wird für erledigt erklärt — Annahme einer EntschlieÙung 432 D
11. Gesetz zur Änderung des **Gebrauchsmustergesetzes** (Drucksache 305/86) 432 A
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 461* B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
12. Gesetz zur Änderung **tarifrechtlicher Bestimmungen im Seehafenhinterlandverkehr** (Drucksache 306/86, zu Drucksache 306/86) 432 D
- Frau Maring (Hamburg) 466* B
- Kahrs (Bremen) 433 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 433 D
13. Fünftes Gesetz zur Änderung des **Textilkennzeichnungsgesetzes** (Drucksache 297/86) 432 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
14. Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1987 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1987**) (Drucksache 310/86) 432 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 459* B
15. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Durchführung der **Gemeinsamen Marktorganisationen** (Drucksache 311/86) 432 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG 459* D

16. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 7. Januar 1986 zur Änderung des Abkommens vom 17. Dezember 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Staat Israel** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 312/86) 432 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 459* D

17. a) Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (**Pflegeversicherungs-gesetz-PflegeVersG**) — Antrag des Landes Hessen — Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 81/86)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Pflegehilfen (**Pflegehilfen-Neuregelungsgesetz**) — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — Antrag des Landes Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 137/86)
- c) Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung des **Pflegefallrisikos** — Antrag des Freistaates Bayern — Anträge der Länder Bayern und Hessen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR (Drucksache 138/86)
- d) Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Schwerstpflegebedürftigkeit (**Pflegeverbesserungsgesetz** — PflVG) (Drucksache 270/86) 433 D
- Clauss (Hessen), Berichterstatter 434 A
- Clauss (Hessen) 435 B, 439 B
- Martin (Rheinland-Pfalz) 436 C, 467* A
- Schmidhuber (Bayern) 436 D
- Fink (Berlin) 437 C
- Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 438 B

Beschluß zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 440 A

Mitteilung zu b): Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt 440 C

Beschluß zu c): Einbringung des Gesetzentwurfs gem. Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse 440 C

Beschluß zu d): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 441 A

18. Entwurf eines Gesetzes zur Anerkennung eines Kindererziehungsjahres in der gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Frauen (**Trümmerfrauen-Babyjahrgesetz**) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 313/86) 441 A
- Einert (Nordrhein-Westfalen) 441 A
- Fink (Berlin) 441 D
- Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 442 B
- Clauss (Hessen) 468* A

Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 444 A

19. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — § 142 StGB — Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 316/86) 444 B
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) 444 B, 468* C
- Dr. Walter (Saarland) 470* A

Mitteilung: Überweisung an den zuständigen Ausschuß 444 D

20. a) Entschließung des Bundesrates zum **Schutz bäuerlicher Familienbetriebe** — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 217/86)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Begrenzung der Konzentration in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** durch Einführung von Bestandsobergrenzen — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 222/86)

in Verbindung mit

38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen

- (EWG) Nr. 797/85, Nr. 270/79, Nr. 1360/78 und Nr. 355/77 im Bereich der **Agrarstrukturen** und zur Anpassung der Landwirtschaft an die neuen Marktgegebenheiten sowie zur **Erhaltung des ländlichen Raums**
- Entwurf für einen Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 83/641/EWG zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur **Koordinierung der Agrarforschung** (Drucksache 285/86) 444 D
- Schmidhuber (Bayern) 472* A
- Matthiesen (Nordrhein-Westfalen) 472* B
- Dr. Eyrich (Baden-Württemberg) 473* B
- Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . 473* D
- Beschluß zu 20 a) und b):** Annahme der EntschlieÙung in der beschlossenen Fassung 445 B
- Beschluß zu 38:** Stellungnahme . . . 445 C
21. a) EntschlieÙung des Bundesrates zum Verhalten der Bundesregierung im Zusammenhang mit der **Reaktorkatastrophe in Tschernobyl** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 266/86)
- b) EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der **Bevölkerung bei Störfällen in kerntechnischen Anlagen** außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 278/86)
- in Verbindung mit
22. EntschlieÙung des Bundesrates zur **Inbetriebnahme des Kernkraftwerkes Cattenom** — Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 308/86)
- und
54. EntschlieÙung des Bundesrates zu Fragen der **Reaktorsicherheit** und zur Inbetriebnahme des **Kernkraftwerkes Cattenom** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 329/86) 404 A
- Claussen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter 404 B
- Dr. Hahn (Saarland) 405 C
- Prof. Dr. Töpfer (Rheinland-Pfalz) 409 A
- Dr. von Dohnanyi (Hamburg) . . 411 C, 420 D
- Prof. Dr. Scholz (Berlin) . . 413 B, 449* A
- Kahrs (Bremen) 414 A
- Clauss (Hessen) 415 B
- Dr. Wallmann, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 416 C
- Beschluß zu 21 a) und b):** Annahme der EntschlieÙung in der festgelegten Fassung 421 C
- Mitteilung zu 22 und 54:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse . . 421 B
23. a) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Überprüfung der Abgassonderuntersuchung** gemäß § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Antrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 276/86)
- b) EntschlieÙung des Bundesrates zur **Aufhebung der Abgassonderuntersuchung** gemäß § 47a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 287/86) . 445 C
- Schmidhuber (Bayern) 474* A
- Geil (Rheinland-Pfalz) 474* C
- Beschluß zu a) und b):** Annahme der EntschlieÙung in der beschlossenen Fassung 445 D
24. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**2. Statistikbereinigungsgesetz** — 2. StatBerG) (Drucksache 255/86, zu Drucksache 255/86) . . . 445 D
- Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern 476* A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 446 B

25. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des **Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 300/86) 432 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . 459* D
26. Entwurf eines Einunddreißigsten Gesetzes zur Änderung des **Lastenausgleichsgesetzes** (31. ÄndG LAG) (Drucksache 301/86, zu Drucksache 301/86) 446 B
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . 446 B
27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Ausprägung von Scheidemünzen** (Drucksache 257/86) . . . 432 A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 459* D
28. Entwurf eines Gesetzes über die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)** (Drucksache 256/86) 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 460* A
29. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **einfache Druckbehälter** (Drucksache 181/86) . . . 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme 460* A
30. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über den **Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß** hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (Drucksache 247/86) . . . 446 B
- Engelhard, Bundesminister der Justiz 476* C
- Beschluß:** Stellungnahme 446 C
31. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Zusatzstoffe, die in Lebensmitteln** verwendet werden dürfen (Drucksache 238/86) . . . 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme 460* A
32. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/112/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die **Etikettierung und Aufmachung** von für den Endverbraucher bestimmten **Lebensmitteln** sowie die Werbung hierfür (Drucksache 239/86) 446 C
- Beschluß:** Stellungnahme 446 D
33. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit **Lebensmitteln** in Berührung zu kommen (Drucksache 240/86) 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme 460* A
34. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **Lebensmittel**, die für eine **besondere Ernährung** bestimmt sind (Drucksache 241/86) 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme 460* A
35. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
- Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die **Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten** und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (Drucksache 284/86) 432 A
- Beschluß:** Stellungnahme 460* A

36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Durchführung des Übereinkommens über den internationalen **Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen** in der Gemeinschaft (Drucksache 215/86) 432 A
Beschluß: Stellungnahme 460* A
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Verordnung des Rates über das Verfahren zur Bestimmung des Fleischgehalts von zubereitetem oder haltbar gemachtem **Rindfleisch** der Tarifstelle ex 16.02 B III b) 1) des Verzeichnisses im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 510/86 der Kommission (Drucksache 242/86) 432 A
Beschluß: Stellungnahme 460* A
39. Sechste Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragsentrichtungsverordnung** (Drucksache 277/86) 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 460* D
40. Achtzehnte Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**18. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 283/86) 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 460* D
41. Zweite Verordnung zur Änderung der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 261/86) . . . 432 A
Prof. Dr. Scholz (Berlin) 461* D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 460* D
42. Änderungsverordnung 1986 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 262/86) 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 460* D
43. Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des **Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 269/86) 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 460* D
44. Siebente Verordnung zur Änderung der **Wein-Verordnung** (Drucksache 252/86) 446 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung 446 D
45. Elfte Verordnung zur Änderung der **Kosmetik-Verordnung** (Drucksache 251/86) 447 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 447 A
46. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Einziehung** der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten **Darlehen** (Drucksache 258/86) 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 460* A
47. Erste Verordnung zur Änderung der **Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Erste Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung)** (Drucksache 235/86) . . 432 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 460* A
48. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 264/86) 447 A
Clauss (Hessen) 477* B
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 478* A

- | | |
|--|--|
| <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 447 C</p> | <p>gemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (Drucksache 221/86) 432 A</p> |
| <p>49. Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 254/86) 447 D</p> | <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 460* A</p> |
| <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 447 D</p> | <p>52. Veräußerung eines bundeseigenen Grundstücks in Helsinki (Drucksache 249/86) 432 A</p> |
| <p>50. Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (UnterschallVO) (Drucksache 263/86) 432 A</p> | <p>Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung . . . 461* A</p> |
| <p>Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 460* A</p> | <p>53. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 289/86) . . . 432 A</p> |
| <p>51. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten und Zweiten all-</p> | <p>Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 461* A</p> |
| | <p>Nächste Sitzung 447 D</p> |

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Albrecht, Ministerpräsident des Landes Niedersachsen

Amtierender Präsident Börner, Ministerpräsident des Landes Hessen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Justizminister und Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Fink, Senator für Gesundheit und Soziales

Frau Schmalz-Jacobsen, Senator für Jugend und Familie

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvollzug und Senator für Bundesangelegenheiten

Grobecker, Senator für Finanzen

Hamburg:

Dr. von Dohnanyi, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Frau Maring, Senatorin, Gesundheitsbehörde

Kuhbier, Senator, Baubehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Krollmann, Minister der Finanzen

Clauss, Sozialminister

Niedersachsen:

Hasselmann, Minister des Innern

Jürgens, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Zöpel, Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Dr. Krumsiek, Justizminister

Matthiesen, Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

Rheinland-Pfalz:

Ziegler, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Prof. Dr. Töpfer, Minister für Umwelt und Gesundheit

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben

Schleswig-Holstein:

Dr. Schwarz, Minister für Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Engelhard, Bundesminister der Justiz

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Frau Prof. Dr. Süssmuth, Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Dr. Wallmann, Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Gallus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kroppenstedt, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern

Dr. Wagner, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit